

Beschluss zur Drucksache Nr. 2092/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Wahl zur ersten Stellvertretung des Vorsitzenden des Erfurter Stadtrates

Genaue Fassung:

Herr Jörg Neigefindt wird zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Erfurter Stadtrates gewählt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2094/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Besetzung der Ausschüsse mit sachkundige Bürgerinnen und Bürger der Fraktion SPD & PIRATEN

Genaue Fassung:

Die Besetzung der Ausschüsse mit sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Fraktion SPD & PIRATEN gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Drucksache " Besetzung der Ausschüsse mit sachkundigen
Bürgerinnen und Bürger der Fraktion SPD & PIRATEN"

Ausschuss	Sach. Bürgerin und Bürger	Sach. Bürgerin und Bürger	Sach. Bürgerin und Bürger
Bildung und Schulsport	Frau Johanna Marin	Herr Bastian Klaus	
Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	Frau Dr. Verona Faber-Steinfeld	Frau Katrin Wagner	
Kultur und Theatertransformation	Herr Raik-Steffen Ulrich	Frau Martina Roth	
Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt	Herr Wolfgang Metz	Herr Sven Schuchhardt	
Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung	Frau Melanie Morawa	Herr Robert Büssow	
Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	Herr Dr. Urs Warweg	Frau Annett Guba-Nonn	Frau Daniela Ziervogel
Wirtschaft und Beteiligungen / WA	Herr André Burkhart	Herr Tino Netzel	Herr Fabrice Zierdt

Beschluss zur Drucksache Nr. 2127/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Wahl eines Mitgliedes und dessen Stellvertretung in den Jugendhilfeausschuss

Genaue Fassung:

01

Für die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wird in den Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied Frau Dorothea Greim gewählt.

02

Als erstes stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Frau Dorothea Greim wird Frau Freia Zang gewählt.

03

Als zweites stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Frau Dorothea Greim wird Frau Ramona Wuttig gewählt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2142/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Besetzung der Ausschüsse Fraktion SPD & PIRATEN

Genaue Fassung:

Die Besetzung der Ausschüsse der Fraktion SPD & PIRATEN gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Fraktion SPD & PIRATEN
Ausschussbesetzung

Fraktionsvertreter	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter	4. Stellvertreter
--------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------

Hauptausschuss (HAS)

Frank Warnecke	Melissa Butt	Daniel Mroß	Denny Möller	André Grenzdörffer
Stefan Schade	Daniel Mroß	Melissa Butt	Torsten Frenzel	Jörg Neigefindt

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Klimaschutz und Verkehr (SBUKV)

Torsten Frenzel	Frank Warnecke	Jörg Neigefindt	Denny Möller	André Grenzdörffer
Peter Städter	Daniel Mroß	André Grenzdörffer	Stefan Schade	Denny Möller
Melissa Butt	Denny Möller	Stefan Schade	Stefanie Hantke	Daniel Mroß

Ausschuss für Kultur und Theatertransformation (KuT)

Jörg Neigefindt	Frank Warnecke	Melissa Butt	Stefan Schade	Stefanie Hantke
Denny Möller	André Grenzdörffer	Daniel Mroß	Peter Städter	Stefan Schade

Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen (WuB/WA)

Stefan Schade	Frank Warnecke	Torsten Frenzel	Peter Städter	Daniel Mroß
André Grenzdörffer	Torsten Frenzel	Daniel Mroß	Melissa Butt	Peter Städter
Stefanie Hantke	Daniel Mroß	Jörg Neigefindt	Torsten Frenzel	Peter Städter

Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt (OSOE)

Torsten Frenzel	Stefanie Hantke	André Grenzdörffer	Daniel Mroß	Melissa Butt
Stefan Schade	Daniel Mroß	Frank Warnecke	Stefanie Hantke	André Grenzdörffer

Ausschuss für Bildung und Schulsport (BuS)

Peter Städter	Denny Möller	Stefan Schade	Stefanie Hantke	Jörg Neigefindt
Daniel Mroß	Denny Möller	Melissa Butt	Jörg Neigefindt	Frank Warnecke

Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung (SAG)

Jörg Neigefindt	Stefanie Hantke	Melissa Butt	Peter Städter	Frank Warnecke
Denny Möller	Melissa Butt	Daniel Mroß	André Grenzdörffer	Stefanie Hantke

Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben (FLRV)

Frank Warnecke	Peter Städter	Denny Möller	Daniel Mroß	Melissa Butt
André Grenzdörffer	Stefan Schade	Torsten Frenzel	Jörg Neigefindt	Daniel Mroß

Beschluss zur Drucksache Nr. 2300/23 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

**Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" - Billigung des Entwurfs und öffentliche
Auslegung**

Genaue Fassung:

01

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" beschlossen am 02.06.1999 (Beschluss Nr. 100/99) wird hinsichtlich des Geltungsbereichs wie folgt geändert:

- Der Geltungsbereich wird entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen gegenüber dem 2. Vorentwurf, Beschluss Nr. 2183/19 vom 27.05.2020 gemäß Anlage 2 begrenzt.

02

Die Zwischenabwägung (Anlage 4) zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.

03

Der Entwurf des Bebauungsplanes MOL463 "Am Zwetschenberg" (Anlage 2) in seiner Fassung vom 15.08.2024 und dessen Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

04

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

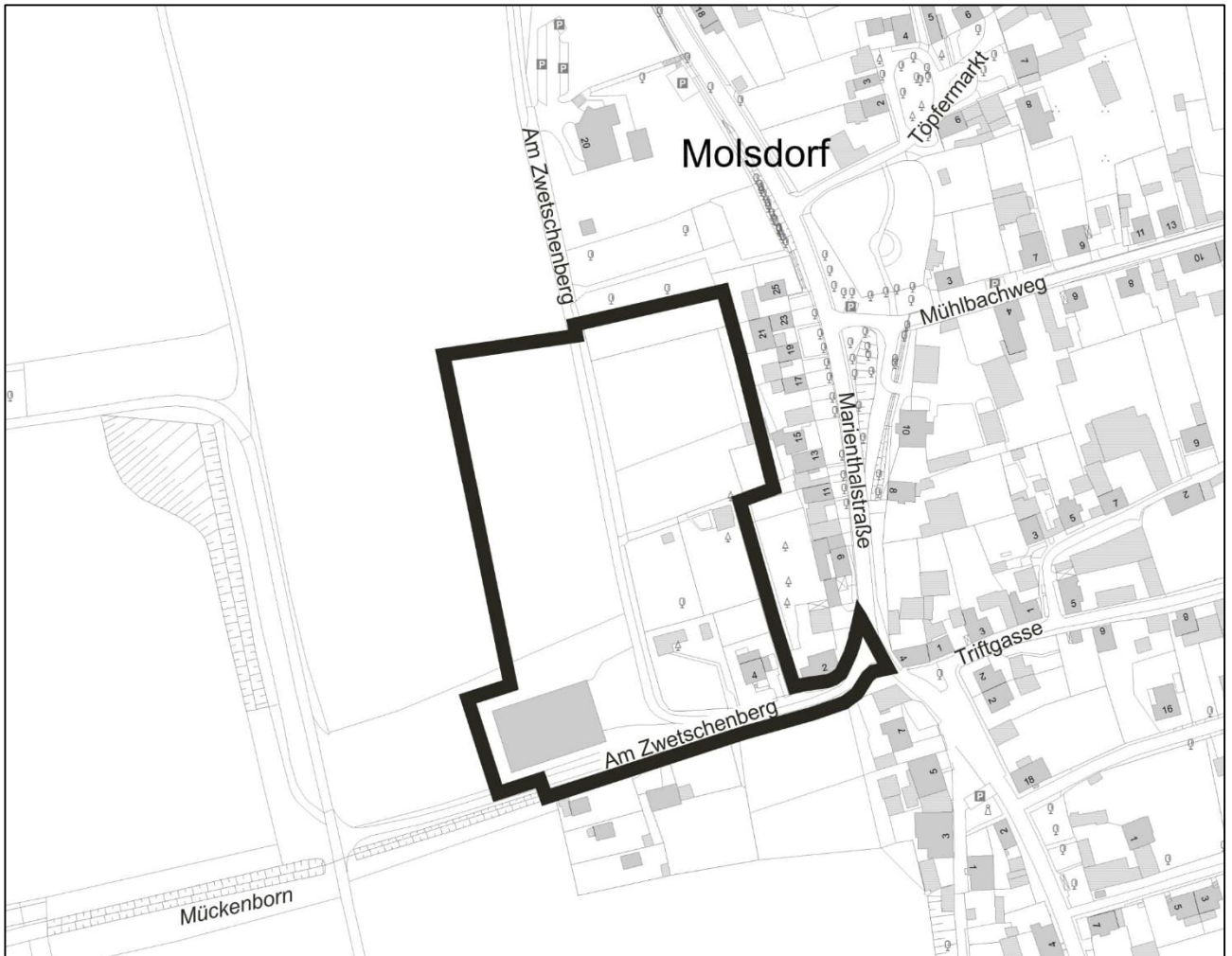
Bebauungsplan

"Am Zwetschenberg"

BPMOL463

Entwurf

Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
15. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Begründung.....	5
1.1	Planerfordernis.....	5
1.2	Gewähltes Verfahren/ Verfahrensablauf.....	5
1.2.1	Gewähltes Verfahren.....	5
1.2.2	Verfahrensablauf.....	5
1.3	Geltungsbereich.....	6
1.4	Übergeordnete Planungen.....	6
1.4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	6
1.4.2	Flächennutzungsplan.....	7
1.4.3	ISEK Erfurt 2030.....	8
1.4.4	Landschaftsplan.....	9
1.4.5	Dorfentwicklungsplanung für den Ortsteil Molsdorf (MOL465).....	9
1.4.6	Flurbereinigungsverfahren „Molsdorf - Ort“.....	9
1.5	Ausgangslage/ Bestandsdarstellung.....	10
1.5.1	Lage des Geltungsbereiches /aktuelle Nutzungen.....	10
1.5.2	Umweltsituation.....	10
1.5.3	Verkehrerschließung.....	12
2	Planerische Zielstellungen.....	13
2.1	Städtebauliches Konzept.....	13
2.2	Verkehrliche Erschließung.....	14
2.3	Technische Ver- und Entsorgung.....	14
2.4	Regenwasserkonzeption.....	14
2.5	Grünordnung/ erforderliche Gutachten.....	16
3	Begründung der Festsetzungen.....	17
3.1	Art der baulichen Nutzung.....	17
3.2	Maß der baulichen Nutzung.....	18
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche.....	19
3.4	Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten.....	19
3.5	Verkehrsflächen sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen.....	20
3.6	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen.....	20
3.7	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser.....	21
3.8	Flächen für die Regelung des Wasserabflusses.....	22
3.9	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	22
3.10	Flächen für Gemeinschaftsanlagen.....	23
3.11	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe.....	23
3.12	Maßnahmen für die Erzeugung und Nutzung von Strom, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien.....	23
3.13	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.....	24
3.14	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	25
3.15	Externe Ausgleichsflächen und Artenschutz.....	27
3.16	Energetik.....	29
4	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 97 ThürBO und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB.....	30
4.1	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.....	30
4.2	Garagen und Stellplätze.....	31
4.3	Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfriedungen.....	31
4.4	Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter.....	31
4.5	Geländeregulierungen.....	31
5	Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB.....	32

6	Hinweise zum Planvollzug.....	32
6.1	Archäologische Bodenfunde.....	32
6.2	Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen	32
6.3	Einsichtnahme in Vorschriften.....	32
6.4	Erdaufschlüsse.....	33
6.5	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	33
6.6	Baumschutz	33
6.7	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	33
6.8	Errichtung und der Betrieb von Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpenanlagen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.....	33
6.9	Nachweis des Überflutungsschutzes.....	33
6.10	Ordnungswidrigkeiten	34
7	Flächenbilanz	35
8	Folgekosten.....	35
9	Anlagen zur Begründung	36
	• Anlage 9.1 Grünordnungsplan (GOP)	36
	• Anlage 9.2 Umweltbericht	36
	• Anlage 9.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung (Vögel, Fledermäuse).....	36
	• Anlage 9.4 Schallimmissionsprognose.....	36
	• Anlage 9.5 Konzeption zur Niederschlagswasserbeseitigung.....	36
	• Anlage 9.6 Baugrundgutachten.....	36

1 Allgemeine Begründung

1.1 Planerfordernis

Für das Gebiet "Am Zwetschenberg" im Ortsteil Molsdorf soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" aufgestellt werden. Durch den Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" soll das erforderliche Planungsrecht für eine Siedlungsergänzung der Ortslage Molsdorf mit ca. 20 Einfamilienhäusern am westlichen Rand des Ortskerns Molsdorf geschaffen werden.

Das geplante Wohngebiet stellt eine der wenigen baulichen Entwicklungsflächen des Ortsteils Molsdorf dar, durch welches den spezifischen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung nach Wohnformen in lockerer Einzel- und Doppelhausbebauung in verträglicher Wohngebietsgröße Rechnung getragen werden soll, die anhaltend nachgefragt werden.

Da sich die Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans derzeit planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB befinden, kann eine bauliche Entwicklung der Fläche für ein Wohngebiet nur durch Schaffung von Bauplanungsrecht über eine verbindliche Bauleitplanung erfolgen.

1.2 Gewähltes Verfahren/ Verfahrensablauf

1.2.1 Gewähltes Verfahren

Der Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" wird im Vollverfahren mit Durchführung der Umweltprüfung aufgestellt.

1.2.2 Verfahrensablauf

- Am 02.06.1999 wurde der Beschluss Nr. 100/99, Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" Erfurt-Molsdorf, durch den Stadtrat gefasst. Der Beschluss wurde am 25.06.1999 im Amtsblatt Nr. 11 bekanntgemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" vom 05.07.1999 bis 06.08.1999 erfolgt. Die Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig mit Schreiben vom 07.06.1999 am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Seit 2004 ruhte das Planverfahren.
- Aufgrund der fehlenden Rahmenbedingungen für eine abwassertechnische Erschließung des Plangebietes gab es mehrfache Wechsel der Erschließungsträger. Seit dem 03.11.2016 verfügt ein Erschließungsträger über die Grundstücksflächen im Geltungsbereich. Mit diesem wurde am 01.03.2017 ein städtebaulicher Vertrag (60 SB – 1056/16 - Folgekostenvertrag) gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB zur Finanzierung der Bebauungsplanung MOL463 "Wohnbebauung am Zwetschenberg" geschlossen. Ab dem Jahr 2018 erfolgte eine Wiederaufnahme des Planverfahrens. Es wurde ein 2. Vorentwurf erstellt.
- Der Stadtrat Erfurt hat am 27.05.2020 mit Beschluss Nr. 2183/19 den 2. Vorentwurf des Bebauungsplanes MOL463 "Am Zwetschenberg" mit Begründung gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch die öffentliche Auslegung des 2. Vorentwurfes des Bebauungsplans MOL463 "Am Zwetschenberg" vom 06.07.2020 bis 14.08.2020 erfolgt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 11 vom 26.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, wurden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 26.06.2020 erneut beteiligt.
- Im Jahr 2021 erfolgte im laufenden Bebauungsplanverfahren ein weiterer Erschließungsträgerwechsel. Dieser ist mit dem öffentlich-rechtlichen Schuldübernahmevertrag Nr. 60 Ü – 1056/21 zum städtebaulichen Vertrag (Nr. 60 SB – 1056/16) gemäß §§ 62 Satz 2 ThürVwVfG i.V.m. 414 BGB in den Folgekostenvertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB zur Finanzierung der Bebauungsplanung MOL463 "Wohnbebauung am Zwetschenberg" eingetreten.
- Der nunmehr vorliegende Bebauungsplanentwurf ist Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. (§ 4 Abs. 2 BauGB).

1.3 Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes MOL463 "Am Zwetschenberg" liegt am westlichen Ortsrand von Molsdorf und befindet sich westlich angrenzend an die Bebauung der Marienthalstraße und nördlich angrenzend an die Straße Am Zwetschenberg und wird entsprechend der Planzeichnung begrenzt.

Folgende Flurstücke in der Gemarkung Molsdorf befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches:

Flur 7:	440/1, 441/1, 442/1, 443/1, 443/3, 445 teilweise, 446/1, 446/9, 446/7, 446/10, 622 teilweise, 645, 623/2 teilweise
Flur 2	128/1 teilweise

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,9 ha. Baulasteintragungen liegen für die im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke nicht vor. Ein Erschließungsträger verfügt über die Grundstücksflächen der Flurstücke 440/1, 441/1, 442/1, 443/1, 443/3 und 445 der Flur 7, Gemarkung Molsdorf im Geltungsbereich und beabsichtigt diese zu entwickeln sowie die Baugrundstücke für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern bereitzustellen. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung wurden die privaten Flurstücke 446/1, 446/7, 446/9 und 446/10 der Flur 7, Gemarkung Molsdorf sowie öffentliche Straßenverkehrsflächen in den Geltungsbereich einbezogen.

Des Weiteren befindet sich westlich der Rhodaer Chaussee und in einem Abstand von ca. 320m zu dieser in der Gemarkung Erfurt- Süd, Flur 22, auf dem Flurstück 68/43 die externe Ausgleichsmaßnahme M1. Diese besteht aus dem Teilbereich 1 (ca. 832 m²) und dem Teilbereich 2 (ca. 2.673 m²), mithin umfasst die Fläche des externen Geltungsbereichs ca. 3.505 m².

1.4 Übergeordnete Planungen

1.4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Bebauungspläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für diesen Bebauungsplan relevanten Planungsinstrumente der Raumordnung sind das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) und der Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT). Gemäß Grundsatz 2.5.1 LEP soll in allen Landesteilen eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gesichert werden.

Gemäß den Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung 2.4.1 G und 2.4.2 G des LEP

- soll sich die Flächeninanspruchnahme am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen.
- Die Mobilisierung von erschlossenen Flächen hat Vorrang vor neuen Flächen.
- Erfurt hat die Funktion eines Oberzentrums.

In diesem Falle erfolgt die Mobilisierung einer bereits teilerschlossenen Fläche durch die vorhandene Verkehrsfläche, welche für die Erschließung eines Hotels hergestellt wurde. Schon vor der Eingemeindung von Molsdorf in die Stadt Erfurt (1994) war beidseitig dieser erforderlichen Erschließungsstraße für das Hotel seitens der Gemeinde Molsdorf eine Einfamilienhausbebauung vorgesehen.

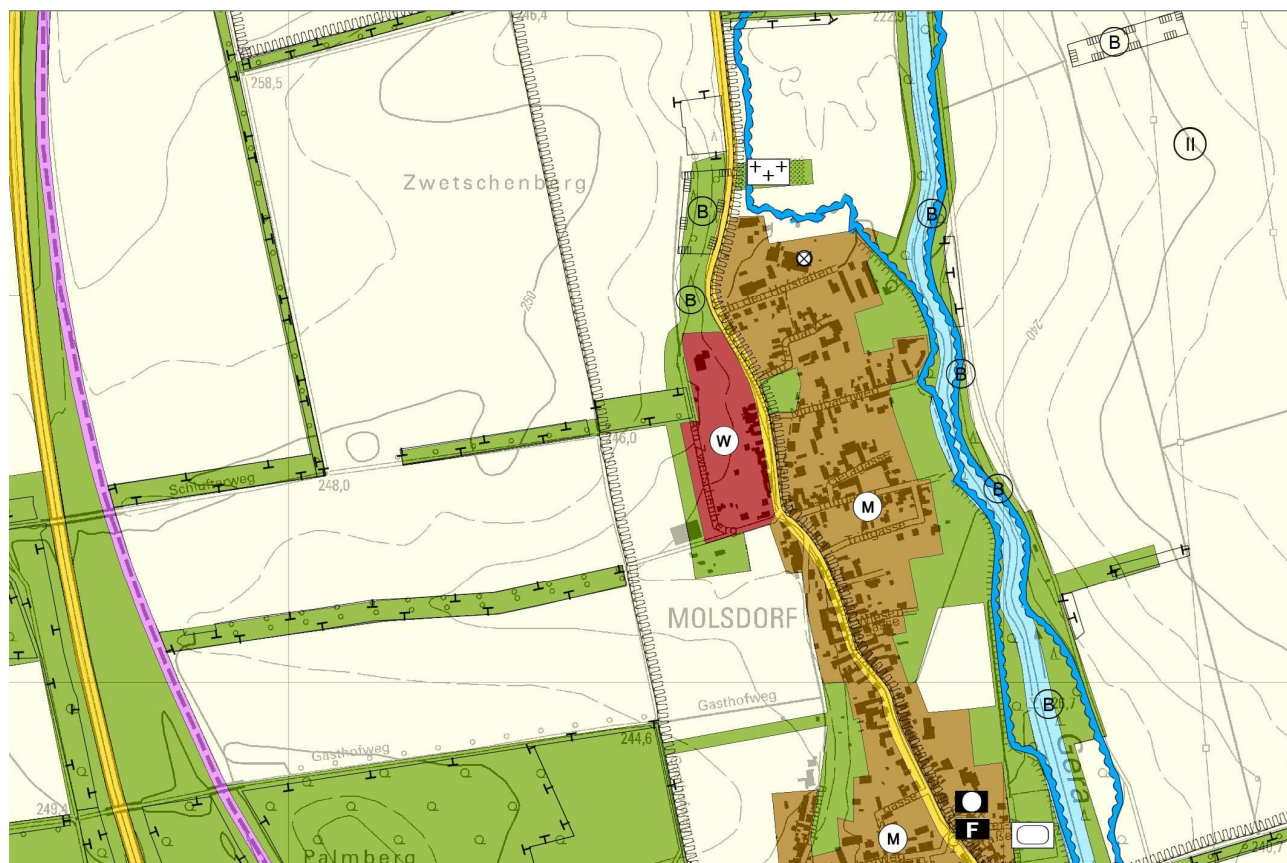
1.4.2 Flächennutzungsplan

Die Stadt Erfurt verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017, zuletzt geändert durch die FNP-Änderung Nr. 44, wirksam mit Veröffentlichung vom 27.03.2024 im Amtsblatt Nr. 6/2024.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes MOL463 „Am Zwetschenberg“ im Ortsteil Molsdorf befindet sich westlich der Marienthalstraße. Im Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt ist das für den Bebauungsplan maßgebliche Plangebiet, im Wesentlichen als Wohnbaufläche (W) dargestellt, die im Norden, Osten und Südosten über den Geltungsbereich des Bebauungsplans MOL463 hinausgreift. Der westliche Teil des Geltungsbereichs ist als eine Grünfläche ohne Zweckbestimmung dargestellt. Aus diesen Darstellungen kann die Planungsabsicht, Baurecht für eine Wohnbebauung zu schaffen, entwickelt werden. Die Anforderungen des Entwicklungsgebotes werden erfüllt.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb einer Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, hier: Trinkwasserschutzzone III.

Auszug aus dem FNP, Gebiet Molsdorf



1.4.3 ISEK Erfurt 2030

Das ISEK Erfurt 2030 wurde für die Bewältigung der Zukunftsaufgaben in einem ämterübergreifenden Erarbeitungs- und Abstimmungsprozess durch die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt erarbeitet. Es wurde am 17.10.2018 durch den Stadtrat bestätigt. Das ISEK Erfurt 2030 gibt als langfristiges, informell angelegtes Planungsinstrument die Leitziele für die Gesamtstadt und ihre räumliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung vor.

Im ISEK Erfurt 2030 werden unter „Leitsätze 5.2. Wohnen und Städtebau“ in der Kategorie „Eigenentwicklung“ die ländlichen Ortsteile zusammengefasst, welche über ein gewisses infrastrukturelles Grundgerüst, teilweise mit Kapazitäten zur Versorgung weiterer Einwohner, verfügen. Über Baulückenschließungen und Arrondierungen der Ortslagen hinaus ist je Ortsteil innerhalb von zehn Jahren eine Siedlungsflächenerweiterung von 5 % der bestehenden Siedlungsfläche möglich. Je nach den teilräumlichen Gegebenheiten ist eine gewisse Überschreitung dieser Entwicklungsgrenze denkbar. Eine übermäßige Flächenerweiterung ist jedoch zur Verhinderung negativer Umweltauswirkungen und einer dispersen Siedlungsstruktur zu vermeiden.

Der Ortsteil Molsdorf wurde in diese Kategorie „Eigenentwicklung“ eingeordnet. Der Bebauungsplan MOL463 folgt dieser Zielsetzung für den Ortsteil Molsdorf mit der Ausweisung der Entwicklungsfläche für Wohnungsbau im Rahmen des Maßes der Eigenentwicklung.

1.4.4 Landschaftsplan

Die Landeshauptstadt Erfurt verfügt gemäß den gesetzlichen Anforderungen über einen gültigen Landschaftsplan. Der Landschaftsplan definiert die wesentlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und bildet somit die ökologische Grundlage für eine langfristige Entwicklung in der Landeshauptstadt Erfurt. Im Rahmenkonzept zur Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Erfurt ist die Fläche des Geltungsbereiches als Dorflandschaft ausgewiesen. Als Leitbild für diese Landschaftseinheit ist wie folgt beschrieben: Die Dorflandschaften sind durch eine Nutzungs- und Biotopvielfalt gekennzeichnet. Die Gewässer sind Identifikationspunkt und Aufenthaltsraum. Die Ränder haben einen sanften Übergang zur umgebenden Landschaft und sind in die dortigen Vernetzungsstrukturen eingebunden. Die vorgesehene Planung entspricht den Vorgaben des Masterplans Grün.

1.4.5 Dorfentwicklungsplanung für den Ortsteil Molsdorf (MOL465)

Zur Fixierung aus der Ortstypik abgeleiteter Grundsätze zur baulichen Entwicklung sowie für eine Gestaltungssicherheit zur Straßen- und Freiraumgestaltung wurde eine städtebauliche Rahmenplanung (Dorfentwicklungsplanung) erarbeitet und durch den Stadtrat am 26.01.2000 (Beschluss Nr. 005/2000) bestätigt.

Ziel dieses städtebaulichen Rahmenplanes ist es, gesamtstrukturelle Entwicklungspotentiale für den Ortsteil Molsdorf aufzuzeigen. Neben dem Erhalt der traditionellen dörflichen Struktur mit seiner ortsbildtypischen Gebäudespezifika werden Vorschläge für eine, die Raumstruktur ergänzende Wohnbebauung dargestellt. Die Ortslage Molsdorf befand sich von 1996 bis 2009 im Dorferneuerungsprogramm des Freistaates Thüringen.

Am Standort Am Zwetschenberg wird in Verbindung mit dem Rückbau der vorhandenen ehemaligen Stallanlage und der notwendigen straßenseitigen Erschließung des Hotels die Einordnung von Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern vorgesehen.

Der Bebauungsplan entspricht somit grundsätzlich den Aussagen dieser informellen Planung.

1.4.6 Flurbereinigungsverfahren „Molsdorf - Ort“

Der Geltungsbereich des MOL463 „Am Zwetschenberg“ liegt innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens „Molsdorf- Ort“. Das Verfahren Molsdorf - Ort wurde mit Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 15.7.2010 aus dem Verfahren Molsdorf (1-3-0111) herausgetrennt. Das Verfahren wurde u.a. eingeleitet, um vorhandene Erschließungsmängel in der Ortslage abzustellen und baurechtswidrige Zustände zu beseitigen. Der in Aufstellung befindliche Flurbereinigungsplan trägt diesen Vorgaben Rechnung, bei den weiteren Planungen ist der aktuelle Verfahrensstand zu berücksichtigen. Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gilt nach § 34 Flurbereinigungs-gesetz eine zeitweilige Einschränkung des Eigentums, danach muss die Flurbereinigungsbehörde Änderungen der Nutzungsart und Baumaßnahmen zustimmen. Dementsprechend wurden in der Planzeichnung des Bebauungsplans MOL463 die Flurstücksgrenzen und Flurgrenzen gemäß des aktuellen Liegenschaftskatasternachweises und zusätzlich die Flurstücksgrenzen und Flurgrenzen entsprechend der Festlegung aus dem Flurbereinigungsverfahren (Aktenzeichen: 1-2-0641 mit Stand vom 01.02.2022) dargestellt.

1.5 Ausgangslage/ Bestandsdarstellung

1.5.1 Lage des Geltungsbereiches /aktuelle Nutzungen

Der dörfliche Ortsteil Molsdorf gehört seit der Gebietsreform 1994 zur Landeshauptstadt Erfurt. Er liegt etwa 10 km südwestlich vom Stadtzentrum, nördlich der BAB 4.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der bebauten Ortslage. Es liegt auf leichter zum Orts hin geneigter Hanglage. Im Osten schließt unmittelbar die nahezu geschlossene Bebauung entlang der Hauptstraße (Marienthalstraße) Molsdorf an. Westlich der bebauten Ortslage verläuft die Bündelungsstrecke Neubaustrecke Bahn und Bundesautobahn-A 71. Dabei weist die Trasse der Bundesautobahn BAB 71, die südlich der Ortslage Molsdorf auf die BAB A 4 trifft, eine Entfernung von ca. 850m zum Plangebiet auf. Östlich der Trasse der Bundesautobahn BAB 71, in ca. 780m zum Plangebiet verläuft die Trasse der Eisenbahn - Neubaustrecke Ebensfeld – Erfurt. Eine bereits ausgeführte Ausgleichsmaßnahme aus dem Autobahnbau (Obstwiese-Neuanlage) grenzt im Norden an das Plangebiet. Die Südgrenze wird durch die südliche Grenze des Straßengrundstücks Am Zwetschenberg gebildet. Südlich daran grenzt der Entwässerungsgraben "Mückenborn" an. Westlich schließen großflächig Ackerflächen an, wobei der Südwesten durch eine mit Schotter befestigte angelegte Fläche, die provisorisch auch als Buswendeschleife genutzt wurde, dominiert wird. Daneben befindet sich ein ehemalig landwirtschaftlich genutztes Gebäude (Bergeraumanlage/ Scheune/ Pferdestall). Die Nordostgrenze wird durch Obstgärten gebildet, denen sich im weiteren Verlauf ein in den 1990-iger Jahren errichtetes Hotel angliedert.

1.5.2 Umweltsituation

1.5.2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet wird durch die vorhandene Zuwegung zum Landhotel „BurgenBlick“ in eine östliche und westliche Teilfläche geteilt. Der nordöstliche Teil stellt derzeit eine Ruderalfläche mit einem Gehölzaufwuchs von 10 % bis zu 40% dar. Im südöstlichen Teil befinden sich 3 stark durchgrünte Gartengrundstücke mit entsprechenden baulichen Anlagen sowie ein Wohngrundstück. An der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs befinden sich im Planungsgebiet zusätzliche Ruderalflurbereiche, die einen Gehölzaufwuchs von 70 % bis 100 % aufweisen. An der östlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich 4 Einzelbäume, an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze 1 Einzelbaum im Bestand.

Nördlich des Geltungsbereichs und westlich der Zuwegung zum Landhotel „BurgenBlick“ befindet sich eine Ausgleichs- /Ersatzmaßnahme aus dem Autobahnbau (Obstwiese-Neuanlage), diese wurde in den Wege- und Gewässerplan des Flurbereinigerungsverfahrens „Molsdorf“ übernommen. Die direkt daran anschließende Fläche westlich der Zuwegung zum Landhotel „BurgenBlick“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellt zu ca. 90% Intensivgrünland dar. Im südlichen Grenzbereich sind geringe Ruderalflächen mit Gehölzaufwuchs von 10 % bis 40 % und teilweise von 70 % bis 100% vorhanden. Ergänzt wird die westliche Fläche von einer unter 100 m² großen Ackerfläche. Südlich der im Geltungsbereich befindlichen Straße am Zwetschenberg befindet sich direkt angrenzend ein Graben mit temporärer Wasserführung aus Oberflächenwasseranfall der westlich gelegenen Ackerflächen.

1.5.2.2 Lufthygiene/ Klima

Die weitläufige Geraue liegt entsprechend des gesamtstädtischen Klimagutachtens in der Klimaschutzzone 1. Ordnung außerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs. Aufgrund der entfernten Lage zur Kernstadt hat die lokal mächtige Kaltluft nur einen auf die Ortsteile beschränkten Einfluss. Einer baulichen Entwicklung, insbesondere durch Einfamilienhäuser mit hohem Grünanteil, stehen somit keine klimatischen Belange entgegen. Dennoch stellt die weitläufige Geraue einen wichtigen Belüftungskorridor der Stadt

Erfurt dar (Frischluftversorgung). Um den Schadstoffeintrag in die Kernstadt innerhalb des Belüftungskorridors so gering wie möglich zu halten, sind Emissionen im Plangebiet durch Ausschluss fester und flüssiger Brennstoffe zu begrenzen. Dies gilt auch für den Schutz des Ortsteils Molsdorf.

1.5.2.3 Altlasten

Im Planungsgebiet sind derzeit keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

1.5.2.4 Lärmsituation

Lärm wird durch die Bündelungsstrecke Neubaustrecke Bahn und Bundesautobahn-A 71 verursacht. Entsprechend des vorliegenden lärmtechnischen Gutachtens wird der Tagwert für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß DIN 18005 von 55 dB(A) eingehalten. Für die Überschreitung des Wertes für ein (WA) im Nachtzeitraum ist ein erhöhter passiver Schallschutz im Bebauungsplan vorzusehen.

1.5.2.5 Flora/Fauna/Schutzgebiete

Das Plangebiet selbst ist von keiner naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisung (FFH-Gebiet, NSG, GLB) betroffen, es kommen keine besonders geschützten Biotope nach § 18 ThürNatG vor.

Für das Plangebiet erfolgte 2018 eine Bestandserfassung (Vögel, Fledermäuse), diese wurden bezüglich der Avifauna 2022 aktualisiert und durch eine Fangeimer-Untersuchung zur Reptilienerfassung ergänzt. Die Ergebnisse sind der Begründung beigefügt, (Vgl. Anlage 9.3). Entsprechend der faunistischen Untersuchung wurden vier Fledermausarten [Abendsegler, Großes Mausohr, kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus] aktuell als im Planungsraum jagende Arten nachgewiesen. Weitere sechs Fledermausarten sind potenziell als im Gebiet jagende oder durchziehende Arten zu erwarten. Die Scheunen sind sehr wahrscheinlich Sommer-/ Einzelquartier für die Zwergfledermaus. Alle Fledermausarten sind nach BNatSchG streng geschützt.

Die Kartierungen erbrachten Nachweise von 27 Vogelarten im Gebiet, darunter 11 Brutvogelarten im Planungsraum. Bei den Brutvogelarten handelt es sich ausschließlich um Arten, welche im Stadtgebiet Erfurt weit verbreitet und derzeit nicht bestandsbedroht sind.

1.5.2.6 Trinkwasserschutzzonen

Das Planungsgebiet befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Erfurter Wasserwerke“. Die Schutzgebietsfestsetzung erfolgte durch folgende Beschlüsse:

- Beschluss Nr. 34-6/85 des Kreistages Erfurt vom 28.02.1985,
- Beschluss Nr. 010582 des Kreistages Arnstadt vom 23.06.1982.

Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Beschlüsse. Darüber hinaus können sich bei bestimmten Baumaßnahmen in Abhängigkeit vom Grad der Gefährdung des Schutzzweckes erhöhte Anforderungen ergeben. So z. B. bei Abwasserleitungen (nach DWA-A 142) oder beim Straßenbau (nach RiSt-Wag). Hinsichtlich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905). Die Beplanung dieser Flächen unterliegt unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Aspekte zunächst keinen normativen Hindernissen.

Im Rahmen des bei der oberen Wasserbehörde anhängigen Neufestsetzungsverfahrens des Wasserschutzgebietes „Erfurter Wasserwerke“ wurde der Verlauf der geplanten Schutzzone II unter Anwendung von sachlichen Übertragungsgrundsätzen angepasst. In Folge dessen wird das gesamte Planungsgebiet auch künftig in der Schutzzone III verbleiben.

Nach § 52 Abs. 2 WHG können durch die untere Wasserbehörde in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpenanlagen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Über die Erlaubnisfähigkeit des Vorhabens entscheidet im Einzelfall auf Antrag die untere Wasserbehörde.

1.5.2.7 Gewässer

Südlich des Geltungsbereiches, angrenzend an die Verkehrsfläche verläuft der Mückenborn, ein Gewässer II. Ordnung, der periodisch Wasser führt und die Ackerlandschaft von West nach Ost zur Gera entwässert. Gewässer II. Ordnung unterliegen den aktuell gültigen wasserrechtlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Thüringer Wassergesetzes. Für das Gewässer und die angrenzenden Gewässerrandbereiche gelten die Schutzbestimmungen und Nutzungsbeschränkungen der vorgenannten Wassergesetze. Der Mückenborn hat eine wasserwirtschaftlich maßgebliche Bedeutung für die Ortslage Molsdorf und dient insbesondere bei Niederschlagsereignissen der geordneten Ableitung der Zuflüsse aus dem westlichen Einzugsgebiet sowie der Entwässerung der ICE - Trasse.

1.5.2.8 Starkregen- und Überflutungsvorsorge

Der OT Molsdorf ist sowohl von Flusshochwasser in der Gera als von Sturzfluten infolge von Starkregen betroffen. Zum Schutz vor Flusshochwasser wurde durch die Landesverwaltung ein Hochwasserschutzdeich westlich und somit linkseitig der Gera errichtet. Dieser kann bei Flusshochwasser zum Abflusshindernis für den ebenfalls linkseitig zufließenden Mückenborn werden, weil dann die im Deich vorhandene Rückstauklappe verschlossen ist. Insbesondere beim gleichzeitigen Eintreten von Flusshochwasser und Starkregen besteht daher die Gefahr, dass es zu Überschwemmungen im Bereich der Straße "Mühlbachweg" kommt. Weil zusätzliche Einleitungen von Regenwasser aus dem Plangebiet in den Mückenborn die Überflutungsgefahr bei den Unterliegern im Bereich "Mühlbachweg" verschärfen, sind Maßnahmen zur Reduktion des Oberflächenabflusses sowie zum Rückhalt des anfallenden Regenwassers in der Fläche erforderlich.

Das Baugebiet selbst ist durch das bei Starkregen von den westlich in der Nachbarschaft gelegenen Feldern abfließende Oberflächenwasser gefährdet, weswegen in diesem Bereich besondere Maßnahmen zum Schutz der Bebauung ergriffen werden müssen. Die im westlichen Teil des Plangebiets vorgesehenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen können nur teilweise eine Schutzwirkung entfalten. Separate Auffang- und Ableitgräben sind vorzusehen.

1.5.3 Verkehrserschließung

motorisierter Individueller Verkehr:

Der Ortsteil Molsdorf ist über die Marienthalstraße an das Stadtgebiet der Stadt Erfurt angebunden. Die Innenstadt Erfurts befindet sich in ca. 10 km Entfernung. Das Plangebiet ist über die Marienthalstraße bzw. Graf- Gotter- Straße und die Straße Am Zwetschenberg mit dem örtlichen und überörtlichen Straßennetz verbunden.

Nächstgelegene Autobahnzufahrt ist die Anschlussstelle Thörey an die BAB 4.

Öffentlicher Personennahverkehr:

Der Ortsteil Molsdorf wird täglich durch folgende Buslinien der EVAG angefahren:

- Linie 51 Urbicher Kreuz – Molsdorf
(Montag- Freitag von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, 1x pro Stunde je Richtung)
(Samstag, Sonn- u. Feiertage 4 Fahrten pro Tag je Richtung)
- Linie 75 Möbisburg – Molsdorf über Waltersleben / Egstedt
(4 Fahrten pro Tag je Richtung)

Die nächstgelegene Bushaltestelle Erfurt- Molsdorf liegt zwischen maximal ca. 180m und 300m vom Plangebiet entfernt und somit innerhalb des 400 m Radius, so dass die planerischen Vorgaben für eine gute ÖPNV-Anbindung erfüllt werden.

Radverkehr:

Molsdorf liegt am Geraradweg und ist so mit dem Fahrrad von der Innenstadt Erfurt aus gut erreichbar.

2 Planerische Zielstellungen

2.1 Städtebauliches Konzept

Das der Planung zugrundeliegende städtebauliche Konzept beinhaltet eine lockere Einzel- und Doppelhausbebauung auf großen Grundstücken.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden, überwiegend als Einfamilienhäuser.
- Verknüpfung des neuen Baugebiets mit den bestehenden Grünstrukturen, Durchgrünung des Wohngebiets, Eingrünung der neuen Siedlungsflächen zur Verbesserung des Landschaftsbildes, Stärkung der Erholungsfunktion, Schaffung behutsamer Übergänge in die Agrarlandschaft durch die Anlage von Obstgehölzen und Heckenstrukturen in den Hausgartenbereichen.
- Die öffentliche Verkehrserschließung aller Grundstücke im Geltungsbereich ist durch Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen Am Zwetschenberg zu sichern

Dabei sind folgende Planungsprämissen zu berücksichtigen:

Entsprechend der aktuellen Nachfrage nach Baugrundstücken in Molsdorf enthält das Planungskonzept Baugrundstücke mit einer durchschnittlichen Größe von ca. 800 m². Die Grundstücksgrößen variieren dabei zwischen 485 m² und 1.125 m².

Bedingt durch die stark variierende Größe der Grundstücke wird dementsprechend im Bebauungsplan eine maximal zulässige Grundfläche von 150 m² im Sinn der ortsspezifischen Bebauungsstruktur festgesetzt. Die Anzahl der Vollgeschosse darf 2 Vollgeschosse nicht überschreiten.

Zur klaren städtebaulichen Strukturierung des Plangebietes sollen die Flächen für Einzelgaragen jeweils an die geplanten Wohngebäude seitlich mit direkter Zufahrt von der Erschließungsstrasse angegliedert werden.

Ein harmonischer Übergang zum Landschaftsraum nach Westen und zu den angrenzenden Gartenbereichen der Bebauung der Marienthalstraße im Osten erfolgt durch die Festsetzung von Anpflanzflächen.

2.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird durch die vorhandene und im Zuge der Gebietserschließung noch auszubauende Straße am Zwetschenberg erschlossen. Diese Erschließungsstraße bindet wiederum an die Marienthalstraße an, die in Fortführung über Ortsstraßen und das Geratal bis in die Innenstadt von Erfurt führt.

2.3 Technische Ver- und Entsorgung

Der Ortsteil Molsdorf ist mit Trinkwasser, Strom und Erdgas erschlossen. Zur Erschließung des Plangebietes sind Netzerweiterungen erforderlich.

Gas:

In der Straße Am Zwetschenberg ist bis in Höhe des Hauses Nr. 4 eine Gasversorgungsanlage der SWE- Erfurt vorhanden. Bei der Gasversorgungsanlage handelt es sich um Gasmitteldruckversorgungsleitung (MD) D 110 / D 63 PE-HD. Der Betriebsdruck beträgt 700 mbar. Bei Bedarf kann eine gasteknische Erschließung des Planvorhabens durchgeführt und eine Versorgung des Plangebietes mit Erdgas gewährleistet werden. In der Planungsphase ist deshalb bei Bedarf zwischen dem Erschließungsträger und der SWE Netz GmbH eine entsprechende Erschließungsvereinbarung abzuschließen. Für die notwendigen Gasversorgungsanlagen sind die entsprechenden Freihaltetrassen u.- flächen zu gewährleisten.

Strom:

Grundsätzlich ist die stromtechnische Erschließung der geplanten Wohnbebauung möglich. Das Niederspannungsgrundnetz ist vorhanden, muss an die Planungsfortschritte angepasst und u. U. erweitert werden.

Trinkwasser:

Das zur Bebauung vorgesehene Areal kann mit Trinkwasser versorgt werden. Die wasserversorgungstechnische Erschließung kann über die Marienthalstraße erfolgen, was jedoch die Neuverlegung einer Versorgungsleitung WT 150 erforderlich macht. Dazu muss der Erschließungsträger vertragliche Vereinbarungen durch den Abschluss eines Erschließungsvertrages mit den Versorgungsunternehmen treffen.

Abwasser:

Der Ortsteil Molsdorf ist über einen zentralen Abwassersammler an die Kläranlage Kühnhausen angeschlossen. Im Rahmen der Erschließung ist das Schmutzwasser des geplanten Wohngebietes an den Abwassersammler anzuschließen.

Telekommunikation

Zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen im Planbereich ist die Verlegung neuer Telekommunikationsanlagen erforderlich.

2.4 Regenwasserkonzeption

Die Rahmenbedingungen für eine Versickerung des Niederschlagswassers werden seitens der Unteren Wasserbehörde am Standort als ungünstig eingeschätzt. Eine ungedrosselte Ableitung des Regenwassers in den Mückenborn wird von der unteren Wasserbehörde entschieden abgelehnt. Für die Gewährleistung einer geordneten Niederschlagsentwässerung bedarf es daher eines übergreifenden Planansatzes. Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurde geprüft, inwieweit dezentrale Maßnahmen zum Regenwasserrückhalt (z.B. Gründächer, Mulden, offene Entwässerungsgräben mit Rückhaltefunktion) erforderlich

sind. Der Abfluss ist auf die Dimension des unversiegelten Flächenabflusses zu begrenzen, darüber hinausgehende Mengen müssen örtlich zurückgehalten werden (Verdunsten, Versickern, Speichern).

Für den Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" wurde dementsprechend eine Konzeption zur Niederschlagswasserableitung erarbeitet, die dem Bebauungsplan als Gutachten (Anlage 9.5) beigelegt wurde. Zielstellung der Regenwasserkonzeption ist eine Minimierung des Eingriffs in den natürlichen Wasserhaushalt durch weitestgehende Vermeidung des Niederschlagswasserabflusses von den Grundstücken im Plangebiet. Dadurch soll den Gefahren durch Starkregen und Hochwasser begegnet werden.

Im Ergebnis des Gutachtens werden für die privaten Baugrundstücke folgende Maßnahmen vorgeschlagen und im Bebauungsplan festgesetzt bzw. vertraglich mit dem Erschließungsträger vereinbart:

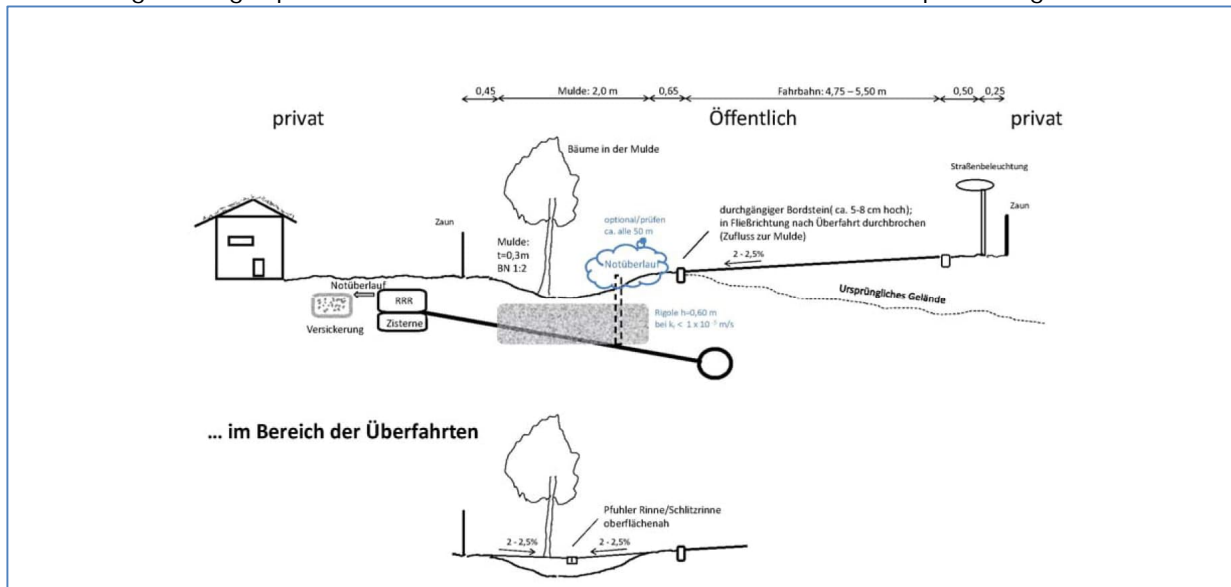
- Eine dezentrale Regenrückhaltung auf den Grundstücken über Retentionszisternen mit Nutzvolumen von mindestens 1,8 m³ je Baugrundstück. Die Notüberläufe der Retentionsspeicher werden auf den Grundstücken flächig in Kiespackungen versickert.
- Für die Dachausbildung werden humusierete Gründächer > 10 cm Dachaufbau vorgegeben.
- Für die Baugrundstücke westlich der Verkehrsfläche wird ein Abfanggraben für Außengebietswasser angeordnet und an den Mückenborn angeschlossen. Der Abfanggraben wird auf den privaten Grundstücken mit Kaskaden hergestellt und darf nicht überbaut werden. Die Unterhaltungspflicht obliegt den Grundstückseigentümern. Zur Sicherung dieser Zielstellung ist dieser Graben im Bebauungsplan als Gemeinschaftsanlage festzusetzen.
- Der gedrosselte Regenwasserabfluss von den Grundstücken wird in den Mückenborn eingeleitet.
- Die vorhandene Halle sowie die befestigten Flächen vor den Hallen werden entsiegelt und z. T. als private Grünflächen bzw. nicht überbaute Grundstücksflächen festgesetzt.

Für die öffentlichen Verkehrsflächen werden folgende Maßnahmen zur Drosselung des Regenwasserabflusses festgelegt und mit dem Erschließungsträger vertraglich vereinbart:

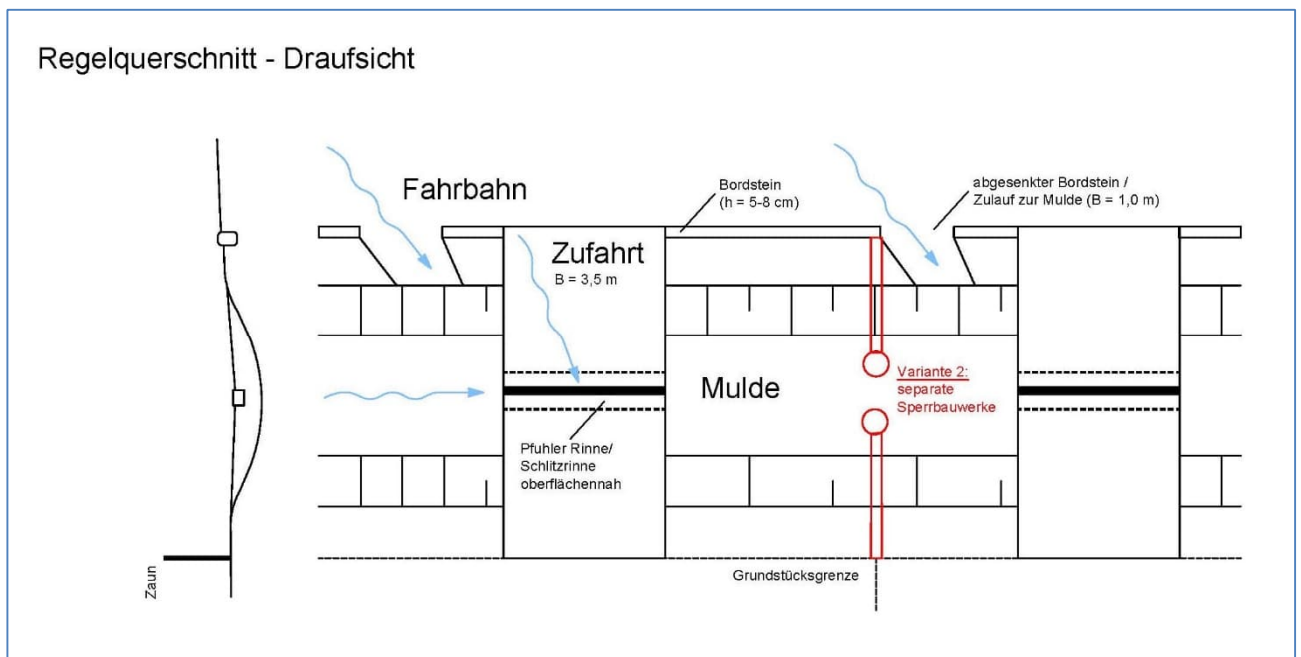
- Für die Wohngebietsstraße (Abschnitt Nord- Süd, senkrecht zum Mückenborn) erfolgt die Regenwasserableitung über ein Mulden-Rigolen-System an der westlichen Seite der festgesetzten Straßenverkehrsfläche, siehe nachfolgenden Regelquerschnitt. Auf zentrale Einrichtungen der Regenrückhaltung wird verzichtet, da ein Regenrückhaltekanal mit 10 m³ Nutzvolumen nur einen unwesentlichen Einfluss auf das Abflussgeschehen im Vorfluter hätte, als zusätzlicher Betriebspunkt jedoch laufende Kosten verursacht (Wartung der Drossel, Spülung etc.). Das Mulden-Rigolen-System dient neben der Regenrückhaltung der Verdunstung und der Versickerung. Auf Grund der geringen Sickerfähigkeit des Bodens werden aus Gründen der Entsorgungssicherheit in den Mulden Querriegel zum Einstau mit ca. 18 m³ Speichervolumen und ein Notablauf in den Regenwasserkanal vorgesehen.
- Das Regenwasser der Wohngebietsstraße (Abschnitt Ost- West, parallel zum Mückenborn) läuft dem Vorfluter wie bisher über die Bankette direkt zu.

Auszug aus: Konzeption zur Niederschlagswasserbeseitigung, Ingenieurbüro Katzung GmbH (siehe auch Anlage 9.5)

Darstellung des Regelquerschnitts im Bereich der offenen Mulden mit Baumpflanzung in der Mulde



Basierend auf System Wohnweg „Planungshilfe für eine dezentrale Straßenentwässerung“ (Sieker, 2018)



2.5 Grünordnung/ erforderliche Gutachten

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurden ein Grünordnungsplan (Anlage 9.1) sowie ein Umweltbericht (Anlage 9.2) erstellt, in dem die fachlichen Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes dargestellt sowie erforderliche Gestaltungs- Schutz- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt und beschrieben werden.

Des Weiteren wurde mit dem Bebauungsplan eine artenschutzrechtliche Prüfung inkl. der Kartierung von Vogel-/ Fledermausarten vorgelegt. Eine Bestandserfassung (Vögel, Fledermäuse) erfolgte 2018 und liegt für das Plangebiet vor. Sie wurde bezüglich der Avifauna 2022 aktualisiert und durch eine Fangeimer-Untersuchung zur Reptilienerfassung ergänzt. Die Ergebnisse sind der Begründung beigefügt, (Vgl. Anlage 9.3)

Verbindliche ggf. auch an anderer Stelle durchzuführende Maßnahmen wurden als Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurde die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für das Allgemeine Wohngebiet bei Realisierung der festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nachgewiesen. Im Ergebnis der im Entwurf vorliegenden Schallimmissions-Prognose (Anlage 9.4) für den Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg", die Berechnungen zum Verkehrslärm (Übernahme der Ergebnisse aus Planfeststellungsverfahren für Autobahnen A71 und A4 aus dem Jahre 1996) und Neuberechnung Schienenlärm der Bahnlinie nach Schall 03-2014 enthält, wird der Schalltechnische Orientierungswert für ein allgemeines Wohngebiet tags eingehalten und nachts um maximal 9 dB überschritten. Für die Überschreitung des Wertes für ein (WA) im Nachtzeitraum ist ein erhöhter passiver Schallschutz im Bebauungsplan vorzusehen. Dementsprechend wurden im Bebauungsplan Festsetzungen für Schallschutzmaßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm formuliert.

Des Weiteren wurde eine Regenwasserkonzeption (siehe Punkt 2.4 und Anlage 9.5) dem Bebauungsplan als Gutachten beigefügt.

3 Begründung der Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Zeichnerische Festsetzung: Allgemeines Wohngebiet WA

Den allgemeinen Planungszielen des Bebauungsplanes entsprechend wird zur Umsetzung des städtebaulichen Nutzungs- und Raumkonzepts ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die damit vorrangig angestrebte Wohnnutzung schließt Störungen des Bestandes aus und entspricht der raumstrukturellen Eignung dieses Bereiches sowie den bereits im ISEK Erfurt 2030 und in der Dorfentwicklungsplanung für den Ortsteil Molsdorf (MOL 465) formulierten städtebaulichen Zielen für diesen Bereich. Die angestrebte Sicherung und Fortentwicklung des Wohnbestandes entspricht einem Bedarf nach Wohnformen mit teilweise sehr großzügigen Wohnflächen und zugehörigen Freiräumen im gewachsenen dörflichen Bestand.

Mit der Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes wird sowohl der Lage des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang zum dörflichen Ortskern Molsdorf als auch den bestehenden und geplanten Nutzungen entsprochen.

Textliche Festsetzung Nr. 1.1: Nutzungseinschränkung

Um das neue Wohngebiet vor „inneren“ Immissionsquellen zu schützen, werden die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen. Z. B. können Ferienwohnungen als Unterart der Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Ferienwohnungen als Unterart sonstiger Gewerbebetriebe als rentierlichere Nutzungen Wohnnutzungen verdrängen. Die Zulassung dieser Nutzungen würde zu zusätzlichen Lärmemissionen, insbesondere hervorgerufen durch den Ziel- und Quellverkehr führen, bzw. widersprechen diese den vorhandenen bzw. geplanten Nutzungs- und Baustrukturen in dem Allgemeinen Wohngebiet.

Diese Festsetzung dient ebenso dem Nachbarnschutz für das im Südosten des Plangebiets vorhandene Einfamilienhaus im Bestand sowie für die östlich angrenzende Bestandsbebauung der gewachsenen Ortslage.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch

- Festsetzungen der maximal zulässigen Grundfläche pro Baugrundstück
- Festsetzung von Gebäudehöhen und der Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzung Nr. 2.1: maximal zulässige Grundfläche, Zahl der Vollgeschosse

Die Festsetzungen erfolgen aus städtebaulichen und ökologischen Gründen.

Aufgrund der Topografie und der vorhandenen Straße Am Zwetschenberg ergeben sich stark differierende Grundstücksgrößen. Für die Erstellung der Regenwasserkonzeption sowie der Eingriffsausgleichsbilanz wurde es erforderlich, verlässliche maximale Grundflächen sowie die Größe der baulichen Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO zugrunde zu legen. Damit können die Retentionsflächen innerhalb der Baugrundstücke und die Fläche und das Volumen des Mulden-Rigolen-System an der westlichen Seite der festgesetzten Straßenverkehrsfläche zur Entwässerung der öffentlichen Straße entsprechend der technischen Planung festgesetzt werden. Zur Sicherung dieser Maximalanforderungen an die Regenwasserentsorgung ist die Festsetzung einer maximalen Grundfläche von 150 m² geeignet. Die damit festgesetzte Maximalgröße der Grundflächen der Wohngebäude entspricht dem städtebaulichen Konzept und orientiert sich an der Maßstäblichkeit der angrenzenden Siedlungsbereiche.

Da eine GRZ nicht festgesetzt wird, sondern die maximale Grundfläche, ist es erforderlich, für die Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ebenfalls eine maximal zulässige Fläche festzusetzen. Eine Überschreitung der max. Grundfläche ist durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu max. 125 m² zulässig. Somit darf eine Gesamtversiegelung von 275 m² pro Baugrundstück nicht überschritten werden.

Diese Festsetzungen dienen der Regulierung des Versiegelungsgrades, der als Maximalgröße in den weiterführenden Berechnungen der Regenwasserkonzeption und der Eingriffsausgleichsbilanz zugrunde lag.

Die Anzahl der Vollgeschosse wird als Höchstmaß festgesetzt. Sie darf 2 Vollgeschosse nicht überschreiten. Eine derartige Bindung ist für die Sicherung des städtebaulichen Konzeptes erforderlich. Die Höhen orientieren sich an der Maßstäblichkeit der in diesem Bereich ortsbildwirksam angrenzenden Siedlungsbereiche.

Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzungen Nr. 2.2 und 2.3: Höhe baulicher Anlagen, Oberkante Fertigfußboden, Bezugsebene

Mit der festgesetzten OK Fertigfußboden Erdgeschoss in Verbindung mit der zeichnerisch festgesetzten Gebäudehöhe von 7,5 m bezogen auf die nächstgelegene, die bauliche Anlage erschließende Straßenverkehrsfläche, soll eine harmonische Einordnung der Gebäude auch unter Beachtung der Anforderungen aus Starkregenereignissen und der geforderten Rückhaltung/ Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück gesichert werden. Zur Sicherung der Anforderungen aus dem Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung ist als Bezugsebene die Höhe der angrenzenden erschließenden Straßenverkehrsfläche anzusetzen.

Textliche Festsetzung Nr. 2.4: Überschreitung der Oberkante Gebäude

Mit dieser Festsetzung sollen Überschreitungen der festgesetzten Oberkante baulicher Anlagen durch aufgeständerte Solaranlagen, wie technisch bedingte Aufbauten für Antennen- und Blitzschutzanlagen um maximal 0,80 m ausnahmsweise zulässig werden. Damit soll ein städtebaulich verträglicher Gestaltungsspielraum für technisch erforderliche Aufbauten der Gebäude ermöglicht werden.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Zeichnerische Festsetzung: Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Es wird eine offene Bauweise in Form von Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. Die Wohngebäude sind dem entsprechend mit dem erforderlichen seitlichen Grenzabstand zu errichten.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baulinien und Baugrenzen definiert. Sie wird straßenbezogen angeordnet, wobei mit der festgesetzten Baulinie die Straßenflucht und damit das Ortsbild im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche definiert werden soll. Diese Festsetzungen dienen einer klaren Definition der Lage der Baukörper und den damit verbundenen Abstandsflächen und Freiräumen. Ziel ist dabei die Positionierung der Gebäude nah an der Erschließungsstraße, so dass im Westen des Geltungsbereichs begrünte Grundstücksfreiflächen den Übergang in den Landschaftsraum bilden sowie im Osten ein ebenfalls begrünter breiter Freiraum zu der Bestandsbebauung geschaffen wird.

Textliche Festsetzung 3.1: Überschreiten von Baulinien

Zur Gewährleistung gestalterischer Spielräume werden nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen zur Überschreitung der Baulinie nach § 23 Abs. 2 BauNVO eingeräumt. Ausnahmsweise zulässig ist danach die Überschreitung von Baulinien durch untergeordnete Gebäudeteile bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Tiefe von 1,5 m für Windfänge, Vordächer, Balkone sowie Außenbauteile der Luftwärmepumpen. Die Größenordnung der Überschreitungsmöglichkeiten wird für den Nutzungszweck als bedarfs- und funktionsgerecht sowie für die Raumstruktur als angemessen erachtet. Weiterhin wird für Nachbarn eine klare Dispositionsgrundlage vorgegeben.

Textliche Festsetzung 3.2: Zurücktreten hinter die Baulinie

Der festgesetzte Abstand zwischen der Baulinie und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche beträgt 5,00 m. Mit der Zulässigkeit des Zurücktretens der Garage um 2,00 m hinter die Baulinie soll gesichert werden, dass vor der Garage ein größerer Aufstellbereich entstehen kann und die Hauptgebäude die städtebauliche Fassung des Straßenraums bilden.

3.4 Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten

Textliche Festsetzungen Nr. 4.1 und 4.2 und zeichnerische Festsetzungen: Verortung von Nebenanlagen

Mit den festgesetzten Einschränkungen für die Zulässigkeit von hochbaulichen Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauGB, Garagen und Stellplätzen soll eine geordnete Flächeninanspruchnahme und Freiraumqualität innerhalb des Baugebietes gesichert und damit die Aufenthaltsqualität sowohl in den öffentlichen Räumen als auch auf den Privatgrundstücken erhöht werden. Zudem wird die Störwirkung auf die Raumstruktur und die Freiräume berechenbar gestaltet.

Eine willkürlich sporadische Überbauung der Grundstücke entspricht nicht der beabsichtigten Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität der Freiräume. Die hochbaulichen Nebenanlagen und Garagen sollen deshalb gebäudenah innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder gebündelt innerhalb der für die jeweilige Zweckbestimmung festgesetzten Flächen konzentriert werden.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Spielanlagen, Regenwasserzisternen, Versickerungsanlagen, Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter und Fahrradstellplätze, da diese Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, z. T. außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche notwendig sind.

Darüber hinaus sind hochbauliche Nebenanlagen ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der dafür festgesetzten Flächen innerhalb der rückwärtigen Grundstücksbereiche zulässig. Dabei wird deren Zulässigkeit innerhalb der rückwärtigen Grundstücksbereiche auf eine Nebenanlage bis

zu einer Grundfläche von 10 m² beschränkt. Unter rückwärtige Grundstücksbereichen werden die Gartenbereiche, die sich hinter der straßenabgewandten Gebäudeseite erstrecken, verstanden. Im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplans wird die Zulässigkeit der Nebenanlagen im Einzelfall geprüft.

Der private Stellplatznachweis ist durch die Bauherren auf dem Grundstück zu erbringen, mit der geplanten Errichtung von Einfamilienhäusern sind dafür die Voraussetzungen gegeben. Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren und der zeichnerisch dafür festgesetzten Flächen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Spielanlagen, Stellplätze im Zufahrtsbereich, Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter und Fahrradständer. Diese Festsetzung dient dazu, die Versiegelung der Grundstücksflächen gering zu halten und negative Auswirkungen auf den öffentlichen Raum weitestgehend zu vermeiden.

Textliche Festsetzung Nr. 4.3: Breite von Zufahrten und Stellplätzen

Durch die Beschränkung der Zufahrtsbreiten von der öffentlichen Verkehrsfläche soll gesichert werden, dass zum einen das Mulden-Rigolen-System mit Rückhalte-, Verdunstungs- und Versickerungsfunktion westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden öffentlichen Erschließungsstraße funktionsfähig gehalten wird.

Zum anderen soll mit der Beschränkung der Zufahrts- und Stellplatzbreiten die Versiegelung im Vorgartenbereich auf ein notwendiges Maß reduziert werden, so dass der Vorgarten entsprechend begrünt wird und Regenwasser versickern kann. Die Zulässigkeit von Einfahrten in private Grundstücke wird zwecks Gewährleistung zusammenhängender Vorgartenbereiche auf eine Einfahrt je Baugrundstück beschränkt.

3.5 Verkehrsflächen sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Zeichnerische Festsetzung: Straßenverkehrsfläche, Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Der Geltungsbereich wird in Nord-Süd-Richtung von der Straße Am Zwetschenberg durchquert, welches der verkehrlichen Erschließung des nördlich des Geltungsbereichs MOL463 gelegenen Landhotels „BurgenBlick“ dient. Die Straße Am Zwetschenberg biegt im südlichen Bereich Richtung Osten ab und mündet auf die Mariantalstraße ein. Der derzeitige Querschnitt ist zur Erschließung der geplanten Wohngebäude einschließlich aller Erschließungsleitungen und des Mulden-Rigolen-System für das Regenwasser nicht ausreichend. Es gibt derzeit auch keine Wendemöglichkeit auf einem öffentlichen Flurstück für die Müllabfuhr, Feuerwehr oder auch private PKW. Mit der zeichnerischen Festsetzung der Straßenverkehrsfläche sollen die Erschließung und die Wendemöglichkeit für die Müllabfuhr, Rettungsfahrzeuge und private PKW gesichert werden.

Gemäß der vorliegenden Konzeption zur Niederschlagswasserbeseitigung (Regenwasserkonzeption) wird auf die Einordnung eines Regenrückhaltekanals zur Rückhaltung von Regenwasser aus dem Mulde-Rigolen-System oder aus dem an der westlichen Geltungsbereichsgrenze gelegenen Abfanggrabens des Regenwassers von den angrenzenden Feldfluren verzichtet. Mit der Aufnahme einer Teilfläche des im Südwesten befindlichen, in Ost- West- Richtung verlaufenden Feldweges in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, mit der Zweckbestimmung Landwirtschaftlicher Weg, soll gesichert werden, dass bei Erforderlichkeit ein Regenrückhaltekanal im Bereich dieser festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung eingeordnet werden kann.

3.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

Textliche Festsetzung Nr. 5.1: Anzahl der Wohnungen

Die Beschränkung der Wohneinheiten auf maximal 2 pro Wohngebäude soll einerseits die Gebietstypik ei-

ner aufgelockerten durchgrünzten Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern als neuem Ortsrand gewährleistet, andererseits soll dadurch auch der Bedarf an Stellplätzen und Garagen eingeschränkt werden. Damit wird eine Minimierung des Versiegelungsgrades des Bodens sowie die Begrenzung der Umweltbelastungen durch Verkehrslärm und Schadstoffemissionen für die Anwohner gewährleistet.

3.7 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Textliche Festsetzungen Nr. 6.1 bis 6.3: Retentionsflächen und Sicherung der Versickerung

Entsprechend der vorliegenden Konzeption zur Niederschlagswasserableitung sind Maßnahmen auf den privaten Grundstücken zur Rückhaltung, Drosselung und Versickerung von Regenwasser erforderlich. Mit den textlichen Festsetzungen Nr. 6.1 bis 6.3. soll die Umsetzung dieser Maßnahmen gesichert werden, im Einzelnen.

Natürlicher Vorfluter für das geplante Baugebiet ist der Mückenborn, ein Gewässer 2. Ordnung. Der Mückenborn mündet innerhalb der Ortslage Molsdorf in den Flusslauf der Gera. Die Gera ist hochwassergefährdet, bei Hochwasser ist ein ungehinderter Abfluss des teilweise verrohrten Mückenborn in die Gera nicht gegeben. Aufgrund des Verhältnisses zwischen Auslastung und Kapazität des Mückenborns als maßgeblichem Vorfluter im Planungsbereich werden für die, durch die Zulassung der Neubebauung und der daraus resultierenden zusätzlichen Versiegelungen, Maßnahmen für die Abflusssdämpfung und -verzögerung des Regenwassers festgesetzt. Die Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt unter der Prämisse, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in den Mückenborn bzw. in die Gera zu minimieren ist und sich die Wasserbilanz des Einzugsgebietes nicht nachhaltig ändert. Weiterhin soll die Überflutung des Wohnbaugebietes mit Außengebietswasser verhindert werden.

Für die privaten Baugrundstücke wird festgesetzt, das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen, wie die Vorhaltung von Retentionszisternen mit stark gedrosselter Zwangsentleerung zur Drosselung der Abflussspende, auf den Grundstücken selbst zurückzuhalten. Die Retentionszisternen müssen ein Rückhaltevolumen von mindestens 1,8 m³ je Baugrundstück aufweisen. Dabei wird die Drosselmenge auf 0,2 l/s je Baugrundstück in den Regenwasserkanal begrenzt.

Die Dachflächen von Gebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten sind so zu entwässern, dass die daraus anfallende Wassermenge durch geeignete Maßnahmen bei Einleitung in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen einen Abflussbeiwert von 0,3 nicht überschreitet.

Des Weiteren sind Oberflächenmaterialien auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen so auszubilden, dass ein Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten wird. Die dadurch erzielte Abflusssdämpfung und -verzögerung im Plangebiet ist entsprechend der zur Bebauungsplanung erstellten Regenwasserkonzeption (siehe auch Anlage 9.5) erforderlich, um die Einleitung von Niederschlagswasser in den Mückenborn bzw. in die Gera zu minimieren.

Entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung), § 4, Niederschlagswassergebühr, Abs. 2, kann die Gebührenbemessungsfläche durch die Vorhaltung und durch den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung vermindert werden, wenn durch die Nutzung des gespeicherten Niederschlagswassers die Einleitmenge verringert wird. Berücksichtigung finden derartige Anlagen in der Abwassergebührensatzung ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³. Dabei wird die an die Niederschlagswasserspeicheranlage angeschlossene anteilige Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 10 m², im Falle der Nutzung als Brauchwasser nach § 3 Abs. 1 Ziffer b um 20 n. V, jedoch bis maximal ihrer Gesamtfläche, vermindert.

3.8 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzung Nr. 7.1: Graben für Regenrückhaltung

Bedingt durch die Geländetopographie ist bei Starkregen aus nordwestlicher Richtung mit dem Zufluss von Außengebietswasser in Richtung des Baugebietes zu rechnen. Das Einzugsgebiet, das die Überflutungsgefahr generiert, wird mit ca. 2,0 ha abgeschätzt. Für diesen Sachverhalt wurde als Überflutungsvorsorge an der westlichen Geltungsbereichsgrenze eine 3 m breite und ca. 0,5 m tiefe Mulde als Abfanggraben zum Aufnehmen der von den angrenzenden Feldfluren aufgrund der Topografie ablaufenden Oberflächenwassers bei Starkregen festgesetzt. Diese Mulde ist mit einem Gefälle von Nord nach Süd von ca. 5,5% auszubilden und jeweils einer Kaskade an der geplanten Grundstücksgrenze zu versehen.

Neben der Funktion des Abfangens des von den Feldfluren ablaufenden Wassers soll dieser Graben ebenso das Wasser zurückhalten, so dass es versickern und/ oder verdunsten kann. Mit der textlichen Festsetzung Nr. 9.1 (siehe Punkt 3.10) werden die technischen Parameter für die Ausführung dieses Abfanggrabens festgesetzt.

3.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Textliche Festsetzungen Nr. 8.1: Dachbegrünung.

Die Festsetzungen erfolgen aus städtebaulichen und ökologischen Gründen. Die festgesetzte Dachbegrünung dient der Verbesserung des Mikroklimas, der Rückhaltung des Regenwassers, der Verminderung der Aufheizung der Dachflächen sowie der Schaffung von Lebensräumen. Die Ausführung als Gründach steht der aktiven Nutzung der Sonnenenergie bei Anwendung von Systemlösungen mit aufgeständerten Solarmodulen nicht entgegen.

Textliche Festsetzung Nr. 8.2: Wurzelbereiche der Bestandsbäume

Die Festsetzung erfolgt aus städtebaulichen und ökologischen Gründen. Mit dieser Festsetzung soll gesichert werden, dass durch den Schutz des Wurzelbereichs die Bäume dauerhaft erhalten werden.

Textliche Festsetzung Nr.8.3: Unzulässigkeit von Schottergärten

Die Festsetzung erfolgt aus städtebaulichen und ökologischen Gründen. Eine Gestaltung als Stein- oder Kieselgarten (Schottergärten) widerspricht den Gestaltungsgrundsätzen von Gärten in den historisch gewachsenen Ortsteilen wie Molsdorf. Ortstypisch sind Bauerngärten, wie bereits in der Dorfentwicklungsplanung für den Ortsteil Molsdorf (MOL465) aus dem Jahr 1999 als Planungsziel benannt. Schottergärten bieten nicht die ökologischen Funktionen von gärtnerisch angelegten Flächen, wie Versickerung von Regenwasser, Verdunstung, geringere Erhitzung bei Sonneneinstrahlung, Lebensraum von Flora und Fauna. Diese Festsetzung dient somit der Verbesserung des Mikroklimas.

Textliche Festsetzung 8.4: Anforderungen an Baumpflanzungen

Die festgesetzten Anforderungen an Baumpflanzungen sind im Sinne angemessener Wachstumsbedingungen für Bäume notwendig. Die Festsetzung zum Schutz der Wurzelbereiche dient dem Wachstum der neu zu pflanzenden Bäume und deren dauerhaftem Erhalt.

3.10 Flächen für Gemeinschaftsanlagen

Zeichnerische und textliche Festsetzung Nr.9.1: Abfanggraben GG

Entsprechend der vorliegenden Konzeption zur Niederschlagswasserableitung ist an der westlichen Geltungsbereichsgrenze ein Abfanggraben zum Aufnehmen der von den angrenzenden Feldfluren aufgrund der Topografie ablaufenden Regenwassers bei Starkregen erforderlich. Dieser verläuft in Nord-Süd-Richtung über alle westlich der Erschließungsstraße gelegenen Baugrundstücke.

Die Festsetzung einer Fläche als Gemeinschaftsanlage dient der Sicherung der Ableitung des Regenwassers über das Mulden-Rigolen-System des Abfanggrabens.

Für diese Fläche ist im Vollzug der Satzung ein eigenständiges Flurstück zu bilden, für welches die jeweils angrenzenden Grundstückseigentümer Gemeinschaftseigentümer werden. Dadurch kann nachhaltig die Instandhaltung und Pflege des Abfanggrabens durch die daran anliegenden Grundstückseigentümer gesichert werden.

3.11 Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe

Textliche Festsetzung Nr.10.1: Verwendungsverbote

Das Plangebiet liegt in der Klimaschutzzone 1. Ordnung außerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs. Aufgrund der entfernten Lage zur Kernstadt hat die lokal mächtige Kaltluft nur einen auf die Ortsteile beschränkten Einfluss. Dennoch stellt die weitläufige Geraue einen wichtigen Belüftungskorridor der Stadt Erfurt dar (Frischluftversorgung). Um den Schadstoffeintrag in die Kernstadt innerhalb des Belüftungskorridors so gering wie möglich zu halten, werden die Emissionen im Plangebiet durch den Ausschluss fester und flüssiger Brennstoffe begrenzt. Dies gilt auch für den Schutz des Ortsteils Molsdorf.

Erfurt ist als Untersuchungsgebiet nach § 44 BImSchG ausgewiesen. Die Stadt Erfurt hat sich mit Stadtratsbeschluss Nr. 191/98 vom 22.07.1998 aufbauend auf den Beschluss der Bundesregierung zur Senkung der CO₂-Emissionen um 50 % in den Jahren 1993 bis 2010 bekannt. Darüber hinaus werden mit der am 18.09.2002 novellierten 22. BImSchV die Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe jährlich dynamisiert verschärft. Der Ausschluss flüssiger und fester Brennstoffe erfolgt insbesondere hinsichtlich der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes sowie der Stickoxyd- und Feinstaubimmissionen und gilt für alle Feuerungsanlagen.

3.12 Maßnahmen für die Erzeugung und Nutzung von Strom, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien

Textliche Festsetzung Nr. 11.1: Solardachpflicht

Die konkrete Festsetzung zur Minimalausstattung von 50 % der Dachflächen der Wohngebäude mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der Solarenergie geht über die derzeitigen Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes hinaus. Diese Festsetzung wird mit Verweis auf das übergeordnete Ziel der Klimaneutralität und den rechtlichen Rahmen des EEG sowie des Klimaschutzkonzepts der Stadt Erfurt nachfolgend begründet:

Mit der Festsetzung soll sichergestellt werden, dass das Potential der festgesetzten Flachdächer, die als Gründach mit Rückhaltefunktionen für das Regenwasser auszubilden sind, trotzdem für die Nutzung von Solarenergie genutzt wird. Die Festsetzung steht im Einklang mit den Zielen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023), insbesondere § 4 Ausbaupfad, unterstreicht die Notwendigkeit, den Anteil erneuerbarer Energien im Strombereich deutlich zu erhöhen, was eine Solardachpflicht unterstützt.

Darüber hinaus orientiert sich die Festsetzung an den Zielen des aktuellen Klimaschutzkonzepts der Stadt Erfurt. Hier wird eine verstärkte Integration erneuerbarer Energien, insbesondere Photovoltaik, als zentrale Maßnahme zur Erreichung unserer Klimaziele hervorgehoben. Im Klimaschutzkonzept ist festgehalten, dass die Nutzung von Solarenergie auf Neubauten und Bestandsgebäuden eine der priorisierten Maßnahmen darstellt, um die städtischen Klimaziele zu erreichen.

Wie unter dem nachfolgenden Punkt 3.16 Energetik dieser Begründung ausgeführt wird, gibt es in der Praxis sehr gute Systemlösungen mit aufgeständerten Solarmodulen, wobei die Aufständigung in der Dränschicht des Gründachs integriert ist.

Die Festsetzung trägt entscheidend zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes bei. Es soll sichergestellt werden, dass bei der Errichtung von Gebäuden Solaranlagen vorgesehen und flächendeckend im Geltungsbereich des Bebauungsplanes errichtet werden.

3.13 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Für das Plangebiet wurde eine Schallimmissionsprognose als Gutachten erstellt, die der Begründung des Bebauungsplans als Anlage 9.4 beigefügt wurde. In diesem schalltechnischen Gutachten wurden alle Lärmquellen berücksichtigt.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen wurden schalltechnische Berechnungen für den Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" für Straßen- und Schienenlärm (Verkehrslärm) durchgeführt. Aus der Schallimmissionsprognose ist abzuleiten, dass sich an der Westgrenze des Plangebietes maximale Beurteilungspegel von tags 55 dB(A) und nachts 54 dB(A) ergeben. Der Schalltechnische Orientierungswert für ein allgemeines Wohngebiet wird tags eingehalten und nachts um maximal 9 dB überschritten. Geht man auf der Grundlage aktueller Rechtsprechung und einer Empfehlung des Umweltbundesamtes davon aus, dass die zumutbare Höchstgrenze für Wohnen in der Größenordnung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein Mischgebiet (MI) liegt, so werden diese Immissionsgrenzwerte tags um mindestens 9 dB unterschritten und nachts maximal ausgeschöpft.

Textliche Festsetzungen Nr. 12.1 und 12.2: aktive und passive Schallschutzmaßnahmen

Im Bebauungsplan wurden mit den Festsetzungen 12.1 und 12.2 entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 zeichnerisch und textlich festgelegt. Danach sind in Gebäuden in den Baufeldern der Lärmpegelbereiche III und IV Fenster von zur Nachtzeit genutzten schutzbedürftigen Räumen (Schlafzimmer und Kinderzimmer) in der Ostfassade anzuordnen. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Räume zur Einhaltung der festgelegten Schalldämmmaße zusätzlich mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszurüsten. Daher sind in den gemäß der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche zum Schutz vor Außenlärm die resultierenden Schalldämm-Maße $R_{w, res}$ an den Außenbauteilen der Gebäude die gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgelegt werden, einzuhalten.

Textliche Festsetzung Nr. 12.3: Luftwärmepumpen

Mit dieser Festsetzung soll gesichert werden, dass außerhalb der Gebäude angeordnete geräuschrelevante Aggregate wie z.B. Luftwärmepumpen so eingeordnet werden, dass an der Grenze zu den benachbarten Grundstücken der Beurteilungspegel gemäß Nr. 2.10 der TA Lärm einen Maximalwert von 37 dB(A) nicht überschreitet. Damit wird den Anforderungen gem. Nr. 6.1 der TA Lärm entsprochen und berücksichtigt, dass zwei Aggregate gleichzeitig auf einen Immissionsort einwirken können.

Durch die Festsetzung wird sichergestellt, dass unabhängig von der Zeitfolge der Realisierung der Einzelvorhaben im Plangebiet der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) an den umliegenden Bebauungen eingehalten wird. Die Vorgabe eines zulässigen Wertes von maximal 37 dB(A) gewährleistet, dass selbst für den Fall der gleichzeitigen Einwirkung von 2 Emissionsquellen auf eine schutzbedürftige Wohnbebauung der maßgebende Immissionsrichtwert eingehalten wird. Die Festsetzung bietet in der Anwendung die notwendige Flexibilität, da lediglich der immissionswirksame Pegel begrenzt wird und die Einhaltung somit optional durch bauliche, technische sowie ggf. organisatorische Maßnahmen verwirklicht werden kann.

Mit der Regelung zu geräuschrelevanten Aggregaten außerhalb von Gebäuden im Bebauungsplan wird eine geordnete Entwicklung des Plangebietes bezweckt, die aus lärmschutztechnischer Sicht allen Bauflächen einen einheitlichen, größtmöglichen Nutzungsgrad eröffnet.

3.14 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die nachfolgenden Festsetzungen dienen dem Ausgleich des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereichs Teil A1 sowie als landschaftsgestaltende Maßnahmen der städtebaulichen Aufwertung des Plangebiets am westlichen Ortsrand des Ortsteils Molsdorf. Sie betreffen sowohl die privaten Grundstücksflächen als auch Flächen oder Bestandsbäume innerhalb der festgesetzten Erhaltungsflächen.

Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzung Nr. 13.1, 13.3 und 13.8: Grünflächen, Anpflanzfläche A1 und A2 sowie Erhaltungsfläche E1

Die Festsetzungen sind aus städtebaulichen und ökologischen Gründen erforderlich. Zur Eingrünung des Plangebiets werden an der westlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze die Flächen A1 und A2 festgesetzt. An der östlichen Geltungsbereichsgrenze befindet sich ein Gehölzbestand, der als Fläche E1 dauerhaft erhalten werden soll.

Die Anpflanzflächen A1 und A2 sollen an der westlichen Geltungsbereichsgrenze als landschaftsgestaltende Maßnahmen der städtebaulichen Aufwertung des Plangebiets dienen, vor abfließendem Wasser aus der angrenzenden Feldflur bei Starkregen schützen sowie eine klare Grenze zur Feldflur bilden.

An der östlichen Geltungsbereichsgrenze soll die Anpflanzfläche A1 in Verbindung mit der Erhaltungsfläche E1 eine Abgrenzung zu den durch die Bewohner der Bestandsgebäude an der Marienthalstraße für Freizeit- und Erholungsaktivitäten genutzten Freiflächen dienen.

Mit der textlichen Festsetzung Nr. 13.1 wird die Art der Bepflanzung auf der Fläche A1, mit der textlichen Festsetzung Nr. 13.3 die Art der Bepflanzung der Fläche A2 und mit der textlichen Festsetzung 13.8 der Umgang mit dem Gehölzbestand definiert.

Textliche Festsetzung Nr. 13.2: Bepflanzung der Fläche für den Abfanggraben

Mit dieser Festsetzung soll die funktionsgerechte Bepflanzung des Abfanggrabens für die Starkregenerückhaltung zur Verhinderung von Erosionserscheinungen gesichert werden.

Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzungen Nr. 13.4, 13.5 und bis 13.7: Anpflanzvorgaben für Anpflanzflächen auf nicht überbaubaren Flächen, Anpflanzen von Laubbäumen und Standorte, Anpflanzqualitäten und -arten

Die Festsetzungen dienen dem in der Eingriffsausgleichsbilanz ermittelten Ausgleich für den Eingriff durch die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern einschließlich der zulässigen Nebenanlagen auf den jeweiligen Grundstücken sowie der Sicherung eines gleichwertigen Ersatzes bei einem möglichen Abgang.

Sie wurden aus städtebaulichen und ökologischen Gründen zu Gunsten des Freiraumkonzeptes und der Begrünung des Wohnumfeldes gefasst.

Mit diesen Festsetzungen sollen durch Strauch-, Stauden- und Baumbepflanzungen die ökologisch hochwertige Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen, die Sicherung der natürlichen Bodenfunktion und die Rückführung des Oberflächenwassers in den Boden, die Schaffung von Lebensräumen und eine Verbesserung des Mikroklimas unterstützt werden.

Für je 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche sind mindestens ein standortgerechter Obsthochstamm oder ein klimaresilienter Laubbaum Ordnung (*Arten des SiKEF*) mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm zu pflanzen.

Gemeint ist mit *Arten des SiKEF*: "Stadtgrün im Klimawandel – Erfurter Stadtgrünkonzept – ein Buga 2021-Begleitprojekt" Das Konzept soll als Grundlage für zukünftige Pflanzentscheidungen der Erfurter Stadtverwaltung, für die Fortschreibung des Handlungskonzeptes 2020 zum Klimaschutz in Erfurt, für die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) und für die Erarbeitung von Bebauungs- und Grünordnungsplänen dienen. Es werden Arten entsprechend der Empfehlungen des Erfurter Stadtgrünkonzept (SiKEF-BUGA-2021 für den Betrachtungsraum 12A und 12C empfohlen) Dabei handelt es sich bei dem Teilraum 12A („Dorfkerne“) und bei dem Teilraum 12C („umgebender Landschaftsraum“).

Das Konzept wird fortgeschrieben und ist auf der Internetseite der Stadt Erfurt zu finden: "<https://www.erfurt.de/ef/de/leben/oekoumwelt/projekte/128932.html#share>"

Mindestens 20% der zu begrünenden Fläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen und zu erhalten. Die Bepflanzung im Bereich der Anpflanzflächen und die zu erhaltenden Gehölzbestände können bei der Ermittlung der Flächengröße angerechnet werden.

Die Baum- und Gehölzpflanzungen dienen vorrangig der Gliederung und Durchgrünung des Siedlungsraumes zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in den wohnnahen Freibereichen sowie der bodenschonenden Gestaltung der Grundstücksfreiflächen. Darüber hinaus hat diese Festsetzung klimaökologische Ausgleichsfunktion und bietet Lebensraum für heimische Tierarten. Anzahl und Größe der festgesetzten Baumpflanzungen sichern eine maßvolle Begrünung ohne eine übermäßige Verschattung der Wohngebäude hervorzurufen.

Soweit bei Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche in den Baumbestand eingegriffen wird, kommt die Baumschutzsatzung zum Tragen. Für die Fällung von nach Baumschutzsatzung geschützten Bäumen sind Neupflanzungen zu erbringen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden 31 Bäume erfasst. Auf Grund des teilweise geringen Stammumfangs und der Baumarten (Obstbäume) sind nicht alle Bäume entsprechend § 3 der Baumschutzsatzung geschützt. Innerhalb des Geltungsbereiches müssen 6 Bäume gefällt werden, davon sind 3 Bäume entsprechend der Baumschutzsatzung geschützt. Entsprechend der Festlegungen der Ersatzleistungen der Baumschutzsatzung von Erfurt sind dadurch drei Baumpflanzung mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu tätigen. Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans ist die Pflanzung von 19 Laubbäumen 2. Ordnung als Hochstamm, mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 cm entlang der Erschließungsstraße, gemäß Planzeichnung auf den privaten Baugrundstücken vorgesehen, damit kann der Kompensationsforderung der Baumschutzsatzung entsprochen werden. Die ausführlichen Erläuterungen zum Umgang mit dem Baumbestand wurden im Grünordnungsplan (GOP), Anlage 9.1 der Begründung, umfassend dargestellt und erläutert.

Die Baumpflanzungen angrenzend an die Straßenverkehrsfläche auf den privaten Baugrundstücken haben

vorwiegend stadtgestalterische Funktion im Sinne einer Gliederung der Verkehrsflächen. Damit Spielräume gewährleistet werden, die eine Anpassung an konkrete Bauvorhaben und die Gestaltungskonzepte für die öffentlichen Räume erlauben, können die Baumstandorte geringfügig verschoben werden.

Für Bäume und Sträucher werden heimische und standortgerechte Pflanzen vorgesehen, Arten die sich auf Grund ihrer Wuchseigenschaften und Lebensraumansprüche für die Anlage von naturnahen, dörflich geprägten Hausgärten eignen. Die vorgegebene Artenauswahl sichert sowohl die Vitalität und Langlebigkeit der Bepflanzung als auch eine größtmögliche Vielfalt in der Entwicklung der heimischen Fauna und Flora.

Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzungen Nr. 13.6: Baumpflanzung in der öffentlichen Verkehrsfläche

Entsprechend der Festsetzung Nr. 13.6 und der zeichnerischen Festsetzung wird innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche die Pflanzung von 10 Bäumen festgesetzt. Bei der Pflanzung sind an den Standort angepasste, gegen zeitweise Überstauung resistente Gehölze zu verwenden. Die Bäume werden innerhalb des Mulden-Rigolen-System für das Regenwasser angeordnet, somit wird eine natürliche Bewässerung der Bäume gewährleistet. Die entsprechenden Arten und der konkrete Standort sind im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Garten- und Friedhofsamt abzustimmen. Dies ist im städtebaulichen Vertrag mit dem Erschließungsträger zu vereinbaren.

Mit der Möglichkeit der geringfügigen Verschiebung der Baumstandorte soll die Zufahrt zu den Wohngrundstücken gesichert werden.

Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzungen Nr. 13.9: Vorgabe für Baumerhalt

Diese Festsetzungen wurden aus städtebaulichen und ökologischen Gründen getroffen. Mit dem Erhalt der vorhandenen Einzelbäume sowie Baumgruppe innerhalb der festgesetzten Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen E wird sowohl der Lebensraum der vorhandenen Flora und Fauna erhalten als auch das Wohnumfeld innerhalb des Geltungsbereichs aufgewertet. Mit der textlichen Festsetzung Nr. 13.9 soll zudem gesichert werden, dass Bäume bei natürlichem Abgang durch eine gleichwertige Baumart ersetzt wird.

3.15 Externe Ausgleichsflächen und Artenschutz

Nach § 1a Abs. 3 BauGB und § 18 BNatSchG ist über die Kompensation von Eingriffen im Rahmen der Bauleitplanung zu entscheiden. Für Vorhaben im Außenbereich nach BauGB, wie im vorliegenden Fall, sind die Regelungen der §§ 14 bis 17 BNatSchG zu beachten. Folglich wurde die Erstellung einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erforderlich, die im Rahmen des Grünordnungsplans (siehe Anlage 9.1) für das Plangebiet durchgeführt wurde. Alle bestehenden Biotoptypen wurden erfasst, bewertet und der Planung gegenübergestellt. Des Weiteren wurde für den Geltungsbereich eine Baumkartierung erstellt.

Die bebauungsplanrelevanten zeichnerisch und textlichen Festsetzungen, die u.a. den Erhalt und die Neuanpflanzung von Bäumen und Gehölzen, die Zuordnung von Grünflächen umfassen, wurden in den Entwurf des Bebauungsplans übernommen.

Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzung Nr.14.1: Externe Ausgleichsmaßnahmen und Zuordnung

Mit dieser Festsetzung werden die Eingriffsausgleichsmaßnahmen benannt und verortet. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, können erforderliche Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen der Bewertung des Eingriffs ermittelt wurden, nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes realisiert werden. Es ist eine externe Ausgleichsfläche erforderlich, die in der Planzeichnung, Teil A2 festgesetzt wird.

Als geeignete potentielle Fläche für den Ausgleich wurde die in der Verfügung des Erschließungsträgers befindliche externen Ausgleichsmaßnahmen M1 in der Gemarkung Erfurt- Süd, Flur 22, auf dem Flurstück 68/43 ermittelt. Diese besteht aus dem Teilbereich 1 und dem Teilbereich 2 (Größe insgesamt von 3.505m²) und wird den Eingriffen in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplans zugeordnet:

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M1 ist der vorhandene Streuobstbestand zu pflegen, nachzupflanzen und 15 Jahre zu unterhalten. Abgängige Bäume sind in diesem Zeitraum zu ersetzen. Durch Sukzession aufgewachsener Gehölzbewuchs ist zu entfernen. Am freigestellten Obstbaumbestand ist ein fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen. Lücken im Obstbaumbestand sind durch regionaltypische Obstsorten zu ersetzen, Pflanzqualität Hochstamm Stammumfang 10-12 cm. Angestrebtes Baumraster 10 x 12 m. Der Grünlandbestand ist extensiv zu pflegen oder zu beweiden.

Artenschutz, Hinweise Nr. 5

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen wurde als Hinweise unter Punkt 5, Artenschutzmaßnahmen, in den Bebauungsplan aufgenommen und diese sind im Vollzug zu berücksichtigen.

Vermeidungsmaßnahme V1/saP:

Die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vermeidet Schädigungen von Nestern und Jungvögeln allgemein verbreiteter Arten. Im Bebauungsplan wird auf erforderliche Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz, wie Gehölzentfernung / Gehölzarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen, hingewiesen.

Vermeidungsmaßnahme V2/saP/ Baumkontrolle vor Fällung:

Der in der Baumkartierung erfasste Baumbestand wurde von einem Sachverständigen auf Lebensstätten geschützter Tierarten (wie bewohnte Nester und Höhlen) untersucht und eine artenschutzrechtliche Stellungnahme angefertigt (Anlage 9.3, Artenschutzrechtliche Beurteilung). Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Vermeidungsmaßnahme V3/saP, Gebäudekontrolle vor Abrissbeginn (Schutz Vögel, Fledermäuse):

Die zum Abriss oder Teilrückbau vorgesehenen Gebäude sind unmittelbar (1-3 Tage) vor Abrissbeginn auf vorhandene besetzte Niststätten (Vögel) und Quartiere (Fledermäuse) zu begutachten (Kontrolle). Bei Funden besetzter Niststätten oder besetzter Fledermausquartiere ist ein Abriss erst nach ungestörtem Verlassen derselben möglich. Besetzte Niststätten oder besetzter Fledermausquartiere sind der uNB der Stadtverwaltung Erfurt mitzuteilen und das weitere Vorgehen mit der uNB abzustimmen.

Vermeidungsmaßnahme V4 und V5/saP, Zauneidechse:

Eine dreiwöchige Fangeimeruntersuchung im September 2022 erbrachte den Nachweis einer individuenarmen Population der nach BNatSchG streng geschützten Zauneidechse im nordöstlichen Teil des Planungsraumes. Um den Bestand der Zauneidechse nicht zu gefährden, ist ein Abfangen der Tiere mittels Fangzaun und Umsetzung in benachbarte, geeignete Habitats sowie Vorhaltung des Fangzaunes über die Bauzeit, um ein erneutes Einwandern von Zauneidechsen in den Geltungsbereich während der Bauzeit zu verhindern, erforderlich. Als Ausgleich für den durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen und damit entfallenden Lebensraum der Zauneidechse sind Ersatzlebensräume einzurichten, in welchen die abgefangenen Individuen unter größtmöglicher Schonung verbracht werden. Der Ersatzlebensraum wird in die Anpflanzflächen A 1 am westlichen Rand des Geltungsbereiches integriert.

Vermeidungsmaßnahme V6 und V7/saP, Vogel- Nisthilfen, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, Fledermausquartiere:

Als Ausgleich für verlorengelassene Niststätten von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern sowie als Ersatz für verlorengelassene potenzielle Fledermausquartiere ist an geeigneten Anbringungsorten (im Bereich der Streuobstwiese Maßnahme M1) die Anbringung von 8 Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter und 4 Fledermausquartieren vorzusehen.

Vermeidungsmaßnahme V8, Minimierung Falleneffekt:

Um den Falleneffekt für Nachtinsekten zu minimieren, dürfen für die Außenbeleuchtung nur Leuchtmittel mit warmweißer Lichtfarbe, unter 2.200 Kelvin und nach unten gerichteten Lichtquellen verwendet werden.

Im städtebaulichen Vertrag (Erschließungsvertrag), gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zur Erschließung des Baugebietes „Am Zwetschenberg“ MOL463“, ist zu regeln, dass die im Bebauungsplan MOL463 festgesetzten öffentlichen Begrünungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen durch den Erschließungsträger auf eigene Kosten in Abstimmung mit der Stadt, Umwelt- und Naturschutzamt sowie Garten- und Friedhofsamt und unter Berücksichtigung der Baumschutz- und Begrünungssatzung der Stadt zu planen und umzusetzen sind.

Nähere Angaben zur Eingriffs- Ausgleichsbetrachtung und zur Baumkartierung können dem beiliegenden Grünordnungsplan, Anlage 9.1, entnommen werden.

3.16 Energetik

Die Festsetzungen zur städtebaulichen Lösung innerhalb des Geltungsbereichs ermöglichen

- eine hohe Energieeffizienz (Vermeidung hohen Energieverbrauches) und passive Sonnenenergienutzung (für Solargewinne der Gebäude), die durch die Ausführungen der Gebäude und Grundrisse fortzusetzen ist
- zweigeschossige Einfamilienhäuser, die jeweils mit ihren Grundrissen nach Süden und Westen ausgerichtet werden können, in offener Bauweise, um passiv Solarenergie nutzen zu können

Die Garagen sind mit einem begrünten Flachdach auszubilden. Die Anwendung von aktiver Sonnenenergienutzung ist hier durch Nutzung kombinierter Solar- und Gründächer möglich.

In der Praxis gibt es sehr gute Systemlösungen mit aufgeständerten Solarmodulen, wobei die Aufständigung in der Dränschicht des Gründachs integriert ist. Das Substrat und die Wurzeln der Dachbegrünung ersetzen dabei das Auflastsystem der Solaranlage, zudem muss für die Befestigung nicht mehr in die Dachhaut gebohrt werden. Durch die Unterschiede in Lichteinstrahlung und Wasserversorgung, auf dem Dach, verursacht durch die Solarmodule, entsteht zudem eine erhöhte Pflanzenvielfalt. Auf kombinierten Solar- und Gründächern etablieren sich Tier- und Pflanzenarten, die sonst auf extremen Trockenstandorten nicht überleben können. Diese Synergieeffekte entstehen auch bei einer Kombination mit Solarthermie.

In Modellversuchen konnte zudem die erhöhte Effizienz der Solaranlagen auf Gründächern gegenüber konventionellen z. B. mit Bitumen belegten Flachdächern festgestellt werden, sie liegt in der Regel bei vier Prozent Leistungssteigerung. Auf einem konventionellen Flachdach führt die hohe Temperatur dazu, dass die Anlage nicht mehr in der optimalen Betriebstemperatur von 27 Grad arbeiten kann. Auf einem Gründach herrschen wesentlich niedrigere Temperaturen, die so zu der Leistungssteigerung beitragen. Die Gebäude müssen ab 2024 möglichst zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Erfurter Wasserwerke“. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund ungünstiger wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Verhältnisse innerhalb von Wasserschutzgebieten die Nutzung oberflächennaher

Geothermie mit Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpenanlagen bei einem Antrag auf eine was-serrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung und Betrieb von Erdwärme-sonden und Grundwasserwärmepumpenanlagen abgelehnt wird.

Anlagen erneuerbarer Energien sind gemäß Festsetzung Nr. 8.1. gefordert und regelmäßig zulässig. Für Neu-bauten greifen die Energieeinsparverordnung (EnEV) oder andere gesetzliche Regelungen, die die bautech-nischen Standards zum effizienten Betriebsenergiebedarf von Gebäuden vorschreiben.

4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 97 ThürBO und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Die nachfolgend begründeten Festsetzungen sind bauordnungsrechtliche Festsetzungen, die ausschließ-lich Anforderungen an die Gestaltung formulieren. Sie dienen dazu, den angestrebten städtebaulichen Cha-rakter des Plangebietes am westlichen Ortsrand des Ortsteiles Molsdorf zu sichern sowie dem Ziel eines einheitlichen Gepräges, der Ausbildung einer gestalterischen „Adresse“ für dieses Wohngebiet. Leitbilder sind ortstypische Materialien, die gewährleisten, dass die Gebäude sich harmonisch in das Orts- und Land-schaftsbild einfügen.

Die Formulierungen der Gestaltungsfestsetzungen sollen bei Einhaltung des städtebaulichen Rahmens mi-nimiert formuliert bzw. für die Bürger etwas offener werden. Durch eindeutige Formulierungen sollen nach Möglichkeit zukünftige Rechtsstreitigkeiten über Dachformen oder Fassadenfarben vermieden werden.

4.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Textliche Festsetzungen Nr. 15.1 bis 15.3: Fassadengestaltung

Die Festsetzungen erfolgen aus städtebaulich-gestalterischen Gründen. Damit soll insbesondere gesichert werden, dass durch die vorgegebene Gestaltung (Putz oder Holzfassade) die Ausbildung einer gestalteri-schen „Adresse“ für dieses Wohngebiet gesichert wird und damit ein harmonischer Übergang zum dörfli-chen Ortsbild gewährleistet wird.

Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzung Nr. 16.1: Dachgestaltung

Die neuen Einfamilienhäuser sind als Einzel- oder Doppelhaus mit Flachdach als Gründach auszubilden, die eine harmonische Einordnung der Bauten in die Landschaft am Ortsrand gewährleisten und eine sichere Lösung für die Grundstücksentwässerung darstellen. Hier wird vom ortstypischen Leitbild eines Satteldach-es abgewichen, weil den Anforderungen aus den zunehmenden Starkregenphasen ansonsten nicht mehr entsprochen werden kann.

Entsprechend der vorliegenden Konzeption zur Niederschlagswasserableitung sind die Dächer als Gründä-cher zu realisieren. Da dieses Gestaltungsprinzip von der historisch gewachsenen Dachform in Molsdorf ab-weicht, ist es zur Ausbildung eines erkennbaren neuen „Wohnviertels“ wichtig, dass die Grundzüge der Ge-staltung bei allen Häusern gleichartig sind.

Um die aus dem öffentlichen Raum wahrnehmbare gestalterische Wirkung von Solaranlagen auf Flachdä-chern zu minimieren, bildet die Höhe der Anlage zugleich den von der Attika einzuhaltenden Mindestab-stand.

Ein Widerspruch zu den Dachformen im Umfeld des unter Denkmalschutz stehenden Schlosses bzw. der ortsbildwirksamen Gebäude mit den öffentlichkeitswirksamen Straßenfronten an der Marienthalstraße

ergibt sich aufgrund der Entfernung vom Schloss und der in diesem Fall trennenden Topografie ohne Sichtbeziehungen zwischen dem Schloss und der Marienthalstraße und dem neuen Wohngebiet nicht.

4.2 Garagen und Stellplätze

Textliche Festsetzungen Nr. 17.1 und 17.2

Mit weiter steigender Motorisierung kommt der Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf den Grundstücken große Bedeutung zu. Der zunehmende Umfang von Garagen und Carports beeinflusst verstärkt die Außenwirkung der Wohnbereiche. Die getroffenen Festsetzungen erfolgen aus städtebaulich-gestalterischen sowie rechtlichen Gründen anderer Bereiche. Mit diesen Festsetzungen soll gesichert werden, dass die Freiflächen auf den Grundstücken nicht übermäßig durch Garagen und Stellplätze überbaut werden.

4.3 Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfriedungen

Textliche Festsetzungen Nr. 18.1 und 18.2: Einfriedungen und Vorgärten

Die Wahrnehmung eines Gebietes erfolgt grundsätzlich vom Straßenraum aus. Diesbezüglich wurden Festsetzungen zu den straßenseitigen Einfriedungen und der Gestaltung der Vorgärten aufgenommen. Die Gesamtheit dieser Festsetzungen soll Fehlentwicklungen möglichst vermeiden. Daher sind die Einfriedungen zum Straßenraum grundsätzlich nur in Form von mit Laubholzhecken bepflanzten Zäunen aus Metall oder Holz mit einer Höhe von maximal 1,2 m herzustellen. Entlang der sonstigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen nur in Form von Laubholzhecken, Holzzäune mit dem Spaltmaß 1:1 oder Metallzäune, mit einer maximalen Höhe von 1,8m zulässig. Damit wird sowohl im Gartenbereich der privaten Grundstücke als auch im Übergang zum Landschaftsraum gewährleistet, dass blickdichte Zäune und Mauern nicht errichtet werden dürfen.

Die getroffenen Festsetzungen erfolgen aus städtebaulich-gestalterischen Gründen und setzen das Gestaltungskonzept mit dem Ziel einer einheitlichen harmonischen Gestaltung um.

4.4 Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

Textliche Festsetzung Nr. 19.1: Sichtschutz

Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter beeinflussen in der Regel unmittelbar das Wohnumfeld, deshalb sollen sie in die Gebäude integriert oder mit einem Sichtschutz versehen, bzw. eingegrünt werden. Mit diesen Festsetzungen soll gesichert werden, dass das Wohnumfeld eine angemessene Freiraumqualität aufweist und Störungen der Raum- und Nutzungsstruktur vermieden werden.

4.5 Geländeregulierungen

Textliche Festsetzung Nr. 20.1 bis 20.3

Das natürliche Gelände ist zu erhalten. Das vorhandene, hängige Gelände soll auch nach der Umsetzung des Bebauungsplans noch erlebbar sein. Daher sind Abgrabungen nur zulässig, soweit sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude und Stellplätze zwingend erforderlich sind und Abgrabungen die zu einer Belichtung für die Nutzung des Kellergeschosses führen, aus nachbarschützenden, funktionalen und raumgestalterischen Gründen unzulässig. Insbesondere die Ausbildung von optisch wirksamen Gebäudeplateaus oder Gräben zur Belichtung des Kellergeschosses sind nicht erwünscht.

Um sich ergebende Höhenunterschiede zwischen Grundstück und Verkehrsfläche zuzulassen, sind Erdanfüllungen oder Abgrabungen zur Anlage von Terrassen und Eingangsbereichen bis max. 0,4 m Höhendifferenz, bezogen auf die OK des natürlichen Geländes zulässig. Diese sind in Form von Böschungen oder Stützmauern an das vorhandene Gelände anzupassen. Stützmauern sind dabei bis zu einer Höhe von maximal 0,40 m über OK Gelände zulässig. Dabei dürfen die Böschungsneigungen ein Verhältnis von 1 : 3 nicht überschreiten. Aufgrund des vorhandenen hängigen Geländes ist bei Einordnung der baulichen Anlagen in das vorhandene Gelände mit der Erforderlichkeit von Geländeregulierungen zu rechnen.

Im Vollzug des Bebauungsplans ist zu prüfen, dass diese Geländeregulierungen verträglich gestaltet und nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

5 Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB

Textliche nachrichtliche Übernahme: Schutzzone III eines Trinkwasserschutzgebietes

Das Plangebiet befindet sich vollständig in der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Erfurter Wasserwerke“. Auf eine zeichnerische Darstellung der nachrichtlichen Übernahme wurde aus Gründen der Lesbarkeit der Planzeichnung verzichtet (Überlagerung mehrerer Planzeichen an der Geltungsbereichsgrenze). Mit der textlichen nachrichtlichen Übernahme im Teil C der textlichen Festsetzungen soll gesichert werden, dass die gesetzlichen Anforderungen der Schutzzone III eingehalten werden.

6 Hinweise zum Planvollzug

Neben den textlichen Festsetzungen werden Hinweise zum Sachverhalt gegeben, die in anderen gesetzlichen Vorschriften oder in anderen Verfahren geregelt werden und bei der Genehmigungs- und Realisierungsphase der Bauvorhaben von Bedeutung sind.

6.1 Archäologische Bodenfunde

Der Hinweis zu den bodenarchäologischen Funden ist in der Genehmigungs- und Realisierungsphase zu beachten.

6.2 Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen

Die Hinweise zu auffälligen Bodenaushub und Bodenverunreinigungen sind im Planvollzug zu berücksichtigen.

6.3 Einsichtnahme in Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, wo Bürger Vorschriften einsehen können, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrunde liegen.

6.4 Erdaufschlüsse

Durch die Anzeige von Erdaufschlüssen sowie die Übergabe entsprechender Unterlagen soll sich im Sinne einer allgemeinen Gefahrenabwehr der Kenntnisstand der Thüringer Landesanstalt für Geologie erweitern.

6.5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Diese Hinweise dienen dem Artenschutz. Es wird auf vorliegende Untersuchungen verwiesen.

Durch die benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die auf den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes basieren, werden Verbotstatbestände, wie die Störung der im Plangebiet vorkommenden Zauneidechsen, Vogelarten insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. die Zerstörung von Ruheplätzen von Fledermäusen vermieden.

Die Ausweisung der Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz, die benannten Nisthilfen für Höhlen und Halbhöhlenbrüter, die Schaffung von Ersatzlebensräumen für Zauneidechse und die Anbringung von Fledermausquartieren dienen gemäß Artenschutzgutachten der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Erschließungsvertrag zu vereinbaren.

6.6 Baumschutz

Der Hinweis zum Schutz der Bestandsbäume ist in der Realisierungsphase zu beachten.

6.7 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Dieser Hinweis ist in Verbindung zu setzen mit der Kennzeichnung der Lage des Plangebiets in der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Erfurter Wasserwerk“. Bei der Errichtung und Nutzung der Einfamilienhäuser sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten

6.8 Errichtung und der Betrieb von Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpenanlagen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten

Dieser Hinweis ist auf die Errichtung und den Betrieb von Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpenanlagen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten gerichtet. Diese Anlagen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Über die Erlaubnisfähigkeit des Vorhabens entscheidet im Einzelfall auf Antrag die untere Wasserbehörde. In den meisten Fällen werden allerdings Vorhaben zur Nutzung oberflächennaher Geothermie mit Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpenanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten aufgrund ungünstiger wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Verhältnisse abgelehnt. Dies ist hier der Fall.

6.9 Nachweis des Überflutungsschutzes

Dieser Hinweis dient der Klarstellung, dass für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch den Kanalnetzbetreiber ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 für ein 30-jähriges Niederschlagsereignis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gefordert wird. Dabei ist die technisch optimale Lage der Retentionszisternen derart nachzuweisen, dass das Regenwasser von der maximal versiegelten Fläche in den Retentionszisternen gesammelt wird und der Überlauf noch als Freigefälleleitung an den

Regenwasserkanal der Erschließungsstraße angeschlossen werden kann.

6.10 Ordnungswidrigkeiten

Der Hinweis dient der Klarstellung, dass Verstöße gegen die gemäß § 97 ThürBO im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen z. B. über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen, die Begrünung baulicher Anlagen usw. gemäß § 94 Abs. 1 ThürBO als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 94 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

7 Flächenbilanz

Gesamtgröße Plangebiet			19.063 m ²	
Baugebiet WA			16.462 m ²	
davon				
überbaubare Grundstücksfläche		4.603 m ²		
nicht überbaubare Grundstücksfläche		11.859 m ²		
Anpflanzflächen		1.855 m ²		
Erhaltungsflächen		121 m ²		
Gemeinschaftsfläche Graben GG		507 m ²		
Straßenverkehrsfläche			2.316 m ²	
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: landwirtschaftlicher Weg			285 m ²	
Externe Ausgleichsfläche				
Maßnahmefläche				3.505 m ²

8 Folgekosten

Der Erschließungsträger verpflichtet sich in einem städtebaulichen Vertrag, die Kosten der Planung- und erforderlichen Gutachten zu tragen. Im Rahmen eines Erschließungsvertrags verpflichtet sich der Erschließungsträger zur Herstellung der Erschließungsanlagen und zur Tragung der Erschließungskosten. Es entstehen der Stadt durch die Realisierung der Planung keine investiven Kosten. Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen werden diese an die Stadt Erfurt übergeben; die anschließende Unterhaltung der Anlagen ist durch die Stadt Erfurt zu gewährleisten.

9 Anlagen zur Begründung

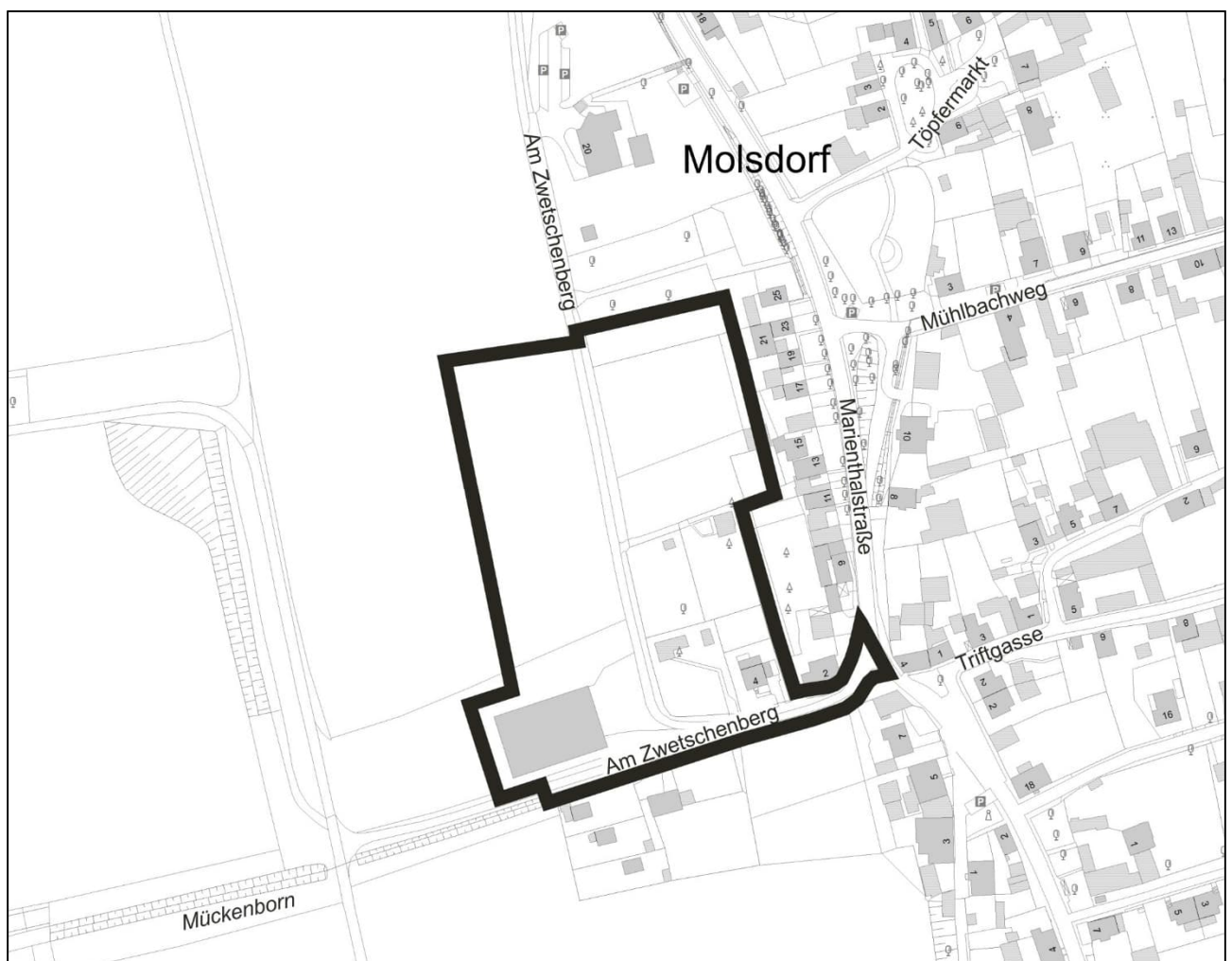
- Anlage 9.1 Grünordnungsplan (GOP)
- Anlage 9.2 Umweltbericht
- Anlage 9.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung (Vögel, Fledermäuse)
- Anlage 9.4 Schallimmissionsprognose
- Anlage 9.5 Konzeption zur Niederschlagswasserbeseitigung
- Anlage 9.6 Baugrundgutachten

Bebauungsplan MOL463

"Am Zwetschenberg"

Zwischenabwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
22.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

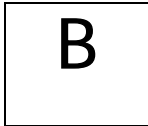
- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1. Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB



Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Benachrichtigung über die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch das Schreiben vom 07.06.1999 mit dem 1. Vorentwurf zum Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" und der Begründung in der Fassung vom 31.03.1999.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Benachrichtigung über die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch das Schreiben vom 26.06.2020 mit dem 2. Vorentwurf zum Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" und der Begründung in der Fassung vom 04.03.2020.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungen zum 1. und 2. Vorentwurf wurden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B 1	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Jorge- Semprum Platz 4 99423 Weimar	18.08.1999 10.08.2020	20.08.1999 13.08.2020			z. T.	z. T.
B 2	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Weimar Carl-August-Allee 8-10 99423 Weimar	28.08.2020	28.08.2020			X	
	Staatliches Umweltamt Erfurt Hallesche Straße 16 99018 Erfurt	13.07.1999	15.07.1999				
B 2a	Thüringer Landesanstalt für Geologie und Umwelt	20.08.1999	24.08.1999				
B 2b	Thüringer Bergamt Carl-August-Allee 8-10 99423 Weimar	07.07.1999	14.07.1999				
B 3	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	10.08.2020	14.08.2020			X	
B 3a	Katasteramt Erfurt Hohenwindenstr. 14 99086 Erfurt	23.06.1999	28.06.1999				
B 3b	Flurneuordnungsamt Gotha Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha	09.07.1999	15.07.1999				

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B 4	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	22.06.1999 08.07.2020	23.06.1999 14.07.2020			X	
B 5	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg 12 99084 Erfurt	16.08.1999 17.07.2020	25.08.1999 07.08.20220			z. T.	z. T.
B 6	Stadtwerke Erfurt Gruppe SWE Service/ Fernwärme Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	keine Äußerung					
B 7	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Gasnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	07.06.1999 15.07.2020	24.06.1999 11.08.2020			X	
B 8	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stromnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	06.07.1999 15.07.2020	12.07.1999 11.08.2020			X	
B 9	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	09.07.1999 05.08.2020	15.07.1999 11.08.2020			X	
B 10	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	29.06.1999 28.08.2020	05.07.1999 03.09.2020			X	
B 11	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	06.08.2020	11.08.2020			X	
B 12	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	31.07.2020	31.07.2020			X	
B 13	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	07.07.2020	08.07.2020		X		
B 14	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Referat 27 Liegenschaften Europaplatz 3 99091 Erfurt	07.07.2020	14.07.2020			X	

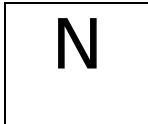
Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B 15	Thüringer Landesamt für Straßenbau Hallesche Straße 15 Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Mitte Hallesche Straße 15/16 99085 Erfurt	15.07. 1999 13.08. 2020	21.07. 1999 19.08. 2020			X	
B 16	Autobahnamt Thüringen Hallesche Straße 15 99091 Erfurt	07.07. 1999	09.07. 1999			X	
B 17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn,	06.07. 2020	06.07. 2020		X		
B 18	Industrie- und Handelskammer Erfurt Weimarische Straße 45 99099 Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	01.07. 1999 12.08. 2020	05.07. 1999 19.08. 2020			X	
B 19	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	06.07. 2020	08.07. 2020			X	
B 20	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Zimmerstraße 54, 10117 Berlin	30.07. 1999	05.08. 1999			X	
B 21	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	14.07. 2020	15.07. 2020		X		
B 22	DB Netz AG Weimarische Str. 44 99099 Erfurt	18.10. 1999	21.10. 1999			X	
B 23	Amt für Arbeitsschutz Erfurt Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	25.06. 1999 07.07. 2020	01.07. 1999 09.07. 2020			X	
B 24	Oberfinanzdirektion Erfurt/ Bundesvermögensamt Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	06.07. 1999	12.07. 1999		X		

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B 26	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	15.07. 2020	20.07. 2020	X			
B 27	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 99096 Erfurt, Werner-Seelenbinder- Straße 7	02.07. 2020	09.07. 2020	X			
B 28	Stadtbeleuchtung Erfurt Ruhrstr. 30 99085 Erfurt	05.07. 1999	19.07. 1999			X	
B 29	Gasversorgung Thüringen GmbH Stotternheimer Straße 9a 99086 Erfurt	16.09 1999	05.10. 1999			X	
B 30	Deutsche Post Immobilienservice GmbH Gustav- Weißkopf- Str. 4 99092 Erfurt	23.06. 1999	25.06. 1999	X			
B 31	Deutsche Telekom AG, T- Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	23.06. 1999	29.06. 1999			X	
B 32	Gemeinde Ichttershausen Lindenplatz 2 99334 Ichttershausen	29.06. 1999	05.07. 1999		X		
B 33	Gemeinde Neudietendorf Zinzendorfstraße 1 99192 Neudietendorf	22.06. 1999	23.06. 1999		X		
B 34	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Äußerung					
B 35	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B 36	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.2. Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG



Die Beteiligung nach § 45 ThürNatG sowie die Benachrichtigung über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch das Schreiben vom 26.06.2020 mit dem 2. Vorentwurf zum Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" und der Begründung in der Fassung vom 04.03.2020.

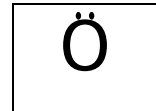
Die Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG aus der Beteiligung zum Vorentwurf wurden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N 1	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	28.07.2020	28.07.2020		X		
N 2	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	keine Äußerung					
N 3	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	10.08.2020	10.08.2020	X			
N 4	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	keine Äußerung					
N 5	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Äußerung					
N 6	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	09.07.2020	10.07.2020	X			
N 7	NABU Kreisverband Erfurt e.V. Große Arche 18 99084 Erfurt	keine Äußerung					
N 8	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	14.08.2020	17.08.2020			z. T.	z. T.
N 9	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	10.08.2020	14.08.2020	X			
N 10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	14.08.2020	17.08.2020	X			

"X" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 05.07.1999 bis 06.08.1999 mit dem 1. Vorentwurf zum Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" und der Begründung in der Fassung vom 31.03.1999 durchgeführt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 06.07.2020 bis 14.08.2020 mit dem 2. Vorentwurf zum Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" und der Begründung in der Fassung vom 04.03.2020 durchgeführt.

Reg. Nr.	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
					wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö 1	08.06.1999	05.07.1999			X	
Ö 2	07.08.2020	11.08.2020			X	
Ö 3	14.08.2020	17.08.2020				X

"X" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung und Benachrichtigung über die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte durch das Schreiben vom 26.06.2020 mit dem 2. Vorentwurf zum Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" und der Begründung in der Fassung vom 04.03.2020.

Die Stellungnahmen der Ämter der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde, aus der Beteiligung zum Vorentwurf sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
I 1	Tiefbau- und Verkehrsamt	07.08.2020	26.08.2020			X	
I 2	Umwelt- und Naturschutzamt	14.08.2020	20.08.2020			X	
I 3	Amt für Soziales und Gesundheit	12.08.2020	17.08.2020			X	
I 4	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	14.08.2020	21.08.2020			X	
I 5	Bauamt	21.08.2020	26.08.2020			z. T.	z. T.
I 6	Entwässerungsbetrieb	10.08.2020	13.08.2020			X	

"X" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

2. Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung

B

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 1
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	18.08.1999 10.08.2020	

Punkt 1

Stellungnahme vom 10.08.2020

- *Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um die Zusendung der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes der o.g. Satzung in einer GIS-tauglichen Form - bevorzugt als Shape-Datei (EPSG 25832) im Vektorformat an die Adresse „giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de“ gebeten.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Mit Mail vom 06.10.2020 wurden die gewünschten Daten der Geltungsbereichsgrenzen im vereinbarten Format an das Landesverwaltungsamt übermittelt.

Punkt 2

Belange der Raumordnung und Landesplanung:

Punkt 2.1

Stellungnahme vom 18.08.1999

Ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan liegt gegenwärtig für die Stadt Erfurt noch nicht vor. Im Entwurf zum Flächennutzungsplan - Stand Februar 1999 - wird im Bereich Zwetschenberg eine Wohnbaufläche ausgewiesen. Diese weicht von der im Rahmen der Beurteilung des Vorentwurfes zum Flächennutzungsplan befürworteten Wohnbaufläche (siehe Schreiben vom 29.05.1997) in der westlichen Ausdehnung ab.

Aus raumordnerischer Sicht wurde bei der Beurteilung der Flächenausdehnung davon ausgegangen, dass die Entwicklung des Ortsteiles mit einer straßenbegleitenden Bebauung in westliche Richtung abgeschlossen ist. Mit der verbleibenden Fläche steht eine ausreichende dem Ortsteil Molsdorf angemessene Entwicklungsfläche zur Verfügung. Entsprechend dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen, Teil B, Beschluss der Landesregierung vom 20.04.1999 (RROP-MT/B)

- *„soll bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen vorrangig auf die effektive Auslastung der vorhandenen Wohngebiete, die Nutzung von Baulücken, die Um- und Nachnutzung vorhandener Bausubstanz sowie die Um- und Nachnutzung von Brach- und Konversionsflächen orientiert werden (siehe B 11.4.1 sowie B 11.6.4). Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen soll in Übereinstimmung mit den spezifischen regionalen und kommunalen Bedingungen des Wohnungsbedarfes, dem Ortsbild sowie der*

funktionellen Gliederung der Siedlungen erfolgen. Sie soll sich an der vorhandenen infrastrukturellen Erschließung, den bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen und deren Ausbaumöglichkeiten orientieren. Gebiets- und ortstypische Bauformen, Gebäudegrößen und Bebauungsdichten sollen berücksichtigt werden." (11.6.2.5.)

Zur nunmehr vorgelegten westlichen Gebietsabgrenzung, insbesondere der Ausdehnung in die zweite Reihe bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken.

- Der Erweiterungsbereich liegt im Vorbehaltsgebiet zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel sowie in einem Regionalen Grünzug (RGZ 3 Erfurt-West), vgl. Karte Raumnutzung/Landschaftsrahmenplan (RROP-MT/B). In Regionalen Grünzügen soll der Erhaltung der Freiräume und ihrer ökologischen sowie sozialen Funktionen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden. Insbesondere soll eine weitere Siedlungstätigkeit vermieden werden. Zu den regional bedeutsamen Entwicklungszielen des RGZ 3 zählt u. a. die Erhaltung der landwirtschaftlichen Boden- und Flächennutzung, vgl. 11.7.2 RROP-MT/B. Mit der Ausdehnung werden diese Nutzungen beeinträchtigt.*
- Die Entwicklung in die landwirtschaftliche Nutzfläche stellt keine abrundende Bebauung dar.*
- Die Ausdehnung lässt sich bedarfsseitig auf Grund der vorhandenen Möglichkeiten in der Stadt Erfurt nicht begründen.*
- Des Weiteren verläuft westlich des Plangebietes die Bündelungsstrecke großräumiger Verkehrsverbindungen. Es ist mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen.*

Aus Sicht der Raumordnung sollte sich daher die Gebietsausdehnung auf eine beidseitige straßenbegleitende Bebauung der neu zu schaffenden Zufahrtsstraße beschränken. Weiterhin sollte die Einbeziehung der südöstlich an die Zufahrtsstraße angrenzenden Grundstücke geprüft werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die Hinweise wurden im Rahmen der Fortführung der Planung beachtet.

- Die Gebietsausdehnung wird auf eine straßenbegleitende Bebauung beidseitig der neu zu schaffenden Zufahrtsstraße beschränkt.
- Die Einbeziehung der südöstlich an die Zufahrtsstraße angrenzenden Grundstücke in den Geltungsbereich ist erfolgt.

Punkt 2.2

Stellungnahme vom 10.08.2020

Mit dem vorgelegten Bebauungsplan soll die Errichtung von ca. 15 Einfamilienhäusern am westlichen Ortsrand des Ortsteiles Molsdorf ermöglicht werden. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt.

Laut Begründung dient das Wohngebiet der Deckung des Bedarfes des Ortsteiles Molsdorf. Dies entspricht den Vorgaben der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung gemäß Punkt 2.4 des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBl Nr. 6/2014 vom 04. Juli 2014) sowie Punkt 2.1 Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT, ThürStAnz. Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) und auch dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030, in dem Molsdorf der Kategorie „Eigenentwicklung“ zugordnet wird, die auch eine maßvolle Erweiterung der Bauflächen beinhaltet.

Die Baufelder sind so abzugrenzen, dass eine straßenbegleitende Bebauung ermöglicht wird und insbesondere im Bereich westlich der Erschließungsstraße die Bebauung nicht wesentlich in die angrenzende offene Landschaft hineinwächst, da hier gemäß Raumnutzungskarte des RP-MT unmittelbar ein Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung angrenzt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die Hinweise zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurden in die Begründung des Bebauungsplans unter dem Punkt 1.4.1- Übergeordnete Planungen- Ziele der Raumordnung und Landesplanung aufgenommen.

Um auf der Westseite der Erschließungsstraße eine straßenbezogene Bebauung realisieren zu können, wird die Wendeanlage auf der Ostseite der Erschließungsstraße vorgesehen. Damit wird das Vordringen einer Bebauung in die offene Landschaft minimiert.

Des Weiteren wird straßenbezogen eine Baulinie festgesetzt, sowohl um den Straßenraum städtebaulich zu fassen als auch das Bauvolumen an der Straße zu konzentrieren.

Punkte 3 und 4

Stellungnahme vom 10.08.2020

Punkt 3

Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB:

- *Im Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt ist im für o.g. Bebauungsplan maßgeblichen Plangebiet, das im Ortsteil Molsdorf westlich der Marienthalstraße liegt, im Wesentlichen eine Wohnbaufläche dargestellt, die im Norden, Osten und Südosten über den Geltungsbereich o.g. Bebauungsplans MOL463 hinausgreift. Im westlichen, nördlichen und südlichen Anschluss der dargestellten Wohnbaufläche ist eine Grünflächendarstellung enthalten. Im östlichen Anschluss sind im Bereich der bebauten Ortslage von Molsdorf im Wesentlichen gemischte Bauflächen dargestellt.*
- *Aus diesen Darstellungen kann die Planungsabsicht, in der südlichen Teilfläche der westlich der Marienthalstraße dargestellten Wohnbaufläche Baurecht für eine Wohnbebauung zu schaffen, entwickelt werden. Die Anforderungen des Entwicklungsgebotes werden erfüllt. Die in der Begründung, Pkt. 1.4.2, S. 5, 6 enthaltenen Aussagen können bestätigt werden.*
- *Der Bebauungsplan ist nach § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigungsfrei. Er unterliegt lediglich der kommunalrechtlichen Anzeigepflicht nach § 21 Abs. 3 ThürKO.*
- *Der in der Begründung, Pkt. 1.4.2, S. 5 enthaltene Verweis auf die 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist unklar, da diese Änderungsplanung das hier maßgebliche Plangebiet nicht betrifft.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt

Begründung:

Die Hinweise zum Flächennutzungsplan und zur Beachtung des Entwicklungsgebotes wurden in die Begründung des Bebauungsplans unter dem Punkt 1.4.2 Flächennutzungsplan aufgenommen.

Entsprechend der Stellungnahme der Abteilung Stadtentwicklung ist der Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt aktuell folgendermaßen zu zitieren: *"Die Stadt Erfurt verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017, zuletzt geändert durch die FNP-Änderung Nr. 44, wirksam mit Veröffentlichung vom 27.03.2024 im Amtsblatt Nr. 6/2024.* Dies wurde auch so in die Begründung des Bebauungsplans (Pkt. 1.4.2) aufgenommen.

Punkt 4

Weitere beratende Hinweise zu den Vorentwurfsunterlagen:

Punkt 4.1

- *Wir empfehlen in den Geltungsbereich die Flurstücke 446/5, 446/1, 446/ 4 - 446/7 und 446/10 einzu beziehen, um hier eine an die neu geplante Wohnbebauung angepasste Bebauung sicherzustellen. Insbesondere sollte durch entsprechende Festsetzungen gewährleistet werden, dass eine straßenbegleitende Bebauung realisiert wird. Im Bereich mit bereits bestehender Bebauung, die eine große Bautiefe aufweist, wie z.B. auf dem Flurstück 446/9, sollte im Rahmen der Bebauungsplanung lediglich auf den Bestandsschutz verwiesen werden. Ohne Einbezug der o.g. Flurstücke besteht die Gefahr, dass Gebäude unkoordiniert in größerem Abstand zur Erschließungsstraße bzw. in unterschiedlicher Bautiefe entstehen, da sich nach Realisierung der geplanten Wohnbebauung das nach § 34 Abs. 1 BauGB maßgebliche Einfügungskriterium „Überbaubarkeit der Grundstücksfläche“ in dem nicht überplanten Bereich nicht eindeutig aus dem baulichen Bestand ablesen lässt.*
- *Ein Einbezug der Flurstücke 446/5, 446/1, 446/ 4 - 446/7 ist auch vor dem Hintergrund des zu berücksichtigenden naturschutzrechtlichen Ausgleichs zu empfehlen. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans ausgelöst werden. Wesentliche Teilflächen der o.g. Flurstücke liegen nach aktueller Rechtslage im Außenbereich. Nach Realisierung der im nördlichen Anschluss geplanten Wohnbebauung werden diese Teilflächen ihre derzeitige Lage im Außenbereich verlieren, was zur Folge hat, dass Bauvorhaben in o.g. Flurstücksteilflächen gem. § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen sein werden.*
- *Bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ist auf den maximalen Eingriff abzustellen, der durch den Erlass des Bebauungsplans ermöglicht wird. Bei Nicht-Einbezug o.g. Flurstücke in den Geltungsbereich ist hier ein größerer Eingriff zu erwarten. Werden hingegen bei Einbezug o.g. Flurstücke ergänzende Regelungen insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung und zur Überbaubarkeit getroffen, kann der ausgleichspflichtige Eingriff minimiert werden.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt

Begründung:

Die Flurstücke 446/4 und 446/5 sind als Gartengrundstücke den östlich angrenzenden Wohngrundstücken zugeordnet. Dabei ist das Flurstück 446/5 dem Grundstück Marienthalstraße 11 und das Flurstück 446/4 dem Grundstück Marienthalstraße 13 jeweils als Garten zugeordnet und im Besitz der jeweiligen Eigentümer der angrenzenden Grundstücke. Vor diesem Hintergrund ist eine Überplanung dieser Flurstücke nicht erforderlich, diese Gärten bleiben erhalten und werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.

Die an die Erschließungsstraße angrenzenden Flurstücke 446/1; 446/7; 446/9 und 446/10 wurden in den Geltungsbereich einbezogen, um auf diesen Grundstücken die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zu

regeln und dementsprechend Festsetzungen in dem Bebauungsplan zu treffen. Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen auf diesen Grundstücken wurde auch bei der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

Punkt 4.2

- *Soweit der nach Aussage der Begründung, S. 7 beabsichtigte Rückbau der vorhandenen ehemaligen Stallanlage als Ausgleichsmaßnahme nach § 1a Abs. 3 BauGB geltend gemacht wird, ist die Entsiegelungsmaßnahme zur Entwicklung des Bodens nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB textlich festzusetzen und vertraglich zu sichern. Durch geeignete Festsetzungen (z.B. nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) ist zudem sicherzustellen, dass eine Wiederbebauung der Rückbauflächen (durch Nebenanlagen) ausgeschlossen ist.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt

Begründung:

- Der Rückbau der ehemaligen Stallanlage wird als Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt, dabei ist jedoch zu beachten, dass im östlichen Bereich teilweise eine bauliche Nutzung durch zwei geplante Wohngebäude vorgesehen ist. Die westlich daran angrenzenden Grundstücksflächen sind als Hausgärten vorgesehen. Diese wurden als Anpflanzflächen A1 und A2 und nichtüberbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgte mit der Erarbeitung des Grünordnungsplans, im Ergebnis wurden die erforderlichen Festsetzungen in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen. Mit diesen Festsetzungen wird gewährleistet, dass die entsiegelten Flächen weitestgehend von Bebauung freigehalten werden.

Punkt 4.3

- *Auf den Flurstücken 441/1 und 442/1 soll nach vorliegendem 2. Vorentwurf vom 04.03.2020 eine Wendemöglichkeit realisiert werden, mit der Folge, dass die geplante Wohnbebauung auf diesen Flurstücken in größerer Bautiefe als die übrige Bebauung errichtet werden soll. Das Bebauungskonzept sollte überprüft werden. Im Hinblick darauf, dass nach der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche das Wohngebiet perspektivisch in nördliche Richtung erweitert wird, sollte geprüft werden, ob die Wendemöglichkeit nicht besser am nördlichen Gebietsrand oder im Bereich des im nördlichen Anschluss bereits existierenden Hotels „Burgenblick“ untergebracht werden kann. (Nach Aussage der Begründung, S. 7 dient die Einordnung der Wohnbebauung auch der notwendigen straßenseitigen Erschließung des Hotels.)*
- *Die (städtebaulich unmotivierte) Zulassung einer Wohnbebauung mit größerer Bautiefe auf den Flurstücken 441/1 und 442/1 sollte jedenfalls zur Erhaltung der Wohnqualität (und besseren Vermarktbarkeit) der Baugrundstücke, die nördlich und südlich an diese nach aktuellem 2. Vorentwurf zurückgesetzt geplante Wohnbebauung angrenzen, vermieden werden.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt

Begründung:

Die Wendeanlage wurde auf der Ostseite der Verkehrsfläche angeordnet. Damit erfolgt der Rücksprung der Bebauung gegenüber der Verkehrsfläche in östliche Richtung (Marienthalstraße) zur bebauten Ortslage hin und der Ortsrand im Westen des Plangebiets wird nicht durch eine Bebauung mit größerer Tiefe beeinträchtigt.

Die nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen befinden sich nicht im Eigentum des Erschließungsträgers, daher können diese nicht in den Geltungsbereich einbezogen werden. Die Erschließung des Hotels Burgenblick einschließlich einer Wendemöglichkeit auf dem Hotelparkplatz wird auch zum jetzigen Zeitpunkt gewährleistet, daher sind dazu in dem Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" keine Regelungen erforderlich.

Punkt 4.4

- *Bei der Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes sollten die geplanten Anpflanzungsflächen an der westlichen Geltungsbereichsgrenze entsprechend den Vorgaben des Flächennutzungsplans als Grünflächen festgesetzt werden. Zu prüfen wäre darüber hinaus, ob auch Teilflächen der ca. 40 m tiefen Gartenflächen (einschließlich der festgesetzten Anpflanzungsflächen) auf der Ostseite als Grünflächen festgesetzt werden, um hier eine bauliche Nutzung nach § 23 Abs. 5 BauNVO auszuschließen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt

Begründung:

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgte mit der Erarbeitung des Grünordnungsplans, im Ergebnis wurden die erforderlichen Festsetzungen in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen. Die geplanten Anpflanzungsflächen an der westlichen Geltungsbereichsgrenze wurden entsprechend den Vorgaben des Flächennutzungsplans als Anpflanzflächen (A1 und A2) festgesetzt. Zusätzlich wurden Anpflanz- und Erhaltungsflächen (A1 und E) als randliche Eingrünung auf der Ostseite festgesetzt. Dabei weisen die Anpflanzflächen A1 im östlichen Teil des Geltungsbereichs eine Breite von 7 m und im westlichen Teil des Geltungsbereichs eine Breite von 6 bis 7 m auf. Diese sind mit einer dreireihigen Hecke aus Sträuchern und Heistern zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Teil der Eingrünung auf der Westseite ist die Ausbildung eines 3 m breiten Abfanggrabens für den Hochwasserschutz, welcher der temporären Rückhaltung von Regenwasser dient.

Punkt 4.5

- *Aus Gründen der nach Aussage der Begründung, Pkt. 1.5.2.8, 1. Absatz und Pkt. 2.3 erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen sollten neben textlichen auch konkrete zeichnerische Festsetzungen für Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB getroffen werden, die als Mulden oder Gräben auszubilden und zu erhalten sind. Neben der nach Pkt. 2.3 beabsichtigten Festsetzung von Gründächern kommt ergänzend auch eine Festsetzung zur maximalen Versiegelung der Baugrundstücksfläche (als absolute oder relative Zahl) nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (als Bodenschutzmaßnahme) in Betracht, um den Abfluss von Niederschlagswasser zu minimieren.*
- *Für die nach Aussage der Begründung, Pkt. 1.5.2.8, 2. Absatz erforderlichen Schutzmaßnahmen vor durch Starkregen ausgelöste Bodenerosionen und Wasserabflüsse aus den westlich angrenzenden Ackerflächen sollten innerhalb des Geltungsbereichs entsprechende Festsetzungen von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 b) BauGB getroffen werden.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt

Begründung:

Der Umgang mit dem Regenwasser und erforderliche Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers wurden in einer Konzeption zur Niederschlagswasserbeseitigung, die dem Entwurf des Bebauungsplans als Gutachten beigelegt wurde, untersucht. Im Ergebnis wurden folgende Festsetzungen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 14, 16b und 20 BauGB dazu im Bebauungsplan getroffen:

Festsetzung 6.1

- Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zur Drosselung der Abflussspende auf den Grundstücken selbst zurückzuhalten. Die Fläche muss die Realisierung einer Retentionszisterne mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 1,8 m³ je Baugrundstück aufweisen, so dass die Drosselmenge auf 0,2 l/s je Baugrundstück in den Regenwasserkanal begrenzt wird.

Festsetzung 6.2

- Die Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden sind mittels einer durchwurzelbaren Substratschicht so zu entwässern, dass die daraus anfallende Wassermenge bei Einleitung in die öffentliche Entwässerung einen Abflussbeiwert von 0,3 nicht überschreitet.

Festsetzung 8.1

- Die Dachflächen der Gebäude sind dauerhaft zu begrünen. Die Dachbegrünung der Hauptgebäude ist extensiv mit einer Substratdicke von mindestens 0,15 m herzustellen. Die Dachbegrünung der Nebengebäude ist extensiv mit einer Substratdicke von mindestens 0,10 m herzustellen. Davon ausgenommen sind Kiesstreifen im Randbereich der Attika bis zu einer Breite von max. 0,50 m. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nur als aufgeständerte Konstruktionen in einer technischen Ausführung zulässig, die die Ausbildung eines extensiven Gründachs zulässt.

Festsetzung 7.1

- Die zeichnerisch festgesetzten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Rückhaltung von Wasser aus Niederschlägen und den gedrosselten Abfluss sind für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen bei Starkregen freizuhalten und als ca. 0,5m tiefe Mulde, mit einer Böschung, die eine Neigung von 1:2 aufweist, so auszuführen, dass sie als temporäre Retentionsflächen bei Starkregen nutzbar sind. Diese Mulde ist mit einem Gefälle von Nord nach Süd von ca. 5,5% auszubilden und jeweils einer Kaskade an der geplanten Grundstücksgrenze zu versehen.
- Diese Mulde verläuft in Nord-Süd-Richtung über alle westlich der Erschließungsstraße gelegenen Baugrundstücke und wurde als Gemeinschaftsanlage festgesetzt.

Festsetzung 9.1

- Die zeichnerisch festgesetzte Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung Gemeinschaftsgraben Niederschlagswasser GG wird zugunsten aller westlich der Straßenverkehrsfläche gelegenen Baugrundstücke festgesetzt.
- Die Festsetzung einer Fläche als Gemeinschaftsanlage dient der Sicherung der Ableitung des Regenwassers über das Mulden-Rigolen-System des Abfanggrabens. Für diese Fläche ist im Vollzug der Satzung ein eigenständiges Flurstück zu bilden, für welches die jeweils angrenzenden Grundstückseigentümer Gemeinschaftseigentümer werden. Dadurch kann nachhaltig die Instandhaltung und Pflege des Mulden-Rigolen-System des Abfanggrabens durch die daran anliegenden Grundstückseigentümer gesichert werden.

Des Weiteren wurden entsprechend der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen 2.1 und 6.3 die Versiegelung auf den Baugrundstücken der Baugrundstücksfläche folgendermaßen begrenzt:

Festsetzung 2.1

- Die Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO dürfen pro Baugrundstück zusätzlich zur festgesetzten Grundfläche von 150 m² eine Grundfläche von 125 m² überdecken. Insgesamt darf die Grundfläche für Hauptgebäude und Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO eine Größe von 275 m² nicht überschreiten.

Festsetzung 6.3

- Stellplätze und deren Zufahrten sowie sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Materialien so auszubilden, dass ein Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten wird.

Für die öffentlichen Verkehrsflächen werden folgende Maßnahmen zur Drosselung des Regenwasserabflusses festgelegt, diese sind vertraglich mit dem Erschließungsträger zu vereinbaren:

- Für die Wohngebietsstraße (Abschnitt Nord- Süd, senkrecht zum Mückenborn) erfolgt die Regenwasserableitung über ein Mulden-Rigolen-System. Das Mulden-Rigolen-System dient neben der Regenrückhaltung der Versickerung. Auf Grund der geringen Sickerfähigkeit des Bodens wird aus Gründen der Entsorgungssicherheit in den Mulden ein Notablauf in den Regenwasserkanal vorgesehen.
- Das Regenwasser der Wohngebietsstraße (Abschnitt Ost- West, parallel zum Mückenborn) läuft dem Vorfluter wie bisher über die Bankette direkt zu.

Punkt 4.6

- *Die nach Aussage der Begründung, Pkt. 1.5.2.4 und Pkt. 2.4 erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen vor dem nächtlichen Autobahn- und Bahnlärm sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festzusetzen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt

Begründung:

Für das Plangebiet wurde eine Schallimmissionsprognose als Gutachten erstellt, die der Begründung des Bebauungsplans als Anlage beigefügt wurde. In diesem schalltechnischen Gutachten wurden alle Lärmquellen berücksichtigt.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen wurden schalltechnische Berechnungen für den Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" für Straßen- und Schienenlärm (Verkehrslärm) durchgeführt. Aus der Schallimmissionsprognose ist abzuleiten, dass sich an der Westgrenze des Plangebietes maximale Beurteilungspegel von tags 55 dB(A) und nachts 54 dB(A) ergeben. Der schalltechnische Orientierungswert für ein allgemeines Wohngebiet wird tags eingehalten und nachts um maximal 9 dB überschritten.

Im Bebauungsplan wurden mit den Festsetzungen 12.1 und 12.2 entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 zeichnerisch und textlich festgelegt. Danach sind in Gebäuden in den Baufeldern der Lärmpegelbereiche III und IV Fenster von zur Nachtzeit genutzten schutzbedürftigen Räumen (Schlafzimmer und Kinderzimmer) in der Ostfassade anzuordnen. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Räume zur Einhaltung der festgelegten Schalldämmmaße zusätzlich mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszurüsten. Daher sind in den, gemäß der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereichen zum Schutz vor Außenlärm, die resultierenden Schalldämm-Maße $R'_{w, res}$ an den Außenbauteilen der Gebäude, die gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgelegt werden, einzuhalten.

Punkt 4.7

- *Die in der Begründung, S. 7, Pkt. 1.5.1, 2. Absatz enthaltenen Aussagen zur Lage des Geltungsbereichs, des Containerstellplatzes und des ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäudes sind zu überprüfen. Das Plangebiet MOL 463 liegt am westlichen Ortsrand von Molsdorf. Das ehemals landwirtschaftliche Gebäude liegt im südwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans MOL463. Ergänzend sollte eine Darlegung zur Bebauung erfolgen, die sich nordwestlich des Geltungsbereiches zwischen dem Hotelgebäude und der geplanten Wohnbebauung befindet. In Pkt. 1.5.2, letzter Absatz ist zu korrigieren, dass die Felder westlich bzw. nordwestlich (und nicht nordöstlich) vom Baugebiet liegen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt

Begründung:

Die Begründung, Punkt 1.5.1 -Lage des Geltungsbereiches /aktuelle Nutzungen- wurde entsprechend geändert.

Punkt 4.8

- *Um den Verwaltungsaufwand für eine spätere Erstellung eines 2. Bebauungsplans bzw. eines Ergänzungsbebauungsplans zu vermeiden, wäre anlässlich der Wiederaufnahme des Planverfahrens als Bebauungsplan zu prüfen, ob die im Flächennutzungsplan im nördlichen Anschluss dargestellte Wohnbaufläche ergänzend in den Geltungsbereich einbezogen werden kann, um auch hier (perspektivisch) Baurecht für eine Wohnbebauung zu schaffen und die Hotelnutzung zu sichern. Die vertraglichen Regelungen mit dem Vorhabenträger zur Erschließung und zur Übernahme der Planungskosten können sich dabei ausschließlich auf den südlichen Abschnitt des Wohngebietes beziehen. (Die ergänzende Baurechtschaffung für den nördlich angrenzenden Wohnungsbau könnte auch mit vorbereitet und anschließend in Abhängigkeit von dem Zustandekommen eines 2. städtebaulichen Vertrags verzögert zum Abschluss kommen.)*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt

Begründung:

Die Flächen nördlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans MOL463 "Am Zwetschenberg" sowie östlich der Zufahrtsstraße zum Hotel bis in Höhe der nördlichen Grundstücksgrenze des Hotelgrundstücks werden im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Die Flächen nördlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans MOL463 "Am Zwetschenberg" sowie westlich der Zufahrtsstraße zum Hotel wurden im wirksamen Flächennutzungsplan als Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Bei der als Grünfläche im FNP dargestellten Fläche handelt es sich um eine planfestgestellte Fläche für Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme aus dem Autobahnbau (Obstwiese-Neuanlage), diese wurde in den Wege- und Gewässerplan des Flurbereinigungsverfahrens „Molsdorf“ übernommen. Eine bauliche Nutzung dieser Fläche scheidet aus.

Unter Beachtung der Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie der planfestgestellten Fläche für Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen käme bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in nördliche Richtung nur eine bauliche Entwicklung östlich der Zufahrtsstraße zum Hotel in Betracht.

Diese Flächen befinden sich nicht im Eigentum des Erschließungsträgers. Des Weiteren ist eine einseitige Straßenrandbebauung auch nicht wirtschaftlich, insbesondere auch aufgrund der hohen Aufwendungen, die für den Ausbau der Verkehrsfläche (unter Beachtung von Maßnahmen zur Drosselung des Regenwasserabflusses) erforderlich werden. Daher sollen diese Flächen auch nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans MOL463 "Am Zwetschenberg" einbezogen werden. Die Erschließung des Hotels „BurgenBlick“ einschließlich einer Wendemöglichkeit auf dem Hotelparkplatz wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt gewährleistet.

Punkt 4.9

- *In der Planzeichnung sind die Hinweise zu den vorhandenen Flurstücksgrenzen zu überprüfen. Bei den in der Planzeichnung abgegrenzten Flächen handelt es sich vermutlich (- entgegen der Angaben in der Planzeichenerklärung unter II) nicht um Flurstücke, sondern um Hinweise zur geplanten Grundstücksparzellierung. Jedenfalls wurde in der Planunterlage nicht für alle abgegrenzten Flächen eine Flurstücksnummer angegeben.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die Abgrenzung der Flurstücke in der Planzeichnung wurde (mit folgendem Ergebnis) überprüft. Die Flurstücksgrenzen sowie die Flurstücksbezeichnungen – laut Planzeichenerklärung in roter Farbe dargestellt - basieren auf dem aktuellen Liegenschaftskataster und wurden in dem, durch einen ÖbVI erstellten Lage- und Höhenplan übernommen. Des Weiteren wurden die Flurgrenzen und Flurstücksgrenzen gemäß Festlegung aus dem Flurbereinigungsverfahren Molsdorf Ort (Aktenzeichen 1-2-0641 mit Stand vom 1.2.2022) in grüner Farbe übernommen.

Die angesprochenen fehlenden Flurstücksnummern im Bereich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche im 2. Vorentwurf resultierten aus der Größe der entsprechenden Flurstücke, so dass diese in der Grundkarte aufgrund des gewählten Ausschnitts fehlten. Im Entwurf des Bebauungsplans wurden diese fehlenden Flurstücksnummern im Geltungsbereich in die Grundkarte eingefügt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 2
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2020) Thüringer Landesanstalt für Geologie und Umwelt (1999) Thüringer Bergamt (1999) Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar (Außenstelle) Staatliches Umweltamt Erfurt (1999) Hallesche Straße 16 99018 Erfurt	
mit Schreiben vom	20.08.1999 13.07.1999 20.07.1999 07.07.1999 August 2020	

Punkt 1

Stellungnahme vom August 2020

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Betroffenheit

Hinweis:

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls im Bauleitplanverfahren beteiligt, siehe dazu die Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes, (1 2) vom 14.08.2020.

Punkt 2

Stellungnahme vom August 2020

Abteilung 4: Wasserwirtschaft, Belange der Wasserwirtschaft keine Betroffenheit

Informationen

Die Abteilung 4 (Wasserwirtschaft) nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als

Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als Liegenschaftsverwaltende Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 3

Stellungnahme vom 20.07.1999

Niederschlagswasser

Durch die Bebauung bisher versickerungsfähiger Flächen wird der Anfall von Niederschlagswasser wesentlich erhöht und das nutzbare Grundwasserdargebot wird geschmälert. Gleichzeitig erhöht sich der Anteil des zum Abfluß gelangenden Niederschlagswassers. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind die Regelungen der „Richtlinie zur Beseitigung des Niederschlagswassers in Thüringen“ der Thür. Landesanstalt für Umwelt, Jena zu beachten. Insbesondere gilt:

- *Die Versiegelung der Freiflächen einschließlich der Verkehrsflächen ist durch ökologisch sinnvolle Bauweisen möglichst gering zu halten.*
- *Ist durch Maßnahmen der Versiegelung von Flächen bzw. dem Anschluß von vorhandenen versiegelten Flächen eine Erhöhung der Niederschlagsabflußmengen in den örtlichen Vorfluter zu erwarten, so ist zur Vermeidung der Hochwassergefahr die Drosselabgabe der dann erforderlichen Regenrückhalteanlagen auf den Gebietsabfluß, der vor den Maßnahmen bestand zu begrenzen.*
- *Möglichst Beibehaltung des natürlichen Niederschlagswasserabflusses, wenn das Niederschlagswasser keine nennenswerte Verschmutzung aufweist, die unbefestigten Flächen groß genug sind und der Boden tatsächlich auch wasserdurchlässig ist (so daß Niederschlagswasser versickern kann), um das Niederschlagswasser auf natürliche Weise aufzunehmen, ohne daß bei Starkregen Schäden durch Überflutung zu befürchten sind oder*
- *eine natürliche Vorflut, vorhanden ist zu der und in der das Niederschlagswasser schadlos abfließen kann.*
- *Breitflächiges Versickern nicht übermäßig verschmutzten Niederschlagswassers (insbesondere auf den Grundstücken) ist unter Beachtung der Randbedingungen der „Richtlinie zur Beseitigung des Niederschlagswassers“ (Kap. 4) grundsätzlich vorzuziehen dem punktförmigen Versickern oder der Einleitung in ein Oberflächengewässer.*
- *Übermäßig verschmutztes Niederschlagswasser ist dem Schmutzwasserkanal zuzuführen.*
- *Möglichst naturnahe Gestaltung von Entwässerungseinrichtungen, sofern die örtlichen Gegebenheiten, das angewendete Entwässerungsverfahren und die Funktion des Bauwerkes es zulassen.*
- *Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung sind nach den einschlägigen Richtlinien (z.B. ATVA 128 und A 138) zu dimensionieren, zu errichten und zu betreiben.*
- *Der zur Versickerung kommende Anteil des Regenwassers ist bei der Bemessung und Ausgestaltung des Entwässerungsnetzes nachweisbar abzusetzen.*
- *Die Bemessung von Regenwasserleitungen hat nach ATV-Richtlinie A 118 zu erfolgen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt

Begründung:

Der Umgang mit dem Regenwasser und erforderliche Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers wurden in einer Konzeption zur Niederschlagswasserbeseitigung, die dem Entwurf des Bebauungsplans als Gutachten beigelegt wurde, untersucht. Im Ergebnis wurden folgende Festsetzungen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 14, 16b und 20 BauGB dazu im Bebauungsplan getroffen:

Festsetzung 6.1

- Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zur Drosselung der Abflussspende auf den Grundstücken selbst zurückzuhalten. Die Fläche muss die Realisierung einer Retentionszisterne mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 1,8 m³ je Baugrundstück aufweisen, so dass die Drosselmenge auf 0,2 l/s je Baugrundstück in den Regenwasserkanal begrenzt wird.

Festsetzung 6.2

- Die Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden sind mittels einer durchwurzelbaren Substratschicht so zu entwässern, dass die daraus anfallende Wassermenge bei Einleitung in die öffentliche Entwässerung einen Abflussbeiwert von 0,3 nicht überschreitet.

Festsetzung 6.3

- Stellplätze und deren Zufahrten sowie sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Materialien so auszubilden, dass ein Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten wird.

Festsetzung 8.1

- Die Dachflächen der Gebäude sind dauerhaft zu begrünen. Die Dachbegrünung der Hauptgebäude ist extensiv mit einer Substratdicke von mindestens 0,15 m herzustellen. Die Dachbegrünung der Nebengebäude ist extensiv mit einer Substratdicke von mindestens 0,10 m herzustellen. Davon ausgenommen sind Kiesstreifen im Randbereich der Attika bis zu einer Breite von max. 0,50 m. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nur als aufgeständerte Konstruktionen in einer technischen Ausführung zulässig, die die Ausbildung eines extensiven Gründachs zulässt.

Festsetzung 7.1

- Die zeichnerisch festgesetzten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Rückhaltung von Wasser aus Niederschlägen und den gedrosselten Abfluss sind für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen bei Starkregen freizuhalten und als ca. 0,5m tiefe Mulde, mit einer Böschung, die eine Neigung von 1:2 aufweist, so auszuführen, dass sie als temporäre Retentionsflächen bei Starkregen nutzbar sind. Diese Mulde ist mit einem Gefälle von Nord nach Süd von ca. 5,5% auszubilden und jeweils einer Kaskade an der geplanten Grundstücksgrenze zu versehen.
- Diese Mulde verläuft in Nord-Süd-Richtung über alle westlich der Erschließungsstraße gelegenen Baugrundstücke und wurde als Gemeinschaftsanlage festgesetzt.

Festsetzung 9.1

- Die zeichnerisch festgesetzte Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung Gemeinschaftsgraben Niederschlagswasser GG wird zugunsten aller westlich der Straßenverkehrsfläche gelegenen Baugrundstücke festgesetzt.
- Die Festsetzung einer Fläche als Gemeinschaftsanlage dient der Sicherung der Ableitung des Regenwassers über das Mulden-Rigolen-System des Abfanggrabens. Für diese Fläche ist im Vollzug der Satzung ein eigenständiges Flurstück zu bilden, für welches die jeweils angrenzenden Grundstückseigentümer Gemeinschaftseigentümer werden. Dadurch kann nachhaltig die Instandhaltung und

Pflege des Mulden-Rigolen-System des Abfanggrabens durch die daran anliegenden Grundstückseigentümer gesichert werden.

Des Weiteren wurden entsprechend der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen 2.1 und 6.3 die Versiegelung auf den Baugrundstücken der Baugrundstücksfläche folgendermaßen begrenzt:

Festsetzung 2.1

- Die Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO dürfen pro Baugrundstück zusätzlich zur festgesetzten Grundfläche von 150 m² eine Grundfläche von 125 m² überdecken. Insgesamt darf die Grundfläche für Hauptgebäude und Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO eine Größe von 275 m² nicht überschreiten.

Festsetzung 6.3

- Stellplätze und deren Zufahrten sowie sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Materialien so auszubilden, dass ein Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten wird.

Für die öffentlichen Verkehrsflächen werden folgende Maßnahmen zur Drosselung des Regenwasserabflusses festgelegt, diese sind vertraglich mit dem Erschließungsträger zu vereinbaren:

- Für die Wohngebietsstraße (Abschnitt Nord- Süd, senkrecht zum Mückenborn) erfolgt die Regenwasserableitung über ein Mulden-Rigolen-System. Das Mulden-Rigolen-System dient neben der Regenrückhaltung der Versickerung. Auf Grund der geringen Sickerfähigkeit des Bodens wird aus Gründen der Entsorgungssicherheit in den Mulden ein Notablauf in den Regenwasserkanal vorgesehen.
- Das Regenwasser der Wohngebietsstraße (Abschnitt Ost- West, parallel zum Mückenborn) läuft dem Vorfluter wie bisher über die Bankette direkt zu.

Stellungnahme vom August 2020

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Hinweis:

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die untere Wasserbehörde wurde ebenfalls im Bauleitplanverfahren beteiligt, siehe dazu die Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes, (I 2) vom 14.08.2020.

Punkt 3.1

Stellungnahme vom August 2020

Belange Abwasser Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau

Keine Betroffenheit

Punkt 3.2

Stellungnahme vom August 2020

Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete

Keine Betroffenheit

Punkt 3.3

Stellungnahme vom 20.07.1999

Wasserwirtschaftliches Schutz- oder Vorbehaltsgebiet:

Trinkwasserschutzzone III mehrerer Wassergewinnungsanlagen, insbesondere des Wasserwerkes Erfurt-Möbisburg. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuströmbereich des WW Erfurt-Möbisburg. Es ist daher bei Realisierung des Vorhabens nicht sicher auszuschließen, daß der Schutz des Grundwassers sowie die Stabilität und Qualität der Trinkwasserversorgung durch die Realisierung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

Stellungnahme vom August 2020

Belange Wasserschutzgebiete, Grundwasser

Keine Bedenken

Punkt 3.3.1

Stellungnahme vom 20.07.1999

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- *Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, der Bestimmungen der §§ 19 g, h, i, k und l des WHG, DIN-Vorschriften u. a. zutreffender Rechtsvorschriften sowie mit allen notwendigen Schutzeinrichtungen so zu erfolgen, daß eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.*
- *Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, daß wassergefährdende Stoffe nicht austreten und zu einer Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser führen können. Sie sind gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 10.05.94 (GVBl. S. 445) i.d.F. vom 4.2.99 (GVBl. S. 114) bei der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen unter Berücksichtigung des § 10 (2) der Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAwS vom 25.9.95.*

Stellungnahme vom August 2020

Der B-Plan befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Erfurter Wasserwerke“. Die Schutzgebietsfestsetzung erfolgte durch folgende Beschlüsse:

- *Beschluss Nr. 0011/80 der Stadtverordnetenversammlung Erfurt vom 26.03.1980,*
- *Beschluss Nr. 34-6/85 des Kreistages Erfurt vom 28.02.1985,*
- *Beschluss Nr. 010582 des Kreistages Arnstadt vom 23.06.1982.*

Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Beschlüsse. Darüber hinaus können sich bei bestimmten Baumaßnahmen in Abhängigkeit vom Grad der Gefährdung des Schutzzweckes erhöhte Anforderungen ergeben. So z. B. bei Abwasserleitungen (nach DWA-A 142) oder beim Straßenbau (nach RStWag).

Hinsichtlich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Entsprechend § 9 Abs. 6 BauGB besteht die Pflicht zur nachrichtlichen Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, wie der Lage des Plangebiets in der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Erfurter Wasserwerke“. Dementsprechend wurde nachrichtlich unter -Teil C- Folgendes in den Bebauungsplan aufgenommen: "Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollständig innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Erfurter Wasserwerke“. Erläuterungen dazu erfolgen in der Begründung unter Punkt 1.5.2.6, Trinkwasserschutzzonen.

Die Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden unter Punkt 7, Teil D, Hinweise (ohne Festsetzungscharakter) und in die Begründung unter Punkt 6.7 aufgenommen und sind im Vollzug zu beachten.

Punkt 3.3.2

Stellungnahme vom August 2020

Die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpenanlagen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Über die Erlaubnisfähigkeit des Vorhabens entscheidet im Einzelfall auf Antrag die untere Wasserbehörde. In den meisten Fällen werden allerdings Vorhaben zur Nutzung oberflächennaher Geothermie mit Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpenanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten aufgrund ungünstiger wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Verhältnisse abgelehnt. Dies ist hier der Fall.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die Hinweise dazu wurden unter Punkt 8, Teil D, Hinweise (ohne Festsetzungscharakter), "Errichtung und der Betrieb von Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpenanlagen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und in die Begründung unter Punkt 6.8 aufgenommen und sind im Vollzug zu beachten.

Punkt 3.3.3

Stellungnahme vom August 2020

Im Rahmen des bei der oberen Wasserbehörde anhängigen Neufestsetzungsverfahrens des Wasserschutzgebietes „Erfurter Wasserwerke“ wurde der Verlauf der geplanten Schutzzone II unter Anwendung von sachlichen Übertragungsgrundsätzen angepasst. In Folge dessen wird das gesamte Planungsgebiet auch künftig in der Schutzzone III verbleiben. Nach § 52 Abs. 2 WHG können durch die untere Wasserbehörde in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre. Zur festgesetzten bzw. geplanten Abgrenzung der Schutzzone III bietet der Kartendienst des TLUBN, Rubrik Gewässerschutz; "Karte WSG/HQSG" neben der Ansicht auch einen kostenlosen Download der Geodaten.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 3.3.4

Die Lage im festgesetzten bzw. geplanten Wasserschutzgebiet „Erfurter Wasserwerke“, Schutzzone III, ist nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen. Die vorstehenden Ausführungen sollten in die Planung aufgenommen werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Da sich der gesamte Geltungsbereich des Plangebiets innerhalb der Schutzzone III befindet, wurde nachrichtlich unter -Teil C- Folgendes in den Bebauungsplan aufgenommen: "Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollständig innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Erfurter Wasserwerke“.

Punkt 3.4

Stellungnahme vom August 2020

*Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit
Keine Betroffenheit*

Punkt 4

Stellungnahme vom August 2020

*Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Belange des Immissionsschutzes
Keine Betroffenheit*

Punkt 5

Stellungnahme vom August 2020

*Belange Abfallrechtliche Zulassungen (Abteilung 6)
Belange Abfallrechtliche Überwachung (Abteilung 7)
Keine Betroffenheit*

Punkt 6

Punkt 6.1

Stellungnahme vom 13.07.1999

*Stellungnahme des Dez. Abfallwirtschaft/Altlasten
Die eingereichten Planungsunterlagen zum Bebauungsplan (Vorentwurf) MOL 463 "Am Zwetschenberg", Stadt Erfurt, wurden durch das Staatliche Umweltamt Erfurt (SUA Erfurt), Dezernat Abfallwirtschaft/Altlasten, fachlich geprüft.*

In den Planungsunterlagen des o.g. Bebauungsplanes werden keine Aussagen zu kontaminationsverdächtigen bzw. kontaminierten Flächen im Geltungsbereich des Plangebietes bzw. unmittelbar daran angrenzend getroffen.

Für den Einflußbereich des o.g. Bebauungsplanes liegen dem Dezernat Abfallwirtschaft/ Altlasten derzeit keine Informationen zu altlastenverdächtigen Flächen bzw. Altlasten vor. Dieser Sachverhalt schließt jedoch das Antreffen kontaminierter Medien nicht generell aus.

Dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des Dezernates Abfallwirtschaft/ Altlasten grundsätzlich zugestimmt. In diesem Zusammenhang ergeben sich Forderungen und Hinweise zu kennzeichnungspflichtigen Altlastenverdachtsflächen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Unter Teil D: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter), Punkt 2, wird auf Folgendes hingewiesen:

Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen:

„Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft oder auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz oder Auffüllungen angetroffen, so ist die untere Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Entsiegelungs- und Tiefbauarbeiten sind durch fachlich versiertes Ingenieurpersonal begleiten zu lassen (bodenschutz- und abfallrechtliche Bauüberwachung, mit erforderlicher Fachkenntnis beim Umgang mit kontaminierten Materialien).“ Die Hinweise sind im Vollzug des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Abteilung 7: Immissionsschutz, Bodenschutz und Altlasten Stellungnahme vom August 2020

Belange des Immissionsschutzes

Punkt 6.2

Stellungnahme vom 13.07.1999

Es ist anzustreben, daß die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 -Schallschutz im Städtebau- (v. Mai 1987)

Allgemeines Wohngebiet: tags: 55 dB (A)

nachts: 45 dB (A) für Verkehrslärm

40 dB (A) für Gewerbe- und Freizeitlärm

eingehalten werden.

Bei Einhaltung des Planungsgrundsatzes, wonach die o. g. schalltechnischen Orientierungswerte benachbarter Nutzungsgebiete um nicht mehr als 5 dB(A) differieren sollten, kann davon ausgegangen werden, daß erhebliche Belästigungen nicht auftreten. Westlich des Plangebietes befindet sich die Bündelungsstrecke der NBS Ebensfeld-Erfurt und der Bundesautobahn A 71. Während des Planfeststellungsverfahrens wurde u. a. auch die Schallimmissionssituation bedingt durch diese Bündelungsstrecke innerhalb des Ortsteiles Molsdorf gutachterlich untersucht. Dabei sind an Immissionspunkten östlich des Plangebietes Immissionspegel von ca. tags: 52 dB(A) und nachts: 51 dB(A) ermittelt worden.

Da sich das Plangebiet zwischen den o.g. Immissionspunkten und der Bündelungsstrecke befindet, ist davon auszugehen, daß innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes mit höheren Geräuschimmissionen zu rechnen ist. In der Begründung zum B-Plan (Punkt 1.1.5 - Umweltsituation) wird dargelegt, daß innerhalb des Plangebietes mit einer Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte von ca. 5 dB(A) zu rechnen ist.

Vergleicht man die im Planfeststellungsverfahren ermittelten Werte mit den schalltechnischen Orientierungswerten, so ist die Geräuschbelastung im Nachtzeitraum jedoch höher. In einem schalltechnischen Gutachten ist daher zu ermitteln, welche Geräuschimmissionen tatsächlich auf das Plangebiet einwirken, ggf. sind wirksame Schallschutzmaßnahmen zu integrieren. Die endgültige Stellungnahme ergeht nach Vorlage des schalltechnischen Gutachtens.

Hinweis:

In der vorliegenden Stellungnahme sind Immissionen im Plangebiet, die ggf. durch angrenzende nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 BImSchG und/ oder bergbauliche Anlagen hervorgerufen werden, nicht berücksichtigt. Dazu ist als Träger öffentlicher Belange die Untere Immissionsschutzbehörde des zuständigen Landratsamtes bzw. des zuständigen Bergamtes zu beteiligen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1, 1998, S. 39 bis 45; Erlaß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 04.09.1996 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch und in bauaufsichtlichen Verfahren).

Stellungnahme vom August 2020

Die Stadt Erfurt plant, mit dem Bebauungsplan MOL 463 „Am Zwetschenberg“ in Molsdorf eine Fläche als allgemeines Wohngebiet zu erschließen. Aufgrund der Nähe zu Verkehrswegen wurde eine Schallimmissionsprognose Nr. LG 49/2018-A vom 29.06.2018 erstellt. In dieser wird die Lärmeinwirkung der Bahnstrecke Erfurt - Ilmenau neu berechnet. Für die Autobahnen A4 und A71 werden die Berechnungsergebnisse aus dem Jahr 1996 verwendet. Beim Vergleich der Verkehrsdaten von 1996 mit den aktuellen Verkehrsdaten aus dem Jahr 2015 für die A71 zeigt sich, dass sich die Verkehrsmenge deutlich reduziert hat. Für die Bundesautobahn A4 liegen keine Verkehrszahlen aus dem Jahr 1996 vor, daher kann kein Vergleich mit den aktuelleren Verkehrszahlen gezogen werden.

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose zeigt sich, dass die Orientierungswerte nach DIN 18005-1 am Tag für das allgemeine Wohngebiet eingehalten werden. In der Nacht werden die Orientierungswerte nahezu im gesamten Plangebiet um bis zu 9 dB(A) überschritten. Aufgrund der nächtlichen Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete entsteht zwischen den geplanten Wohnhäusern und der Bahnstrecke ein Nutzungskonflikt. Dieser soll laut Schallimmissionsprognose durch passive Schallschutzmaßnahmen bewältigt werden, welche noch nicht in den Bebauungsplan übernommen und festgesetzt wurden. Selbst mit den Vorgaben der DIN 4109 und schallgedämmter Zwangsbelüftung können hier keine gesunden Wohnverhältnisse hergestellt werden. Die Stadt Erfurt sollte sich bewusst sein, dass gerade bei den hohen Investitionssummen eines Einfamilienhauses in der Nähe von Erfurt Beschwerden bezüglich des nächtlichen Lärms der Güterzüge auftreten. Die nächtliche Lärmsituation kann auch nicht durch eine Grundstücksbesichtigung, welche zumeist am Tage durchgeführt wird, abgeschätzt werden.

Dem Hinweis in der Schallimmissionsprognose, dass als zumutbare Höchstgrenze der Lärmgrenzwert der 16, BImSchV für ein Mischgebiet herangezogen werden kann, kann aufgrund der weit entfernten Lage von Molsdorf zu Erfurt von fast 10 km bis zum Stadtkern und des dörflichen Charakters von Molsdorf nicht gefolgt werden.

Wird an der derzeitigen Planung festgehalten, sind die passiven Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festzuschreiben.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Für das Plangebiet wurde eine Schallimmissionsprognose als Gutachten erstellt, die der Begründung des Bebauungsplans als Anlage beigefügt wird. In diesem schalltechnischen Gutachten wurden alle Lärmquellen berücksichtigt.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen wurden schalltechnische Berechnungen für den Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" für Straßen- und Schienenlärm (Verkehrslärm) durchgeführt. Aus der Schallimmissionsprognose ist abzuleiten, dass sich an der Westgrenze des Plangebietes maximale Beurteilungspegel von tags 55 dB(A) und nachts 54 dB(A) ergeben. Der schalltechnische Orientierungswert für ein allgemeines Wohngebiet wird tags eingehalten und nachts um maximal 9 dB überschritten.

Im Bebauungsplan wurden mit den Festsetzungen 12.1 und 12.2 entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 zeichnerisch und textlich festgelegt. Danach sind in Gebäuden in den Baufeldern der Lärmpegelbereiche III und IV Fenster von zur Nachtzeit genutzten schutzbedürftigen Räumen (Schlafzimmer und Kinderzimmer) in der Ostfassade anzuordnen. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Räume zur Einhaltung der festgelegten Schalldämmmaße zusätzlich mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszurüsten. Daher sind in den gemäß der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche zum Schutz vor Außenlärm die resultierenden Schalldämm-Maße $R'_{w, res}$ an den Außenbauteilen der Gebäude die gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgelegt werden, einzuhalten.

Die untere Immissionsschutzbehörde wurde ebenfalls im Bauleitplanverfahren beteiligt, siehe dazu die Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes, (I 2) vom 14.08.2020.

Punkt 6.3

Stellungnahme vom August 2020

- *AW Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte dieses Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Die Hinweise sind im Vollzug des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Punkt 6.4

Stellungnahme vom August 2020

- *12. BImSchV-Störfallverordnung: Im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs des Plangebietes befinden sich auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen keine der Störfallverordnung unterliegende Anlagen. Geprüft wurde dabei ein 2-km-Radius um das Plangebiet.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Punkt 7.1

Thüringer Landesanstalt für Geologie.

Stellungnahme vom August 20.08.1999

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermeßstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Geologie in Weimar rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso sind die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen der Thüringer Landesanstalt für Geologie durch die Bohrfirmen oder durch beauftragte Ingenieurbüros zu übergeben. Rechtliche Grundlage dazu sind das "Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)" in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. I, S. 591), die "Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)" in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Unter Teil D: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter), Punkt 4, wird auf Folgendes hingewiesen:

Erdaufschlüsse:

„Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind der Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zu übergeben.“ Die Hinweise sind im Vollzug des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Belange des Geologischen Landesdienstes

Stellungnahme vom August 2020

keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Hydrogeologie/ Grundwasserschutz und Geotopschutz

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 7.2

Stellungnahme vom August 2020

Ingenieurgeologie/ Baugrundbewertung:

Der geplante Standort befindet sich im Verbreitungsgebiet gut tragfähiger Gesteine des Unteren Keupers. Hierbei handelt es sich um eine Wechselfolge von vorwiegend Ton- und Schluffsteinen mit Sand-, Dolomit- und Kalksteinen, die in Oberflächennähe zu einem tonig-schluffigen, mehr oder weniger steinigen lockergesteinsähnlichen Material verwittert sind.

Die Festgesteine überlagernd, können an der Erdoberfläche tonig-feinsandige Schluffe brauner bis gelbbrauner Färbung abgelagert sein. Bei diesem pleistozänen Lockergestein handelt es sich um Löss bzw. Lösslehm.

Nördlich des Plangebiets sind pleistozäne sandig-steinige, mehr oder weniger bindige Kiese der Hauptmittelterrasse von Gera und Apfelstädt abgelagert. Die inhomogenen Baugrundverhältnisse sollten entsprechend untersucht und bewertet werden.

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden. Sie wurden in den Umweltbericht aufgenommen.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Die Hinweise wurden in den Umweltbericht unter dem Punkt „Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB Fläche / Boden“ aufgenommen

Punkt 7.3

Stellungnahmen vom 07.07.1999 und August 2020

Belange des Bergbaus/ Altbergbaus

Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Für den Planungsbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 3
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (2020) Katasterbereich Erfurt Katasteramt Erfurt (1999) Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt Flurneuerungsamt Gotha (1999) Am Nützeleber Feld 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom	23.06.1999 10.08.2020	

Punkt 1:

Stellungnahme vom 23.06.1999

Keine Äußerung/ keine Einwände

Punkt 2:

Stellungnahme vom 10.08.2020

- *Hinweis, dass immer die Liegenschaftskarte als Planungsgrundlage zu verwenden ist,*
- *Es wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft, die Bestätigung ist separat einzuholen*
- *Bitte stellen Sie in der Planzeichnung die Flurgrenze dar*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

- Die Liegenschaftskarte wurde als Planungsgrundlage verwendet
- Die Bestätigung der Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster wird eingeholt.
- Die Flurgrenze wurde in der Planzeichnung dargestellt

Punkt 3:

Stellungnahme vom 10.08.2020

Bodenordnung:

Wenn zur Realisierung der Planung ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht wird, ist das Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt zuständig.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach §§ 45- 84 BauGB ist nicht angedacht, da sich die für die Planung erforderlichen Grundstücke entweder im Eigentum des Erschließungsträgers oder im Eigentum der Stadt Erfurt befinden. Des Weiteren befinden sich die Flächen innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Molsdorf- Ort, ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach §§ 45- 84 BauGB ist im Bereich des Flurbereinigungsgebietes nicht möglich.

Punkt 4:

Stellungnahme vom 10.08.2020

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze:

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Dezernates Raumbezug gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 5:

Flurneuordnungsamt Gotha

Stellungnahme vom 23.06.1999

Punkt 5.1:

Zustimmung zum vorliegenden Bebauungsplan

Punkt 5.2:

- *Während der Bauzeit sollte darauf geachtet werden, daß die verbleibenden Restflächen der Flurstücke 440, 441, 442 und 443 in der Flur 7 von Molsdorf in der landwirtschaftlichen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte dieses Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Die Hinweise sind im Vollzug des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Punkt 5.3:

- *Für die Landeshauptstadt Erfurt, Ortsteil Molsdorf, wurde am 07.06.1996 ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet. Für Teile der Flurstücke 431 bis 439, Flur 3, ist eine Inanspruchnahme von bereits planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (für ca. 3m) vorgesehen.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte dieses Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Die Hinweise wurden in die Begründung des Bebauungsplans unter dem (neuen) Punkt 1.4.6 -Flurbereinigungsverfahren „Molsdorf- Ort" aufgenommen.

Punkt 5.4:

- *Bei der Abstimmung (s.S. 5 unter 1.5.2.) ist auch die DEGES zu beteiligen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die DEGES wurde mit Schreiben vom 07.06.1999 beteiligt, eine Stellungnahme der DEGES vom 30.07.1999 liegt vor.

Punkt 6:

Stellungnahme vom 10.08.2020

Flurbereinigung:

Das zuständige Referat - Flurbereinigungsbereich Gotha - bittet um folgende Änderungen.

Der Textteil ist im Hinblick auf fehlerhafte Bezeichnungen und Angaben redaktionell zu überarbeiten.

Punkt 6.1:

Zu Punkt 1.4

Hier fehlt der Bezug zum Flurbereinigungsverfahren „Molsdorf- Ort", siehe Beschluss vom 15. Juli 2010 (<https://landentwicklung-online.thueringen.de/verfahren/flurbereinigungsverfahren/verfahren/1-2-0641-molsdorf-ort>). Das Verfahren wurde u.a. eingeleitet, um vorhandene Erschließungsmängel in der Ortslage abzustellen und baurechtswidrige Zustände zu beseitigen.

Der in Aufstellung befindliche Flurbereinigungsplan trägt diesen Vorgaben Rechnung, bei den weiteren Planungen ist der aktuelle Verfahrensstand zu berücksichtigen. Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gilt nach § 34 Flurbereinigungs-gesetz eine zeitweilige Einschränkung des Eigentums, danach muss die Flurbereinigungsbehörde Änderungen der Nutzungsart und Baumaßnahmen zustimmen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Hinweise wurden in die Begründung des Bebauungsplans unter dem (neuen) Punkt 1.4.6 -Flurbereinigungsverfahren „Molsdorf- Ort" aufgenommen.

Punkt 6.2:

Zu Punkt 1.4.4

Die Ortslage Molsdorf befand sich von 1996 bis 2009 im Dorferneuerungsprogramm des Freistaates Thüringen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise wurden in die Begründung des Bebauungsplans unter den neuen Punkten 1.4.5, Dorfentwicklungsplanung für den Ortsteil Molsdorf (MOL 465) und 1.4.6, Flurbereinigungsverfahren „Molsdorf-Ort“ aufgenommen.

Punkt 6.3:

Die unter Punkt 1.4.5 gewählte Bezeichnung „Containerstellplatz“ ist falsch. Es handelt sich hier um eine von den SWE Erfurt angelegte provisorische Buswendeschleife, die ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde angelegt wurde und zurückzubauen ist.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Gemeint ist hier in der Begründung Punkt 1.5.1 "Lage des Geltungsbereiches /aktuelle Nutzungen", 2. Absatz, Satz 3. Dieser wurde unter Berücksichtigung des Hinweises entsprechend geändert.

Punkt 6.4:

Zu Punkt 1.5.2

*Die nördliche Fläche ist eine Ausgleichs- /Ersatzmaßnahme, diese wurde in den Wege- und Gewässerplan des Flurbereinigungsverfahrens „Molsdorf“ übernommen.
(https://landentwicklung-online.thueringen.de/dokumente/k41/k41_130111.pdf).*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise wurden in die Begründung des Bebauungsplans unter dem Punkt 1.5.2.1 -Naturräumliche Gegebenheiten- aufgenommen. Die benannte Fläche grenzt direkt an die nördliche Geltungsbereichsgrenze westlich der vorhandenen Zuwegung an das Landhotel „BurgenBlick“ an.

Punkt 6.5:

Hinweise: Zu Punkt 1.5.1

Im Osten schließt unmittelbar die nahezu geschlossene Bebauung entlang der Hauptstraße (Marienthalstraße) Molsdorf an. In südwestlicher Richtung am entgegengesetzten Dorfrand verläuft die Trasse der Bundesautobahn BAB 71, die südlich der Ortslage Molsdorf auf die BAB A 4 trifft. Eine bereits ausgeführte Ausgleichsmaßnahme aus dem Autobahnbau (Obstwiese-Neuanlage) grenzt im Nordwesten an das Plangebiet.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise wurden in die Begründung des Bebauungsplans unter dem Punkt 1.5.1 Lage des Geltungsbereiches /aktuelle Nutzungen – aufgenommen, wobei es sich bei der benannten ausgeführten Ausgleichsmaßnahme aus dem Autobahnbau (Obstwiese-Neuanlage) um die bereits unter Punkt 6.4. benannte Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme handelt.

Punkt 6.6:

Zu Punkt 1.5.2.7

Hinweis: Entwässerung ICE

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Der Hinweis wurde in die Begründung des Bebauungsplans unter dem Punkt 1.5.2.7 "Gewässer"- aufgenommen. Der letzte Satz wurde folgendermaßen ergänzt: Der Mückenborn hat eine wasserwirtschaftlich maßgebliche Bedeutung für die Ortslage Molsdorf und dient insbesondere bei Niederschlagsereignissen der geordneten Ableitung der Zuflüsse aus dem westlichen Einzugsgebiet sowie der Entwässerung der ICE - Trasse.

Punkt 6.7:

Zu Punkt 1.5.2.8

Zum Schutz vor Flusshochwasser wurde durch die Landesverwaltung ein Hochwasserschutzdeich westlich und somit linkseitig der Gera errichtet. Das Baugebiet selbst ist durch das bei Starkregen von den in der Nachbarschaft gelegenen Feldern abfließende Oberflächenwasser gefährdet, weswegen in diesem Bereich besondere Maßnahmen zum Schutz der Bebauung ergriffen werden müssen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Der Umgang mit dem Regenwasser und erforderliche Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers wurden in einer Konzeption zur Niederschlagswasserbeseitigung, die dem Entwurf des Bebauungsplans als Gutachten beigelegt wurde, untersucht. Unter Punkt 3.8 der Begründung zum Bebauungsplan wurde Folgendes erläutert.

Bedingt durch die Geländetopographie ist bei Starkregen aus nordwestlicher Richtung mit dem Zufluss von Außengebietswasser in Richtung des Baugebietes zu rechnen. Das Einzugsgebiet, das die Überflutungsfahr generiert, wird mit ca. 2,0 ha abgeschätzt. Für diesen Sachverhalt wurde entsprechend der Festsetzung 7.1 als Überflutungsvorsorge an der westlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans eine 3m breite und ca. 0,5m tiefe Mulde als Abfanggraben zum Aufnehmen der von den angrenzenden Feldfluren aufgrund der Topografie ablaufenden Regenmassen bei Starkregen festgesetzt.

Mit der zeichnerischen Festsetzung und der textlichen Festsetzung Nr. 9.1 wurde zugunsten aller westlich der Straßenverkehrsfläche gelegenen Baugrundstücke eine Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung Gemeinschaftsgraben Niederschlagswasser „GG“ festgelegt.

Neben der Funktion des Abfangens des von den Feldfluren ablaufenden Wassers soll dieser Graben ebenso das Wasser zurückhalten, so dass es versickern und/ oder verdunsten kann. Für diese Fläche ist im Vollzug der Satzung ein eigenständiges Flurstück zu bilden, für welches die jeweils angrenzenden Grundstückseigentümer Gemeinschaftseigentümer werden. Dadurch kann nachhaltig die Instandhaltung und Pflege des Mulden-Rigolen-System des Abfanggrabens durch die daran anliegenden Grundstückseigentümer gesichert werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 4
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	22.06.1999 08.07.2020	

Punkt 1:

Stellungnahme vom 22.06.1999

Aus dem geplanten Baugebiet sind bisher keine archäologischen Funde bekannt.

Wir stimmen dem o.g. Vorhaben zu, wenn nachfolgende Auflagen eingehalten werden:

- *auf tretende archäologische Funde sind melde- und abgabepflichtig*
- *notwendig werdende Rettungsgrabungen durch unsere Mitarbeiter sind durch Sie zu unterstützen*
- *die bauausführenden Betriebe sind von Ihnen auf diese Bestimmungen hinzuweisen*

Stellungnahme vom 08.07.2020

Es fehlen Hinweise auf archäologische Zufallsfunde sowohl auf dem Plan als auch im Text. (§ 16 ThürDSchG)

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Der Hinweis zur Archäologie wurde auf die Planzeichnung unter Teil D, Hinweise, Punkt 1 und in die Begründung folgendermaßen aufgenommen:

„Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei den Erdarbeiten insbesondere zur Erschließung der neuen Baugebiete bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen diese denkmalrechtlich erlaubt werden. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Erschließungsträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/ oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Erschließungsträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz).

Zur Berücksichtigung der Untersuchungsdauer bei der Zeitplanung und zur Ermittlung der Kosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfohlen. Auf die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten zu Zufallsfunden nach § 16 und auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen nach § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.“

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 5
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege Petersberg 12 99984 Erfurt	
mit Schreiben vom	16.08.1999 17.07.2020	

Punkt 1:

Stellungnahme vom 22.06.1999

- *Die vorliegende Planung wird in der derzeitigen Fassung vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege abgelehnt. Gegen das oben genannte Vorhaben erheben wir folgende Einwände:*
- *Die geplante Bebauung des Wohngebietes "Am Zwetschenberg" entspricht in keiner Weise einer dörflichen Struktur. Vielmehr wird in unharmonischer Weise ein von der Ortstypik völlig abweichendes Baugebiet mit der Wirkung eines eigenständigen Ortsteiles angefügt. Diese strukturfremde Bebauung erfolgt in dem für die Verbindung Ort - Landschaft wichtigen und sehr sensiblen Ortsrandbereich, welcher zum größten Teil noch intakt, und durch Gärten mit Hofanschluß geprägt ist. Damit werden Fehler wiederholt, welche mit der Errichtung der Hotelanlage im Hangbereich nördlich des zu bebauenden Gebietes bereits gemacht wurden.*
- *Eine für Molsdorf typische Erweiterung würde sich wesentlich stärker an der Topographie (Ausrichtung am Tal, ähnlich Gothaer Straße) orientieren. Darauf deutet auch die Stellung des vorhandenen Gebäudes Nr. 47 hin, welches einen Anfang einer Erweiterung des Straßendorfes im Sinne einer randlichen Quergasse darstellt. Diese Form der Ortserweiterung ist in Molsdorf immer wieder zu finden.*
- *Noch gravierender als die Struktur des geplanten Gebietes stört die zu erwartende Wirkung der Bauten infolge der anstehenden Höhe. Mit 250 m liegt der höchste Punkt der zu erwartenden Bebauung über der vorhandenen Bebauung des Ortes und tritt damit in eine unerwünschte Konkurrenz zur Kirche (Denkmal), welche momentan das wichtigste Element der Beziehung Ort - Landschaft darstellt. Auch das Ortsbild im Inneren wird beeinträchtigt. Die Bebauung wird in einigen Bereichen in die Marienstraße hineinwirken und die städtebauliche Situation merklich verändern.*
- *Als Alternative zur geplanten Bebauung schlagen wir vor zu prüfen, inwieweit eine Bebauung mit einer Ausrichtung entlang des Tales (verlängerte, geplante Planstraße A) zu realisieren ist.*
- *Weitere Kritikpunkte an der uns vorgelegten Planung sind die fehlende Bauflucht sowie eine fehlende Vorgabe der Hauptfirstrichtung, welche eine nötige Grundordnung sichern würde.*
- *Es fehlen Festsetzungen zum Material und zur Farbe der Dacheindeckung und der Gauben. Ortsüblich ist hier der rote Ziegel.*

Stellungnahme vom 17.07.2020

- *Bestimmend für den Gesamtort Molsdorf sind die Schlossanlage mit Park sowie die Trinitatiskirche mit ihren jeweils vielfältigen landschaftlichen Bezügen.*
- *Wenn es auch in den letzten 20 Jahren zu erheblichen Veränderungen des Ortes gekommen ist, besitzen die zum ersten Vorentwurf gemachten Hinweise zur städtebaulichen Struktur der Ortserweiterung weiterhin Richtigkeit (Stellungnahme des TLDA vom 16.08.1999).*
- *Allerdings wandelten in den zurückliegenden Jahren das Dorf und seine Beziehung zur umgebenden Landschaft. Durch die geplante Bebauung entsprechend dem zweiten, modifizierten Vorentwurf ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Kulturdenkmale auszugehen. Um eine möglichst*

harmonische Einordnung der Bauten in die Landschaft zu gewährleisten und Beeinträchtigungen des Ensembles auszuschließen, empfehlen wir die Festschreibung von Satteldächern sowie Festsetzungen zu Material und Farbe der Dacheindeckung. Ortstypisch sind rote Ziegel. Hieran sollte sich die Neubebauung orientieren.

Abwägung:

Den Stellungnahmen wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Eine Beeinträchtigung des Ensembles Schlossanlage mit Park sowie der Trinitatiskirche wird aufgrund der Entfernung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans geplanten Bebauung von mindestens 600m zu Schlosskirche und Schloss, der geplanten Höhe der baulichen Anlagen mit max. 7,5m Höhe der Oberkante Gebäude und der Struktur als Einzel- und Doppelhäuser nicht befürchtet.

Des Weiteren wird straßenbezogen eine Baulinie festgesetzt, sowohl um den Straßenraum städtebaulich zu fassen als auch das Bauvolumen an der Straße zu konzentrieren. Die Westlich und östlich an die Bebauung angrenzenden Flächen sind der gärtnerischen Nutzung vorbehalten, so dass sowohl im Übergang zur Landschaft auf der Westseite als auch zwischen der dörflichen Bebauung und Neubebauung auf der Ostseite breite Grünzonen ausgebildet werden sollen.

Im Bebauungsplan sollen Gründächer festgesetzt werden, die eine harmonische Einordnung der Bauten in die Landschaft am westlichen Ortsrand gewährleisten und eine sichere Lösung für die Grundstücksentwässerung darstellen. Neben der notwendigen Betrachtung der Regenwasserproblematik sind Gründächer ein probates Mittel, die Bebauung in der Klimaschutzzone 1 umweltverträglicher zu gestalten, da die Aufheizung der Baukörper minimiert wird. Darüber hinaus tragen Gründächer auch zur Reduzierung der Temperaturen innerhalb der Gebäude bei und reduzieren so Übertemperaturstunden und damit zusätzliche Klimatisierungsmaßnahmen. In Zeiten des Klimawandels und notwendiger Klimaanpassungen sprechen auch diese Gesichtspunkte für eine Beibehaltung des Planansatzes.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 7
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Gasnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	07.06.1999 15.07.2020	

Punkt 1:

Stellungnahme vom 07.06.1999

- *Die Belange der SWE GV GmbH werden nicht berührt.*
- *Das Bebauungsvorhaben gehört nicht zum Versorgungsbereich der Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH und es befinden sich dort keine Versorgungsanlagen in Rechtsträgerschaft der SWE GV GmbH.*
- *Zuständigkeitshalber wenden Sie sich bitte an die Gasversorgung Thüringen GmbH Stotternheimer Straße 9a 99086 Erfurt*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Aktuell zuständig für die gastechnische Versorgung des Plangebiets sind jetzt die Stadtwerke Erfurt Gruppe, Netz GmbH Gasnetz, siehe dazu Stellungnahme vom 15.07.2020, so dass die Stellungnahme vom 07.06.1999 nicht mehr gültig ist.

Punkt 2:

Stellungnahme vom 15.07.2020

- *Im angrenzenden Planungsbereich befindet sich eine Gasversorgungsanlage unseres Unternehmens. Bei der Gasversorgungsanlage handelt es sich um Gasmitteldruckversorgungsleitung (MD) D 110 / D 63 PE-HD. Der Betriebsdruck beträgt 700 mbar.*
- *Die Lage und die Dimensionen der Gasversorgungsanlage sind im beiliegenden Bestandsplan ersichtlich. Bei Bedarf kann eine gastechnische Erschließung des Planvorhabens durchgeführt und eine Versorgung des Objektes mit Erdgas gewährleistet werden. In der Planungsphase ist deshalb bei Bedarf zwischen dem Erschließungsträger und der SWE Netz GmbH eine entsprechende Erschließungsvereinbarung abzuschließen. Für die notwendigen Gasversorgungsanlagen sind die entsprechenden Freihaltetrassen u.-flächen zu gewährleisten.*
- *Seitens der SWE Netz GmbH besteht kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf. Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz, im Vorhabenbereich existieren nicht.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Unter Punkt 2.3 "Verkehr und Stadttechnische Erschließung" der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass eine Erschließung des Plangebietes mit Gas grundsätzlich möglich ist.

Voraussetzung hierfür ist, dass im Vorfeld der Baumaßnahme eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der SWE Netz GmbH getroffen wird und die entsprechenden Freihaltetrassen und -flächen gewährleistet werden.

Punkt 3:

Stellungnahme vom 15.07.2020

- *Die Sicherheit der vorhandenen Gasleitungen darf in keiner Weise durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Deshalb sind die Gasleitungen durch geeignete Maßnahmen entsprechend zu schützen. Niveauveränderungen über unseren Leitungen sind unzulässig. Im Bereich von Gasleitungen darf grundsätzlich nur in Handschachtung gearbeitet werden. Vor der Bauausführung ist eine Einweisung in die Lage der Gasleitungen notwendig.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Hinweise werden bei der Erschließung des Plangebietes durch den Erschließungsträger bzw. den mit der Erschließung beauftragten Firmen berücksichtigt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 8
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stromnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.07.1999 17.07.2020	

Zu dem Vorhaben sind folgende Auflagen und Randbedingungen zu beachten:

Punkt 1:

Stellungnahme vom 17.07.2020

- Grundsätzlich ist die geplante Wohnbebauung möglich. NS-Grundnetz ist vorhanden, muss an die Planungsfortschritte angepasst und u. U. erweitert werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Unter Punkt 2.3 "Verkehr und Stadttechnische Erschließung" der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass eine Erschließung des Plangebietes mit Strom grundsätzlich möglich ist.

Punkt 2:

Stellungnahme vom 06.07.1999

Durch das Versorgungsunternehmen wird auf folgende Punkte hingewiesen, die im weiteren Planungsablauf Berücksichtigung finden und ggf. mit dem Unternehmen abgestimmt werden müssen:

- Zahl der Wohnungseinheiten und deren Ausstattungsgrad (elektrisch) zur Ermittlung des zeitgleichen Leistungsbedarfes.
- Standorte von Trafostationen und deren Anzahl
- Koordinierte Einordnung von NS- und MS-Trassen in öffentlichen Flächen.
- Trafostationszufahrt muss vom öffentlichen Bereich erreichbar sein (LKW min. 15 t).
- Festlegung der Hausanschlussräume.

Stellungnahme vom 17.07.2020

- Im Verlauf der Kabel ist nur Handschachtung erlaubt.
- Die von dem Unternehmen als Anlage beigelegten speziellen Leitungspläne sind dem tiefbauausführenden Unternehmen im Original oder als Kopie zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen. Die Mitarbeiter der Stadtwerke sind berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen.
- Die sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die Hinweise werden bei der Erschließung des Plangebietes durch den Erschließungsträger bzw. den mit der Erschließung beauftragten Firmen berücksichtigt.

Punkt 3:

Stellungnahme vom 06.07.1999

- *Baumabstand von der Kabeltrasse min. 2,5 m, ggf. Wurzelvorhang vorsehen.*

Stellungnahme vom 17.07.2020

- *Die Mindestabstände zu den Anlagen des Unternehmens sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Hinweise werden dem Erschließungsträger zur Kenntnis gegeben. Entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 12.5 können die in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorte in ihrer Lage verschoben werden, sofern dies im Zuge der Ausführungsplanung für die Verkehrsflächen erforderlich wird. Somit wird auch die Einhaltung des Mindestabstandes zu Leitungen gewährleistet.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 9
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	09.07.1999 05.08.2020	

Punkt 1:

Stellungnahme vom 09.07.1999

- *Die Sicherung der Wasserversorgung des o.g. Bauvorhabens Am Zwetschenberg"" ist grundsätzlich möglich.*

Stellungnahme vom 05.08.2020

- *Seitens ThüWa ThüringenWasser GmbH bestehen keine grundsätzlichen Einwände zum vorgelegten Bebauungsplan.*

Punkt 2:

Stellungnahme vom 09.07.1999

- *Es sind jedoch vorher umfangreiche Arbeiten hierfür erforderlich, die dem Vorhabenträger angelastet werden müssen.*
- *Im Bereich der Hauptstraße I verläuft als Ausgangspunkt für die Erschließung der o. g. Wohnanlage eine Trinkwasserversorgungsleitung VT DN 150 GGG (1997). Von dieser Hauptstraße zweigt die Planstraße A ab (Anschlußpunkt 1 am Hotel. Anschlußpunkt 2 südlich des Hauses Hauptstraße 48).*
- *Entgegen Ihrer Aussage gemäß Seite 5. 1.5.4 letzter Absatz ist im Zufahrtsbereich des Hotels keine Trinkwasserleitung zur Versorgung des neuen Wohngebietes verlegt. Wir weisen darauf hin, daß im Zufahrtsbereich zum Hotel nur ein Trinkwasserhausanschluß zum Hotelgebäude vorhanden ist.*
- *Die Erschließung des Wohngebietes ist durch den Vorhaben- bzw. Erschließungsträger zu planen und zu realisieren, unter Beachtung der Vorgaben des Wasserversorgungsunternehmens.*
- *Gehen Sie davon aus, daß die Erschließungskosten für das o.g. Vorhaben zu 100 % vom Vorhabenträger zu tragen sind.*
- *Wir empfehlen die Errichtung und Vorhaltung kundeneigener Druckerhöhungsanlagen.*
- *Rechtzeitig vor geplantem Baubeginn sind vertragliche Regelungen zur Wasserversorgung zwischen Vorhabenträger und Wasserversorgungsunternehmen zur technischen Lösung, zur Verfahrensweise, zu den Verantwortlichkeiten und der Finanzierung notwendig.*
- *Wir gehen davon aus, daß die ausgewiesene Straße bzw. Weg öffentlich wird und somit keine Probleme für die Einordnung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entstehen. Sollte die Trasse der Trinkwasserleitung im privaten Gelände verlaufen, so sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des Wasserversorgungsunternehmens erforderlich.*

Stellungnahme vom 05.08.2020

- *Das zur Bebauung vorgesehene Areal kann mit Trinkwasser versorgt werden. Die wasserversorgungstechnische Erschließung kann über die Marienthalstraße erfolgen, was jedoch die Neuverlegung einer*

Versorgungsleitung WT 150 erforderlich macht. Die Kosten der Neuverlegung sind durch den Investor zu 100 % zu tragen.

- *Die Bedingungen, zu denen die ThüWa ThüringenWasser GmbH ihre Kunden anschließt und sie mit Wasser versorgt, sind in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (im Weiteren: AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert, geregelt. In den Ergänzenden Bestimmungen der ThüWa ThüringenWasser GmbH zur AVBWasserV sind die Anordnungen präzisiert.*
- *Die innere sowie die äußere Erschließung- technische Lösungen und Verantwortlichkeiten- sind rechtzeitig vor geplantem Baubeginn durch den Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen Versorgungsunternehmen und Vorhabenträger zu regeln.*
- *Die Lage neuer Trinkwasserversorgungsleitungen ist im öffentlichen Bauraum zu garantieren. Die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit wird erforderlich, wenn die neu zu verlegenden Trinkwasserleitungen über ein Privatgrundstück verlaufen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Unter Punkt 2.3 "Technische Ver- und Entsorgung" der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass eine Erschließung des Plangebietes mit Trinkwasser grundsätzlich möglich ist und die trinkwassertechnische Versorgung des Plangebietes über die in den angrenzenden Straßen Marienthalstraße bestehenden Trinkwasserleitungen erfolgen kann, was jedoch die Neuverlegung einer Versorgungsleitung WT 150 erforderlich macht.

Für die Planung der öffentlichen Verkehrsflächen sind entsprechende Regelungen zur Verlegung von Trinkwasserleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Erschließungsvertrag zu treffen. Der Erschließungsvertrag ist zwischen der Stadt und dem Erschließungsträger abzuschließen. Des Weiteren wird der Erschließungsträger einen Vertrag zur Sicherung der Trinkwasserversorgung im Plangebiet mit den Stadtwerken Erfurt Gruppe, ThüWa ThüringenWasser, abschließen.

Punkt 3:

Stellungnahme vom 05.08.2020

Allgemeine Planungshinweise

- *Jedes Gebäude stellt grundsätzlich eine selbstständige wirtschaftliche Einheit dar und erhält daher einen separaten Trinkwasseranschluss, der vor Baubeginn durch den jeweiligen Bauherren bzw. Grundstückseigentümer zu beantragen ist.*
- *In Anlehnung an das technische Regelwerk ist die Anschlussleitung direkt, geradlinig und auf kürzestem Wege bis in ein Gebäude zu führen.*
- *Der Wasserzähler ist im Gebäude an der straßenseitig gelegenen Hauswand, an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass er zu jeder Zeit leicht zugänglich und ablesbar ist, ausgewechselt und überprüft werden kann.*
- *Gebäudeeinführungen sind nach den technischen Vorgaben der ThüWa ThüringenWasser GmbH herzustellen.*
- *Im Rahmen des förmlichen Anschlussgenehmigungsverfahrens erfolgt in der SWE Netz GmbH die Abstimmung der anschlusstechnischen Details.*
- *Es erfolgt keine Vorverlegung eines Trinkwasseranschlusses, wenn keine sofortige dauerhafte Entnahme von Trinkwasser gesichert ist.*
- *Zur Projektierung der Haustechnik ist rechtzeitig eine Druckauskunft beim Wasserversorgungsunternehmen einzuholen.*

- *Die Fortschreibung des B- Planes bzw. wesentliche Änderungen bedürfen der erneuten Zustimmung der ThüWa ThüringenWasser GmbH.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Die Hinweise werden dem Erschließungsträger zur Kenntnis gegeben.

Punkt 4:

Stellungnahme vom 05.08.2020

- *Bei der Planung ist zu beachten, dass ein lichter Mindestabstand zwischen allen Trinkwasserleitungen und zu anderen Medien von 0,40 m einzuhalten ist und Trinkwasserleitungen nicht überbaut und mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Baumpflanzungen sind mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen Baum und Außenkante Rohrleitung einzuplanen und zu pflanzen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die Hinweise werden dem Erschließungsträger zur Kenntnis gegeben. Entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 13.6 können die in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorte in ihrer Lage verschoben werden, sofern dies im Zuge der Ausführungsplanung für die Verkehrsflächen erforderlich wird. Somit wird auch die Einhaltung des Mindestabstandes zu Leitungen gewährleistet.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 10
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	29.06. 1999 28.08.2020	

Punkt 1

Stellungnahme vom 29.06.1999

- *Es sind besonders entsorgungsspezifische Aspekte bei der Detailplanung zu berücksichtigen.*
- *Dies betrifft im Wesentlichen die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall und die Erfassung von Wertstoffen.*
- *Dabei ist vor allem die Ausbildung der Verkehrswege aufgrund der durch die Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge zu berücksichtigen. Die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge der Hersteller Mercedes Benz und MAN haben einen Wenderadius von 12-15 m und ein maximales Gesamtgewicht von 35 t.*
- *Weiterhin sind befestigte Stellflächen für die Abfallbehälter vorzusehen, so daß diese am Entsorgungstag durch das Entsorgungspersonal zugänglich sind. Hierzu ist insbesondere der § 9 der Abfallwirtschaftssatzung (erschienen im Amtsblatt Nr. 21, 10.10.1997) verbindlich.*

Stellungnahme vom 28.08.2020

Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“

- *Die GUV-R 2113 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft“ regelt unter Punkt 3.2.5.1, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich sein darf. Abfälle müssen für das beauftragte Personal ohne Gefährdung abgeholt werden können.*
- *Sackgassen und Stichstraßen sind so zu planen, dass für das Abfallsammelfahrzeug Wendemöglichkeiten bestehen.*
- *Der Weg zwischen Standplatz und Entsorgungsfahrzeug darf 10 Meter nicht überschreiten, er muss frei von Hindernissen sowie ausreichend breit und befestigt sein.*
- *Können diese Bedingungen nicht gewährleistet werden, so legt die Stadt einen Übernahmeplatz für die Bereitstellung der Abfallgefäße zur Leerung fest.*

eingesetzte Fahrzeugtechniken

- *Es werden Hinweise zur eingesetzten Fahrzeugtechnik sowie zum grundhaften Ausbau von Straßen gegeben.*

aktuelles Projekt Holsystem

- *Anhand der Planungsunterlagen ist nicht zu beurteilen, ob sämtliche grundstücksbezogenen Abfallgefäße zum Zwecke der Entleerung vom Grundstück abgeholt werden können. Sind Übernahmeplätze auf dem Grundstück vorgesehen, sind zwingend die Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung zu beachten (im Besonderen muss für den Transportweg der Abfallbehälter eine Mindestbreite vorgehalten werden).*

- *Zu beachten ist auch, dass bei Müllbehältereinhausungen die durch die SWE Stadtwirtschaft zu schließen sind, eine sogenannte Doppelschließanlage vorgehalten werden muss und zusätzliche Kosten anfallen. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die Behälter vor dem Grundstück, d.h. auf dem Gehweg oder unmittelbar am Straßenrand in der der angrenzenden, öffentlichen Straßen bereitzustellen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Bebauung straßenbegleitend angeordnet, so dass die Müllentsorgung von der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche aus gewährleistet werden kann. Des Weiteren wird eine Platzfläche südlich des letzten (nördlichen) Baugrundstücks festgesetzt, die als WenDEMöglichkeit für Müllfahrzeuge geeignet ist. Dadurch können alle Baugrundstücke von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschlossen werden

Darüber hinaus wurden im Bebauungsplan keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Anforderungen an die "Abfallsammlung" im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 2

Stellungnahme vom 28.08.2020

Bringsystem

- *Hinweise zur Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier über sogenannte Depotcontainer im Bringsystem*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich kein zentraler Depotcontainerstandplatz für Glasverpackungen und Altpapier.

Punkt 3

Stellungnahme vom 28.08.2020

Bauphase

- *Während der Bauphase ist die Entsorgung der von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücke zu gewährleisten.*
- *Sollte eine Vollsperrung oder auch halbseitiger Sperrung die Durchfahrt der Entsorgungstechnik verhindern, so sind hierfür entsprechende temporäre Übernahmeplätze einzurichten, an welchen die Abfallgefäße am Entsorgungstag durch die bauausführende Firma bis 06.00 Uhr bereitzustellen sind. Nach erfolgter Leerung sind die Behälter wieder den Grundstücken zuzuordnen.*
- *Um die Entsorgung während der Bauphase sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die SWE Stadtwirtschaft GmbH zwei Wochen vor dem Baubeginn hierüber informiert wird und die beauftragte Bau-firma, deren Bauleiter und dessen telefonische Erreichbarkeit benannt werden. Daraufhin wird sich die SWE Stadtwirtschaft GmbH mit der Bau-firma in Verbindung setzen, die erwähnten temporären Übernahmeplätze definieren und die aktuellen Entsorgungstermin mitteilen.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 11
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.08.2020	

Punkt 1:

- *Seitens der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Busverkehr der EVAG findet im Bereich des B-Planes nicht statt, sodass hier keine Betroffenheit der EVAG vorliegt. Kabelanlagen der EVAG befinden sich nicht im B-Plan-Bereich.*
- *Hinweis: In der Marienthalstraße findet Busverkehr der EVAG statt, welcher bei Baumaßnahmen zur Verbesserung der Erschließungsstraße für das B-Plangebiet zu gewährleisten ist.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Der Hinweis wird dem Erschließungsträger zur Kenntnis gegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 12
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	31.07.2020	

Punkt 1:

Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich keine Strom- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Es wird auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung verwiesen. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bau-Unternehmen einzuholen.

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Die Stadtwerke Erfurt wurde als für die Versorgung zuständiges Energieunternehmen ebenfalls an der Planung beteiligt. Im Rahmen der Erschließung des Plangebietes sind die konkreten Maßnahmen festzulegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 13
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	07.07.2020	

Stellungnahme als Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht

Punkt 1

- *Nach Prüfung des Sachverhaltes im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Thüringen teile ich Ihnen mit, dass im dargestellten Untersuchungsraum keine öffentlichen oder nichtöffentlichen, nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben werden. Aus meiner Sicht bestehen keine Einwände gegen den 2. Vorentwurf des Bebauungsplanverfahrens.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme als Technische Aufsichtsbehörde

Punkt 2

- *"Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ist für die Erfüllung der Aufgaben der Technischen Aufsichtsbehörde gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. 1990, S. 1690) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (PBefZustÜV TH) vom 01. April 1993 (GVBl. 1993, 259) zuständig."*
- *Dem vorliegenden Entwurf ist keine Annäherung an die Betriebsanlagen der Straßenbahn der Erfurter Verkehrsbetriebe AG zu entnehmen. Betriebsanlagen sind alle dem Betrieb dienende Anlagen im Sinn des § 1 Abs. 7 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen-(Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab" vom 11. Dezember 1987 in der aktuellen Fassung.*
- *Unter dieser Prämisse bestehen unsererseits gegen den Inhalt des Bebauungsplanverfahrens (2. Vorentwurf) keine Bedenken.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 14
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Europaplatz 3 99091 Erfurt	
mit Schreiben vom	07.07.2020	

Punkt 1

Das TLBV, Referat 27 Liegenschaften (vormals Thüringer Liegenschaftsmanagement) bringt in seiner Zuständigkeit für Grundbesitz der öffentlichen Hand (Land) Einwendungen oder Änderungsvorschläge nicht vor.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 15
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Mitte (2020) Thüringer Landesamt für Straßenbau (1999) Hallesche Straße 15/16 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom	15.07.1999 13.08.2020	

Punkt 1

Stellungnahme vom 29.06.1999

- *Das Bebauungsplangebiet liegt im Ortsteil Molsdorf der Stadt Erfurt und bindet innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 20 (Hauptstraße) auf diese auf.*
- *Unsere Zuständigkeit ist somit nicht gegeben. Auch sind Straßenplanungen unsererseits, das o.g. Plangebiet betreffend, nicht vorhanden.*
- *Zu diesem Vorhaben, ist die Stellungnahme des Tiefbauamtes der Stadt Erfurt maßgebend.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Das Tiefbau- und Verkehrsamt wurde ebenfalls im Bauleitplanverfahren beteiligt, Stellungnahmen vom 13.07.1999 und 07.08.2020 liegen vor.

Punkt 2

Stellungnahme vom 29.06.1999

- *Hinsichtlich der Thematik Lärmschutz möchten wir als Straßenbauverwaltung nachfolgende Anmerkungen vornehmen: Die maßgebenden Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) werden durch den Neubau der BAB A 71 allein nicht überschritten.*
- *Lärmschutzmaßnahmen sind infolge dessen durch die Straßenbauverwaltung nicht erforderlich.*
- *Die Straßenbauverwaltung macht jedoch darauf aufmerksam, dass für mögliche Lärmschutzansprüche veranlasserbedingt der Vorhabenträger des Bebauungsplanes diese selbst zu tragen bzw. diese zu regulieren hat.*
- *Unter Bezugnahme auf das oben Dargelegte werden durch uns keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben erhoben.*

Stellungnahme vom 13.08.2020

- *Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden die zur Verfügung gestellten Unterlagen unter Berücksichtigung straßenbaurechtlicher und fachlicher Aspekte geprüft, da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Nähe der BAB A 71 befindet.*

- *Durch diese Nähe (ca. 850 m) ist mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zu rechnen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese Grenzwerte auf eigene Kosten einzuhalten. Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers Bundesautobahn an den Kosten für Bau und Unterhaltung ist ausgeschlossen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Für das Plangebiet wurde eine Schallimmissionsprognose als Gutachten erstellt, die der Begründung des Bebauungsplans als Anlage beigefügt wird. In diesem schalltechnischen Gutachten wurden alle Lärmquellen berücksichtigt.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen wurden schalltechnische Berechnungen für den Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" für Straßen- und Schienenlärm (Verkehrslärm) durchgeführt. Aus der Schallimmissionsprognose ist abzuleiten, dass sich an der Westgrenze des Plangebietes maximale Beurteilungspegel von tags 55 dB(A) und nachts 54 dB(A) ergeben. Der Schalltechnische Orientierungswert für ein allgemeines Wohngebiet wird tags eingehalten und nachts um maximal 9 dB überschritten.

Im Bebauungsplan wurden mit den Festsetzungen 12.1 und 12.2 entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 zeichnerisch und textlich festgelegt. Danach sind in Gebäuden in den Baufeldern der Lärmpegelbereiche III und IV Fenster von zur Nachtzeit genutzten schutzbedürftigen Räumen (Schlafzimmer und Kinderzimmer) in der Ostfassade anzuordnen. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Räume zur Einhaltung der festgelegten Schalldämmmaße zusätzlich mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszurüsten. Daher sind in den gemäß der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche zum Schutz vor Außenlärm die resultierenden Schalldämm-Maße R_w , res an den Außenbauteilen der Gebäude die gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgelegt werden, einzuhalten.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 16
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Autobahnamt Thüringen Hallesche Straße 15 99091 Erfurt	
mit Schreiben vom	07.07.1999	

Punkt 1

- *Nördlich der Fläche des Bebauungsplans liegt die Ersatzfläche für die A71. Eine Änderung oder Beeinträchtigung dieser planfestgestellten Fläche (Streuobstwiese) ist nicht zulässig.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Eine Änderung oder Beeinträchtigung dieser planfestgestellten Fläche (Streuobstwiese) ist mit der Aufstellung des Bebauungsplans nicht vorgesehen. Die benannte Fläche grenzt direkt an die nördliche Geltungsbereichsgrenze westlich der vorhandenen Zuwegung zu dem Landhotel „BurgenBlick“. Die Hinweise wurden dazu in die Begründung des Bebauungsplans unter dem Punkt 1.5.2.1 -Naturräumliche Gegebenheiten, folgendermaßen aufgenommen: Nördlich des Geltungsbereichs und westlich der Zuwegung zum Landhotel „BurgenBlick“ befindet sich eine Ausgleichs- /Ersatzmaßnahme aus dem Autobahnbau (Obstwiese-Neuanlage), diese wurde in den Wege- und Gewässerplan des Flurbereinigungsverfahrens „Molsdorf“ übernommen.

Punkt 2

- *Die Planfeststellung und der Bau der A 71 sind im Bereich Molsdorf abgeschlossen. Für neu geplante Vorhaben besteht somit kein Anspruch auf Lärmschutz gegenüber der Straßenbauverwaltung. Eventuell notwendige Maßnahmen sind durch die Investoren zu planen und zu finanzieren.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Für das Plangebiet wurde eine Schallimmissionsprognose als Gutachten erstellt, die der Begründung des Bebauungsplans als Anlage beigefügt wird. In diesem schalltechnischen Gutachten wurden alle Lärmquellen berücksichtigt.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen wurden schalltechnische Berechnungen für den Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" für Straßen- und Schienenlärm (Verkehrslärm) durchgeführt. Aus der Schallimmissionsprognose ist abzuleiten, dass sich an der Westgrenze des Plangebietes maximale Beurteilungspegel von tags 55 dB(A) und nachts 54 dB(A) ergeben. Der schalltechnische Orientierungswert für ein allgemeines Wohngebiet wird tags eingehalten und nachts um maximal 9 dB überschritten.

Im Bebauungsplan wurden mit den Festsetzungen 12.1 und 12.2 entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 zeichnerisch und textlich festgelegt. Danach sind in Gebäuden in den Baufeldern der Lärmpegelbereiche III und IV Fenster von zur Nachtzeit genutzten schutzbedürftigen Räumen (Schlafzimmer und Kinderzimmer) in der Ostfassade anzuordnen. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Räume zur Einhaltung der festgelegten Schalldämmmaße zusätzlich mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszurüsten. Daher sind in den gemäß der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche zum Schutz vor Außenlärm die resultierenden Schalldämm-Maße $R'_{w, res}$ an den Außenbauteilen der Gebäude die gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgelegt werden, einzuhalten.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 17
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn,	
mit Schreiben vom	06.07.2020	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 18
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 (2020) 99096 Erfurt Weimarische Straße 45 (1999) 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	01.07.1999 12.08.2020	

Punkt 1

Stellungnahme vom 01.07.1999

Zum Bebauungsplan „Am Zwetschenberg“ haben wir folgende Auffassung.

- *Die Art der Bebauung leitet sich aus den Darstellungen des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt ab. Damit ist gewährleistet, daß der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Ortsleils nichts entgegensteht.*
- *Mit den Planungszielen sind wir generell einverstanden. Insbesondere den im Rahmen der Planrealisierung durchzuführenden Ausbau der Zufahrtsstraße zum Hotel „Burgenblick“ begrüßen wir, da sich die Bedingungen für den Gewerbebetrieb wesentlich verbessern.*
- *Zusammenfassend befürwortet die Industrie- und Handelskammer Erfurt den Bebauungsplan „Am Zwetschenberg“, ohne dazu weiterführende Anregungen bzw. bedenken zu äußern.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Stellungnahme vom 12.08.2020

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 19
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.07.2020	

Punkt 1

- *Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.*
- *Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Bebauungsplanverfahren der Stadt Erfurt MOL463 „Am Zwetschenberg“ (2.Vorentwurf) nicht berührt. Der durch die naheliegende Eisenbahnstrecke 5919 entstehende Verkehrslärm wurde in der beiliegenden Schallimmissionsprognose aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes ausreichend bedacht. Insofern bestehen keine Bedenken.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 20
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Zimmerstraße 54 10117 Berlin	
mit Schreiben vom	30.07.1999	

Punkt 1

- „Am Zwetschenberg“ befindet sich auf den Flurstücken 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, Flur 3, Gemarkung Molsdorf, eine Streuobstwiese, die als Teilmaßnahme E 1.8 des planfestgestellten Maßnahmenbereichs 603.4 im Frühjahr 1997 ausgeführt worden ist. In die entsprechenden Flurstücke wurde DEGES mit vorläufiger Anordnung gem. § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG vom 05.03.97 des FNA Gotha eingewiesen. Die Maßnahmenausführung orientiert sich am vorhandenen Wirtschaftsweg Flurst. 621, Flur 3, bzw. 645, Flur 7, dessen Ausbau im Zuge des B-Planes als Planstraße D im nördlichen Bereich (Zufahrt) bzw. als Planstraße B innerhalb des Wohngebietes vorgesehen ist.
- Gemessen von der östlichen Flurstücksgrenze der o.g. Flurstücke 430 ff sieht der B-Plan einen Eingriff von rund 3 m Tiefe in die Maßnahmenfläche E 1.8 vor. Sofern sich der vorgesehene Ausbau der Planstraße D ebenfalls am vorhandenen Wegebestand orientiert, steht dem beabsichtigten Ausbau und Eingriff, ggf. ist ein Einzelbaumschutz der Obstbäume erforderlich, in die Maßnahmenfläche unsererseits nichts entgegen. Sollte jedoch der beabsichtigte Eingriff in die Maßnahmenfläche die Schädigung und/oder den Verlust gepflanzter Obstbäume zur Folge haben, stimmen wir dem B-Plan nur unter der Bedingung zu, daß der entsprechende Eingriff gem. § 7 ThürNatG im Zuge des B-Plan-Verfahrens entsprechend kompensiert wird; für die DEGES darf daraus weder ein Nachteil noch eine Handlungsverpflichtung resultieren.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Eine Änderung oder Beeinträchtigung dieser planfestgestellten Fläche (Streuobstwiese) ist mit der Aufstellung des Bebauungsplans nicht vorgesehen. Die benannte Fläche grenzt direkt an die nördliche Geltungsbereichsgrenze westlich der vorhandenen Zuwegung an das Landhotel „BurgenBlick“. Die Hinweise wurden dazu in die Begründung des Bebauungsplans unter dem Punkt 1.5.2.1 -Naturräumliche Gegebenheiten, folgendermaßen aufgenommen: Nördlich des Geltungsbereichs und westlich der Zuwegung zum Landhotel „BurgenBlick“ befindet sich eine Ausgleichs- /Ersatzmaßnahme aus dem Autobahnbau (Obstwiese-Neuanlage), diese wurde in den Wege- und Gewässerplan des Flurbereinigungsverfahrens „Molsdorf“ übernommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 21
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	
mit Schreiben vom	14.07.2020	

Punkt 1:

- *Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) oder sind in nächster Zeit geplant.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 22
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	DB Netz AG Weimarische Str. 44 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	18.10.1999	

Punkt 1:

- *Der Bebauungsplan grenzt unmittelbar an eine LBP-Maßnahme der Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt an. Die Grenzen sind beachtet. Hinsichtlich der Neubaustrecke Ebensfeld Erfurt möchten wir darauf verweisen, dass für den geplanten Standort kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Für das Plangebiet wurde eine Schallimmissionsprognose als Gutachten erstellt, die der Begründung des Bebauungsplans als Anlage beigefügt wird. In diesem schalltechnischen Gutachten wurden alle Lärmquellen berücksichtigt.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen wurden schalltechnische Berechnungen für den Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" für Straßen- und Schienenlärm (Verkehrslärm) durchgeführt. Aus der Schallimmissionsprognose ist abzuleiten, dass sich an der Westgrenze des Plangebietes maximale Beurteilungspegel von tags 55 dB(A) und nachts 54 dB(A) ergeben. Der schalltechnische Orientierungswert für ein allgemeines Wohngebiet wird tags eingehalten und nachts um maximal 9 dB überschritten.

Im Bebauungsplan wurden mit den Festsetzungen 12.1 und 12.2 entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 zeichnerisch und textlich festgelegt. Danach sind in Gebäuden in den Baufeldern der Lärmpegelbereiche III und IV Fenster von zur Nachtzeit genutzten schutzbedürftigen Räumen (Schlafzimmer und Kinderzimmer) in der Ostfassade anzuordnen. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Räume zur Einhaltung der festgelegten Schalldämmmaße zusätzlich mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszurüsten. Daher sind in den gemäß der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche zum Schutz vor Außenlärm die resultierenden Schalldämm-Maße R_w , res an den Außenbauteilen der Gebäude die gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgelegt werden, einzuhalten.

Punkt 2:

- *Zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis gegeben:
Unter 1. Allgemeine Begründung Pkt. 1.5.1. zur Lage des Plangebietes ist neben der Trasse A 71 auch ausdrücklich auf den Verlauf der Trasse der Eisenbahn -Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt hinzuweisen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

In der Begründung des Bebauungsplans wurde unter Pkt. 1.5.1 „Lage des Geltungsbereiches /aktuelle Nutzungen“ darauf hingewiesen, dass östlich der Trasse der Bundesautobahn BAB 71, jedoch ebenfalls westlich der bebauten Ortslage die Trasse der Eisenbahn -Neubaustrecke Ebensfeld – Erfurt verläuft.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 23
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen (2020) Amt für Arbeitsschutz Erfurt (1999) Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	25.06.1999 07.07.2020	

Punkt 1

Stellungnahme vom 25.06.1999

Aus den eingereichten Unterlagen ist zu erkennen, dass keine Arbeitsplätze errichtet werden. Somit entfallen von unserer Seite auch die Forderungen zum Arbeitsschutz.

Die Errichtung der Baustelle ist unserem Amt jedoch 2 Wochen zuvor anzuzeigen. (BaustellV BGI. T. I Nr. 35 vom 18.06.98).

Stellungnahme vom 07.07.2020

Keine Betroffenheit/ keine Einwände

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 24
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Oberfinanzdirektion Erfurt/ Bundesvermögensamt Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.07.1999	

Punkt 1

- *Zur Zeit sind keine landeseigenen Grundstücke von der Planung betroffen.*
- *Einwendungen oder Änderungsvorschläge werden daher nicht vorgebracht.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 25
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	22.07.1999 21.07.2020	

Punkt 1:

Stellungnahme vom 25.06.1999

- Grundsätzlich ist anzumerken, dass der vorliegende BP die Entstehung einer Splittersiedlung gemäß § 35(3) Nr. 7 BauGB forciert. Das Planerfordernis des Bebauungsplanes liegt nach unserer Auffassung nur bzw. zum großen Teil in der straßenseitigen Erschließung des Hotels „Burgenblick“ und der damit verbundenen möglichen Kostenteilung begründet. Inwieweit dieses Vorhaben mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (BauGB) in Einklang zu bringen ist, entzieht sich unserer Vorstellung.
- Der zur Zeit vorhandene fließende Übergang vom Ortsrand zur freien Feldflur durch vorhandene Grünstrukturen (Gärten, Brachland) wird durch dieses Vorhaben zerstört.
- Das Vorhaben stellt einen Eingriff in landwirtschaftlich gut nutzbares und verfügbares Produktionspotential dar. Sollte sich entgegen der o.g. Argumentation für die Realisierung des Bebauungsplanes entschieden werden, hat die Inanspruchnahme von lw. Nutzflächen für dieses Vorhaben bedarfsorientiert und grundsätzlich nach dem Prinzip der Eingriffsminimierung in das Wirtschaftsgut Boden zu erfolgen.
- Generell ist darauf zu achten, daß die Verwirklichung des Vorhabens nicht zu erhöhten wirtschaftlichen Erschwernissen bei den ansässigen Landwirtschaftsbetrieben führt. Das heißt unter anderem, die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist jederzeit zu gewährleisten. Die Planstraße A ist auch weiterhin für den landwirtschaftlichen Verkehr „freizuhalten“ und hinsichtlich der Ausbaukriterien darauf auszurichten, dass landwirtschaftliche Großfahrzeuge/ Transportfahrzeuge diesen Straßenabschnitt passieren können bzw. müssen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll Bauplanungsrecht nach § 30 BauGB für eine Siedlungsergänzung der Ortslage Molsdorf mit ca. 20 Einfamilienhäusern am westlichen Rand des Ortskerns Molsdorf geschaffen werden. Das geplante Wohngebiet stellt eine der wenigen baulichen Entwicklungsflächen des Ortsteils Molsdorf dar, durch welches den spezifischen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung nach Wohnformen in lockerer Einzel- und Doppelhausbebauung in verträglicher Wohngebietsgröße Rechnung getragen werden soll, die anhaltend nachgefragt werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt ist das, für den Bebauungsplan maßgebliche Plangebiet überwiegend als eine Wohnbaufläche dargestellt, die im Norden, Osten und Südosten über den Geltungsbereich o.g. Bebauungsplans MOL463 hinausgreift. Aus diesen Darstellungen kann der Bebauungsplan entwickelt werden, die Entwicklung dieses Baugebiets steht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einklang.

Straßenbezogen wird eine Baulinie festgesetzt, sowohl um den Straßenraum städtebaulich zu fassen als auch das Bauvolumen an der Straße zu konzentrieren. Die westlich daran angrenzenden Flächen sind der gärtnerischen Nutzung vorbehalten. Zusätzlich wird an den westlichen Grundstücksgrenzen im Übergang zur Landschaft eine 3 m breite Fläche zur Regelung des Wasserabflusses (Gemeinschaftsanlage Niederschlagswasser) und eine 6 m breite Anpflanzfläche festgesetzt, so dass damit im Übergang zur Landschaft ein neuer grüner Ortsrand ausgebildet wird.

In der aktuellen Stellungnahme erfolgen seitens des Landesamtes für Landwirtschaft und ländlichen Raum keine weiteren Hinweise, derart dass, die Erschließungsstraße für den landwirtschaftlichen Verkehr „freizuhalten“ ist und hinsichtlich der Ausbaukriterien darauf auszurichten, dass landwirtschaftliche Großfahrzeuge/ Transportfahrzeuge diesen Straßenabschnitt passieren können, bzw. müssen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass dies nach mehr als 20 Jahren jetzt nicht mehr erforderlich ist. Die landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld können über bestehende Feldwege, die westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans MOL463 verlaufen, erschlossen werden.

Punkt 2:

Stellungnahme vom 21.07.2020

- *Vom Geltungsbereich des o.g. VBP's sind keine beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda registrierten Flächen direkt betroffen.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 3:

Stellungnahme vom 21.07.2020

- *Auf Grund der Nähe der geplanten Wohnbebauung zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, weisen wir auf landwirtschaftliche Immissionen hin, die bei Bodenbearbeitung, Pflanzenschutzmaßnahmen, Düngung und Ernte auftreten und nicht zu vermeiden sind.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 4:

Stellungnahme vom 21.07.2020

- *Nördlich des Vorhabengebietes befindet sich eine Fläche die als Wassererosionsstufe CCW1 (erosionsgefährdet) eingestuft ist.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 5:

Stellungnahme vom 21.07.2020

- *In den Antragsunterlagen befinden sich keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant werden, bitten wir Sie, das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle*

Sömmerda frühzeitig zu beteiligen. Dabei ist es nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu vermeiden, hochwertige landwirtschaftliche Böden in Anspruch zu nehmen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Der erforderliche Bedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde mit der Erarbeitung des Grünordnungsplans im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, ermittelt. Mit der Erarbeitung des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan MOL463, wurden entsprechend § 11 BNatSchG die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufgezeigt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können weitestgehend im Geltungsbereich des Bebauungsplans u.a. durch die Festsetzungen von Anpflanzflächen mit den erforderlichen Regelungen und Maßnahmen, Baumplantungen, Regelungen zu Versiegelungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen, Festsetzung von Gründächern, nachgewiesen werden.

Zusätzlich wird eine externe Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück 68/43, Gemarkung Erfurt- Süd, Flur 22, mit einer Größe von 3.505 m² erforderlich, diese wird den Eingriffen in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplans zugeordnet. Dabei handelt es sich nicht um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, sondern um eine Streuobstwiese. Mind. 70 % des Obstbestandes der Streuobstwiese weist deutliche und langjährige Pflegerückstände auf bzw. bei mind. 70 % des Obstbestandes ist die Vitalität und Stabilität deutlich beeinträchtigt. Die haben Bäume ihr Lebensalter erreicht sind bereits absterbend, es sind größere Lücken und Verbuschung festzustellen. Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Streuobstwiese, anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind regionaltypische Obstsorten zu pflanzen.

Punkt 6:

Stellungnahme vom 21.07.2020

Bei Beachtung unserer Hinweise stehen dem Vorhaben aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken entgegen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 26
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Thüringer Forstamt Erfurt- Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt- Egstedt	
mit Schreiben vom	15.07.2020	

Punkt 1

- *im vorliegenden Entwurf werden keine forstlichen Belange betroffen.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 27
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	02.07.2020	

Keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 28
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Stadtbeleuchtung Erfurt Ruhrstr. 30 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom	05.07.1999	

Punkt 1:

- *Dem Bebauungsplan MOL 463 wird seitens der Stadtbeleuchtung Erfurt grundsätzlich zugestimmt.*

Punkt 2:

- *Bei der Realisierung des Bebauungsplanes sind die Straßenbeleuchtung betreffend, folgende Belange zu berücksichtigen:*

1. Vorhandene Straßenbeleuchtungsanlagen

Im Zusammenhang der Erschließung des o.g. Gebietes ergeben sich Berührungspunkte zu vorhandenen Anlagen der öffentlichen Beleuchtung. So bestehen gegenwärtig in der Planstraße A und in der Hauptstraße Straßenbeleuchtungsanlagen. Sollte sich im Rahmen der Realisierung o. g. Bebauungsplanentwurfes die Notwendigkeit einer Anpassung bzw. Umgestaltung dieser Straßenabschnitte ergeben, ist es ebenfalls erforderlich, die dadurch tangierten Straßenbeleuchtungsanlagen zu analysieren und den heute gültigen Vorgaben der DIN 5044 anzupassen. Kosten für Planung, Analyse und eine gegebenenfalls notwendige Umgestaltung sind vom Erschließungsträger zu übernehmen.

2. Neubau und Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen, Parkplätzen etc.

Bei der Umsetzung des im Bebauungsplan dargestellten Gesamtkonzeptes sind durch den Erschließungsträger für alle öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegbeziehungen sowie Flächen des ruhenden Verkehrs neue Straßenbeleuchtungsanlagen zu planen und zu errichten. Grundlage der Planung sind hierbei die Vorgaben des Verkehrsamtes, Auflagen des Stadtplanungsamtes, die DIN 5044 und die „Richtlinien zur Planung und Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen, die in Trägerschaft der Stadt Erfurt übergehen.“

Anfallende Kosten für die Planung und Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen sind ebenfalls vom Erschließungsträger zu übernehmen. Alle technischen Lösungen sind mit der Stadtbeleuchtung Erfurt abzustimmen und von der Stadtbeleuchtung Erfurt bestätigen zu lassen.

3. Grünstruktur

Verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht (Beleuchtungspflicht) ist der Träger der Straßenbau- last. Die Beleuchtungspflicht ist Teil der Verkehrssicherungspflicht und am Standard der DIN 5044 auszurichten. Beleuchtung schafft Sicherheit - das gilt insbesondere für die Außenbeleuchtung, die durch ein gutes Beleuchtungsniveau vermehrte Sicherheit in den Dunkelstunden gewährleistet.

Die Außenbeleuchtung kann Sicherheit in zwei Formen unterstützen:

- 1. Im Straßenverkehr wird durch die richtige Beleuchtung die Verkehrsführung sicherer. Der Verkehrsfluss wird positiv beeinflusst. Die Zahl der Unfälle geht zurück.*

2. *Die Sicherheit für den Bürger wird erhöht, vor allem auch die Sicherheit vor Kriminalität. Deshalb sind Lösungen anzustreben, bei denen die Interessen der Bürger nach Sicherheit durch gute Beleuchtung, die Werte der DIN 5044, die Belange der Stadtbeleuchtung und die Grünkonzeption sinnvoll aufeinander abgestimmt werden.*
- *Seitens der Stadtbeleuchtung wird gefordert, daß bereits bei der Erarbeitung von Bebauungsplanentwürfen einschließlich Konzeption für „Straßenbegleitgrün“ darauf geachtet wird, dass im Bereich von allen öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegbeziehungen sowie Flächen des ruhenden Verkehrs neue Straßenbeleuchtungsanlagen zu errichten sind.*
 - *Eine Straßenbeleuchtungsanlage, die Kriterien wie Wirtschaftlichkeit, optimale Führung des Verkehrsflusses und Vermittlung von Sicherheit erfüllen soll, ist im Randbereich der Straße bzw. Begrenzungsinseln von Parkbuchten einzuordnen. D. h. die Konzeption „Straßenbegleitgrün“ hat sich der Straßenbeleuchtung anzupassen und nicht umgekehrt, denn nur so lassen sich hohe Folgekosten für die öffentlichen Haushalte einsparen. Dies bedeutet, Baumstandorte im Straßenraum sind erst nach Vorlage eines Straßenbeleuchtungsprojektes endgültig festzulegen oder das Grünkonzept beinhaltet Alternativstandorte, die, wenn die Einordnung von Straßenbeleuchtungsanlagen im Straßenbereich notwendig sind, eine Neuordnung des Straßenbegleitgrüns ermöglichen.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Verantwortlichkeit für die Stadtbeleuchtung liegt jetzt im Tiefbau- und Verkehrsamt. Mit der Planung der öffentlichen Verkehrsflächen werden durch den Fachplaner ebenfalls die Beleuchtungsanlagen für den öffentlichen Raum geplant. Im Rahmen eines Erschließungsvertrags verpflichtet sich der Erschließungsträger zur Herstellung der Erschließungsanlagen und zur Tragung der Erschließungskosten, dies beinhaltet auch die Kosten für die Beleuchtungsanlagen. Die Hinweise zur Planung der Beleuchtungsanlagen, werden (soweit die Hinweise aktuell noch gültig sind) an den Erschließungsträger übergeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 29
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Gasversorgung Thüringen GmbH Stotternheimer Straße 9a 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	16.09.1999	

Punkt 1:

Ihrem o. g. Bauvorhaben stimmen wir bei Beachtung der nachstehenden Hinweise und Auflagen zu.

Punkt 2:

- *Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes MOL 463 befinden sich Erdgasversorgungsleitungen unserer Rechtsträgerschaft. Es handelt sich dabei um Erdgas-Mitteldruck-Versorgungs- und Hausanschlußleitungen aus PE-HD im Bereich Marienthalweg (Hauptstraße) und Straße Am Zwetschenberg (Planstraße A).*
- *Die Lage unseres Bestandes entnehmen Sie bitte dem Übersichtsplan M 1 : 2000 und dem Bestandsplan M 1 : 500, Blatt 4/1. Diese Leitungen sind vor jeglichen Beschädigungen zu schützen.*
- *Bei Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger ist ein Abstand bei Parallelverlegung von > 0,4 m und bei Kreuzungen von > 0,2 m zu unseren bestehenden und geplanten Versorgungsleitungen (It DVGW-Regelwerk G 472) einzuhalten.*
- *Der Übersichtsplan M 1 : 2000 enthält zu Ihrer Information unsere westlich des geplanten Wohngebietes verlaufende Erdgas-Hochdruckleitung N 28.01 in DN 200, PN 16, Stahl. Diese Leitung hat einen beiderseitigen Schutzstreifen von jeweils 3 m. Bei Leitungsverlegungen in Näherung dieser Leitung ist eine gesonderte Stellungnahme erforderlich.*
- *Eine Versorgung des Wohngebietes mit dem umweltfreundlichen Energieträger Erdgas ist bei ausreichender Anzahl von Interessenten möglich.*
- *Anbindepunkt an das vorhandene Mitteldruck-Ortsnetz Molsdorf wäre bei unserem Leitungsbestand Straße „Am Zwetschenberg“, bei Haus Nr. 4 (alt 47a). Zur Verlegung käme eine Gas-Hauptleitung DN 100, PN 1, PE-HD.*
- *Das Hotel wird bereits mit Erdgas vom Marienthalweg (Hauptstraße) versorgt.*
- *Bei Aufbau von Wohngebietsstraßen mit Gehweg bitten wir, die Gas-Hauptleitung vorzugsweise im Gehweg einzuordnen.*
- *Abstände anderer Versorgungsträger zu der geplanten Leitung wie bereits vorher bei Mitteldruckleitungen genannt.*
- *Bei Einarbeitung unseres Bestandes in der Straße „Am Zwetschenberg“ (Planstraße A) stimmen wir Ihrer Profilplanung zu.*
- *Eine Vorverlegung von Gas-Hausanschlüssen vor dem Hausbau erfolgt in der Regel nicht.*
- *Bäume müssen ohne Schutzmaßnahme mindestens 2,5 m Abstand haben.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Aktuell sind die Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Gasnetz, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt für die Gasversorgung des Plangebiets zuständig, eine aktuelle Stellungnahme liegt vor.

Unter Punkt 2.3 "Technische Ver- und Entsorgung" der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass eine Erschließung des Plangebietes mit Gas grundsätzlich möglich ist. Voraussetzung hierfür ist, dass im Vorfeld der Baumaßnahme eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der SWE Netz GmbH Gasnetz getroffen wird und die entsprechenden Freihaltetrassen und -flächen gewährleistet werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 30
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Deutsche Post Immobilienservice GmbH Gustav- Weißkopf- Str. 4 99092 Erfurt	
mit Schreiben vom	23.06.1999	

Keine Einwände/ keine Äußerung

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 31
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Deutsche Telekom AG, T- Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom	23.06.1999	

Punkt 1:

- *Gegen die Planung haben wir keine Einwände.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, daß Beschädigungen hieran vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, daß sich die Bau-ausführenden vorher von der Deutsche Telekom AG in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

- *Zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen im Planbereich ist die Verlegung neuer oberirdischer oder unterirdischer Telekommunikationsanlagen erforderlich. Der Ausbau erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Deutschen Telekom AG.*
- *Um einen rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes und die Koordinierung mit den anderen Versorgungsträgern durch die bauausführenden Ressorts der Niederlassung Suhl gewährleisten zu können, ist es notwendig, daß Baubeginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme im Planbereich der Niederlassung Erfurt als wirtschaftlichen Entscheidungsträger, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.*
- *Für eine schnelle und reibungslose Bearbeitung sind die Angaben zu Geschäftsansiedlungen (Branchen, Arbeitsplätze) und-zu erwartende Wohnungen erforderlich.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die Hinweise werden dem Erschließungsträger zur Kenntnis gegeben. Die Hinweise werden bei der Erschließung des Plangebietes durch den Erschließungsträger bzw. den mit der Erschließung beauftragten Firmen berücksichtigt.

Unter Punkt 2.3 "Verkehr und Stadttechnische Erschließung" der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass eine Erschließung des Plangebietes mit Telekommunikationsanlagen grundsätzlich möglich ist.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 32
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Gemeinde Ichtershausen Lindenplatz 2 99334 Ichtershausen	
mit Schreiben vom	29.06.1999	

Keine Einwände oder Hinweise

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 33
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Gemeinde Neudietendorf Zinzendorfstraße 1 99192 Neudietendorf	
mit Schreiben vom	22.06.1999	

Keine Einwände oder Hinweise

**2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine
nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 1
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	28.07.2020	

Punkt 1

- *Der Landesanglerverband Thüringen e.V. (LAVT) fühlt sich vorrangig dem Schutz und der Pflege der Natur, der Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und dem Erhalt des Angelns für seine Mitglieder verpflichtet.*
- *Nach Prüfung der Unterlagen kann festgestellt werden, dass lediglich ein periodisch bespanntes Gewässer betroffen ist. Des Weiteren wird in keine besonders sensiblen Biotope eingegriffen. Die artenschutzrechtliche Bewertung zeigt, dass keine streng geschützten Tiere und Pflanzen durch die Bebauung gefährdet werden. Zwar traten 11 brutverdächtige Vogelarten im Planungsraum auf, jedoch befanden sich darunter keine bestandsbedrohten oder streng geschützten Arten.*
- *Daher bestehen seitens des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. keine Einwände gegen den Bebauungsplan „MOL463 - Am Zwetschenberg“.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 3
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Auenstraße 31 99880 Mechterstedt	
mit Schreiben vom	10.08.2020	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 6
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	09.07.2020	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 8
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	14.08.2020	

Punkt 1

- *Generell haben wir Vorbehalte bei Bauvorhaben der Außenentwicklung, da neu versiegelte Flächen immer einen starken Eingriff in die Natur mit sich bringen.*
- *Dasselbe gilt im Bezug zu Einfamilienhäusern, die aus ökologischer Sicht nicht nachhaltig sind und dem Ziel des Umweltbundesamtes, den Flächenverbrauch zu reduzieren, entgegenstehen. Dennoch sehen wir auch, dass es in Erfurt einen zusätzlichen Bedarf an Wohnraum gibt.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Die raumordnerischen Vorgaben besagen, dass im Oberzentrum Erfurt eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gesichert werden soll. Dabei sollen die Aspekte des demografischen Wandels, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen maßgeblich einbezogen werden. Die Optimierung des Wohnraumangebotes soll unter Berücksichtigung des stadtentwicklungspolitischen Ziels des urbanen, flächensparenden Bauens und Wohnens angestrebt werden. Zur Deckung des ermittelten Bedarfs wird die Absicht verfolgt, Flächen in Anspruch zu nehmen, die zum Teil Brachflächen betreffen und die durch den angrenzenden Siedlungsbereich bereits vorgeprägt sind. Mit einer Inanspruchnahme der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs für eine wohnbauliche Entwicklung wird den Grundsätzen der Raumordnung grundsätzlich entsprochen.

Gemäß den Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung 2.4.1 G und 2.4.2 G des LEP soll sich die Flächeninanspruchnahme am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuinanspruchnahme“ folgen. Die Mobilisierung von erschlossenen Flächen hat Vorrang vor neuen Flächen. In diesem Falle erfolgt die Mobilisierung einer bereits teilerschlossenen Fläche durch die vorhandene Verkehrsfläche, welche für die Erschließung eines Hotels hergestellt wurde. Schon vor der Eingemeindung von Molsdorf in die Stadt Erfurt (1994) war beidseitig dieser erforderlichen Erschließungsstraße für das Hotel seitens der Gemeinde Molsdorf eine Einfamilienhausbebauung vorgesehen.

Bei der Baulandbereitstellung und Baurechtschaffung ist entsprechend der Zielstellung des ISEK 2030 der Innenentwicklung konsequent der Vorrang gegenüber einer Außenentwicklung einzuräumen. Die ungebrochen hohe Nachfrage nach innenstadtnahem Wohnraum kann weiterhin dazu genutzt werden, um die verbliebenen innerstädtischen Brachen und Flächenreserven (z.B. Oststadt, Brühl) für den Wohnungsbau zu reaktivieren. Dennoch sollen in Erfurt auch künftig neue bezahlbare Ein- und Zweifamilienhausgebiete für Bauwillige angeboten werden. Hierzu soll nach dem Vorbild anderer Großstädte ein auf die Erfurter Marktbedingungen zugeschnittenes Modell für innovative Einfamilienhausgebiete mit einer

hohen Lebens- und Wohnqualität entwickelt und umgesetzt werden. Eine bauliche Entwicklung der hier zu betrachtenden Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans MOL463 "Am Zwetschenberg" kann danach als verträglich eingeschätzt werden.

Punkt 2

- *Die baulichen Ergänzungen für das Planen, Bauen und Wohnen, sollten sich an den Erkenntnissen und Forderungen des Umweltbundesamtes zur „Stadt für Morgen“ orientieren, die unter nachfolgendem Link einzusehen sind: <https://www.umweltbundesamt.de/die-stadt-fuer-morgen>. Des Weiteren sind beim Planen und Bauen die Kriterien zum nachhaltigen Bauen der „Erfurter Grünen Hausnummer“ zu berücksichtigen.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Die Vision des Umweltbundesamtes "Stadt von Morgen" befasst sich mit den Themen Durchmischung, Kompaktheit, Grün, lärmarme und umweltschonende Mobilität. Soweit möglich, wird sich der Entwurf des Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen an der Vision des Umweltbundesamtes orientieren.

Die Einhaltung der Kriterien einer Grünen Hausnummer ist nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplans. Eine entsprechende Festsetzungsmöglichkeit zur Erfüllung dieser Kriterien ist im Festsetzungskatalog gemäß § 9 Abs. 1 BauGB nicht enthalten und kann daher auch nicht in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen werden.

Punkt 3

- *Vor dem Abbruch der Scheunen sollte abgewogen werden, ob eine Nachnutzung, Weiterverwendung des Gebäudebestandes, ggf. mit einem Konzept zur Umnutzung möglich ist?*
- *Sollte ein Abbruch der Scheunen erforderlich sein, so muss zwingend der Artenschutz Berücksichtigung finden. Dass sie dazu ein Gutachten erstellen lassen haben begrüßen wir. Zum Schutz der Fledermäuse im Gebiet wünschen wir, dass bei einem Abriss der Scheunen Maßnahmen getroffen werden, damit die Fledermäuse weiterhin das Gebiet nutzen können. Insbesondere betrifft es Vorgaben für die Schaffung von potentiellen Sommer- und Winterquartieren an und um die neu zu errichtenden Häuser für die vier vorkommenden Arten, um den Verlust der Scheunen als Quartier zu kompensieren, die ausschließliche Pflanzung von heimischen Kräutern, Bäumen und Sträuchern gemäß § 40 BNatschG um den Verlust des aktuell bestehenden Jagdhabitats zu kompensieren (Nahrungsflächen) und ein Monitoring, ob die getroffenen Maßnahmen greifen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss in Absprache mit und Empfehlung von Fledermausexperten eine Nachbesserung der Maßnahmen erfolgen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Die Bausubstanz der Feldscheunen ist für eine Umnutzung z. B. für das Wohnen nicht geeignet. Es ist vorgesehen, diese Scheunen zurückzubauen. Der Rückbau der ehemaligen Scheunengebäude wird weitestgehend als Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt, dabei ist jedoch zu beachten, dass im östlichen Bereich teilweise eine bauliche Nutzung durch zwei geplante Wohngebäude vorgesehen ist. Die westlich

daran angrenzenden Flächen sind als Hausgärten vorgesehen, bzw. wurden als Anpflanzflächen A1 und A2) festgesetzt.

Für das Untersuchungsgebiet wurde ein Artenschutzgutachten erstellt, im Rahmen dessen wurden die Scheunen hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen kontrolliert. Es wurden jedoch keine Tiere vorgefunden und auch keine sichtbaren Anzeichen für eine Besiedlung (Kot, Fraßrester, Abrieb an Einflügen, Hangplätze o.ä.) gefunden. Allerdings bestehen für Fledermäuse ungehinderte Zuflugsmöglichkeiten über offene bzw. zerstörte Fensteröffnungen. Unterschlupfmöglichkeiten sind in der hölzernen Dachkonstruktion sowie in Spalten der Gebäudeaußenseiten gegeben.

Innerhalb des unmittelbaren Planungsraumes gibt es keine Winterquartiere von Fledermäusen. Die nördliche Scheune fungiert sehr wahrscheinlich als zeitweiliges Sommer- oder Einzelquartier der Zwergfledermaus. Daher wurde die Vermeidungsmaßnahme V7/saP, Fledermausquartiere, folgendermaßen vorgesehen: "Als Ersatz für verlorengelassene potenzielle Fledermausquartiere sind an geeigneten Anbringungsorten (im Bereich der Streuobstwiese externe Maßnahme) 4 Fledermausquartiere (z.B. Typen 1 FS, 2FS und 1FF der Fa. SCHWEGLER oder vergleichbare) vorzusehen. Die Fledermausquartiere sind durch den Erschließungsträger herzustellen. Die Umsetzung der Maßnahme wird im Rahmen des Erschließungsvertrags, der zwischen der Stadt Erfurt und dem Erschließungsträger abgeschlossen wird, festgeschrieben.

Für Bäume und Sträucher werden heimische und standortgerechte Pflanzen vorgesehen, Arten die sich auf Grund ihrer Wuchseigenschaften und Lebensraumsprüche für die Anlage von naturnahen, dörflich geprägten Hausgärten eignen. Die vorgegebene Artenauswahl sichert sowohl die Vitalität und Langlebigkeit der Bepflanzung als auch eine größtmögliche Vielfalt in der Entwicklung der heimischen Fauna und Flora.

Grundlage dafür sind die Arten des SiKEF: "Stadtgrün im Klimawandel – Erfurter Stadtgrünkonzept – ein Buga 2021-Begleitprojekt" Das Konzept soll als Grundlage für zukünftige Pflanzentscheidungen der Erfurter Stadtverwaltung, für die Fortschreibung des Handlungskonzeptes 2020 zum Klimaschutz in Erfurt, für die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) und für die Erarbeitung von Bebauungs- und Grünordnungsplänen dienen. Es werden Arten entsprechend der Empfehlungen des Erfurter Stadtgrünkonzept (SiKEF-BUGA-2021 für den Betrachtungsraum 12A und 12C empfohlen) Dabei handelt es sich bei dem Teilraum 12A („Dorfkerne“) und bei dem Teilraum 12C („umgebender Landschaftsraum“).

Das Konzept wird fortgeschrieben und ist auf der Internetseite der Stadt Erfurt zu finden: "<https://www.erfurt.de/ef/de/leben/oekoumwelt/projekte/128932.html#share>"

Punkt 4

- *Des Weiteren möchten wir, dass es Festsetzungen für eine nachhaltige Heiz- und Stromversorgung im B.-Plan gibt. Auf geeigneten Dachabschnitten müssen Solarthermie- und oder PV-Anlagen verbindlich vorgeschrieben werden, wenn wir die Pariser Klimaschutzziele erreichen wollen. Das SolarInvest-Programm der Landesregierung fördert diese Investitionen bis zu 80%, wenn das Mieterstrommodell genutzt wird. Diese Forderung ergibt sich als Konsequenz aus den zuvor genannten UBA-Forderungen.*
- *Sämtliche Dächer die nicht solartechnisch genutzt werden sollten begrünt werden.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Im Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" wurden mit der Festsetzung von Flachdächern günstige Voraussetzungen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von erneuerbaren Energien (Photovoltaikanlagen) bei der Errichtung von Gebäuden schaffen. Des Weiteren wurden mit den Festsetzungen Nr. 8.1 Regelungen zu Dachbegrünungen und mit der Festsetzung 11.1 Regelungen zur Ausstattung der Dachflächen der Wohngebäude mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der Solarenergie getroffen, im Einzelnen:

- Entsprechend der Festsetzung 11.1 sind
 - die Dachflächen der Wohngebäude zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten. Die Dachfläche ist entsprechend Festsetzung 8.1 zu begrünen. Die Solarmodulreihen müssen eine Mindesthöhe von 20 cm zwischen Substratfläche und der Unterkante der PV-Module aufweisen.
- Entsprechend der Festsetzung 8.1 sind
 - die Dachflächen der Gebäude dauerhaft zu begrünen. Die Dachbegrünung der Hauptgebäude ist extensiv mit einer Substratdicke von mindestens 0,15 m herzustellen. Die Dachbegrünung der Nebengebäude ist extensiv mit einer Substratdicke von mindestens 0,10 m herzustellen. Davon ausgenommen sind Kiesstreifen im Randbereich der Attika bis zu einer Breite von max. 0,50 m.
 - Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nur als aufgeständerte Konstruktionen in einer technischen Ausführung zulässig, die die Ausbildung eines extensiven Gründachs zulässt.

Punkt 5

- *Bei der Auswahl der Baumaterialien ist eine Ausrichtung an den Maßstäben der „Erfurter Grünen Hausnummer“ wichtig. Diese sollten sich an der Gesamtenergiebilanz und der Umweltverträglichkeit orientieren, um den Schaden an der Umwelt so niedrig wie möglich zu halten.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Die Festsetzung von Baumaterialien ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Eine entsprechende Festsetzungsmöglichkeit ist im Festsetzungskatalog gemäß § 9 Abs. 1 BauGB nicht enthalten und kann daher auch nicht in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen werden.

Punkt 6

- *Dass die Bestandsbäume erhalten bleiben sollen begrüßen wir. Auch, die festgesetzten Bäume zur Neupflanzung entsprechen unseren Vorstellungen. Bei der Auswahl der Bäume stellen wir uns vor, dass man auf Nachhaltigkeit setzt und hitzeresistente Bäume auswählt. Außerdem weisen wir darauf hin, dass bei allen Arbeiten an Bäumen der Schutz von auf Bäumen lebenden Tieren zu beachten ist. So gilt nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres ein saisonales Verbot, Bäume oder auch Hecken zu Fällen bzw. stark zurückzuschneiden. Sondergenehmigungen befürworten wir nicht und Verstöße dagegen müssen rechtlich geahndet werden. Bei unumgänglichen Fällungen von Alt-, Stark-Bäumen ist der ökologische Dienstleistungswert zu ermitteln und entsprechend durch junge Starkbäume oder einer entsprechenden Vielzahl von Jungbäumen zu ersetzen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Entsprechend der Festsetzung 13.7 ist je angefangener 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein standortgerechter Obstbaum als Hochstamm oder ein klimaresilienter Laubbaum, Arten entsprechend der Empfehlungen des Erfurter Stadtgrünkonzept (SiKEF-BUGA-2021 Betrachtungsraum 12A und 12C), in der Mindestqualität Hochstamm StU 12-14 cm zu pflanzen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Für die Baumpflanzungen angrenzend an die Straßenverkehrsfläche auf den privaten Baugrundstücken werden heimische und standortgerechte Pflanzen vorgesehen, Arten die sich auf Grund ihrer Wachseigenschaften und Lebensraumsansprüche für die Anlage von naturnahen, dörflich geprägten Hausgärten eignen. Die vorgegebene Artenauswahl sichert sowohl die Vitalität und Langlebigkeit der Bepflanzung als auch eine größtmögliche Vielfalt in der Entwicklung der heimischen Fauna und Flora.

Der Hinweis zum § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG und die angesprochenen Ausnahmen können und müssen hingegen nicht in die textlichen Festsetzungen übernommen werden, da diese gesetzliche Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gilt.

Punkt 7

- *Bei allen nicht überbauten Flächen fordern wir, dass offenporige, wasserdurchlässige Pflasterdecken verwendet werden, damit Niederschlagswasser schnell versickern kann.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Folgende Festsetzung wurde zur Befestigung der nichtüberbauten Flächen getroffen: Entsprechend der Festsetzung 6.3 sind Stellplätze und deren Zufahrten sowie sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken mit wasserdurchlässigen Materialien so auszubilden, dass ein Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten wird.

Punkt 8

- *Für die Entwässerung sollten nachhaltige Konzepte vorgegeben werden, die das Versickern des Wassers auf dem Grundstück ermöglichen.*
- *Den Vorschlag in der Begründung, Gründächer für eine bessere Verdunstung zu nutzen, unterstützen wir und fordern, das im Bebauungsplan aufzugreifen*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Der Umgang mit dem Regenwasser und erforderliche Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers wurden in einer Konzeption zur Niederschlagswasserbeseitigung, die dem Entwurf des Bebauungsplans als Gutachten beigelegt wurde, untersucht. Im Ergebnis wurden folgende Festsetzungen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 14, 16b und 20 BauGB dazu im Bebauungsplan getroffen:

Festsetzung 6.1

- Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zur Drosselung der Abflussspende auf den Grundstücken selbst zurückzuhalten. Die Fläche muss die Realisierung einer Retentionszisterne mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 1,8 m³ je Baugrundstück aufweisen, so dass die Drosselmenge auf 0,2 l/s je Baugrundstück in den Regenwasserkanal begrenzt wird.

Festsetzung 6.2

- Die Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden sind mittels einer durchwurzelbaren Substratschicht so zu entwässern, dass die daraus anfallende Wassermenge bei Einleitung in die öffentliche Entwässerung einen Abflussbeiwert von 0,3 nicht überschreitet.

Festsetzung 8.1

- Die Dachflächen der Gebäude sind dauerhaft zu begrünen. Die Dachbegrünung der Hauptgebäude ist extensiv mit einer Substratdicke von mindestens 0,15 m herzustellen. Die Dachbegrünung der Nebengebäude ist extensiv mit einer Substratdicke von mindestens 0,10 m herzustellen. Davon ausgenommen sind Kiesstreifen im Randbereich der Attika bis zu einer Breite von max. 0,50 m. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nur als aufgeständerte Konstruktionen in einer technischen Ausführung zulässig, die die Ausbildung eines extensiven Gründachs zulässt.

Festsetzung 7.1

- Die zeichnerisch festgesetzten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Rückhaltung von Wasser aus Niederschlägen und den gedrosselten Abfluss sind für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen bei Starkregen freizuhalten und als ca. 0,5m tiefe Mulde, mit einer Böschung, die eine Neigung von 1:2 aufweist, so auszuführen, dass sie als temporäre Retentionsflächen bei Starkregen nutzbar sind. Diese Mulde ist mit einem Gefälle von Nord nach Süd von ca. 5,5% auszubilden und jeweils einer Kaskade an der geplanten Grundstücksgrenze zu versehen.
- Diese Mulde verläuft in Nord-Süd-Richtung über alle westlich der Erschließungsstraße gelegenen Baugrundstücke und wurde als Gemeinschaftsanlage festgesetzt.

Festsetzung 9.1

- Die zeichnerisch festgesetzte Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung Gemeinschaftsgraben Niederschlagswasser GG wird zugunsten aller westlich der Straßenverkehrsfläche gelegenen Baugrundstücke festgesetzt.
- Die Festsetzung einer Fläche als Gemeinschaftsanlage dient der Sicherung der Ableitung des Regenwassers über das Mulden-Rigolen-System des Abfanggrabens. Für diese Fläche ist im Vollzug der Satzung ein eigenständiges Flurstück zu bilden, für welches die jeweils angrenzenden Grundstückseigentümer Gemeinschaftseigentümer werden. Dadurch kann nachhaltig die Instandhaltung und Pflege des Mulden-Rigolen-System des Abfanggrabens durch die daran anliegenden Grundstückseigentümer gesichert werden.

Des Weiteren wurden entsprechend der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen 2.1 und 6.3 die Versiegelung auf den Baugrundstücken der Baugrundstücksfläche folgendermaßen begrenzt:

Festsetzung 2.1

- Die Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO dürfen pro Baugrundstück zusätzlich zur festgesetzten Grundfläche von 150 m² eine Grundfläche von 125 m² überdecken. Insgesamt darf die Grundfläche für Hauptgebäude und Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO eine Größe von 275 m² nicht überschreiten.

Festsetzung 6.3

- Stellplätze und deren Zufahrten sowie sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Materialien so auszubilden, dass ein Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten wird.

Für die öffentlichen Verkehrsflächen werden folgende Maßnahmen zur Drosselung des Regenwasserabflusses festgelegt, diese sind vertraglich mit dem Erschließungsträger zu vereinbaren:

- Für die Wohngebietsstraße (Abschnitt Nord- Süd, senkrecht zum Mückenborn) erfolgt die Regenwasserableitung über ein Mulden-Rigolen-System. Das Mulden-Rigolen-System dient neben der Regenrückhaltung der Versickerung. Auf Grund der geringen Sickerfähigkeit des Bodens wird aus Gründen der Entsorgungssicherheit in den Mulden ein Notablauf in den Regenwasserkanal vorgesehen.
- Das Regenwasser der Wohngebietsstraße (Abschnitt Ost- West, parallel zum Mückenborn) läuft dem Vorfluter wie bisher über die Bankette direkt zu.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 9
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	10.08.2020	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 10
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	14.08.2020	

keine Einwände

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 1
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
mit Schreiben vom	08.06.1999	

Punkt 1

- *Als Eigentümer des Gartengrundstückes (Anlage Besitzurkunde) in Molsdorf, Flur 7, Flurstück 446/7 weise ich Sie daraufhin, daß derzeit keine Übereinstimmung von meinem Zaun und der katastermäßigen Grundstücksgrenze besteht.*
- *Mein Grundstück ist teilweise mit der Zufahrt zum Hotel (früher Erschließung der Scheune) belegt.*
- *Die Lage der derzeitigen Erschließung kann damit nicht für eine geplante Bebauung bzw. den Ausbau der Straße beibehalten werden.*
- *Ich gehe davon aus, daß dieser Mißstand mit der geplanten Bebauung und damit dem Ausbau der Wege bzw. Straßen bzw. jeglicher Bestandsveränderungen korrigiert werden muß.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Bereits im Rahmen des laufenden Flurbereinigungsverfahrens „Molsdorf- Ort“, siehe Beschluss vom 15. Juli 2010 (<https://landentwicklung-online.thueringen.de/verfahren/flurbereinigungsverfahren/verfahren/1-2-0641-molsdorf--ort>) erfolgte in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer eine Änderung des Katasters. Das Verfahren wurde u.a. eingeleitet, um vorhandene Erschließungsmängel in der Ortslage abzustellen und baurechtswidrige Zustände zu beseitigen. Der in Aufstellung befindliche Flurbereinigungsplan trägt diesen Vorgaben Rechnung.

Das Flurstück 446/7 wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen, mit dem Bebauungsplan wird die Verkehrsfläche festgesetzt. Der Einwänder stellt sein Grundstück für die bauliche Entwicklung entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund hat sich der vor ca. 25 Jahren erhobene Einwand erledigt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 2
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
mit Schreiben vom	07.08.2020	

Punkt 1

- *Da in Molsdorf das Bebauungsplanprojekt MOL 463 Wohngebiet Zwetschenberg ansteht, möchte ich als Eigentümer des angrenzenden Grundstückes 446/10 anfragen, ob und wann nun die Möglichkeit einer Bebauung mit einem Eigenheim auf diesem Grundstück besteht.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die östlich und nördlich der Erschließungsstraße Am Zwetschenberg gelegenen Grundstücke 446/10; 446/7, 446/9 und 446/1 wurden in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Eine Bebaubarkeit entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nach Rechtsverbindlichkeit der Satzung bzw. ab einer Planreife des Bebauungsplans gegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 3
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
mit Schreiben vom	14.08.2020	

Punkt 1

- Für das vom Bebauungsplan erfasste Gebiet findet momentan ein Flurbereinigungsverfahren statt.
- Da das Grundstück in der Gemarkung Molsdorf, Flur 2, Flurstück 87/2 momentan über keine öffentliche Erschließung (Wegerecht) verfügt, hat der Eigentümer des Flurstücks 87/1 darum gebeten, die Einrichtung eines Weges bzw. eines solchen Rechts über das vom B-Plan erfasste Flurstück 445 in der Flur 7 der Gemarkung Molsdorf zu prüfen.
- Das Flurstück 445 wird momentan vom Eigentümer des Flurstücks 87/2 als rückwärtige Zuwegung/ Zufahrt genutzt. Das Grundstück nutzen in gleicher Weise auch die benachbarten Eigentümer.
- Im Rahmen der B-Planumsetzung ist eine Neuparzellierung des Flurstücks 445 erforderlich.
- Aus diesem Grund bitte ich, die Realisierbarkeit eines Wegerechts - insbesondere für das Flurstück 87/2 - zu Lasten des Flurstücks 445 zu prüfen und in die Planung aufzunehmen.
- Nach meiner Einschätzung müsste dies ohne größere Einschränkungen bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens realisierbar sein.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.

Begründung:

Nach Auskunft durch die verfahrensführende Behörde für das Flurbereinigungsverfahren, das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG Mittelthüringen), soll die Erschließung des Hausgrundstückes Marienthalstraße 21 durch ein Wegerecht im Rahmen des laufenden Flurbereinigungsverfahrens über das Grundstück Marienthalstraße 23 von der Marienthalstraße aus gesichert werden. Eine Erschließung über das Flurstück 445 ist somit nicht erforderlich.

Die rückwärtigen Grundstücksflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans MOL463 "Am Zwetschenberg" (angrenzend an das Flurstück 87/2) wurden als nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie als Anpflanzfläche A1 mit in betreffenden Bereich 3 zu erhaltenden Bestandsbäumen festgesetzt und können ausschließlich gärtnerisch genutzt werden. Die Festsetzung eines Weges zur Erschließung des Flurstück 87/2 von der öffentlichen Verkehrsfläche Am Zwetschenberg aus steht somit der städtebaulichen Zielstellung zur Entwicklung zusammenhängender Grünflächen entgegen.

2.4 Stellungnahmen im Rahmen der Innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	07.08.2020 31.01.2020	

Zu diesem Planverfahren hatte das Tiefbau- und Verkehrsamt bereits mit Datum vom 31.01.2020 in Verbindung mit der Drucksache 2183/19 zur Billigung des 2. Vorentwurfs und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Die darin gemachten Forderungen und Hinweise sind auch weiterhin gültig und bei der weiteren Planbearbeitung zu beachten.

Stellungnahme vom 31.01.2020 in Verbindung mit der Drucksache 2183/19:

Punkt 1:

- *Im weiteren Verfahren sind die Aussagen zur verkehrlichen Erschließung des Gebietes weiter zu präzisieren. Dies betrifft insbesondere die Inhalte zum Aus und Umbau der betroffenen öffentlichen Straße Am Zwetschenberg inkl. deren Anbindung an das übergeordnete Straßennetz (Marienthalstraße). Der Ausbau hat gemäß dem geltenden Regelwerk so zu erfolgen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Im Sinne des Verursacherprinzips sind dabei vom Investor sämtliche an allen betroffenen Straßenbestandteilen (Straße, Straßenbeleuchtung, Entwässerung) erforderlich werdenden Erschließungsleistungen, im Rahmen des mit der Stadt abzuschließenden Erschließungsvertrages zu übernehmen.*
- *Bei den weiterführenden Planungen sind neben dem eigentlichen Anliegerverkehr zwingend die Belange von Liefer-, Ver- und Entsorgungsverkehren sowie Post- und Paketdiensten zu berücksichtigen. Dies gilt, neben der Festsetzung ausreichender Fahrbahnbreiten (inkl. erforderlicher Sicherheitsstreifen) und Kurvenradien, auch für entsprechende Wendemöglichkeiten. Dabei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass seitens der SWE Stadtwirtschaft GmbH aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen keine Rückwärtsfahrten möglich sind.*
- *Standorte für Entsorgungsgefäße (Müllübergabestellplätze) sind so einzuordnen, dass sie einerseits für das Entsorgungspersonal leicht erreichbar sind, aber andererseits auch keine öffentlichen Flächen in Anspruch nehmen. Der Planung kann daher nur zugestimmt werden, wenn die erforderliche Wendestelle nachgewiesen und in ausreichender Größe vorgesehen ist.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurde eine öffentliche Verkehrsfläche in einer Breite von 8,6m zeichnerisch festgesetzt. Innerhalb dieser öffentlichen Verkehrsfläche soll eine Fahrbahn mit einer Breite von 4,75m hergestellt werden. Da die geplanten Wohngebäude straßenbezogen angeordnet werden, können die Standorte für Mülltonnen jeweils auf den Baugrundstücken eingeordnet werden. Des Weiteren wird eine Platzfläche südlich des letzten Baugrundstücks festgesetzt, die als Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge geeignet ist. Dadurch können alle Baugrundstücke von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschlossen

werden. Der Erschließungsträger wird sich in einem Erschließungsvertrag zur Herstellung aller im Bebauungsplangebiet erforderlichen Erschließungsanlagen sowie zur Tragung der dazu benötigten Planungs-, Erschließungs- und sonstigen Kosten verpflichten.

Der wirksam abgeschlossene städtebauliche Vertrag zur Erschließung ist Voraussetzung für den Beschluss des Bebauungsplanes MOL463 "Am Zwetschenberg" als Satzung durch die Stadt Erfurt (vgl. § 10 Abs. 1 BauGB) bzw. für die Erteilung von Baugenehmigungen nach § 33 BauGB.

Punkt 2:

- *Besonderes Augenmerk ist darüber hinaus, auch den Anforderungen des ruhenden Kfz-Verkehrs zu widmen. Dieser ist innerhalb des Gebietes so zu regeln, dass dem Stellplatzbedarf der Anwohner inklusive deren Besucher Genüge getan wird. Eine entsprechende Stellplatzbilanz ist im Rahmen des weiteren Verfahrens vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Abstellung des vom Plangebiet erzeugten ruhenden Verkehrs nicht im öffentlichen Straßenraum erfolgen kann.*
- *Neben den Bedarfen des fließenden und ruhenden Kfz-Verkehrs muss auch die ÖPNV-Erreichbarkeit sowie die Erschließung durch den Radverkehr angemessen berücksichtigt werden. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sind zwingend in ausreichender Anzahl außerhalb des öffentlichen Straßenraumes auf dem eigenen Grundstück einzuordnen. Die Anzahl der notwendigen Anlagen ist auf der Grundlage der "Hinweise zum Fahrradparken (Ausgabe 2012)" der FGSV zu bemessen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Im Bebauungsplan können innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der dafür festgesetzten Flächen, Flächen für Stellplätze und Garagen eingeordnet werden. Diese beinhalten auch Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Die Anzahl der bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze ist im Baugenehmigungsverfahren jeweils für die beantragte Nutzung auf den Baugrundstücken nachzuweisen.

Der Ortsteil Molsdorf wird täglich durch die folgenden Buslinien der EVAG angefahren:

- Linie 51 Urbicher Kreuz – Molsdorf
(Montag- Freitag von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, 1x pro Stunde je Richtung)
(Samstag, Sonn- u. Feiertage 4 Fahrten pro Tag je Richtung)
- Linie 75 Möbisburg – Molsdorf über Waltersleben / Egstedt
(4 Fahrten pro Tag je Richtung)

Die nächstgelegene Bushaltestelle Erfurt- Molsdorf liegt zwischen ca. 180m und ca.300m vom Plangebiet entfernt und somit innerhalb des 400 m Radius, so dass die planerischen Vorgaben für eine gute ÖPNV-Anbindung erfüllt werden.

Punkt 3:

- *Hinsichtlich des zu erwartenden rad- und fußläufigen Verkehrs sind die Verkehrsanlagen so zu konzipieren, dass sichere und durchgängige Wegebeziehungen entstehen. Die Verkehrsführung soll insgesamt dergestalt ausgelegt sein, dass eine Nutzung weitestgehend selbsterklärend und intuitiv erfolgt, also der verkehrsorganisatorische Aufwand zur Verkehrsregelung möglichst gering ist. Dies*

trifft insbesondere auch auf die Querung der Marienthalstraße zu, für die lediglich auf der Ostseite ein Gehweg besteht.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden die öffentlichen Verkehrsflächen in den erforderlichen Breiten der festgesetzt. Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche reicht dabei bis an die westliche Straßenbegrenzungslinie der Marienthalstraße, diese liegt nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Anforderungen an die Gestaltung der öffentlichen Verkehrsfläche sind in der Erschließungsplanung zu berücksichtigen (siehe auch Punkt 1).

Punkt 4:

- *Die lärmschutzrechtliche Situation ist genauestens zu prüfen. Das Erfordernis verkehrsregelnder Maßnahmen zur Erreichung der emissionsrechtlichen Bauerlaubnisfähigkeit des Vorhabens muss von vornherein kategorisch ausgeschlossen werden.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Für das Plangebiet wurde eine Schallimmissionsprognose als Gutachten erstellt, die der Begründung des Bebauungsplans als Anlage beigefügt wird. In diesem schalltechnischen Gutachten wurden alle Lärmquellen berücksichtigt.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen wurden schalltechnische Berechnungen für den Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" für Straßen- und Schienenlärm (Verkehrslärm) durchgeführt. Aus der Schallimmissionsprognose ist abzuleiten, dass sich an der Westgrenze des Plangebietes maximale Beurteilungspegel von tags 55 dB(A) und nachts 54 dB(A) ergeben. Der schalltechnische Orientierungswert für ein allgemeines Wohngebiet wird tags eingehalten und nachts um maximal 9 dB überschritten.

Im Bebauungsplan wurden mit den Festsetzungen 12.1 und 12.2 entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 zeichnerisch und textlich festgelegt. Danach sind in Gebäuden in den Baufeldern der Lärmpegelbereiche III und IV Fenster von zur Nachtzeit genutzten schutzbedürftigen Räumen (Schlafzimmer und Kinderzimmer) in der Ostfassade anzuordnen. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Räume zur Einhaltung der festgelegten Schalldämmmaße zusätzlich mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszurüsten. Daher sind in den gemäß der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche zum Schutz vor Außenlärm die resultierenden Schalldämm-Maße $R'_{w, res}$ an den Außenbauteilen der Gebäude die gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgelegt werden, einzuhalten.

Verkehrsregelnde Maßnahmen zur Erreichung der emissionsrechtlichen Bauerlaubnisfähigkeit des Bebauungsplans sind somit nicht vorgesehen.

Punkt 5:

- *Sämtliche Planungen der Verkehrsanlagen sind durch geeignete Fachplaner unter enger Beteiligung des Tiefbau- und Verkehrsamtes durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie das geltende Regelwerk zu beachten. Erst im Ergebnis dieser weitergehenden Planung und unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Rahmenbedingungen kann eine abschließende Festsetzung der Verkehrsflächen im B-Plan erfolgen. Die diesbezüglichen Darstellungen im Vorentwurf werden daher zum jetzigen Zeitpunkt lediglich zur Kenntnis genommen aber ausdrücklich noch nicht bestätigt.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Zur Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere unter Beachtung der besonderen Problematik der Regenwasserableitung, fanden mehrere Abstimmungen sowohl verwaltungsintern als auch mit dem Erschließungsträger und dessen beauftragten Planungsbüros statt. Im Ergebnis wurde ein Regelquerschnitt für die Gestaltung der öffentlichen Verkehrsfläche, wie Fahrbahnbreiten und die Herstellung eines Mulden- Rigolen Systems zur Ableitung des Regenwassers, entwickelt. Dieser ist Grundlage für die Festsetzung der Breite der öffentlichen Verkehrsfläche im Bebauungsplan sowie die Erarbeitung der Entwurfsplanung für die öffentlichen Verkehrsflächen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Umwelt- und Naturschutzamt	
mit Schreiben vom	14.08.2020	

Die untere Naturschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Immissionsschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Bodenschutzbehörde und die untere Abfallbehörde stimmen dem Vorentwurf zu.

Punkt 1:

Untere Wasserbehörde

- *Im Zuge der letzten Beteiligung der unteren Wasserbehörde zu Bebauungsplan MOL463 erfolgte am 07.02.2020 eine umfangreiche Stellungnahme. Nachfolgende Punkte aus der damaligen Stellungnahme, die im vorgelegten 2. Vorentwurf nicht hinreichend berücksichtigt wurden, werden ausführlich dargestellt.*
- *Abschließend ist festzuhalten, dass dem aktuell vorliegenden 2. Vorentwurf des Bebauungsplans MOL463 "Am Zwetschenberg" von der unteren Wasserbehörde in der vorliegenden Form nicht vorbehaltlos zugestimmt werden kann. Maßgebend dafür sind die nicht hinreichende Starkregen- und Überflutungsvorsorge sowie die nicht ausreichenden Maßgaben zur abwassertechnischen Erschließung (insbesondere der Regenwasserentwässerung). Weiterhin steht der Entwurf der Entscheidung der Stadt zur Sicherung der Trinkwasserschutzgebiete teilweise entgegen.*

Punkt 1.1:

Starkregen- und Überflutungsvorsorge

- *Im Begründungstext wurden der neue Unterpunkt 1.5.2.8 sowie zugehöriger Textvorschlag übernommen.*
- *Die weiteren Auflagen der damaligen Stellungnahme zu diesem Unterpunkt sind nicht erkennbar eingeflossen. Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:*

Mit Bezug auf den Festsetzungs- und Darstellungskatalog des BauGB (vgl. § 9 Abs. 1 BauGB) sollten im aktuellen Entwurf zum Bebauungsplans folgende Möglichkeiten geprüft und zusätzlich aufgenommen werden:

1. *Klarstellung, dass die im östlichen (Anmerkung: Gemeint ist der westliche) Bereich vorgesehenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auch zur Freihaltung von Notabflusswegen sowie zur (temporären) Retention oder Verdunstung von Niederschlagswasser dienen sollen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 14, 15, 25a). Ggf. Ausweisung als Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16) oder Belastung der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21).*
2. *Forderung nach dezentralen Rückhaltesystemen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 in Kombination mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14– 15); insbesondere Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit von Zufahrten, Terrassen und Stellplätzen sowie zu notwendigen Speichervolumen (Retentions Gründächer, Mulden, Zisternen etc.) auf den Grundstücken, z. B. in Abhängigkeit der abflusswirksamen Fläche.*
3. *Festsetzung von Fassaden und/ oder Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25): probates Mittel zur Abflusssdämpfung und somit zum Gewässer- und Hochwasserschutz*

4. *Festsetzungen der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe zur Ordnung der Notabflusswege insbesondere im nordöstlichen Bereich (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1)*
5. *Kennzeichnung der besonders gefährdeten Flächen im nordöstlichen Bereich (§ 9 Abs. 5 Nr. 1) als Hinweis auf drohende Sturzflutgefahren infolge von Starkregenereignissen und somit auf das Erfordernis baulicher Sicherungsmaßnahmen.*

Welche der genannten Maßnahmen bei der Überarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs tatsächlich notwendig sind, lässt sich erst nach Vorliegen einer Konzeption zur Bewirtschaftung bzw. Entsorgung des Regenwassers feststellen, die aktuell nicht gesichert ist (vgl. nächster Punkt).

Abwassertechnische Erschließung/Regenwasserkonzeption

- *Gemäß Begründung zum Bebauungsplan soll das Wohngebiet an den vorhandenen Abwassersammler angeschlossen werden (Schmutzwasser, vgl. Kapitel 2.3).*
- *Grundsätzlich sind die Rahmenbedingungen für den Anschluss am Bestandskanal mit dem Entwässerungsbetrieb abzustimmen. Hinweise zur problematischen Regenwasserableitung wurden zum Teil im aktuellen 2. Vorentwurf aufgegriffen – konkrete Festlegungen dazu für die nächsten Planungsschritte erfolgten nicht.*
- *Der Hinweis, den Abfluss in den Mückenborn auf die Dimension des unversiegelten Flächenabflusses zu begrenzen (darüber hinausgehende Mengen müssen örtlich zurückgehalten werden, über Verdunsten, Versickern, Speichern), wurde aufgenommen.*
- *Weitere Flächen für die örtliche Rückhaltung (z. B. für Regenrückhaltebecken, Mulden und Fließwege) sind im aktuellen Entwurf weiterhin nicht vorgesehen.*
- *Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass es für die Gewährleistung einer geordneten Niederschlagsentwässerung eines übergreifenden Planansatzes bedarf, der im Vorfeld der weiteren Planungen gemeinsam mit dem Entwässerungsbetrieb und der unteren Wasserbehörde abzustimmen ist.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Der Umgang mit dem Regenwasser und erforderliche Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers wurden in einer Konzeption zur Niederschlagswasserbeseitigung, die dem Entwurf des Bebauungsplans als Gutachten beigelegt wurde, untersucht. Im Ergebnis wurden folgende Festsetzungen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 14, 16b und 20 BauGB dazu im Bebauungsplan getroffen:

Festsetzung 6.1

- Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zur Drosselung der Abflussspende auf den Grundstücken selbst zurückzuhalten. Die Fläche muss die Realisierung einer Retentionszisterne mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 1,8 m³ je Baugrundstück aufweisen, so dass die Drosselmenge auf 0,2 l/s je Baugrundstück in den Regenwasserkanal begrenzt wird.

Festsetzung 6.2

- Die Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden sind mittels einer durchwurzelbaren Substratschicht so zu entwässern, dass die daraus anfallende Wassermenge bei Einleitung in die öffentliche Entwässerung einen Abflussbeiwert von 0,3 nicht überschreitet.

Festsetzung 8.1

- Die Dachflächen der Gebäude sind dauerhaft zu begrünen. Die Dachbegrünung der Hauptgebäude ist extensiv mit einer Substratdicke von mindestens 0,15 m herzustellen. Die Dachbegrünung der Nebengebäude ist extensiv mit einer Substratdicke von mindestens 0,10 m herzustellen. Davon ausgenommen sind Kiesstreifen im Randbereich der Attika bis zu einer Breite von max. 0,50 m. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nur als aufgeständerte Konstruktionen in einer technischen Ausführung zulässig, die die Ausbildung eines extensiven Gründachs zulässt.

Festsetzung 7.1

- Die zeichnerisch festgesetzten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Rückhaltung von Wasser aus Niederschlägen und den gedrosselten Abfluss sind für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen bei Starkregen freizuhalten und als ca. 0,5m tiefe Mulde, mit einer Böschung, die eine Neigung von 1:2 aufweist, so auszuführen, dass sie als temporäre Retentionsflächen bei Starkregen nutzbar sind. Diese Mulde ist mit einem Gefälle von Nord nach Süd von ca. 5,5% auszubilden und jeweils einer Kaskade an der geplanten Grundstücksgrenze zu versehen.
- Diese Mulde verläuft in Nord-Süd-Richtung über alle westlich der Erschließungsstraße gelegenen Baugrundstücke und wurde als Gemeinschaftsanlage festgesetzt.

Festsetzung 9.1

- Die zeichnerisch festgesetzte Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung Gemeinschaftsgraben Niederschlagswasser GG wird zugunsten aller westlich der Straßenverkehrsfläche gelegenen Baugrundstücke festgesetzt.
- Die Festsetzung einer Fläche als Gemeinschaftsanlage dient der Sicherung der Ableitung des Regenwassers über das Mulden-Rigolen-System des Abfanggrabens. Für diese Fläche ist im Vollzug der Satzung ein eigenständiges Flurstück zu bilden, für welches die jeweils angrenzenden Grundstückseigentümer Gemeinschaftseigentümer werden. Dadurch kann nachhaltig die Instandhaltung und Pflege des Mulden-Rigolen-System des Abfanggrabens durch die daran anliegenden Grundstückseigentümer gesichert werden.

Des Weiteren wurden entsprechend der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen 2.1 und 6.3 die Versiegelung auf den Baugrundstücken der Baugrundstücksfläche folgendermaßen begrenzt:

Festsetzung 2.1

- Die Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO dürfen pro Baugrundstück zusätzlich zur festgesetzten Grundfläche von 150 m² eine Grundfläche von 125 m² überdecken. Insgesamt darf die Grundfläche für Hauptgebäude und Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO eine Größe von 275 m² nicht überschreiten.

Festsetzung 6.3

- Stellplätze und deren Zufahrten sowie sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Materialien so auszubilden, dass ein Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten wird.

Für die öffentlichen Verkehrsflächen werden folgende Maßnahmen zur Drosselung des Regenwasserabflusses festgelegt und diese sind vertraglich mit dem Erschließungsträger zu vereinbaren:

- Für die Wohngebietsstraße (Abschnitt Nord- Süd, senkrecht zum Mückenborn) erfolgt die Regenwasserableitung über ein Mulden-Rigolen-System. Das Mulden-Rigolen-System dient neben der Regenrückhaltung der Versickerung. Auf Grund der geringen Sickerfähigkeit des Bodens wird aus Gründen der Entsorgungssicherheit in den Mulden ein Notablauf in den Regenwasserkanal vorgesehen.
- Das Regenwasser der Wohngebietsstraße (Abschnitt Ost- West, parallel zum Mückenborn) läuft dem Vorfluter wie bisher über die Bankette direkt zu.

Punkt 1.3:

Trinkwasserschutzzone

- *Die Hinweise der Stellungnahme vom 07.02.2020 wurden im 2. Vorentwurf aufgenommen und gelten weiterhin. Mit aktuellen Stand keine weiteren Hinweise.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Das Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Abteilung 5, Wasserrechtlicher Vollzug, hat mit Stellungnahme vom 20.08.2020 zu diesem Bauleitplanverfahren, Folgendes mitgeteilt: "Im Rahmen des bei der oberen Wasserbehörde anhängigen Neufestsetzungsverfahrens des Wasserschutzgebietes „Erfurter Wasserwerke" wurde der Verlauf der geplanten Schutzzone II unter Anwendung von sachlichen Übertragungsgrundsätzen angepasst. In Folge dessen wird das gesamte Planungsgebiet auch künftig in der Schutzzone III verbleiben." Entsprechend § 9 Abs. 6 BauGB besteht die Pflicht zur nachrichtlichen Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, wie der Lage des Plangebiets in der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Erfurter Wasserwerke". Dementsprechend wurde dies nachrichtlich unter -Teil C- in den Bebauungsplan aufgenommen.

Punkt 1.4:

Grenzen des räumlichen Gestaltungsbereiches

- *Im aktuell vorliegenden Vorentwurf wurde das Gewässer wieder aus dem Geltungsbereich entfernt. Dies wird seitens der unteren Wasserbehörde befürwortet. Mit aktuellen Stand keine weiteren Hinweise.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Untere Naturschutzbehörde

- *Gemäß den gesetzlichen Anforderungen sind mit dem Bebauungsplan folgende und bisher fehlende Unterlagen/ Gutachten anzufertigen:*

Punkt 2.1:

1. Grünordnungsplan nach § 11 Abs. 1 BNatSchG

- *Der Grünordnungsplan hat die Konflikte, welche sich aus der Bebauung ergeben, darzustellen. Es sind geeignete Maßnahmen zum Ausgleich zu erarbeiten. Die naturschutzfachlichen Schwerpunkte für die Erarbeitung des Grünordnungsplanes sind besondere Artenschutzmaßnahmen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Mit der Erarbeitung des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan MOL463, wurden entsprechend § 11 BNatSchG die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufgezeigt. Der erforderliche Bedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde mit der Erarbeitung des Grünordnungsplans im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, die mit der Erarbeitung des Grünordnungsplans erfolgt, ermittelt.

Artenschutzmaßnahmen (V1 bis V8) wurden als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend des Grünordnungsplans festgelegt und als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Mit dem Erschließungsträger wird die Umsetzung der Maßnahmen im Vertrag zur städtebaulichen Erschließung vereinbart. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen:

- V1/saP: Zeitliche Beschränkung für die Baufeldfreimachung, außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum vom 1. August bis 28. Februar jeden Jahres
- V2/saP: Baumkontrolle vor Fällung auf vorhandene besetzte Nester, Horste und Höhlen
- V3/saP: Gebäudekontrolle vor Abrissbeginn (Schutz Vögel, Fledermäuse)
- V4/saP: Abfangen und Umsiedeln Zauneidechse (Schutz Zauneidechse)
- V5/saP: Schaffung Ersatzlebensraum für Zauneidechse
- V6/saP: Anbringung von 8 Nistkästen im Bereich der Streuobstwiese als Ausgleich für verloren gehende Vogel-Nisthilfen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter
- V7/saP: Anbringung von 4 Fledermausquartiere als Ersatz für verlorengehende potenzielle Fledermausquartiere
- V8: Minimierung Falleneffekt

Punkt 2.2:

2. Biotoptypenkartierung

- *Für den Bereich des Bebauungsplans ist eine Erfassung der Bestandssituation der Biotoptypen auf Grundlage folgender Leitfäden durchzuführen:*
 - *Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (TMLNU 1999)*
 - *Die Eingriffsregelung in Thüringen - Bilanzierungsmodell (TMLNU, 2005)*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs MOL463 und mit Erarbeitung des Grünordnungsplans sind die Erfassung der Biotoptypen sowie die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung bereits erfolgt.

Punkt 2.3:

3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf Grundlage des § 44 BNatSchG Artenschutzgutachten

- Für die national streng geschützten/europarechtlich besonders und streng geschützten Arten nach EG-Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Grundlage sind die Listen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sowie die auf das Erfurter Stadtgebiet reduzierte Artenliste. Beurteilungsgrundlage sind der Landschaftsplan der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Artendaten des Landesinformationssystems Naturschutz. Im Rahmen der saP ist durch den Gutachter in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen, ob weiterführende Artenschutzgutachten erforderlich werden. Ziel der saP ist die Feststellung, ob für geschützte Tier-/Pflanzenarten artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten sind bzw. wie diese vermieden werden können. Die saP ist durch einen Biologen zu erstellen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Aufgrund einer ersten Einschätzung des Lebensraumpotentials der Fläche im Ortsrandbereich von Molsdorf kann eine mögliche Betroffenheit der Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel sowie der Spezies des Feldhamsters nicht ausgeschlossen werden. Zur Gewährleistung der naturschutzrechtlichen Vorgaben und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurde durch einen qualifizierten Fachgutachter ein artenschutzrechtliches Gutachten erarbeitet, in dem die mögliche aktuelle Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vor genannten Artengruppen abgeklärt wurde.
- Allerdings fehlen in den vorgelegten Unterlagen des Bebauungsplanvorentwurfs die Anlagen zum Gutachten! Ebenso ist der Part der ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, einschließlich der Ableitung bauzeitlicher Randbedingungen noch nicht erarbeitet worden, was entsprechend erfolgen muss.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Mit dem Entwurf des Bebauungsplans werden die Anlagen zum Gutachten vorgelegt. Des Weiteren wurden durch den Gutachter Aussagen zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen einschließlich der Ableitung bauzeitlicher Randbedingungen getroffen, im Einzelnen:

Mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der faunistischen Bestandserfassung (Fledermäuse, Vögel) wurde ein Institut für biologische Studien beauftragt. Die Recherchen in Form von Geländekontrollen erfolgten im Zeitraum 27. April bis 10. Oktober 2018 und die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Beurteilung bis zum Januar 2019. Die in der faunistischen Bestandserfassung und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausgewiesenen Maßnahmen wurden in das Maßnahmenkonzept des Grünordnungsplanes integriert. Unter Punkt 5, Hinweise, wurde auf die folgenden, erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie

- Zeitliche Beschränkung für die Baufeldfreimachung,
 - Baumkontrolle vor Fällung,
 - Gebäudekontrolle vor Abrissbeginn (Schutz Vögel, Fledermäuse),
 - Abfangen und Umsiedeln Zauneidechse (Schutz Zauneidechse),
 - Schaffung Ersatzlebensraum für Zauneidechse,
 - Vogel-Nisthilfen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter,
 - Fledermausquartiere,
 - Minimierung Falleneffekt
- hingewiesen.

Punkt 2.4:

4. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

- *Mit dem Grünordnungsplan ist eine Ermittlung des Eingriffes der geplanten Baumaßnahmen in den Naturhaushalt durchzuführen und ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen, inkl. artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten. Die Erstellung der Bilanzierung erfolgt auf Grundlage der*
 - *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung*
 - *der Biotoptypenkartierung*
 - *Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (TMLNU 1999)*
 - *Die Eingriffsregelung in Thüringen - Bilanzierungsmodell (TMLNU, 2005)*

- *Es ist zu beachten, dass der Ausgleich nach Möglichkeit innerhalb des Bebauungsplangebietes umgesetzt wird, da derzeit an anderer Stelle keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Mit dem Entwurf des Bebauungsplans wurde ein Grünordnungsplan einschließlich der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vorgelegt. Mit der Erarbeitung des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan MOL463, wurden entsprechend § 11 BNatSchG die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufgezeigt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können weitestgehend im Geltungsbereich des Bebauungsplans u.a. durch die Festsetzungen von Anpflanz- und Erhaltungsflächen (A1, A2 und E) mit den erforderlichen Regelungen und Maßnahmen, Baumpflanzungen, Regelungen zu Versiegelungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen und Festsetzung von Gründächern, nachgewiesen werden.

Zusätzlich wird eine externe Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück 68/43, Gemarkung Erfurt- Süd, Flur 22, mit einer Größe von 3.505 m² erforderlich, diese wird den Eingriffen in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplans zugeordnet. Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Streuobstwiese, anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind regionaltypische Obstsorten zu pflanzen. Über die externe Ausgleichsfläche hat der Erschließungsträger eine Verfügungsberechtigung.

Punkt 2.5:

5. Umweltbericht nach § 2a BauGB

- *Der Umweltbericht ist auf Grundlage des § 2a BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB zu erstellen. Es wird empfohlen, die Darstellung des Bestandes, der Prognose und der Maßnahmen in tabellarischer Form zu bearbeiten.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Mit dem Entwurf des Bebauungsplans wurde ein Umweltbericht vorgelegt, im Rahmen dessen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Dabei erfolgte die Darstellung des Bestandes, der Prognose und der Maßnahmen in tabellarischer Form.

Durch die geplante Bebauung werden die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt, Boden, Wasser (Grundwasser), Klima/Luft und Landschafts-/ Ortsbild beeinträchtigt oder verändert. Diese Beeinträchtigungen/Veränderungen werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Erhalt von Gehölzstrukturen, zeitliche Beschränkungen bei Gehölzrodungen, Artenschutzmaßnahmen) vermieden oder können vor Ort durch die vorgesehenen Begrünungs- und Artenschutzmaßnahmen (z.B. Dachbegrünung, Schaffung Ersatzlebensraum für Zauneidechse, Gehölzpflanzungen, externe Kompensationsmaßnahme) ausgeglichen werden. Das Landschafts-/Ortsbild wird durch die Baumaßnahme neugestaltet. Es verbleiben keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen.

Punkt 3:

Untere Immissionsschutzbehörde

Punkt 3.1:

Klimaökologie

- *Das Vorhabengebiet liegt in der Klimaschutzzone 1. Ordnung außerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs. Aufgrund der entfernten Lage zur Kernstadt hat die lokal mächtige Kaltluft nur einen auf die Ortsteile beschränkten Einfluss. Einer baulichen Entwicklung, insbesondere durch Einfamilienhäuser mit hohem Grünanteil, stehen somit keine klimatischen Belange entgegen.*
- *Dennoch stellt die weitläufige Geraaue einen wichtigen Belüftungskorridor der Stadt Erfurt dar (Frischluftversorgung). Um den Schadstoffeintrag in die Kernstadt innerhalb des Belüftungskorridors so gering wie möglich zu halten, sind Emissionen im Vorhabengebiet (durch Ausschluss fester und flüssiger Brennstoffe) zu begrenzen. Dies gilt auch für den Schutz des Ortsteils Molsdorf.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Unter dem Punkt 1.5.2.2 "Lufthygiene/ Klima" der Begründung zum Bebauungsplan wurde erläutert, dass das Plangebiet entsprechend des gesamtstädtischen Klimagutachtens in der Klimaschutzzone 1. Ordnung außerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs liegt.

Des Weiteren dürfen entsprechend der Festsetzung Nr. 10.1 in Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, keine festen und flüssigen Brennstoffe verbrannt werden

Punkt 3.2:

Lärm

- *Die unter Punkt 10 der Schallimmissionsprognose Nr. LG 49/2018-A, aufgestellt vom Ingenieurbüro Frank & Apfel GbR, formulierten "Vorschläge für Schallschutzmaßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109" sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Für das Plangebiet wurde eine Schallimmissionsprognose als Gutachten erstellt, die der Begründung des Bebauungsplans als Anlage beigefügt wird. In diesem schalltechnischen Gutachten wurden alle Lärmquellen berücksichtigt.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen wurden schalltechnische Berechnungen für den Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" für Straßen- und Schienenlärm (Verkehrslärm) durchgeführt. Aus der Schallimmissionsprognose ist abzuleiten, dass sich an der Westgrenze des Plangebietes maximale Beurteilungspegel von tags 55 dB(A) und nachts 54 dB(A) ergeben. Der schalltechnische Orientierungswert für ein allgemeines Wohngebiet wird tags eingehalten und nachts um maximal 9 dB überschritten.

Im Bebauungsplan wurden mit den Festsetzungen 12.1 und 12.2 entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 zeichnerisch und textlich festgelegt. Danach sind in Gebäuden in den Baufeldern der Lärmpegelbereiche III und IV Fenster von zur Nachtzeit genutzten schutzbedürftigen Räumen (Schlafzimmer und Kinderzimmer) in der Ostfassade anzuordnen. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Räume zur Einhaltung der festgelegten Schalldämmmaße zusätzlich mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszurüsten. Daher sind in den gemäß der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche zum Schutz vor Außenlärm die resultierenden Schalldämm-Maße $R'_{w, res}$ an den Außenbauteilen der Gebäude die gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgelegt werden, einzuhalten.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Amt für Soziales und Gesundheit Gesundheitsamt	
mit Schreiben vom	12.08.2020	

Punkt 1:

- *Grundsätzlich wird vom Amt für Soziales auf den Bedarf an (bezahlbarem) Wohnraum und auf die Problematik der Segregation in jeglicher Form hingewiesen. Insofern ist der Bebauungsplan zur Schaffung von Wohnraum zu befürworten, zumal es sich hierbei um eine der wenigen baulichen Entwicklungsflächen handelt, mit der der Nachfrage der Bevölkerung nach spezifischen Wohnbedürfnissen im Gebiet Rechnung getragen werden kann.*
- *Der Erfurter Sozialindex weist für Molsdorf Werte aus, die einen niedrigen Unterstützungsbedarf signalisieren, die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum kann dem sinkenden Einwohnerbestand und der Sicherung der dörflichen Strukturen zuträglich sein (Erfurter Sozialstrukturatlas 2020).*

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	14.08.2020	

Aus der Sicht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gibt es zu dem vorgesehenen Vorhaben Bedenken. Für den o.g. Bebauungsplan werden die nachstehend aufgeführten Maßnahmen für notwendig erachtet:

Punkt 1:

- *Für den Bereich des Bebauungsgebietes sind entsprechend § 5 ThürBO die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu berücksichtigen.*
- *Für die Nutzung der Straße Am Zwetschenberg als Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen ist zwingend die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu beachten. Die Straße verfügt derzeit nicht über eine geeignete Wendestelle auf öffentlichem Gelände.*
- *Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß Anlage 7.4/1 der Liste der Technischen Baubestimmungen (in der jeweils gültigen Fassung) mindestens entsprechend der Straßen - Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen - RStOOI) zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991 -1-1/NA:2010-12 anzuwenden.*
- *Als oberste Deckschicht von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind nach Straßen-Bauklasse VI Plattenbeläge, Rasengittersteine, Pflastersteine, Asphaltdecken oder Betondecken möglich. Die Ausführung von Schotterrassen (Einfachbauweise nach Abschnitt 5.5 der RStOOI) entspricht nicht der geforderten Straßen-Bauklasse VI der RStO 01.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden die Verkehrsflächen sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen zeichnerisch und textlich festgesetzt. Die technische Planung der Verkehrsflächen erfolgt durch den, vom Erschließungsträger beauftragten Planer in den erforderlichen Bauklassen. Der Erschließungsträger wird sich in einem Erschließungsvertrag zur Herstellung aller im Bebauungsplangebiet erforderlichen Erschließungsanlagen sowie zur Tragung der dazu benötigten Planungs-, Erschließungs- und sonstigen Kosten verpflichten. Der wirksam abgeschlossene städtebauliche Vertrag zur Erschließung ist Voraussetzung für den Beschluss des Bebauungsplanes MOL463 "Am Zwetschenberg" als Satzung durch die Stadt Erfurt (vgl. § 10 Abs. 1 BauGB) bzw. für die die Erteilung von Baugenehmigungen nach § 33 BauGB.

Die festgesetzte Verkehrsfläche ist als Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu nutzen. Dafür wird eine Wendemöglichkeit für Lkw, die auch durch die Fahrzeuge der Feuerwehr nutzbar ist, vorgesehen.

Punkt 2:

- *Der Löschwassergrundschutz gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW ist zu gewährleisten. Als ausreichend wird eine Löschwassermenge von 48 m³/h auf die Dauer von 2 Stunden angesehen.*
- *Es müssen Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten nach DIN) vorhanden sein oder eingerichtet werden. Die Planung ist mit einem Hydrantenabstand von max. 150m auszuführen, so dass der Laufweg zwischen Objektzugang und nächstgelegenen Hydranten maximal 75m beträgt. Innerhalb des Bauplangebietes sind derzeit keine für die Löschwasserversorgung geeigneten Hydranten vorhanden. Diese müssen entsprechend der Bebauung nachgerüstet werden. Die technische Möglichkeit der Errichtung der Löschwasserentnahmestellen sollte frühzeitig mit dem Wasserversorger geklärt werden.*
- *Für die im Bebauungsgebiet zu errichtenden Gebäude werden die notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die konkreten brandschutztechnischen Maßnahmen und Vorkehrungen festzulegen.

Im Rahmen der Erschließungsplanung ist die Errichtung von geeigneten Löschwasserentnahmestellen zu klären.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		15
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	21.08.2020 20.01.2020	

Punkt 1:

- *Zu den vom Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgelegten Planungsunterlagen - Vorentwurf - bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der nachfolgende Hinweis ist zu beachten. Im Übrigen sind die Hinweise und Anregungen unseres Amtes i. R. d. KSD Beteiligung zur DS 2183/19 vom 20.01.2020 weiterhin beachtlich.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Abt. Bauaufsicht:

Punkt 2:

Hinweis:

- *Das städtebauliche Konzept erscheint am Ortsrand bzw. als Bildung eines neuen Ortsrandes als ungeeignet. Wir empfehlen, auch in Anbetracht einer weniger wirtschaftlichen Ausnutzung des Plangebietes durch eine andere Parzellierung, eine traufständige (bzw. Längsseite der Wohngebäude) Orientierung der Wohngebäude zur Straße. Bevorzugt sollten hier aus ortsgestalterischen Gründen geneigte Dächer festgesetzt werden.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Die geplante Wendeanlage wird mit dem Entwurf des Bebauungsplans auf der Ostseite der Verkehrsfläche angeordnet. Damit erfolgt der Rücksprung der Bebauung gegenüber der Verkehrsfläche in östliche Richtung (Marienthalstraße) und der (grüne) Ortsrand im Westen des Plangebiets wird nicht durch eine Bebauung mit größerer Tiefe beeinträchtigt.

Die Bildung des westlichen Ortsrandes in Abgrenzung zur Landschaft erfolgt durch die Ausbildung einer festgesetzten 6 bis 7 m breiten Gehölzpflanzung sowie einen überwiegend westlich an die Gehölzpflanzung angrenzenden 3 m breiten Graben zur Ableitung des Niederschlagswassers, damit wird ein vermittelnder Übergang der Baugrundstücke in den Landschaftsraum gewährleistet.

Im Bebauungsplan wurden Gründächer festgesetzt, die eine harmonische Einordnung der Bauten in die Landschaft am westlichen Ortsrand gewährleisten und eine sichere Lösung für die Grundstücksentwässerung darstellen. Neben der Betrachtung der Regenwasserproblematik sind Gründächer ein probates Mittel, die Bebauung in der Klimaschutzzone 1 umweltverträglicher zu gestalten, da die Aufheizung der Baukörper minimiert wird. Darüber hinaus tragen Gründächer auch zur Reduzierung der Temperaturen

innerhalb der Gebäude bei und reduzieren so Übertemperaturstunden und damit zusätzliche Klimatisierungsmaßnahmen. In Zeiten des Klimawandels und notwendiger Klimaanpassungen sprechen auch diese Gesichtspunkte für eine Beibehaltung des Planansatzes.

Punkt 3:

- *Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme des Bauamtes vom 20.01.2020 verwiesen, die folgende Hinweise enthält:*

DS 2183/19 vom 20.01.2020:

Punkt 3.1:

- *Auf Seite 5 der Begründung, Punkt 1.3 Geltungsbereich, ist eine Flurstücksbezeichnung nicht korrekt geschrieben (44271).*

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Flurstücksbezeichnung (442/1) auf Seite 5 der Begründung, Punkt 1.3 Geltungsbereich, wurde entsprechend geändert.

- *Wir geben folgende Anregungen und Hinweise zu den Unterlagen und für die nachfolgende Erarbeitung des Entwurfes:*

Punkt 3.2:

- *Aufgrund der Erfahrung in der Umsetzung/ dem Vollzug von Bebauungsplänen sind die Verkehrsflächen als öffentliche Straßenverkehrsflächen festzusetzen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die zur Erschließung des Plangebietes Am Zwetschenberg geplanten zusätzlichen Verkehrsanlagen wurden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Punkt 3.3:

- *Es sind Regelungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen zu treffen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Mit dem Entwurf des Bebauungsplans wurden folgende Regelungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen getroffen:

Entsprechend der Festsetzung 4.1 sind im Allgemeinen Wohngebiet WA hochbauliche Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze nur auf den für Nebenanlagen festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Spielanlagen, Regenwasserzisternen, Versickerungsanlagen, Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter und Fahrradständer.

Entsprechend der Festsetzung 4.2 ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der rückwärtigen Grundstücksbereiche ausnahmsweise je Baugrundstück eine hochbauliche Nebenanlage gem. § 14 Abs.1 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 10 m² zulässig.

Punkt 3.4:

- *Baulasteintragungen liegen nach heutigem Stand für die in der Begründung angegebenen Flurstücke nicht vor*

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Abt. Denkmalschutz:

Punkt 3.5:

- *Durch die Planung ist nach Kenntnis der Denkmalbehörde die unmittelbare Umgebung eines archäologischen Relevanzgebietes betroffen. Weil die archäologische Relevanz durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) im Rahmen seiner Beteiligung im TÖB- Verfahren erst genau benannt werden kann, wird gebeten im Falle der Bestätigung und sofern vom TLDA nicht anderes verlangt wird, um die Übernahme folgenden Archäologie-Passus´ unter "Hinweise" zum frühestmöglichen Zeitpunkt und an rechtlich geeigneter Stelle in die Unterlagen B-Planes.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Der Archäologie-Passus wurde in den Bebauungsplan MOL463 "Am Zwetschenberg" unter Teil D, Punkt 1, Hinweise (ohne Festsetzungscharakter), Archäologische Bodenfunde, in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgendermaßen aufgenommen:

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei den Erdarbeiten insbesondere zur Erschließung der neuen Baugebiete bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen diese denkmalrechtlich erlaubt werden. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/ oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabenträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz).

Zur Berücksichtigung der Untersuchungsdauer bei der Zeitplanung und zur Ermittlung der Kosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfohlen. Auf die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten zu Zufallsfunden nach § 16 und auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen nach § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		16
im Verfahren	MOL463 "Am Zwetschenberg"	
von	Entwässerungsbetrieb	
mit Schreiben vom	10.08.2020	

Punkt 1:

- *In den Stellungnahmen des Entwässerungsbetriebes vom 08.03.2018 und der der unteren Wasserbehörde vom 03.02.2020 wurden bereits ausgiebig die Anforderungen und zu lösenden Problemdarstellungen zur abwassertechnischen Erschließung und zum Überflutungsschutz aufgeführt.*
- *Wir weisen darauf hin, dass mit der vorgesehenen, zusätzlichen Versiegelung und den vorliegenden topografischen Gegebenheiten, das Gefährdungspotential für Überflutungen bei Starkniederschlägen oder bei Hochwasser der Gera ansteigen wird. Wie richtig von der unteren Wasserbehörde erkannt, bedarf es vielfältiger und kostenintensiver Schutz- und Rückhaltemaßnahmen, um das Bebauungsgebiet selbst und die unterliegende Bestandsbebauung bei den genannten Szenarien nicht zusätzlich zu gefährden.*
- *Daher ist vom Erschließungsträger, unter Beachtung der von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Einleitbedingungen, ein Konzept zur abwassertechnischen Erschließung und zum Überflutungsschutz vorzulegen. Bereits bei der Aufstellung des B- Planes sind alle Instrumente/Werkzeuge zur Ausschöpfung naturnaher Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Gründächer, Versickerung) auszuschöpfen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Der Umgang mit dem Regenwasser und erforderliche Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers wurden in einer Konzeption zur Niederschlagswasserbeseitigung, die dem Entwurf des Bebauungsplans als Gutachten beigelegt wurde, untersucht. Im Ergebnis wurden folgende Festsetzungen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 14, 16b und 20 BauGB dazu im Bebauungsplan getroffen:

Festsetzung 6.1

- Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch Retentionszisternen zur Drosselung der Abflussspende auf den Grundstücken selbst zurückzuhalten. Die Drosselmenge wird auf 0,2 l/s je Baugrundstück in den Regenwasserkanal begrenzt. Die Fläche muss die Realisierung einer Rückhalteinrichtung mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 1,8 m³ je Baugrundstück aufweisen.

Festsetzung 6.2

- Die Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden sind mittels einer durchwurzelbaren Substratschicht so zu entwässern, dass die daraus anfallende Wassermenge bei Einleitung in die öffentliche Entwässerung einen Abflussbeiwert von 0,3 nicht überschreitet.

Festsetzung 8.1

- Die Dachflächen der Gebäude sind dauerhaft zu begrünen. Die Dachbegrünung der Hauptgebäude ist extensiv mit einer Substratdicke von mindestens 0,15 m herzustellen. Die Dachbegrünung der Nebengebäude ist extensiv mit einer Substratdicke von mindestens 0,10 m herzustellen. Davon ausgenommen sind Kiesstreifen im Randbereich der Attika bis zu einer Breite von max. 0,50 m. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nur als aufgeständerte Konstruktionen in einer technischen Ausführung zulässig, die die Ausbildung eines extensiven Gründachs zulässt.

Festsetzung 7.1

- Die zeichnerisch festgesetzten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Rückhaltung von Wasser aus Niederschlägen und den gedrosselten Abfluss sind für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen bei Starkregen freizuhalten und als ca. 0,5m tiefe Mulde, mit einer Böschung, die eine Neigung von 1:2 aufweist, so auszuführen, dass sie als temporäre Retentionsflächen bei Starkregen nutzbar sind. Diese Mulde ist mit einem Gefälle von Nord nach Süd von ca. 5,5% auszubilden und jeweils einer Kaskade an der geplanten Grundstücksgrenze zu versehen.
- Diese Mulde verläuft in Nord-Süd-Richtung über alle westlich der Erschließungsstraße gelegenen Baugrundstücke und wurde als Gemeinschaftsanlage festgesetzt.

Festsetzung 9.1

- Die zeichnerisch festgesetzte Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung Gemeinschaftsgraben Niederschlagswasser GG wird zugunsten aller westlich der Straßenverkehrsfläche gelegenen Baugrundstücke festgesetzt.
- Die Festsetzung einer Fläche als Gemeinschaftsanlage dient der Sicherung der Ableitung des Regenwassers über das Mulden-Rigolen-System des Abfanggrabens. Für diese Fläche ist im Vollzug der Satzung ein eigenständiges Flurstück zu bilden, für welches die jeweils angrenzenden Grundstückseigentümer Gemeinschaftseigentümer werden. Dadurch kann nachhaltig die Instandhaltung und Pflege des Mulden-Rigolen-System des Abfanggrabens durch die daran anliegenden Grundstückseigentümer gesichert werden.

Des Weiteren wurden entsprechend der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen 2.1 und 6.3 die Versiegelung auf den Baugrundstücken der Baugrundstücksfläche folgendermaßen begrenzt:

Festsetzung 2.1

- Die Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO dürfen pro Baugrundstück zusätzlich zur festgesetzten Grundfläche von 150 m² eine Grundfläche von 125 m² überdecken. Insgesamt darf die Grundfläche für Hauptgebäude und Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO eine Größe von 275 m² nicht überschreiten.

Festsetzung 6.3

- Stellplätze und deren Zufahrten sowie sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Materialien so auszubilden, dass ein Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten wird.

Für die öffentlichen Verkehrsflächen werden folgende Maßnahmen zur Drosselung des Regenwasserabflusses festgelegt diese, sind vertraglich mit dem Erschließungsträger zu vereinbaren:

- Für die Wohngebietsstraße (Abschnitt Nord- Süd, senkrecht zum Mückenborn) erfolgt die Regenwasserableitung über ein Mulden-Rigolen-System. Das Mulden-Rigolen-System dient neben der Regenrückhaltung der Versickerung. Auf Grund der geringen Sickerfähigkeit des Bodens wird aus Gründen der Entsorgungssicherheit in den Mulden ein Notablauf in den Regenwasserkanal vorgesehen.
- Das Regenwasser der Wohngebietsstraße (Abschnitt Ost- West, parallel zum Mückenborn) läuft dem Vorfluter wie bisher über die Bankette direkt zu.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0603/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Zentrum für Integration und Migration Erfurt

Genaue Fassung:

01

Das Konzept des Zentrums für Integration und Migration (ZIM), beigefügt in Anlage 1, wird beschlossen.

02

Das Zentrum für Integration und Migration (ZIM) wird gefördert mit 3,0 VBE sowie angemessenen Sachkosten.

03

Die Verwaltung wird beauftragt die zugehörige Leistungsvereinbarung zu aktualisieren.

04

Mit Beschlussfassung der Punkte 01 bis 03 wird der Stadtratsbeschluss 210/2002 vom 18.12.2002 ersetzt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Konzeption des ZIM (Neufassung Stand 01.03.2024)

1. Zielsetzung

Das Zentrum für Integration und Migration Erfurt (ZIM) ist eine Anlaufstelle für Zugewanderte und einheimische Bürger*innen. Es ist ein Beratungs- und Kulturzentrum, ein lebendiges Haus mit vielfältigen Angeboten. Im ZIM arbeiten 8 verschiedene Vereine zusammen, 7 davon Migrant*innenselbstorganisationen. Sie gestalten eine umfangreiche und vielfältige Palette von unterstützenden und kulturellen Angeboten.

Das ZIM ist somit ein Begegnungsort für viele verschiedene Kulturen und Zugewanderte aus allen Ländern sowie einheimische Bürger*innen. Es ist auch eine Anlaufstelle für Beteiligte am Integrationsprozess, wie z. B. Vereine, Ämter und Behörden, Bildungsträger, Institutionen, usw.

Pro Woche gibt es zurzeit 64 ständige Veranstaltungen in den Bereichen Beratung, Medien, Sprache, Kultur, Bildung und Freizeit. Diese werden durchschnittlich von ca. 316 bis 342 Personen pro Woche besucht und stoßen somit auf einen hohen Zuspruch bei der Zielgruppe.

Das gemeinsame Ziel, eine erfolgreiche Integration von Zugewanderten zu unterstützen, hat die Vereine in einem Haus zusammengeführt. So können durch kurze Wege, regelmäßige Absprachen, einer optimalen Nutzung von Ressourcen und einer gemeinsamen Vertretung nach Außen optimale Integrationsleistungen geschaffen werden.

Die Bündelung der Integrationsbemühungen in Form eines Integrationszentrums (ZIM) geht auf die Netzwerkarbeit des Netzwerks für Integration der Landeshauptstadt Erfurt zurück. Dieses ist seit 1999 ein sehr gut funktionierender Zusammenschluss von Zugewanderten, öffentlichen und freien Trägern, Vereinen, Organisationen, Institutionen, Verbänden und Einzelpersonen, der die Notwendigkeit neuer Integrationsformen erkannt hat. Ziel ist es, die vorhandenen Strukturen des Netzwerkes für Integration, im konkreten die finanziellen und personellen Ressourcen sowie die Fachkompetenzen im Sinne der Zugewanderten zu nutzen und auszubauen. Dies gelingt durch eine regelmäßige Abstimmung der verschiedenen Akteur*innen zu den Angeboten in der Stadt. Dadurch sind gezielte Projekte und Maßnahmen planbar. Die einzelnen Träger können so ihre Angebote öffnen, verändern, Überschneidungen vermeiden und Kosten einsparen. Durch diese Zusammenarbeit ist eine Leistungspotenzierung möglich.

Das ZIM und das Netzwerk ermöglichen also eine bessere Integration, das heißt eine Schaffung komplexer praxis- und gemeinwesenorientierter Eingliederungshilfen zur Verbesserung der Sprache sowie der sozialen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration.

Im Zentrum steht die Selbsthilfe- und Organisationsfähigkeit von Zugewanderten und das Vermeiden sozialer Konflikte, indem wir die Auf- und Annahmefähigkeit von „Fremden“ in der einheimischen Bevölkerung stärken und fördern.

2. Zielgruppe

Als Zielgruppe des ZIM werden alle Bewohner*innen, Vereine, Träger und insbesondere Personen mit Migrationsgeschichte angesprochen. Dabei gibt es für alle Altersgruppen Angebote – von Kleinkindern bis Senioren. Die Angebote des Zentrums beschränken sich nicht nur auf Zugewanderte, vielmehr sollen alle Bewohner*innen des Stadtgebietes angesprochen

werden. Die Aufgabe ist, sich parteilich für die Belange der Zugewanderten und der einheimischen Bevölkerung einzusetzen.

Das Zentrum soll dazu beitragen ein friedliches Zusammenleben zwischen Zugewanderten und Einheimischen zu ermöglichen, sowie rasche Lösungsmöglichkeiten bei Problemen zu finden. Zum anderen sollen Bevölkerungsrückgang und Abwanderung verhindert werden. Dabei ist das Ziel Erfurt als eine interkulturelle Stadt zu entwickeln. Das soll erreicht werden über die Integration und Partizipation von Menschen mit Migrationsgeschichte, d.h. durch eine rechtliche und faktische Chancengleichheit, die gleiche Rechte und Pflichten für alle ermöglicht. Wichtig ist ein friedliches Zusammenleben zu schaffen, das die Freiheitsrechte der Einzelnen, wie Meinungsfreiheit und freie Religionsausübung wahrt. Dabei sollen die kulturelle Vielfalt und die vorhandenen Ressourcen genutzt werden, um Finanzen einzusparen und eine Vernetzung der Angebote zu ermöglichen. Zweck des ZIM ist eine Vernetzung der hier tätigen Vereine, um Angebote abzustimmen, dadurch ein Über- oder fehlendes Angebot zu vermeiden und so gute Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Integration und Beheimatung zu schaffen.

Zur Entwicklung von Integrationsmaßnahmen gehört eine regelmäßige Information, Kooperation und Vernetzung aller am Integrationsprozess Beteiligten. Hierzu bietet sich die Zusammenarbeit mit den Trägern und eine Kooperation mit dem benachbarten Kindergarten, der Grundschule und dem Jugendhaus „Maxi“ an. Es ist erforderlich, entsprechend der ermittelten Bedarfsanalyse zielgruppen- und themenorientierte Maßnahmen zu entwickeln. Außerdem unterstützt und fördert das Zentrum die Selbsthilfe- und Organisationsfähigkeit von Migrant*innen und Spätaussiedler*innen und trägt zur Vermeidung sozialer Konflikte bei.

Um das Verständnis der einheimischen Bevölkerung für Zugewanderte zu erhöhen und für dieses Thema zu sensibilisieren, ist es wichtig, sie als Zielgruppe des ZIMs mit einzubeziehen. Nur so können Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit abgebaut bzw. vorgebeugt werden.

Das Zentrum ist eine Anlaufstelle, sowohl für Zugewanderte, einheimische Bürger*innen, als auch für am Integrationsprozess beteiligte Ämter, Behörden und Institutionen. Es dient als Kompetenzzentrum zur Vernetzung, Verzahnung und Transparenz der Angebote für Migrant*innen.

Zusammenfassend sind die Zielgruppen:

- Zugewanderte (egal welcher Herkunft und Aufenthaltsstatus)
- Einheimische Bürger*innen
- Ämter und Behörden
- Träger und Institutionen
- Ehrenamtliche
- Menschen des Wohnumfeldes

3. Sozialräumliche Darstellung

Das ZIM ist im Programmgebiet „Sozialer Zusammenhalt“ der Stadt Erfurt angesiedelt. Das Programmgebiet ist gekennzeichnet durch sozial-strukturelle Problemlagen und Arbeitslosigkeit, einhergehend mit sozialen Entdifferenzierungen. Bevölkerungsverluste und Vernachlässigung des Wohnumfeldes und das Entstehen sozialer Brennpunkte sind die Folge der sich gegenseitig verstärkenden negativen Entwicklungen. Arbeitslosigkeit und deren wirtschaftliche Folgen reduzieren jedoch nicht nur die Teilhabemöglichkeiten am öffentlichen Leben der Betroffenen, sondern führen häufig zu einer Verlängerung des Problems in die nächste Generation. Im Stadtgebiet gibt es einen Anteil von 38% Alleinerziehenden, 30%

Langzeitarbeitslosen und einen überdurchschnittlich hohen SGB II-Bezug. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung liegt im Programmgebiet bei durchschnittlich 10,95%. (Stand 2017). Dabei ist davon auszugehen, dass sich hier die Zahlen stark erhöht haben, analog zu den Zuzugszahlen. Laut Sozialstrukturatlas ist die gesellschaftliche Teilhabe in dem Stadtgebiet unterdurchschnittlich ausgeprägt. Es findet eine Zunahme sozialräumlicher Segregation innerhalb der Stadt und des Planungsraumes statt. (Quelle: Sozialstrukturatlas Stadt Erfurt, 2020)

Der Bedarf für ein Zentrum für Integration und Migration stellt sich überdies, da in Erfurt in den letzten Jahren steigende Zuwanderungszahlen zu verzeichnen sind. Außerdem fehlten den Vereinen Räume, um Integrationsarbeit leisten zu können. Durch eine Dezentralisierung der Angebotsstruktur in Erfurt kam es zu einem Überangebot auf der einen Seite und fehlenden Angeboten auf der anderen Seite.

Der Standort des ZIM wurde mit Bedacht gewählt. Es ist in einem Brennpunktgebiet von Erfurt angesiedelt. Im Stadtgebiet der Johannesvorstadt leben und arbeiten überdurchschnittlich viele Bürger*innen mit Migrationsgeschichte. Das spiegelt sich auch in den Einrichtungen in der näheren Umgebung, wie Kindergärten, der Grundschule und dem Jugendhaus „Maxi“ wider. Zudem existieren in diesem Gebiet verschiedene Übergangswohnheime, in denen Spätaussiedler*innen, Jüdische Kontingentflüchtlinge und Asylbewerber*innen u.a. in den ersten Monaten nach ihrer Ankunft in der Stadt untergebracht werden.

Auch die immer enger werdende Finanzsituation in der Kommune und bei den Trägern, sowie der gleichzeitigen Übernahme neuer Aufgaben aufgrund der Änderungen in den gesetzlichen Verordnungen, verlangen nach Information, Koordinierung und Kooperation, damit die vorhandenen Ressourcen effizient genutzt und neue Formen des Umgangs mit Zugewanderten umgesetzt werden können.

Im Stadtgebiet gibt es eine enge Zusammenarbeit mit der Johanneschule, dem Jugendhaus Maxi, dem Stadtteilbüro/ Quartiersmanagement des Programms Soziale Stadt, den Kindergärten Kastanienhof und Kinderland und weiteren Institutionen. Darüber hinaus gibt es eine enge Zusammenarbeit mit den Akteur*innen im Netzwerk für Integration.

4. Vorstellung des Leistungserbringers

Der Internationale Bund (IB) ist mit mehr als 14.000 Mitarbeitenden einer der großen Dienstleister in der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit in Deutschland. Er unterstützt Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senior*innen dabei, ein selbstverantwortetes Leben zu führen – unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder Weltanschauung. Sein Leitsatz „Menschsein stärken“ ist für die Mitarbeiter*innen Motivation und Orientierung.

Der Internationale Bund (IB) wurde 1949 gegründet. In seinen Jugendgemeinschaftswerken brachte er Zehntausende eltern-, heimat- und arbeitslose Jugendliche unter, bildete sie aus und zeigte ihnen neue Perspektiven auf. Heute ist der IB eine große und leistungsfähige Organisation, die jahrzehntelange Erfahrung mit Menschen in schwierigen Lebenslagen, gesamtgesellschaftlichem Engagement und der Übernahme sozialer Verantwortung hat. Er unterhält rund 900 Einrichtungen an 300 Standorten bundesweit, darunter eigene Schulen, Akademien und Hochschulen. Hauptsitz der Unternehmensgruppe ist Frankfurt am Main.

Der IB in Thüringen beschäftigt 450 Mitarbeiter*innen und bietet an 26 Standorten seine Kompetenz im sozialen Bereich und den Arbeitsmarktdienstleistungen für Kinder, Jugendliche

und Erwachsene an. Unsere Angebotsschwerpunkte liegen in den Bereichen Erziehungshilfen, Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, ambulante Pflegedienste, Integrationshilfen, Migrationshilfen, Jugendwohnheime, Freiwilligendienste sowie im Arbeitsfeld Beschäftigung und Bildung.

In Erfurt ist der IB mit dem Jugendwohnheim, der beruflichen Bildung, dem Jugendmigrationsdienst und dem Bereich Migrationshilfen – zu dem auch das ZIM gehört – vertreten.

5. Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für das Betreiben eines Zentrums für Integration und Migration gibt es auf verschiedenen Ebenen. Dazu gehören die Bestimmungen und Umsetzungsrichtlinien zur Migrations- und Integrationspolitik auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und der Länder. So muss Integration in erster Linie auf der Grundlage der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Dort werden die Rahmenbedingungen gesetzt durch Bestimmungen zu den Menschenrechten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung, Gleichstellung der Geschlechter und die Trennung von Staat und Kirche. Auf dieser Basis können eine Gleichberechtigung der Zugewanderten am gesellschaftlichen Leben und ein friedliches Miteinander stattfinden.

Auf der Bundesebene gibt es weitere Gesetze, die sich unmittelbar mit Migration beschäftigen und so eine Grundlage für die Arbeit im ZIM bilden. Dazu gehören das Bundesvertriebenengesetz, Asylbewerbergesetze, das Zuwanderungsgesetz u.a.

Zu den kommunalen Beschlüssen gehört beispielsweise der Stadtratsbeschluss der Stadt Erfurt zur Förderung des Zentrums aus dem Jahr 2002. Der IB hat durch die Erarbeitung eines Kooperationsvertrages die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Vereine im ZIM geschaffen. In diesem Vertrag sind alle relevanten Fragen für eine ordnungsgemäße Durchführung und reibungslose Abwicklung geklärt. Außerdem verpflichten sich darin alle Vereine zur Zusammenarbeit und zu gemeinsamen Zielen. Die Eigenständigkeit der Vereine wird dabei gewahrt. Als Bestandteile dieses Kooperationsvertrages existieren zudem ein Raumnutzungsplan, eine Hausordnung und ein Reinigungsplan.

6. Rahmen der Leistungserbringung

6.1 Personelle Ausstattung

Es werden drei Personalstellen (Vollzeit) mit folgenden Aufgaben benötigt:

I. Netzwerk-Koordination

- Träger des Netzwerks für Integration in Erfurt ist die Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch den Beauftragten für Migration und Integration
- In enger Zusammenarbeit mit dem Beauftragten und dem Büro für Migration und Integration sind zukünftig folgende Aufgaben für die Netzwerkkoordination festgeschrieben
- Weiterkonzipierung der strategischen Ausrichtung und stetige Weiterentwicklung des Netzwerks (Politik, Projekte, Umfragen, Struktur, Sitzungsanzahl, AGs etc.) Inhaltliche Vorbereitung, Tagungsmanagement, Informations- und Protokollservice der

Netzwerktagungen – jeweils in enger Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Migration und Integration

- Organisation und Management der Arbeitsgruppen des Netzwerkes, regelmäßige Kontrolle der Produktivität i. V. m. der Aufgabenstellung der AGs, stetige Weiterentwicklung der AGs (siehe Konzept, auch Neuschaffung, Auflösung oder Zusammenlegung von AGs)
- Planung und Durchführung von regelmäßigen Fort- und Weiterbildungsangeboten für die Mitglieder, im Besonderen von Input Veranstaltungen bei gesetzlichen Neuerungen (wie z.B. Chancenaufenthalt, neues Einbürgerungsrecht etc.)
- Mitgliedermanagement: Aktualisierung, Neugewinnung, Beratungsgespräche
- Mitarbeit in integrationsrelevanten Gremien, Teilnahme an Gremien, Tagungen, Multiplikator*innen-Treffen der Stadt
- Beratungen und Unterstützung z.B. bei der Konzeptentwicklung der Akteur*innen für das Gebiet Integration und Migration
- Analyse der Migrationsarbeit in der Stadt
- Angebotsplaner für das Netzwerk (Herausgabe quartalsweise, Abfrage der Veranstaltungen, Layout, Verteilung)
- Pflege und Aktualisierung der Internetseite www.integration-migration-thueringen.de/netzwerk
- Verbreitung von Informationsmaterialien zu Integrations- und Migrationsfragen (Monatlicher Email-Newsletter, immer am letzten Werktag des Monats)
- Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge
- In allem enge Abstimmung mit dem Büro für Migration und Integration als Träger des Netzwerkes

II. ZIM-Leitung

- Zentrums- und Raummanagement
- Betreuung und Beratung für die im ZIM ansässigen Vereine
- Planung und Koordination von Angeboten, Kursen, Projekten, Ausstellungen, Festen, etc. im ZIM
- Initiierung und Entwicklung von bedarfsgerechten Projekten für Zugewanderte
- Beratungsangebot: Erstorientierung und Verweisberatung für Zugewanderte und Einheimische, Migrationsberatung i. V. m. der 3. Stelle
- Informationsdienst über das ZIM (Informationsstände, Materialzusammenstellung, Handreichungen etc.)
- Aus- und Mitgestaltung von Veranstaltungen, bspw. im Stadtgebiet mit Vereinen und Trägern
- Betreuung der Börsen: Dolmetscher*innen-Börse, Integrationsbegleiter*innen-Börse (IBB)
- Management der Veranstaltungen und Aktionen, z.B. Weltflüchtlingstag, Tag der Integration, Ausstellungen im ZIM
- Verwaltung und Koordination der im ZIM angesiedelten Projekte wie "Betreuung und Beratung", „Kita-Einstieg“, „Mehrsprachigkeit ist Klasse“, „Leseclub“, „nebenan angekommen“, usw.
- Personaleinsatz von AGHs, Praktikant*innen, Ehrenamtlichen, Sozialstundenleistenden
- Finanzen und Bestellungen
- Statistik
- Mitglied Landesintegrationsbeirat
- Newsletterservice für Erfurt
- Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge

- Enge Abstimmung mit dem Büro für Migration und Integration

III. ZIM-Migrationsberatung und Angebotskoordination

- Migrationsberatung für Erwachsene, unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Beratungsangebot für Zugewanderte und Einheimische
- Durchführung von Informationsveranstaltungen (1x/Monat) für Zugewanderte in enger Abstimmung mit dem Amt für Soziales sowie dem Büro für Migration und Integration um auf aktuelle Bedarfe (aus Sicht der Verwaltung) zu reagieren (bspw. Informationsveranstaltungen zu Schuleingangsuntersuchungen, U und J Untersuchungen, etc.)
- Unterstützung bei der Planung von Angeboten, Kursen, Projekten, Ausstellungen, Festen, etc.
- Workshops für Familien z.B. zu Autismus, gewaltfreie Erziehung, Ernährung, Jugendamt
- Teilnehmer*innenakquise für die Angebote im ZIM
- Organisation und Durchführung von Seminaren zu Themen: Förderschule, Integrative Kitas, häusliche Gewalt u.a.
- Planung und Durchführung von Gruppenangeboten für Eltern wie z.B. Elternbrunch oder Ausflüge
- Teilnahme an Multiplikator*innen-Treffen
- Organisation von Angeboten für Kinder und Jugendliche, wie Kinderbetreuung, Vorschulkurs, Nachhilfe
- Stellvertretendes Mitglied Landesintegrationsbeirat
- Enge Abstimmung mit dem Büro für Migration und Integration

6.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Das ZIM befindet sich in der 2. Etage in der Rosa-Luxemburg-Straße 50.

Die Räume werden bisher wie folgt genutzt:

Raumnummer	Raum	Nutzung	Verein
1	Büro I	Betreuung und Beratung, Projektkoordination Kita-Projekt	IB
2	Büro II	ZIM Leitung Arbeitsplatz für Praktikant*innen	IB
3	Konferenzraum	Sprachkurse, Veranstaltungen, Weiterbildungskurse	IB, THIDI, FZR + externe Träger
4	Beratungsraum	Arbeitsplatz für Praktikant*innen Projektarbeitsplatz Büro	IB MOVE alle ZIM Vereine
5	Büro und Medienraum	Vereinstätigkeiten Büro/Beratungsraum Medienraum (gefangener Raum, darf nicht als Büro o.ä. genutzt werden)	IGM IB IGM
6	Büro	Vereinsbüro	FZR
7	Veranstaltungsraum	Tanzproben, Sportkurse, Theaterproben, Sprachkurse, Veranstaltungen, Kurse	FZR

			alle ZIM Vereine + externe Träger
8	Kinderzimmer	Kinderbetreuung Leseclub Musikunterricht Sprachkurse Nachhilfe	ZIM Vereine+ Externe Träger
9	Küche	Pausennutzung Kursteilnehmende Kochveranstaltungen Nachhilfe Malkurs Sprachkurse Musikunterricht	ZIM Vereine+ Externe Träger
10	Vereinsraum	NW Leitung Vereinssitzungen, Malkurse	IB ODKV
11	Kursraum	Kurse, Sitzungen, Vereinstätigkeiten Nutzung für Veranstaltungen, Kurse	LM alle ZIM Vereine
12	WC Herren	Zusätzlich: Abstellraum für Reinigungsmaterial	gemeinsame Nutzung
13	WC Damen/Wickeltisch	Zusätzlich: Dusche mit Kinder-WC	gemeinsame Nutzung

Im ZIM wird ein möglichst offenes Raumkonzept verfolgt. Alle Vereine haben einen Mietvertrag mit der Stadt. Die Räume werden aber von verschiedenen Vereinen des ZIM und auch externen Trägern genutzt.

Die Räume des ZIM werden auch anderen Vereinen zur Verfügung gestellt, z.B. für Veranstaltungen, Feiern, Seminare, etc.

Folgende Träger nutzen bisher regelmäßig die Räumlichkeiten im ZIM:

Raumnummer	Raum	Nutzung	Träger
3	Konferenzraum	Integrationskurs (Mo-Fr) Elternkurse in Arabisch, Persisch, Dari, Kurdisch PC-Kurse Rechtsberatung Berufsberatung	Diakonie IRC DaMigra RA Güntzel BA
5	Büro und Medienraum	Beratung – Genitalverstümmelung Beratung – Hochschulberatung	SAIDA Leipzig Naomie e.V. Leipzig
7	Veranstaltungsraum	Integrationskurs (Mo-Fr) Veranstaltungen	Diakonie Jugendamt, Büro für Migration und Integration
8	Kinderzimmer	Kinderbetreuung Beratung – Hochschulberatung	DaMigra, IRC Naomie e.V. Leipzig
9	Küche	Kochveranstaltungen	Springboard to learning, Fremde werden Freunde

Es gibt viele Anfragen von anderen Migrant*innenselbstorganisationen, die keine eigenen Räumlichkeiten haben. Hier wird versucht flexibel eine Lösung zu finden, damit auch diese Vereine Angebote im ZIM durchführen können. Dafür werden v.a. die Räume 03, 04, 05 sowie 08 genutzt.

Folgende Ausstattung können die Vereine des ZIM nutzen:

- Büro mit PC (Raum 04)
- Beamer
- Leinwand
- Küche inkl. Ausstattung

7. Prozessqualität

Das Netzwerk für Integration der Stadt Erfurt besteht seit 1999. Das Ziel ist die Vernetzung aller Akteur*innen der Stadt, die im Bereich Integration und Migration tätig sind. Aufgrund dieser Vernetzung und des Austauschs in Tagungen und Arbeitsgruppen, sollen bessere Bedingungen für die Integrationsarbeit geschaffen werden. Es versteht sich als Schnittstelle zwischen den Akteur*innen und der Politik und versucht dadurch, die Interessen der Integrationsakteur*innen zu vertreten und somit die Lage der Menschen mit Migrationsgeschichte zu verbessern. Zudem liefert das Netzwerk Informationen und Zuarbeiten für die Netzwerkmitglieder und trägt somit einen erheblichen Teil dazu bei, dass ein konstruktiver und zielgerichteter Austausch funktionieren kann. Grundlagen für die Arbeit des Netzwerkes sind das Integrationskonzept der Landeshauptstadt Erfurt und gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen. Ebenso sind Schwerpunkte die Festlegungen und Bedarfsermittlungen aus dem Netzwerk und dabei auch immer eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Büro Migration/Integration der Stadtverwaltung sowie dem Sozialamt.

Das Netzwerk für Integration versteht sich auch als Dienstleisterin für seine Mitglieder. Durch ständigen Kontakt zu diesen werden Bedarfe ermittelt und Lösungsstrategien diskutiert und vorangetrieben. Ein zentraler Punkt ist die Versorgung der Akteur*innen mit Informationen bezüglich des aktuellen Geschehens im Bereich Integration/Migration in der Stadt Erfurt, aber auch thüringen- oder bundesweit, sofern es Auswirkungen auf die Arbeit vor Ort hat. Außerdem werden Informationen und Angebote der Mitglieder untereinander gestreut, um in Kooperationen treten zu können, Ressourcen zu bündeln und Klient*innen passgenau beraten zu können. Dies geschieht auf verschiedenen Wegen: einem monatlichen Newsletter-Service, einem gedruckten Angebotsplaner und im Internet über die Homepage und Social-Media-Kanäle.

Die Netzwerkleitung agiert zur besseren Vernetzung und zu Gunsten des Austauschs auch selbst in verschiedenen Netzwerken, engagiert sich in Gremien, nimmt an Fortbildungen und Konferenzen teil und trägt somit auch immer wieder neue Erkenntnisse und auch Methoden und Herangehensweisen mit ins Netzwerk für Integration. Die Kooperationen bestehen teilweise innerhalb, aber zu einem großen Teil auch außerhalb des eigenen Netzwerkes. Zudem beteiligt sich das Netzwerk an Ausschreibungen und initiiert neue Projekte und Vorhaben, in Kooperation mit anderen Netzwerk-Mitgliedern, vorzugsweise für den Standort ZIM.

Durch eine Kooperationsvereinbarung erfolgt die Zusammenarbeit zwischen den Vereinen und dem IB im Zentrum für Integration. Die ZIM-Leitung unterstützt die Vereine bei der Koordination der Räumlichkeiten im ZIM, bei der Erstellung von Förderanträgen sowie Sachberichten, bei der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten und bei der Öffentlichkeitsarbeit. Da sich das ZIM als Einheit betrachtet, werden auch viele Projekte in Kooperation durchgeführt, wie z.B. der Tag der Integration. Sowohl in der AG ZIM als auch in bilateralen Besprechungen werden stetig die Anliegen der Vereine gehört, nach Lösungen gesucht und bei Bedarf auch eine Schnittstelle zwischen den Vereinen und der Stadt Erfurt geschaffen.

Die Arbeit des Zentrums für Integration und Migration ist in Erfurt zu einem unverzichtbaren Grundpfeiler geworden. Mit der Zusammenarbeit der Vereine können viele Angebote umgesetzt werden. Das ZIM ist eine wichtige Anlaufstelle für Menschen mit Migrationsgeschichte in Erfurt und ist durch die verschiedenen Vereine und das vielfältige und bedarfsorientierte Angebot ein wichtiger Baustein für die Integrationsarbeit der Stadt. Durch ein hohes Aufkommen von Besucher*innen im Zentrum nehmen wir die Anliegen und Wünsche der Menschen direkt wahr und setzen oft in kurzer Zeit passgenaue Angebote um. Das ist unsere Stärke, auf die wir weiterhin bauen.

8. Strukturqualität

Für eine optimale Strukturqualität wird die personelle, materielle und räumliche Ausstattung des ZIM wie folgt festgelegt:

Bereiche	Umsetzung
Personal	- Qualifikation - Weiterbildungen
Materiell	- Finanzielle Unterstützung Stadt - Weitere Anträge bei Finanzgebern
Ausstattung	

9. Ergebnisqualität

Durch folgende Indikatoren sollen Veränderungen durch die Arbeit des NW und ZIM erreicht werden:

Indikator NW	Anzahl (pro Jahr)
Netzwerktagungen	5
AG Sitzungen	20
Fortbildungen für NW Mitglieder	2
Mitglieder	70
Angebotsplaner	4
Newsletter	12

Indikator ZIM	Anzahl (pro Jahr)
Vereine	8
IB initiierte Angebote	520
Beratungen	400

AG ZIM	6
Ausstellungen	2
Fortbildungen für Akteur*innen und Einheimische	4
Newsletter für Integrationsbegleiter*innenbörse	10

10. Einbindung der Leistungsberechtigten bei der Erstellung der Konzeption

Die Vereine des ZIM wurden und werden in die Fortschreibung des Konzeptes einbezogen. Allen wird dieses zur Korrektur bzw. Erweiterung zur Verfügung gestellt. So haben die Vereine die Möglichkeit aktiv die Inhalte mitzubestimmen. Alle Migrant*innenselbstorganisationen haben einen engen Bezug zu den jeweiligen Communities der Zugewanderten. Dadurch ist es möglich viele verschiedene Sichtweisen zu berücksichtigen.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0606/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Kompetenz- und Beratungszentrum des Schutzbundes der Senioren und Vorruehstandler

Genaue Fassung:

01

Das Konzept des Kompetenz- und Beratungszentrum (KBZ) des Schutzbundes der Senioren- und Vorruehstandler, beigefugt in Anlage 1, wird beschlossen.

02

Das Kompetenz- und Beratungszentrum (KBZ) des Schutzbundes der Senioren- und Vorruehstandler wird gefordert mit 4,0 VBE sowie angemessenen Sachkosten.

03

Die Verwaltung wird beauftragt die zugehorige Leistungsvereinbarung zu aktualisieren.

04

Mit Beschlussfassung der Punkte 01 bis 03 wird der Stadtratsbeschluss 058/2007 vom 28.03.2007 sowie die zugehorigen Haushaltsanderungs- und Haushaltsbegleitantrage ersetzt.

gez. A. Horn
Oberburgermeister

Konzeption

Kompetenz – und Beratungszentrum Erfurt
in Trägerschaft des Schutzbundes der Senioren und
Vorruheständler Thüringen e.V.

Stand 01.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Vorstellung des Leistungserbringers
2. Rechtliche Grundlage der Leistungserbringung (Leistungsvereinbarung)
3. Zielsetzung des Leistungserbringers/ Kompetenz- und Beratungszentrum
4. Zielgruppe (Leistungsempfänger)
5. Rahmen der Leistungserbringung (Art der Leistung)
Umsetzungsschwerpunkte und Bereiche
 - Soziale Teilhabe
 - Lebenslanges Lernen
 - Kultur und Begegnung
 - Bewegung
 - Ehrenamt
 - Beratung und Unterstützung zu Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste
 - Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege insbesondere zu Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf
 - Wohnberatung mit Schwerpunkt der Wohnungsanpassung an geänderte Bedürfnisse im Alter, bei Krankheit, Behinderung oder Pflegebedarf
 - Migrations- und Integrationsleistungen
- 5.1 Beschreibung Kompetenz – und Beratungszentrum
- 5.2 Sozialräumliche Darstellung
- 5.3 Personaleinsatz und Qualifikation
- 5.4 Räumliche und sächliche Ausstattung
- 5.5 Öffnungszeiten
6. Angebote und Methoden (Inhalte der Leistung)
 - 6.1 Bildungs- und Kursangebote
 - 6.2 Begegnungs- und Freizeitangebote
 - 6.3 Bewegungsangebote
 - 6.4 Ehrenamt/ bürgerschaftliches Engagement/ Ehrenamtsprojekte
 - 6.5 Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege
 - 6.6 Beratungszentrum
 - 6.6.1 Allg. Beratung, Informationen im Vor- und Umfeld von Pflege sowie Beratung zu Vorsorge
 - 6.6.2. Wohnberatung zu altersgerechtem Wohnen
7. Migrations- und Integrationsleistungen
8. Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität
9. Einbindung der Zielgruppe bei der Erstellung des Konzeptes

1. Vorstellung des Leistungserbringers

Der Schutzbund der Senioren und Vorruehstaendler Thueringen e. V., als **Träger des Kompetenz- und Beratungszentrums**, fördert durch Geselligkeit sowie geistige, kulturelle und gesundheitsfördernde Aktivitäten die zwischenmenschlichen Kontakte der Senioren und Vorruehstaendler und vertritt ihre Interessen im öffentlichen Leben. Der **SBSV e.V.** ist ein gemeinnütziger Verein und setzt sich für soziale, gesundheitsfördernde und kulturelle Interessen älterer Menschen ein, bekennt sich satzungsgemäß, zu verbindenden Aktivitäten der Generationen und fördert wechselseitiges Zusammenwirken älterer und jüngerer Menschen durch Vernetzungen, Projektentwicklungen und ermöglicht das Einbringen der Lebenserfahrungen der älteren Generation. Der SBSV e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der SBSV e.V. lebt bereits seit Vereinsgründung 1991 proaktiv Senioren- und Freiwilligenarbeit in der Stadt Erfurt. 1995 wurde durch den SBSV e.V. ein Seniorenbüro und 2001 eine Freiwilligenagentur gegründet, welche 2004 zum Kompetenzzentrum für aktive Senioren und bürgerschaftliches Engagement sowie Ehrenamtszentrale verschmelzen. In den Folgejahren führt das Kompetenzzentrum die Arbeit des 1995 gegründeten Seniorenbüros weiter und verbindet sie mit den bisherigen Leistungen. Im Jahr 2007 wird das Kompetenzzentrum um das Beratungszentrum erweitert und unter dem Dach desselben Trägers zusammengeführt. Eine Besonderheit ist, dass der SBSV e.V. in seiner Funktion als Träger des Kompetenz- und Beratungszentrums, immer seine Vereinsressourcen nutzt, um Synergien für die Stadt Erfurt zu ermöglichen. Der SBSV e.V. nutzt und stellt seine Energie, für den Zusammenhalt und die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Stadt Erfurt, hinsichtlich Altenarbeit, zur Verfügung. Diese Synergieeffekte zeigen seit 3 Jahrzehnten positive Wirkung, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem SBSV e.V. und der Stadt Erfurt ergeben. So konnten viele Projekte realisiert werden, die unter klassischer Betreuung als Seniorenbegegnungsstätte einer Stadt, nicht möglich gewesen wären. Im folgenden Konzept muss dieser Aspekt immer wieder Berücksichtigung finden, da es auch zu Schnittstellen und Abgrenzungen zwischen der Vereinsarbeit des SBSV e.V. und der Trägerschaft zum KBZ gibt.

2. Rechtliche Grundlagen der Leistungserbringung

Grundlage für die Leistungserbringung bildet die **Leistungsvereinbarung** zwischen der Stadt Erfurt und dem SBSV e.V. zur „Betreibung eines Kompetenz- und Beratungszentrums in der Stadt Erfurt“ vom 24.07.2007. Das Kompetenz -und Beratungszentrum erbringt Leistungen im Bereich der Altenhilfe gem. § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) XII.

3. Zielgruppe (Leistungsempfänger)

Zur Zielgruppe des KBZ gehören in erster Linie älter werdende und alte Menschen. Auf der Rechtsgrundlage nach § 71 SGB XII (Altenhilfe) unterstützt das KBZ in Trägerschaft des SBSV e.V. ältere Menschen und ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Dem Gesetzeswillen folgend erbringt die Organisationseinheit die Leistungen. Der SBSV e.V. mit seinem KBZ gestaltet die

Prozesse der Dienstleistungserbringung entlang der Bedürfnisse älterer Menschen und den Anforderungen der ratsuchenden Altersgruppe.

4. Zielsetzung des Leistungserbringers/ Kompetenz- und Beratungszentrum

Übergeordnetes Ziel des Leistungserbringers resp. KBZ ist, ein möglichst langes selbstständiges Leben für ältere und älter werdende Menschen in Erfurt zu fördern und Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern, um alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen sowie ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.

Das Kompetenz- und Beratungszentrum konkretisiert anhand der seniorenpolitischen Leitlinien der Stadt Erfurt und den Handlungsfeldern des Seniorenberichtes aus dem Jahre 2018 die Ziele in folgende Feinzielstellungen:

- Soziale und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen
- Lebenslanges Lernen gestalten
- Bewegung und Gesundheit fördern
- Förderung von bürgerschaftlichem Engagement
- Beratungsleistungen erbringen (Senioren- und Wohnberatung)
- Integrations- und Migrationsleistungen

5. Rahmen der Leistungserbringung (Art der Leistung)

Die Arbeit des KBZ orientiert sich immer an den Entwicklungstendenzen und Schlussfolgerungen des jeweilig gültigen Seniorenberichtes der Stadt Erfurt und dessen Handlungsfeldern. Die Konzeption wird regelhaft fortgeschrieben und konzentriert sich schwerpunktmäßig auf die Bereiche Freizeit, Bildung, Kultur und Bewegung für ältere Bürger der Stadt Erfurt, sowie anlog der Schwerpunkte gem. §71 SGB XII Soziale Teilhabe, durch lebenslanges Lernen, auch im Generationendialog und Motivation zu bürgerschaftlichem Engagement.

Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und nutzen Erfahrungswissen der älteren Generation, z.B. durch die Initiierung und Durchführung, sowie Gestaltung von Projekten, wie beispielsweise der Pflegebegleiter –Initiative am Standort Erfurt. Es erfolgt Beratung unter Beachtung der spezifischen Anforderungen und Bedürfnisse älterer Menschen, zu Fragen und Problemlagen rund um das Thema „Älter werden“ in Erfurt. Zum Thema Prävention werden Kursformate in Form von Senioren-Sport realisiert.

Im Rahmen der Leistungserbringung konzentriert sich das KBZ auf folgende Bereiche und Leistungsarten, wie in der Tabelle 1 abgebildet.

Bereich	Art der Leistung
Kultur und Begegnung	Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen (Interessengruppen)
Bildungs- und Kursangebot	Informelle und nonformale Bildungsangebote in den Sparten Sprachen, Kreatives, Bildungsfahrten/Exkursionen sowie die Förderung der Digitalisierung-digitale Teilhabe
Bewegung und Gesundheit	Bewegungsangebote, Gesundheits-Prävention durch Sport für Senioren

Förderung bürgerschaftliches Engagement	Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Organisationen zur Koordinierung des Ehrenamtes (Information, Beratung und Vermittlung von bürgerschaftlich Interessierten Senioren*innen in passende Einsatzstellen) Senioren*innen für freiwilliges Engagement begeistern mittels Initiierung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen
Beratungsleistungen (Senioren- und Wohnberatung)	Beratung und Unterstützung zu Fragestellungen bei der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste im Vor- und Umfeld von Pflege insbesondere zu Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf; Wohnberatung mit Schwerpunkt der Wohnungsanpassung an geänderte Bedürfnisse im Alter, bei Krankheit, Behinderung oder Pflegebedarf
Integrations- und Migrationsleistungen	Integrationsarbeit leisten und interkulturelle Öffnung gestalten Empfehlungen des Maßnahmenplans zum Integrationskonzept der Stadt Erfurt in der Arbeit (Leistungserbringung) grundlegend berücksichtigen und umsetzen Auf- und Ausbau von niederschweligen Angeboten für migrantische Senior*innen forcieren

Tabelle 1 Bereiche und Leistungsart

5.1 Beschreibung des Kompetenz- und Beratungszentrum

Das Kompetenz- und Beratungszentrum, in Trägerschaft des SBSV e.V. ist

Anlaufstelle für:

- Seniorinnen und Senioren ab 55 Jahren
- ältere Menschen mit Behinderung
- ältere Menschen mit Migrationshintergrund
- ältere Menschen mit geringem Einkommen
- ältere Menschen, die am gesellschaftlichen Leben teilnehmen wollen oder sich aktiv einbringen möchten (aktives Alter)
- Angehörige und Bezugspersonen

Wir unterstützen bei:

- Beantragung von Leistungen
- Durchsetzung von Ansprüchen
- Vermittlung an Fachdienste, Behörden und andere soziale Einrichtungen
- Freizeitgestaltung und sozialer Teilhabe
- bei der Umsetzung eigener Ideen, der aktiven Nutzung eigener und anderer Ressourcen

Wir bieten Angebote in den Bereichen:

- Kultur und Begegnung
- Lebenslanges Lernen
- Bewegung und Gesundheit
- Fördern bürgerschaftliches Engagement (Ehrenamtszentrale für ältere Bürger*innen)

5.2 Sozialräumliche Darstellung

Der Standort **KBZ – Erfurt** gehört zum Planungsraum City/ Ortsteil 01 Altstadt und befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu den seniorenpolitisch wichtigen Akteuren der Stadt Erfurt, wie dem Seniorenbeauftragten der Stadt und dem Seniorenbeirat.

Sozialräumlich konzentriert sich der **SBSV e.V.** nicht nur auf den innerstädtischen Bereich, sondern strahlt vom zentralen Standort am Juri-Gagarin-Ring in die Stadtteile und Quartiere. So haben sich entsprechende Strukturen in Form von Selbsthilfegruppen und Kooperationen, z.B. mit der KOWO in verschiedenen Stadtteilen, wie der Friedrich-Engels-Straße, die Selbsthilfegruppe Herrenberg (Süd-Ost), die SHG kreative Freizeitgestaltung, sowie die SHG Gesund und aktiv im höheren Lebensalter, nachhaltig etabliert. In den Stadtteilen und Quartieren wirken hauptsächlich ehrenamtlich Engagierte in Verbindung und unter Unterstützung von hauptamtlichen Mitarbeitern des KBZ. Die Verknüpfung von Haupt- und Ehrenamt wiederum ist strategisch „gewollt“ und motiviert gleichzeitig die ältere Bevölkerung Erfurts ehrenamtlich, mit sicherer Unterstützung tätig werden zu wollen.

Wie bereits im Punkt Einleitung erwähnt, müssen Schnittstellen und Abgrenzungen, SBSV e.V. vs. KBZ Berücksichtigung finden und sichtbar gemacht werden. Die Strahlwirkung des Vereins in die Quartiere ist ein solches Beispiel (Schnittstelle/Abgrenzungsmerkmal). Der SBSV mit seiner Vereinstätigkeit wirkt in die Stadtteile. Das KBZ mit der Aufgabe Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, die auch gleichzeitig und Bezug nehmend zum Abschnitt Neun des § 71 des SGB XII (Altenhilfe) primäre Aktivität ist, unterstützt die Bildung von Interessengruppen. Die Bildung von Interessengruppen (Vereinsarbeit) aktiviert ältere Mitbürger der Stadt Erfurt zu ehrenamtlicher Arbeit. Der Sozialraum ist für die Vereinstätigkeit/Vereinsaktivitäten nicht zwangsläufig definiert, das KBZ ist primär und sozialräumlich auf den Planungsraum City/ Ortsteil 01-Altstadt konzentriert.

5.3 Personaleinsatz und Qualifikation

Zur Erfüllung der Aufgaben in den o.g. Bereichen und deren Inhalte, welche unter Punkt 6 (Angebote und Methoden) näher beschrieben werden, sind mindestens vier Vollzeitäquivalenzen erforderlich, welche sich wie folgt aufteilen.

- a) 1 VZÄ Leitung Kompetenz – und Beratungszentrum
- b) 1 VZÄ Leiterin – Sachgebiet Kompetenzbereich/ Ehrenamt
- c) 1 VZÄ Leiter – Sachgebiet Beratungszentrum
- d) 1 VZÄ Fachbereich Finanzen/ Buchhalterin

Der Dienstherr (Arbeitgeber) aller Stelleninhaber ist a.G. der bestehenden Leistungsvereinbarung der Landesverband des SBSV e.V. Die Stelleninhaber*innen sind diesem disziplinarisch unterstellt, insbesondere dem/der Stelleninhaber*in „Leitung“ weisungsbefugt. Der Stelleninhaber „Leitung“ wiederum ist den Stelleninhaber*innen Leitung der Sachgebiete Kompetenzbereich/ Ehrenamt und Beratungszentrum, fachlich, sowie dem Fachbereich Finanzen/Buchhaltung KBZ überstellt. Die Stelleninhaber*in Leitung KBZ und Leitung Sachgebiet vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig.

Das eingesetzte / einzusetzende Personal verfügt / muss verfügen über entsprechende qualifizierte Abschlüsse in den Bereichen soziale Arbeit, Sozialbetriebswirtschaft, sozialwissenschaftliche Hochschulabschlüsse bzw. über Abschlüsse, die gleichrangig mit Bachelor

im Sinne des DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen) Niveau 6 sind. Langjährige und einschlägig Berufserfahrene im Arbeitsfeld der Altenhilfe und Sozialarbeit sind ebenfalls für die Stellen im Fachbereich Kompetenzzentrum/ Ehrenamt und dem Fachbereich Beratung mit nachweisbaren Kompetenzen geeignet und bilden die Grundlage für die praktische Umsetzung. Für den Bereich Finanzen ist eine finanzkaufmännische Ausbildung zwingend erforderlich, in Frage kommen Buchhalter, Finanzbuchhalter, Fachwirte o. Ä.. Die Entlohnung des Personals erfolgt funktionsgerecht in Anlehnung an den TVöD-VKA.

(a) Aufgaben der Leitung Kompetenz- und Beratungszentrum

Hauptaufgaben

- Organisation, Steuerung und Leitung des Kompetenz- und Beratungszentrums unter Berücksichtigung der Trägerziele des SBSV e.V.
- Mitentwicklung des Standortes, sowie Mitwirkung bei der Umsetzung der Aufgaben und Ziele des SBSV e.V./ Landesverband
- Fördermittelrecherche und Fördermittelbeschaffung (kontinuierliche Verfolgung der Fördermittellandschaft und die eigenständige Prüfung von Förderprogrammen sowie Initiierung neuer Projekte)
- Vertretung des KBZ nach außen, durch Vernetzung und Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren der Stadt Erfurt, wie Ämter und Behörden mit seniorenpolitischen Aufgabenstellungen
- Konzeptionell-inhaltliche und organisatorische Ausrichtung der Angebotsformate des KBZ formulieren und zur Umsetzung führen (Jahreskonzeption)
- Arbeitsorganisation und Festlegung der Arbeitsgebiete
- Sicherstellung, Organisation und Koordination der Seniorenarbeit des KBZ und seinen Angeboten, in den Bereichen Kompetenz- und Beratungszentrum

Wirtschaftliche Aufgaben

- Projektcontrolling innerhalb der zugeordneten internen Kostenstelle beim Trägerverein für das KBZ, entsprechend der jeweils bestehenden Leistungsvereinbarung mit der Stadt Erfurt und dem bestätigten Finanzplan des jeweiligen Wirtschaftsjahres
- in Abstimmung mit dem Bereich Buchhaltung, monatliche Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben des KBZ entsprechend des bestätigten Finanzplanes des Fördermittelgebers im jeweiligen Geschäftsjahr
- bei Überschreitung/ Unterschreitung der Ausgaben, Ergreifung von Gegenmaßnahmen
- Planung, Kontrolle, Steuerung und Entwicklung des KBZ durch Vorschläge zur Beschlussfassung für den Finanzvorstand des Trägervereins und dessen Finanzplanung für das Folgejahr im laufenden Geschäftsjahr
- Erstellung des Sachberichtes KBZ für das jeweilige Förderjahr, bis zum 31.03. des Folgejahres

Personalaufgaben:

- Disziplinarische Führung und Personalentwicklung des Teams für den Bereich KBZ
- Personalbedarfsermittlung, Personalsuche, sowie Begleitung der Bewerberprozesse, auch für den SBSV e.V. (z.B. SGB II, BFD)
- Sicherstellung der Fortbildung hauptamtlicher MitarbeiterInnen und StelleninhaberIn
- Regelmäßige Arbeitsbesprechungen
- Urlaubsplanung und Sicherstellung der Abgeltung des Urlaubes
- Betreuung von Praktikanten und Bundesfreiwilligen / Einsatzstelle KBZ

(b) Aufgaben Stelleninhaber Sachgebiet Kompetenzzentrum / Ehrenamt

Förderung und Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements

- Information, Beratung, Begleitung und Vermittlung von Interessenten (bürgerschaftlich interessierter Senioren) für ein Ehrenamt an entsprechende Einsatzstellen in Erfurt
- Planung und Umsetzung von Anerkennungsformen für bürgerschaftliches Engagement
- Förderung der Solidarität der Generationen (Schülerfreiwilligentag)
- Sicherstellung einer kontinuierlichen Fortbildung für Ehrenamtliche

Entwicklung und Sicherstellung bedarfsgerechter Seminar- und Bildungsangebote

- Organisation von Kursen und Gewinnung von ehrenamtlichen Dozenten/Kursleitern
- Planung und Überwachung einer wirtschaftlichen Kursgestaltung
- kontinuierliche Beobachtung der Marktentwicklung im Seniorenbildungssektor
- Konzeptionelle (Weiter-) Entwicklung der Seminar- und Kursgestaltung zu Angeboten im Bewegungs- und Sportbereich/ Sprachen usw.
- Initiierung und Begleitung kultureller Veranstaltungen
- Organisation und Durchführung von Bildungs-Tages-Fahrten

(c) Aufgaben Stelleninhaber Sachgebiet Beratungszentrum

Beratungsaufgaben/ Hauptaufgaben:

- Sicherstellung der Beratungsleistungen im Fachbereich (Senioren- und Wohnberatung)
- kontinuierliche Weiter(Entwicklung) und Strukturierung dieser Angebote
- Führen von Wohnberatungsgesprächen bis hin zur Hilfe zur Vermittlung geeigneter Wohnmöglichkeiten
- Unterstützung der älteren Bürger bei Antragstellungen und Behördenangelegenheiten
- Netzwerkpflge mit der KoWo Erfurt, den Wohnungsbauunternehmen, Senioren- und Pflegeheimen, Vereinen, Verbänden und Institutionen
- Initiierung, Vorbereitung und Durchführung fachspezifischer Veranstaltungen
- Absicherung der Durchführung von Sozial-, Rechts- und Gesundheitsberatungen
- Zuarbeit für die Erstellung von Konzepten, jährlichen Sachberichten

Weitere Aufgaben:

- Organisation und Koordinierung der Arbeit im Bereich Service durch Anleitung und Abstimmung der eingesetzten Mitarbeiter (öffentlich geförderte Beschäftigte)
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des KBZ
- Vorbereitung von Mitteilungen und Veröffentlichungen zur Arbeit des KBZ für die lokale Presse sowie für Zeitschriften und/oder Broschüren
- In Abstimmung mit der Leiterin des KBZ Mitarbeit in Gremien, Ausschüssen
- Koordination Telefonie und IT
- Organisation und Sicherstellung Technisches Seminarmanagement
- Organisation und Sicherstellung der Gebäudeanforderungen

(d) Aufgaben Stelleninhaber Buchhaltung

Hauptaufgaben Bereich Personal:

- Durchführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Sachgemäßes Führen und Verwalten der Personalakten

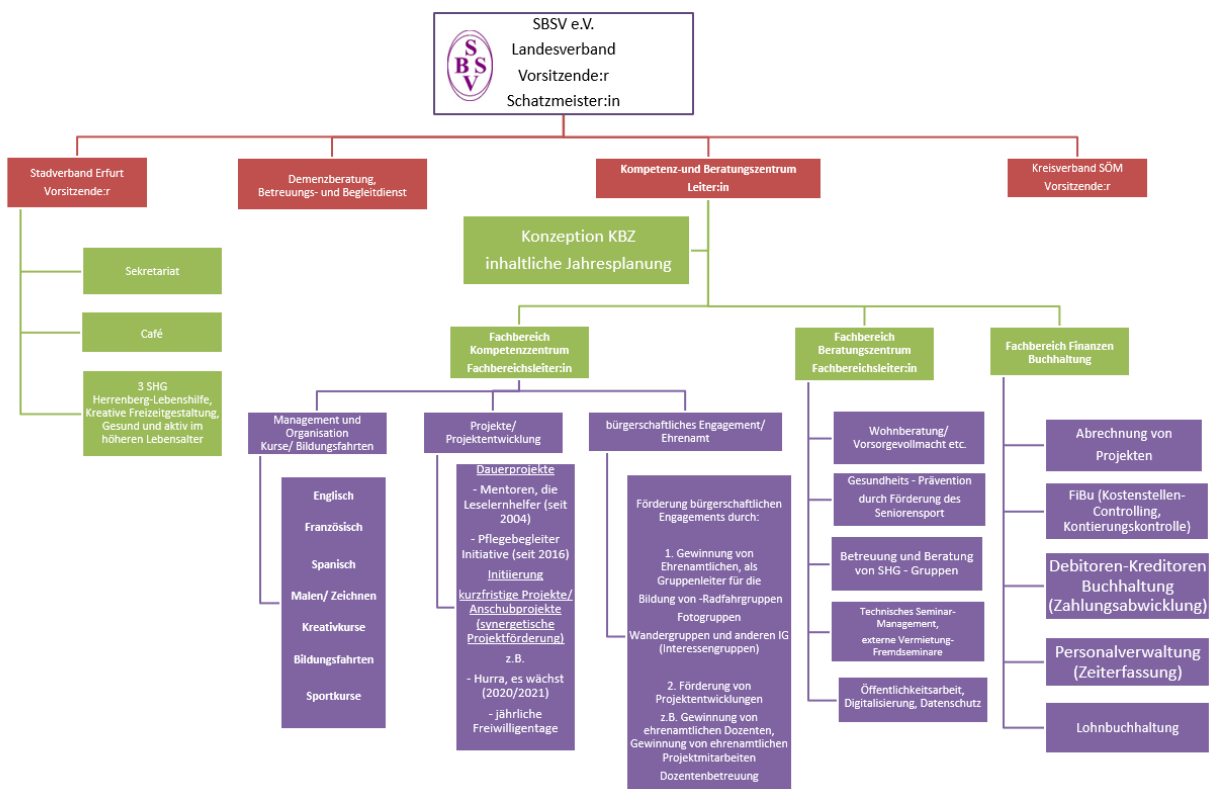
- Durchführung der gesetzlichen An- und Abmeldungen bei Beschäftigungsbeginn und -ende (Befristung/Arbeitsverträge)
- Schriftverkehr mit Krankenkassen und Finanzamt
- Auszahlung der Gehälter sowie Abführung der Steuern und Sozibgaben
- Erstellen von Arbeits- und Verdienstbescheinigungen, Beitragsnachweisen, Zahlungslisten, Lohnjournalen, Fehlzeiten und Erstattungsanträgen
- Meldungen an die Berufsgenossenschaft
- Ausfüllen von Formularen und Anträgen für Krankenkassen und Rentenversicherung
- Bearbeiten von Urlaubsanträgen/Krankmeldungen/ Erstellung und Controlling sowie Arbeitszeitnachweise für alle Mitarbeiter/innen
- Führen der Personalstatistik

Hauptaufgaben Projekte:

- Kontieren und Buchen sämtlicher Geschäftsfälle nach Kostenarten und Kostenstellen
- Kassenbuchführung und Veranlassung von Zahlungen bzw. Überweisungen von Rechnungen
- Überwachung und Controlling der Einnahmen und Ausgaben entsprechend Kosten- und Finanzierungsplan einzelner Projekte

Sonstige Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Planerstellung und Planeinhaltung aller Projekte
- Koordination übergreifender Projekte (Agentur für Arbeit, GfAW, TES, Parität u.a.)
- Mittelanforderungen/Mittelverwendung und zahlenmäßige Abrechnung (VWN) zum Projektende
- Verfassen von Aufstellungen, Statistiken, Zwischenergebnissen zu einzelnen Projekten (Monat-, Quartals- und Jahresübersichten)
- allgemeine Verwaltungsaufgaben (Post, Telefon, Schriftverkehr)



Erläuterungen zum Organigramm:

Mit der **Wahrnehmung der Leitungsaufgaben im KBZ** (Kompetenz- und Beratungszentrum), ist die **Leitung des KBZ** im Wesentlichen für die strategische und konzeptionelle inhaltliche Ausrichtung der Angebotsformen des KBZ, der operativen Projektdurchführung und das Projektcontrolling innerhalb der zugeordneten internen Kostenstelle des KBZ (200), sowie der Personalführung im Bereich des KBZ, verantwortlich. Der betriebswirtschaftliche Planungsprozess bleibt ausschließlich dem Finanzvorstand und dem Landesvorsitz des SBSV e.V., als Träger des Kompetenz- und Beratungszentrums vorbehalten und liegt in dessen Verantwortung. (Finanzplanung, Budgetierung, Personalbeschaffung/Stellenbesetzungen). Die Leitung KBZ berichtet direkt an den Landesvorstand Schutzbund der Senioren – und Vorruheständler Thüringen e.V. (juristische Person) und dessen Vorstand (Vorsitzende:r). Im Weiteren ist die Leitung des KBZ für die Betreuung der Dauerprojekte, Projektentwicklungen und die Fördermittelrecherche zuständig. Gleichzeitig wird die Leitung des KBZ als Ansprechpartnerin des Amts 50, zu inhaltlichen Fragestellungen das KBZ betreffend, benannt.

Zur Erfüllung der Aufgaben gliedert sich das KBZ weiter in die Bereiche Kompetenzzentrum und Beratungszentrum auf. Der Fachbereich **Kompetenzzentrum** konzentriert sich schwerpunktmäßig auf die Aufgabenbereiche non-formale und informelle **Bildung**. Dazu gehört das Management von Bildungs-Formaten und Bildungsreisen. (Organisation von Kursen, Sicherstellung der Kursangebote – Teilnehmermanagement, Dozentensuche und Dozentenbetreuung). Ein weiterer Schwerpunkt ist die **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements**, z.B. durch Gewinnung von Ehrenamtlichen Dozenten oder die Gewinnung von ehrenamtlichen Projektmitarbeitern. Das Kompetenzzentrum fördert bE durch Projektentwicklungen, die Anregungen für Projekte kommen oft von der Zielgruppe ältere Menschen selbst. Aus Anschubprojekten werden oft Dauerprojekte. Weiterhin ist das Kompetenzzentrum Anlaufstelle für Bürger:innen Erfurts, die eine ehrenamtliche Betätigung suchen. Das Kompetenzzentrum führt zahlreiche Gespräche zur Aufnahme eines Ehrenamtes in der Stadt mit interessierten Menschen. Wir zeigen Zugänge zu ehrenamtlichen Einsatzstellen auf und vermitteln bürgerschaftlich Interessierte an Einsatzstellen, die uns gemeldet wurden.

Der Fachbereich **Beratungszentrum** beschäftigt sich primär mit Fragestellungen rund um das Thema „Älter werden in Erfurt“ und Wohnberatung. Der Fachbereich **Finanzen** konzentriert sich auf die buchhalterischen Aufgaben (siehe Organigramm)

5.4 Räumliche und sächliche Ausstattung

Räumliche Ausstattung:

JGR 64 (Juri-Gagarin-Ring 64, 99084 Erfurt)

- 2 Büros, 1 Beratungs- und Besprechungsraum
- 2 Seminarräume
- Sanitäre Anlagen
- Flure und Verkehrsflächen, Sportraum mit Umkleidemöglichkeit

JGR 56a (Juri-Gagarin-Ring 56a, 99084 Erfurt)

- 2 Seminarräume, Mehrzweckraum (kleiner Saal) für Mal- und Kreativkurse, als auch zur Nutzung für Kulturveranstaltungen
- Büroräume für den Betreuungs- und Begleitdienst und Projekte (z.B. Pflegebegleiter)

Sächliche Ausstattung:

- Jeder Mitarbeiter des KBZ verfügt über einen PC- Arbeitsplatz mit MS-Office- Programmen, Internetzugang, Telekommunikation einschließlich eigener Mailadressen.
- Unsere Internetpräsenz informiert regelmäßig über aktuelle Angebote und beschreibt unsere grundlegenden Angebote. [Home ≡ Seniorenschutzbund](#)
- Das KBZ hält technische Seminarausstattung vor, die zum Teil erneuert und auf zeitgemäße Geräteausstattung angepasst werden muss. (z.B. interaktive Tafelsysteme, digitale Whiteboards, intelligente Displays). Zukunftsweisende Ausstattungen sind im digitalen Zeitalter unverzichtbar

5.5 Öffnungszeiten

Regelmäßige Öffnungszeiten und Beratungszeiten:

Montag	8:30 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 16:00 Uhr
Freitag	8:30 – 13:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung und Bedarf auch bis 19:00 Uhr möglich. (terminierte Beratungszeiten und Sonderformate/ Veranstaltungen)

6. Angebote und Methoden (Inhalte der Leistung)

Das KBZ unterbreitet und bietet Angebote in den Bereichen Kultur und Begegnung, Bildungs- und Kursangebote inkl. digitaler Teilhabe, Bewegung und Gesundheit, Ehrenamt, Beratungsleistungen sowie Integrations- und Migrationsleistungen, die im Folgenden näher beschrieben werden.

Wie wir unsere Zielgruppe, älterer Menschen, erreichen:

Mittels zielgruppenspezifischer Öffentlichkeitsarbeit erreichen wir unsere Zielgruppe durch

- Veröffentlichung im monatlich erscheinenden Seniorenkalender der Stadt Erfurt
- Eintragung im Präventionswegweiser der Stadt Erfurt
- Monatspläne und Halbjahrespläne des SBSV e.V.
- Internetauftritt (Website)
- Aushänge
- Persönliche Ansprache
- Mailings und Anrufe

Alle Angebote des KBZ werden so bekannt gemacht und Termine veröffentlicht.

6.1 Bildungs- und Kursangebote

- Sprachkurse (regelmäßig zwischen 8 bis 12 Kursen)
- werktags von 8:15 – 16:15 Uhr
 - Englisch-Kurse (von Anfänger bis Konversation)
 - Französisch, Spanisch (Anfänger/ Fortgeschrittene)
 - nach Bedarf und Anfrage, auch individuelle Kursformate in anderen Sprachen
- Sportkurse (regelmäßig zwischen 10 bis 12 Kursen)
 - Werktags, Montag – Donnerstag 8:15 – 16:00 Uhr
 - Beckenboden, Osteoporose, Seniorengymnastik, Wirbelsäulengymnastik, QiGong, Yoga, Ganzkörpertraining
- Kreativ- und Zeichenkurse (regelmäßig 3 bis 5 Kurse)
 - Mittwoch bis Freitag, 10:00 – 14:30 Uhr
 - Malen, wie Monet
 - Malen (Mittwochsmaler, Farbenspiel) → Aquarellmalerei und Zeichnen: an zwei Tagen in der Woche – vor- und nachmittags – stattfindende Kurse, die kostenpflichtig sind. Die Bilder werden in der Begegnungsstätte ausgestellt und sind für die Öffentlichkeit als Wechselausstellung zugänglich.
 - Kreativkurs am Donnerstag
- Digitale Bildung / digitale Teilhabe
 - Einzelsprechstunden Smartphone-Sprechstunden
 - Hilfestellung bei PC-Anwendungen mit dem eigenen Endgerät (Laptop, Tablet); auf Anfrage Individualkurse in Kleingruppen max. 3 Personen
 - Sonderformate (z.B. organisierte Seminare der Deutschen Telekom)
- Workshops auf Anfrage: z.B.
 - Kreatives Schreiben
 - Fotobuch erstellen mit Cewe & Co.
 - Digitale Fotografie und Bildbearbeitung → Fotoarbeiten werden in der Begegnungsstätte oder auch externen Bereichen ausgestellt und sind für die Öffentlichkeit als Wechselausstellung zugänglich.

Wir fördern digitale Teilhabe und digitale Bildung, z.B. durch hybride und virtuelle Teilnahme an Kursangeboten (aktuell wird in einem Englisch-Sprach-Kurs erprobt, wie TN von zu Hause aus (virtuell) an einem Präsenzkurs teilnehmen können).

6.2 Begegnungs- und Freizeitangebote (Kultur und Begegnung)

- Seniorentreff (anlog, bzw. wie die städtischen Senioren-Klubs)
- Lesungen und Vortragsreihen, z.B. im Rahmen des Formates „Kultur am Nachmittag“ (1 x monatlich am 3. Donnerstag)
- Regelmäßige Treffen von Interessengruppen (Radfahrgruppen, Fotogruppen, Literaturzirkel)
- Bibliothek mit Erzähl-Cafe, wird z.B. genutzt von Interessengruppen für Gesprächsrunden zu Themen wie, Lebenswende und Sinnfindung im Alter, Gedächtnistraining (1 x monatlich jeden 2. Mittwoch), Formate sind offen für Jedermann
- Bildungsfahrten (entsprechend der Jahreskonzeption 4 x p.a. z.B. eintägig)
- Exkursionen

- Wöchentlich Treffpunkt Begegnung für Interessengruppen Heiße Nadeln, sowie Gedächtnistraining; wird von den älteren – über 70jährigen – Bürgerinnen und Bürgern - überwiegend Frauen - wahrgenommen.
- wöchentlich Schach, Skat, wird neben wenigen jüngeren Alten überwiegend von 70- bis 80jährigen Seniorinnen und Senioren besucht
- Themenwanderungen (Halbtagswanderungen, ganztägige Wanderungen, Seniorenwandern, als Sonderformate) Angebote Wandergruppen und Radwandergruppen finden in festen Gruppen statt und werden durch ehrenamtliche Wanderleiter/ Radwanderleiter vorbereitet und durchgeführt (Plätze auf Anfrage
- Aktuell (Stand 08/2023) sind ältere Bürger der Stadt Erfurt in folgenden Interessengruppe organisiert:
 - Singetreff – Dienstag ab 13:30 Uhr
 - Literatur – Donnerstag ab 14:00 Uhr
 - 14 Radfahrgruppen – werktags individuell / Gruppen organisieren sich selbständig
 - 3 Wandergruppen – Mittwoch und individuell / Gruppen organisieren sich selbständig
 - 1 Schachgruppe – Freitag ab 10:00 Uhr
 - 1 Skatgruppe – Mittwoch 13:00 – 16:00 Uhr
 - 1 Handarbeitsgruppe – Heiße Nadeln / jeden 1. Dienstag 15:00 -18:00 Uhr
 - 2 Fotogruppen Focus Jeden 1. und 3. Montag im Monat – 13:00 Uhr und
 - Fotogruppe Sensor Jeden 4. Montag im Monat – 14:00 Uhr

6.3 Bewegungsangebote

Aktivität, Gesundheit, Prävention

- Zum Bereich Bewegung gehören, neben den klassischen regelhaften Sportangeboten, Individual- und Sonderkurse nach ausgewählten Themen und Bedarf z.B. Frühling: Fit in den Frühling, Sommer: Entspannt durch den Sommer, Herbst: Sportlich im Herbst, Winter: Gesund durch den Winter

Regelhaft werden folgende Sportliche Betätigungen angeboten. Interessierte Teilnehmer sind in allen Kursen herzlich willkommen. Ein Einstieg ist jederzeit möglich.

Wochentag	Bezeichnung	Uhrzeit
Montag	Beckenboden	09:30 – 10:30
	Osteoporose-Gymnastik	11:00 – 12:00
	Seniorengymnastik Gr.9 u. 2	14:15 – 15:15
Dienstag	Wirbelsäulengymnastik	10:00 – 11:00
	QiGong	11:30 – 12:30
Mittwoch	Ganzkörpersport	08:30 – 09:30
	Seniorengymnastik Gruppe 6	10:00 – 11:00
	Seniorengymnastik Gruppe 1	11:30 – 12:30
	Seniorengymnastik Gruppe 8	13:00 – 14:00
Donnerstag	Seniorengymnastik Gruppe 7	09:00 – 10:00
	Seniorengymnastik Gruppe 5	10:00 – 11:00
	Yoga	11:30 -13:00
Freitag	Pilates	10:00 – 11:00

Qi Gong – Sonderformat im Jahr 2023 auf Anfrage und Rücksprache (Änderungen möglich)
Dienstags 10:00-11:00 Uhr (14-tägig) kostenfrei für pflegende Angehörige
Donnerstags 13:30-14:30 Uhr kostenfrei für pflegende Angehörige

Die PFLEGE Begleiter – Initiative Erfurt - Drei zwölfwöchige Qi Gong-Kurse für pflegende Angehörige. Unter dem Motto „Dauerhaftes Entspannungsprogramm für zu Hause lernen“ zielen die Kurse darauf ab mit den erlernten Übungen dauerhaft ein individuelles Entspannungsprogramm zu gestalten, um für sich selbst als Pflegende/r Angehörige/r „Pflege[R]auszeiten“ im Pflegealltag zu schaffen. Zu den Kursen ist neben der ausgebildeten TCM/ Qi Gong-Kursleiterin immer ein/e Pflegebegleiter/in anwesend. Die Kurse sind für pflegende Angehörige kostenfrei!

6.4 Ehrenamt und bürgerschaftliche Engagement

Den Weg zum Kompetenz- und Beratungszentrum suchen und finden Menschen, die nach dem Berufsleben noch Verantwortung für andere Menschen oder für interessante Aufgaben suchen. Der Seniorenschutzbund, wie der Trägerverein in Kurzfassung heißt, spricht mit seinen Leistungen die reife Generation an. Der SBSV e.V. mit seinem KBZ (Kompetenz- und Beratungszentrum) fördert bürgerschaftliches Engagement. Wir entwickeln ehrenamtliche Projekte und Initiativen speziell für Senioren und richten unsere Angebote darauf aus. Das KBZ hat zudem die Funktion einer Ehrenamtszentrale. Dabei bildet es eine Anlaufstelle für Bürger aller Generationen zur Koordinierung und Erschließung ehrenamtlicher Betätigungsfelder. In diesem Zusammenhang werden ehrenamtliche Initiativen und Projekte bei der Konzipierung sowie Umsetzung begleitet, ehrenamtlich motivierte Bürger qualifiziert und der Erfahrungsaustausch gefördert.

Interessierte Bürger:innen die eine sinnvolle Betätigung suchen, bringen Ideen oder Impulse ein, entwickeln zusammen mit den Mitarbeitern:innen des KBZ aus dem Sachgebiet Kompetenzzentrum Projekte, wie z.B. „Hurra, es wächst“. Neben Initiierung, erfolgt auch die Durchführungsbegleitung von Projekten durch diese Mitarbeiter. Die praktische Umsetzung der Projekte erfolgt durch die ehemals interessierten Bürger:innen, die auf der Suche nach einer sinnvollen Tätigkeit zu ehrenamtlich Tätigen werden.

Wir erbringen Leistungen zur Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird.

Weitere Beispiele für die Förderung bürgerschaftlichen Engagements:

Beispiel 1: Mentoren, die Leselernhelfer:

Prinzip / Modell Mentoren-Die Leselernhelfer: 1:1 Prinzip; Bildung durch Bindung; Entspannte Lernatmosphäre

- Das Projekt "MENTOR - die Leselernhelfer" ist seit 2004 in Erfurt am SBSV e.V. als Dauerprojekt etabliert und wird stetig weiterentwickelt. Derzeit begleiten 35 Leselernhelfer 3 Kinder pro Mentor, wöchentlich für jeweils 1 Unterrichtsstunde, 40 Wochen im Jahr. 120 Stunden Leselernhilfe pro Jahr und Helfer x 35 = 4200 Stunden Leselernhilfe pro Jahr. In mehr als 16 Jahren ehrenamtlichen Engagements "Leselernhilfe" konnte der SBSV e.V. mit dem MENTOR-Projekt 67.200 Stunden Leselernhilfe an Schulen leisten. 10 weitere, neue Leselernhelfer warten auf ihren ersten Einsatz.

- Alle Leselernhelfer sind Senioren und zu 100% ehrenamtlich im Einsatz!

Beispiel 2: Aufbau / Angebot von Netzwerken der Ehrenamts-Qualifizierung durch verstärkte Bildungsangebote

- Format „**Treffpunkt Ehrenamt**“, Beratungsgespräche zur Aufnahme eines Ehrenamtes oder Mitwirkung in einer Vereins-, Sport- oder Interessengruppe (1 x monatlich und kontinuierlich zu Öffnungszeiten des KBZ)
- **Seniorenarbeit, insbesondere die Motivation und Qualifikation von Ehrenamtlichen**
Mittelfristig ist geplant, Ehrenamtliche verstärkt im KBZ auszubilden und auf ehrenamtliche Aufgaben vorzubereiten. Vor dem Hintergrund und der Nutzbarmachung von Bildungsurlaub, um konkret die Zielgruppen an der Schnittstelle zwischen Arbeit und Ruhestand zu erreichen
- 🔗 Weiterentwicklung von Qualifizierungs-Strukturen für das Ehrenamt (Weiterentwicklung KBZ-Konzept/ inhaltliche Jahreskonzeptionen)

Beispiel 3: Generationendialog und Generationenarbeit

Besonders wichtig bei der Leistungserbringung sind uns der Generationendialog, sowie die soziale und gesellschaftliche Teilhabe aller. Der Fokus unserer Arbeit richtet sich bewusst auf die verbindenden Synergien aller Altersgruppen.

- **Bildungsangebote/ Smartphone:** Studenten helfen Senioren sich in der digitalen Welt und in der Anwendung mit Smartphone zurecht zu finden
- **Bildung/ Kultur:** Kunst-Studentin als ehrenamtliche Kursleiterin in Zeichenkurs tätig
- **Kooperationen und Projekte mit Kindern und Jugendlichen:** Projekt „Hurra, es wächst“ – Senioren gärtnern mit Kindergartenkindern durch die Jahreszeiten, Begleitung und Aktionen der Schülerfreiwilligentage.

6.5 Unterstützung im Vor – und Umfeld von Pflege

Der Trägerverein des KBZ hält einen nach AUPA zugelassenen Betreuungs- und Begleitdienst vor und begleitet Pflegehaushalte bzw. Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI niederschwellig.

Netzwerk Pflegebegleitung beim KBZ:

Die Pflegebegleiter-Initiative ist seit 2016 am Standort Erfurt angesiedelt und ist ein Entlastungsangebot für Pflegenden Angehörige

Prinzip: „Projektinitiatoren“ (PI) und „Pflegebegleiter“ (PB) organisieren sich im Tandem.

Projektinitiatoren sind dabei diejenigen, die innerhalb des Projektes zunächst selbst qualifiziert werden, um dann anschließend den Vorbereitungskurs für die ehrenamtlichen Pflegebegleiter durchzuführen. PI sind hauptamtlich Tätige und PB ehrenamtlich tätig. Anfragen von pflegenden Angehörigen gehen im KBZ ein, PI sondiert, organisiert die Pflegebegleitung und gibt an den ehrenamtlichen Tandem-Partner (PB) ab. Die Gruppe der ehrenamtlichen PB am Standort Erfurt ist in 2023 mit 6 PB stabil

- Angehörige, die eine nahestehende Person versorgen und betreuen, werden von speziell qualifizierten ehrenamtlichen Pflegebegleitern begleitet und unterstützt. Das Angebot ist niedrigschwellig, nachbarschaftlich, unentgeltlich und offen. Es ist geprägt vom gemeinsamen Lernen im Austausch, von Geben und Nehmen zwischen den pflegenden Angehörigen und den Pflegebegleitern. Die Aufgaben der ehrenamtlichen Pflegebegleiter umfassen:

- Hinweise auf bestehende Entlastungsangebote geben (Pflegebegleiter haben Kenntnisse über die Unterstützungsangebote vor Ort)
- Stärkung der pflegenden Angehörigen in ihrer Situation
- Vertrauensperson für die pflegenden Angehörigen sein
- Verständnis und Zeit zum Zuhören mitbringen und diskreter Umgang mit Sorgen und Problemen der pflegenden Angehörigen
- **Keine Übernahme von pflegerischen Tätigkeiten**

Das Thema „Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege“ wird neben den niederschweligen Angeboten zudem verstärkt im Beratungszentrum aufgegriffen

6.6 Beratungszentrum

Das Beratungszentrum konzentriert sich in seiner Arbeit mit Schwerpunkt auf zwei Bereiche

- Allgemeine Beratung, Informationen im Vor- und Umfeld von Pflege sowie zur Vorsorge
- Wohnberatung zu altersgerechtem Wohnen

Die Wohnberatung ist ein Beratungsangebot mit dem Schwerpunkt der Wohnungsanpassung an geänderte Bedürfnisse im Alter, bei Krankheit, Behinderung oder Pflegebedarf. Wir beraten kostenfrei und neutral. Die Beratungen werden vertraulich behandelt. In vielen Fällen ist die Frage, ob das Leben in der eigenen Wohnung ohne Einschränkungen und Hindernisse möglich ist, ein besonders wichtiges Kriterium für die alltägliche Zufriedenheit älterer Menschen. Viele Senioren leiden unter körperlichen Einschränkungen, die einen barrierefreien Aus- und Umbau der eigenen Wohnung nötig machen.

Die Wohnberatung findet bevorzugt im eigenen Wohnumfeld der Senioren statt. Hier entsteht bei den Beratungsterminen ein erster Eindruck von der Wohnsituation. Dort kann am besten eingeschätzt werden, was die Ratsuchenden in ihrem Alltag benötigen, welche Unterstützungsangebote ggf. sinnvoll sind und auf welche Weise zu einer gelingenden Lebensbewältigung beigetragen werden kann. Beratungsgespräche können als Einzeltermine, als auch in einer Kleingruppe (z.B. mit Angehörigen oder anderen Bezugspersonen) stattfinden. Die Beratung kann je nach Bedarf aus mehreren Terminen bestehen. Eine Maximalzahl von Hausbesuchen besteht nicht. Eine fortlaufende Betreuung ist im Rahmen der aufsuchenden Seniorenberatung nicht angedacht.

Wenn ein Besuch in den eigenen vier Wänden nicht möglich oder gewünscht ist, kann die Beratung natürlich auch in den Räumen des SBSV stattfinden.

6.6.1 Allgemeine Beratung, Informationen im Vor- und Umfeld von Pflege sowie zur Vorsorge Leistungen

- Beratung über Versorgungsmöglichkeiten, Dienstleistungen und Angebote der Altenhilfe
- Informationen über Kostenträger und Leistungen, zum Beispiel der Kranken- und Pflegekassen oder Grundsicherung im Alter
- Unterstützung bei der Antragstellung
- Bei Bedarf aufsuchende Beratung in der eigenen Wohnung
- Information über Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Vermittlung ehrenamtlicher Besuchsdienste

6.6.2 Wohnberatung zum altersgerechten Wohnen

Leistungen und Beratungsschwerpunkte

- Begleitende Wohnberatung für ältere Bürger (Kostenfreie, neutrale Informationsangebote zu Fragen des altersgerechten Wohnens)
- Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten, Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste
Prozess: Unabhängige, neutrale, kostenfreie Informationen zu Fragen des altersgerechten Wohnens, allg. Sozialberatung, aufsuchende Beratung
- zielgruppenspezifische Netzwerkarbeit mit Verweisberatung u. a. zum Thema Demenz; Verweisberatung bei Pflegefragen, Leistungen der PV (Pflegeversicherung gem. SGB XI) an Pflegenetz Erfurt; Verweisberatung bei Fragestellungen zu Demenz an Thüringer Alzheimer-Gesellschaft

7. Integrations- und Migrationsleistungen

Wir sind Mitglied **im Netzwerk für Integration der Landeshauptstadt Erfurt und** unterstützen bei der Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Erfurt

Alle Angebote und Formate des KBZ sowie des Leistungsträgers und dessen Vereinsaktivitäten, stehen allen alten und älter werdenden Menschen ungeachtet ihrer Herkunft zur Nutzung offen und tragen so zur Schaffung guter Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Integration und Beheimatung bei.

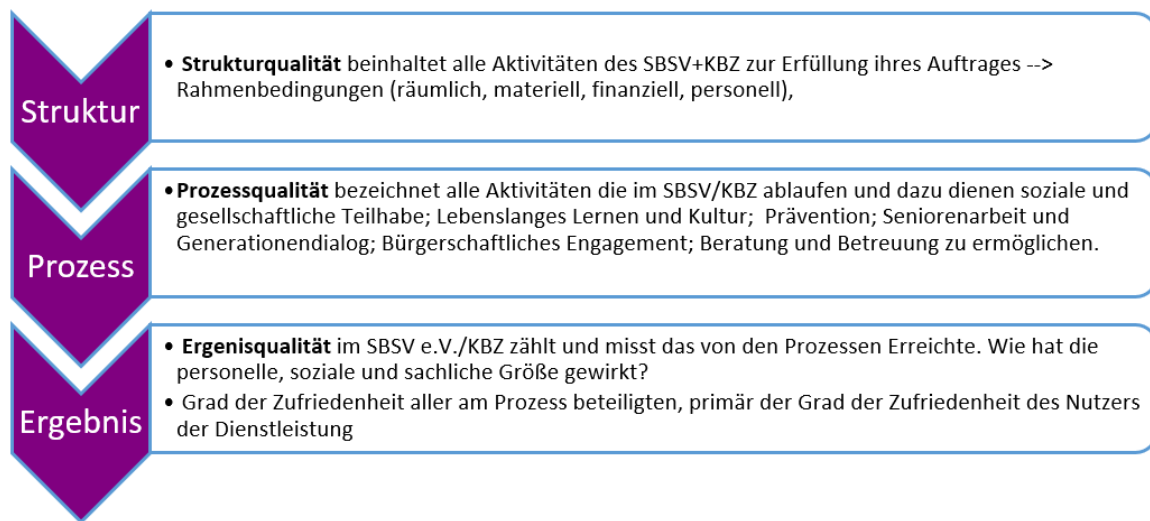
Insbesondere die Empfehlung Nr. 3 des Maßnahmenplanes zum Integrationskonzept aus Handlungsfeld 6 Erwachsenenbildung, „Ausbau der Angebote für migrantische Senior*innen in den Sozialräumen“ wird in unserer Arbeit näher beleuchtet. Bereits in Erfurt lebende Migranten nutzen Kursformate im KBZ z.B. im Bereich der Gesundheitsförderung durch Sport (Seniorenport). Dabei wird besonderer Wert auf die Mischung der Gruppen gelegt, damit Muttersprachler anderer Kulturkreise auch Kursteilnehmer aus gleichem Sprachraum kennenlernen können. Zielsetzung ist perspektivisch, Formate mit interkulturellem Charakter zu schaffen und so die Migranten durch den Aufbau solcher Angebote miteinzubeziehen und zu integrieren.

8. Struktur-, Prozess- und Ergebnis-Qualität

Im Rahmen der Struktur-, Prozess- und Ergebnis-Qualität werden die Vorgaben des Amtes für Soziales jederzeit beachtet. Im Nachfolgenden werden die Qualitätsdimensionen beschrieben.

Strukturqualität KBZ

Entsprechend der Maßstäbe für Qualitätsausprägungen aus dem Landesrahmenvertrag und der Darstellung der Stadt Erfurt definieren wir den Maßstab für die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität grundsätzlich wie folgt. (siehe Tabelle)



Prozessqualität KBZ

Im Prozess wird bürgerschaftliches Engagement selbstlos gelebt. Ehrenamtlich aktive Senioren und Nutzer der Angebote sind nicht immer zwangsläufig Mitglieder des Trägervereins. Der Trägerverein des KBZ organisiert entsprechende Formate, die zur Geselligkeit älterer Menschen beitragen. Mit verschiedenen Angeboten, wie z.B. Kultur am Nachmittag, erreicht die Begegnungsstätte entsprechend ältere Menschen und gewinnt vor allem dadurch eine Vielzahl an Senioren, die sich wiederum gesellschaftlich engagieren und betätigen können und das auch tun.

In den vorangegangenen Kapiteln sind in diesem Konzept (entsprechend der Qualitätsmaßstäbe für Prozessqualität) Aussagen getroffen worden zur:

- Einbeziehung der Leistungsberechtigten (Beteiligung bürgerschaftlich Interessierter Menschen bei Projekten, ehrenamtliche Dozenten usw.)
- barrierefreien Kommunikation mit dem Nutzer (digitale Software „Mein Verein“ zur Kommunikation mit Nutzern)
- bedarfsorientierte Unterstützung (Formate und Angebote werden entlang der Bedarfsgruppe „Ältere und Senioren“ entwickelt – siehe Sonderangebote, individuelle Kurse und Exkursionen – Teilnehmer der im KBZ angebotene Formate bringen sich immer wieder selbst ein. Stichwort Empowerment z.B. im Pflegebegleiter-Projekt)

Wir sind flexibel in der Unterstützung und passen unsere Angebote an sich verändernde Bedarfslagen an. Wir dokumentieren unsere Hilfen (Teilnehmerlisten, Erfassung von TN-Zahlen und erbrachten Bildungsstunden, Erfassung der geleisteten Ehrenamtsstunden – siehe Beispiel „Mentoren-Projekt“)

Wir unterstützen und fördern Selbsthilfepotentiale (siehe Bildung von Interessengruppen)

Wir entwickeln unsere Angebote bedarfsgerecht weiter. Dazu wird ein interner Plan/ Maßnahmenplan jährlich entwickelt (Qualitätsziel)

Ergebnisqualität KBZ

Im Ergebnis ermöglichen wir mit unserer Leistungserbringung (Angeboten) soziale Teilhabe, lebenslanges Lernen, Kultur und Begegnung, Bewegung, Förderung von Ehrenamt und bürgerschaftlichen Engagement (Teilhabe und Bürgerbeteiligung).

Wir reflektieren unsere Arbeit (Teamberatungen/ Feedbackgespräche mit Nutzern), werten unsere Prozesse aus, planen neue Angebote und führen entlang der Bedarfe, als auch der Erkenntnisse und der Ergebnisse aus den Seniorenberichten der Stadt Erfurt, durch. Dabei nutzen wir Methoden aus dem QM, wie den von Deming entwickelten PDCA-Zyklus (Plan, Do, Check, Act). Wir entwickeln Qualitätsziele und definieren Indikatoren und Kennzahlen (z.B. Anzahl von Bildungsfahrten in einer Periode - 4 x im Jahr z.B.; setzen uns Ziele – optimale und effektive Kursplanungen, sowie Durchführung entlang der Präferenzen der Nutzergruppe „älterer Menschen“.

9. Einbindung der Zielgruppe bei Erstellung des Konzeptes

Die Förderung der Beteiligung gewährleistet die Begegnungsstätte durch den starken Einsatz zahlreicher ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlichen Bereichen, bei der Durchführung von Angeboten, Mitwirkung bei der Außenpräsentation, bei der Pressearbeit und bei der Erstellung des Monatsprogramms, bei der Durchführung von Gesprächskreisen, Sportangeboten, Wanderführungen, kleineren Freizeiten usw. Die hauptamtlichen Mitarbeiter übernehmen überwiegend koordinierende und organisatorische Aufgaben und sichern die fachliche Begleitung der Ehrenamtlichen. Der Aufgabenbereich des Ehrenamts-Managements wird zunehmend wichtiger.

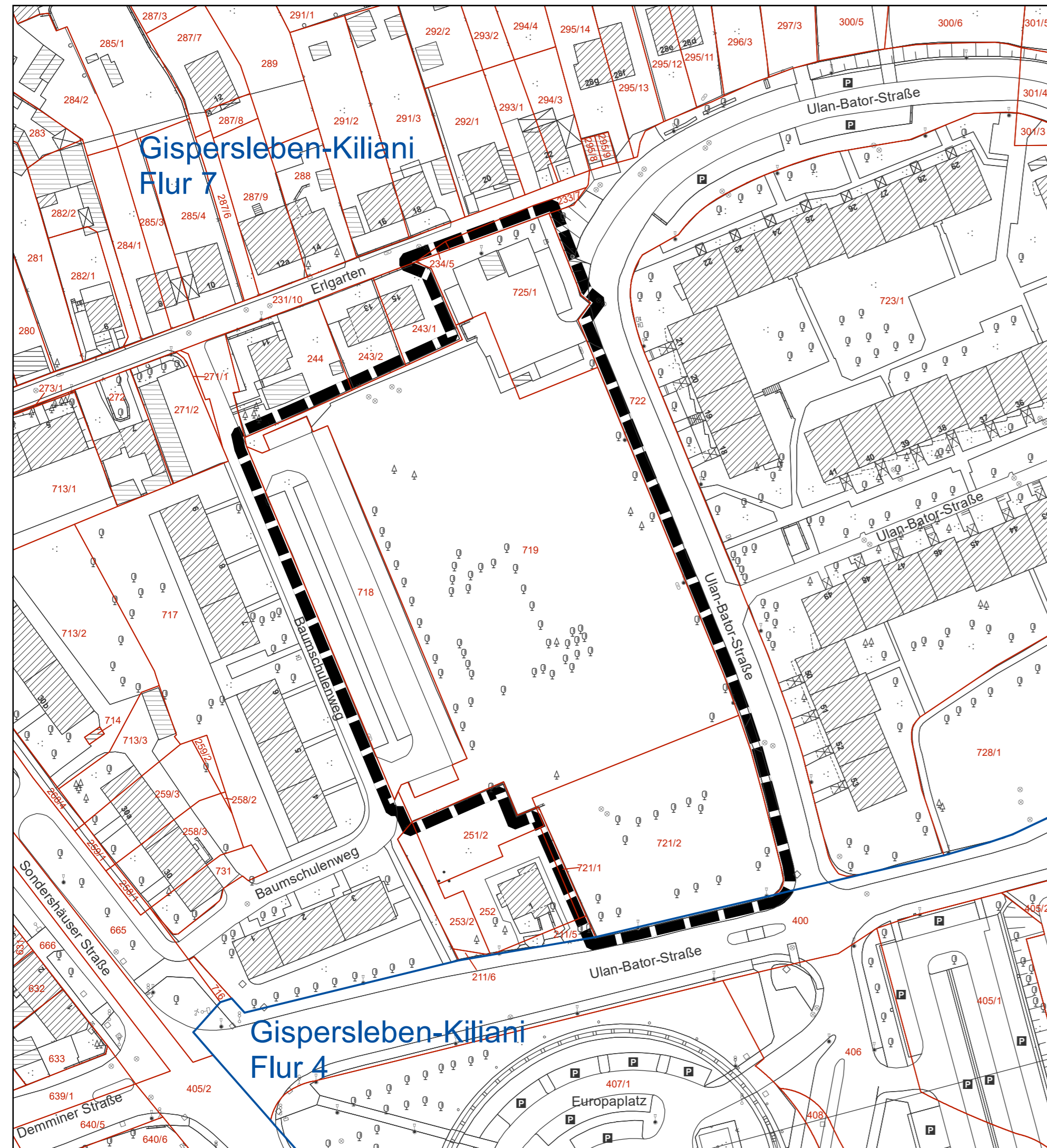
Beschluss zur Drucksache Nr. 0651/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Satzungsbeschluss über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes MOP691 "Ulan-Bator-Straße/Erlgarten/Baumschulenweg" - VS031

Genaue Fassung:

Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 97 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes MOP691 "Ulan-Bator-Straße/Erlgarten/Baumschulenweg" – VS031 beschlossen. Der beiliegende Satzungstext (Anlage 3) über die Veränderungssperre und der Lageplan im Maßstab 1: 1000 (Anlage 2) sind Bestandteil des Beschlusses.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister



Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO)
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

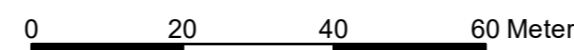
In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung.

Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre VS031

Maßstabsleiste



Stand des Liegenschaftskatasters: 10.02.2024

Verfahrensvermerke zur Veränderungssperre VS031 für den Geltungsbereich des Bebauungsplan MOP691 "Ulan-Bator-Straße/ Erlgarten/ Baumschulenweg"

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes MOP691 "Ulan-Bator-Straße/Erlgarten/Baumschulenweg" Nr. 1541/16 vom 21.09.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 17 vom 28.10.2016.

Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 97 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) hat der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am _____ mit Beschluss Nr. _____ die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre VS031 für den Geltungsbereich des MOP691 "Ulan-Bator-Straße/Erlgarten/ Baumschulenweg" beschlossen.

Erfurt, den _____

Oberbürgermeister

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre VS031 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes MOP691 "Ulan-Bator-Straße/Erlgarten/Baumschulenweg" ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ vorgelegt worden.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Veränderungssperre VS031 mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zum Erlass dieser Satzung werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den _____

Landeshauptstadt Erfurt
A.Horn
Oberbürgermeister

Die VS031 wurde gemäß §§ 16 Abs. 2, 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 ThürKO im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. _____ vom _____ bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Veränderungssperre VS031

Rechtsverbindlich

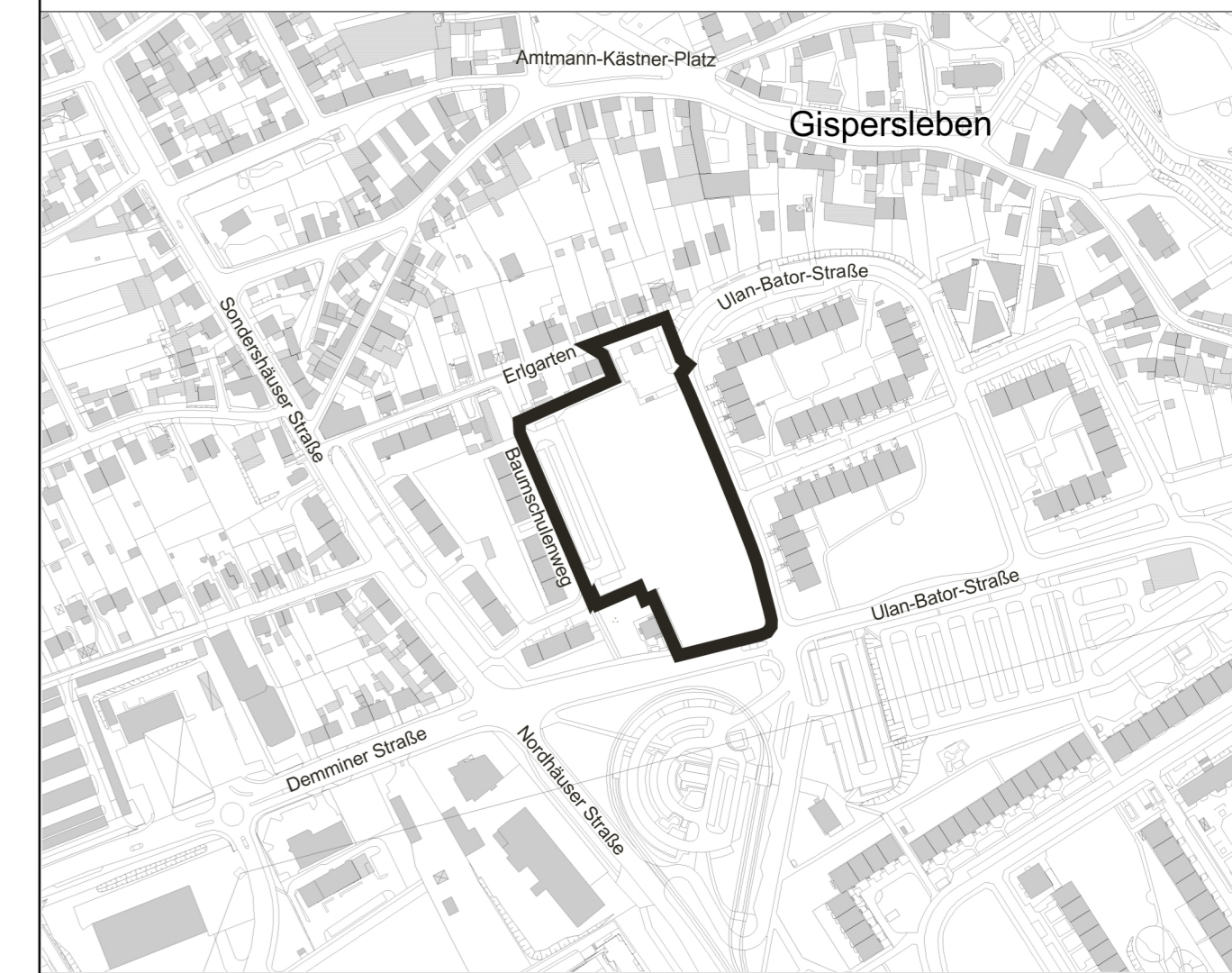
Erfurt, den _____

Oberbürgermeister

Planverfasser:

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt

Veränderungssperre VS031 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes MOP691 "Ulan-Bator-Straße/Erlgarten/Baumschulenweg"



Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre VS031 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans MOP691 „Ulan-Bator-Straße/Erlgarten/Baumschulenweg“ vom

Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 97 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes MOP691 „Ulan-Bator-Straße/Erlgarten/Baumschulenweg“ (VS031) beschlossen.

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 21.03.2024 im Maßstab 1:1000 (Anlage 2) maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen

(1) Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erfurt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB analog).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB maßgebend. Damit tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren nach deren In - Kraft - Treten außer Kraft.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0963/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Bildung eines Tierschutzbeirates

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 befindliche Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Bildung eines Tierschutzbeirates wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Bildung eines Tierschutzbeirates

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 06.11.2024 nachfolgende Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Bildung eines Tierschutzbeirates (Drucksache 0963/24) beschlossen.

§ 1 Bildung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt bildet einen Beirat für die Belange des Tierschutzes im Stadtgebiet. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Tierschutzbeirat“.
- (2) Der Tierschutzbeirat befasst sich mit tierschutzrelevanten Problemstellungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Erfurt, erarbeitet Handlungsoptionen und empfiehlt Maßnahmen zur Beseitigung von Missständen. Von der Befassung ausgeschlossen sind insbesondere Entscheidungen der Stadtverwaltung sowie Vollzugsfragen des Tierschutzgesetzes (Übertragener Wirkungsbereich) sowie Angelegenheiten des Zooparks. Hiervon unberührt bleiben ein rein informatorischer Austausch und eine informatorische Beratung der Verwaltung zu Fragen von allgemeinem Interesse durch den Tierschutzbeirat. Als Entscheidungshilfe für die Verwaltung und den Stadtrat vermittelt der Tierschutzbeirat zwischen Verwaltung, Bürgern und anderen Partnern und ist Ansprechpartner bei der Förderung tierschützerischen Engagements in der Landeshauptstadt Erfurt. Es gehört auch zu seinen Aufgaben, geeignete Personen oder Organisationen für einen Tierschutzpreis vorzuschlagen.
- (3) Damit der Tierschutzbeirat im Rahmen seiner Aufgaben den Stadtrat und seine Ausschüsse beraten kann, sind in der Regel die entsprechenden Sachverhalte im Tierschutzbeirat zu behandeln, bevor diese in die weiteren beratenden und beschließenden Gremien zur Entscheidung eingebracht werden.
- (4) Der Tierschutzbeirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag mindestens einer Stadtratsfraktion oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Diese sind von den Ausschüssen in der Regel in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.
- (5) Der Tierschutzbeirat ist ein unabhängiges beratendes Gremium. Seine Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Mitglieder des Tierschutzbeirates sind: je ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates, sowie je ein Vertreter der folgenden Einrichtungen:

1. Tierschutzverein Erfurt e. V.,
2. Verein Erfurter Tauben e. V.,
3. Tierhilfe "We have a dream" e.V.
4. Landesanglerverband Thüringen e. V.
5. Landesjagdverband Thüringen e. V.
6. Thüringer Bauernverband e.V.
7. Tierheimverein Erfurt e. V.
8. SWE Stadtwirtschaft GmbH,
9. Stadtverwaltung – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

(2) Alle Mitglieder nach Absatz 1 sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme.

(3) Für die Mitglieder werden jeweils Stellvertreter benannt, die im Falle der Verhinderung des Mitgliedes mit Stimm- und Rederecht an der Sitzung teilnehmen. Die Fraktionen können auch statt eines Stadtratsmitglieds einen sachkundigen Bürger, der nicht Stadtratsmitglied ist, entsenden. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorsitzenden nach § 4 Abs. 1. Als sachkundiger Bürger kann entsandt werden, wer in Erfurt für das Amt eines Stadtratsmitglieds wählbar ist. Für den Fall der Entsendung eines sachkundigen Bürgers anstatt eines Stadtratsmitglieds seitens der Fraktionen, wird der sachkundige Bürger Mitglied gemäß Abs. 1 und 2.

(4) Die Mitglieder des Tierschutzbeirates und ihre Stellvertreter werden von der jeweils entsendenden Institution benannt. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder und die Stellvertreter des Tierschutzbeirates in ihr Amt.

- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied auf Vorschlag der entsendenden Organisation für den Rest der laufenden Amtszeit des Tierschutzbeirates berufen. Die entsendende Organisation kann jederzeit sein Mitglied aus dem Beirat abberufen.
- (6) Soweit eine Fraktion des Stadtrates oder eine der anderen Institutionen nach Absatz 1 kein Mitglied oder dessen Stellvertreter benennt, wird der Tierschutzbeirat ohne dieses Mitglied oder dessen Stellvertreter konstituiert.
- (7) Die Amtsdauer des Tierschutzbeirates entspricht der Wahlperiode des gewählten Stadtrates. Die Mitglieder des Tierschutzbeirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger kommissarisch im Amt.
- (8) Der fachlich zuständige Beigeordnete oder die zuständigen Beigeordneten werden zu jeder Sitzung mit Tagesordnung eingeladen und können beratend daran teilnehmen. Die Eingeladenen können die Teilnahme an Mitarbeiter der Stadtverwaltung delegieren.

§ 3 Entschädigung

Die Stadtratsmitglieder sowie die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die übrigen Mitglieder werden im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten tätig. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 und 6 der Hauptsatzung. Darüber hinaus erfolgt die Erstattung der Reisekosten für notwendige Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf Nachweis nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Tierschutzbeirat wählt in seiner ersten Sitzung einer neuen Wahlperiode aus dem Kreis der Stadtratsmitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Legen der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtsdauer ihr Amt nieder oder scheiden anderweitig aus, so ist in der darauffolgenden Sitzung des Tierschutzbeirates die Neuwahl für die noch verbleibende Amtsdauer vorzunehmen.
- (2) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, wenn in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen werden.

- (3) Die Geschäfte des Tierschutzbeirates führt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (geschäftsführendes Amt) der Landeshauptstadt Erfurt in enger Zusammenarbeit mit der oder dem gewählten Vorsitzenden.
- (4) Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen:
 1. die Anfertigung der Festlegungsprotokolle der Sitzungen, die Einladung zu den Sitzungen,
 2. die schriftliche Ausfertigung der Empfehlungen des Tierschutzbeirates und die Versendung der schriftlichen Arbeitsunterlagen an die Mitglieder.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr und ansonsten bei Bedarf statt.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Tierschutzbeirates.
- (4) Zu den Sitzungen können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes weitere geeignete Sachverständige und Gäste eingeladen werden. Der Antrag kann mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder abgelehnt werden.
- (5) Das geschäftsführende Amt beruft im Auftrag des Vorsitzenden den Tierschutzbeirat ein. Aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates oder eines seiner Ausschüsse sowie auf Antrag von zwei Dritteln der Beiratsmitglieder ist eine Beiratsitzung ebenfalls einzuberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der notwendigen Unterlagen. Zwischen dem Tag der Versendung und dem Sitzungstag sollen mindestens 14 Kalendertage liegen. In besonders dringenden Angelegenheiten kann eine Sitzung ohne Einhaltung dieser Frist einberufen werden.
- (6) Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Die vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form für alle Mitglieder des Tierschutzbeirates, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen, ersetzt werden.
- (7) Über jede Sitzung des Tierschutzbeirates ist durch einen Mitarbeiter des geschäftsführenden Amtes innerhalb von 4 Wochen eine Ergebnisniederschrift mit den Empfehlungen anzufertigen. Sie muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen

der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder sowie der behandelten Gegenstände, der Entscheidungen und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Tierschutzbeirates zu genehmigen. Auf Verlangen werden Minderheitenvoten beigefügt. Die Ergebnisniederschrift ist den Mitgliedern des Tierschutzbeirates, den zuständigen bearbeitenden Mitarbeitern der Verwaltung, allen im Stadtrat vertretenen Fraktionen, und den Vorsitzenden der inhaltlich zuständigen Ausschüsse zu übersenden.

§ 6 Tagesordnung

(1) Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Tierschutzbeirates können

1. vom Oberbürgermeister oder in Vertretung vom für den Tierschutz zuständigen hauptamtlichen Beigeordneten der Landeshauptstadt Erfurt,
2. vom zuständigen Fachausschuss des Stadtrates,
3. von den stimmberechtigten Mitgliedern des Tierschutzbeirates,

vorgeschlagen werden.

(2) Unter Berücksichtigung der Vorschläge und nach deren Prüfung in Hinblick auf die Ausschlüsse gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 legt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Amt die Tagesordnung fest, nach Möglichkeit bereits in der vorhergehenden Sitzung.

(3) Jedes Mitglied kann vor Eintritt in die Tagesordnung eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie eine Begrenzung der Redezeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten beantragen. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist nur statthaft, wenn der Punkt ohne weitere Unterlagen hinreichend behandelt werden kann. Über diese Anträge beschließt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Beschlussfassung und Bekanntgabe

(1) Eine ordnungsgemäße Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Beschlussfähigkeit des Tierschutzbeirates gegeben ist. Der Tierschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden

sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Beiratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

- (2) Der Tierschutzbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen können nur persönlich vorgenommen werden, schriftliche Abstimmungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Tierschutzbeirat gibt - soweit erforderlich - zu seinen Beratungsgegenständen eine Empfehlung ab.
- (4) Wird im Stadtrat oder in einem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu welcher der Tierschutzbeirat Stellung genommen hat, so hat der zuständige Beigeordnete, der Amtsleiter oder ein Vertreter diese Empfehlung dem Ausschuss oder dem Stadtrat vorzutragen. Der Vorsitzende des Tierschutzbeirates oder ein bevollmächtigtes Mitglied kann zur näheren Erläuterung der Empfehlung vor den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss geladen werden und erhält dort durch Beschluss Rederecht.
- (5) Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Landeshauptstadt Erfurt den Empfehlungen, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Tierschutzbeirates nicht, so sind dem Tierschutzbeirat die Gründe darzulegen.
- (6) Fehlende Stellungnahmen des Tierschutzbeirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (7) Der Vorsitzende berichtet einmal jährlich im Rahmen einer ordentlichen Stadtratssitzung über die Arbeit des Tierschutzbeirates.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Der Tierschutzbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Sachbereiche ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Zur Mitarbeit in den Arbeitsgruppen können nicht zum Tierschutzbeirat gehörende Personen herangezogen werden. Die Leitung obliegt aber stets einem Beiratsmitglied, das in diese Funktion gewählt wird.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1138/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Umsetzung des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) - Berufung von Mitgliedern des Seniorenbeirates als sachkundige Bürger in den Ausschüssen

Genaue Fassung:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Mitwirkung der Senioren in der Landeshauptstadt Erfurt gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Mitwirkung der Senioren in der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 – in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. §§ 3, 4 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl S. 411) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 06.11.2024. nachfolgende 1. Änderung der Satzung über die Mitwirkung der Senioren in der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 1 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

Der Seniorenbeirat benennt ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied als sachkundigen Bürger in den für Soziales zuständigen Ausschuss. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Seniorenbeirates durch Beschluss des Stadtrates.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1261/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung - FriedhGebSEF

Genaue Fassung:

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung – FriedhGebSEF – gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung – FriedhGebSEF

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 06.11.2024 (Drucksachen-Nr. 1261/24) nachfolgende Änderungen der Friedhofsgebührensatzung - FriedhGebSEF - beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

1. Im § 3 Abs. 1 werden die nachfolgend genannten Gebührensätze wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenverzeichnis

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in Euro
2.	Reihengräber für Erdbestattungen	
2.2	Bei gepflegten Reihengräbern, Lieferung Unterplatte 60x80 cm, Grabstein (Pultstein 50 x 40 cm) mit Namensnennung und Lebensdaten (933,00 EUR + 19 % USt)	1.110,27
3.	Wahlgräber für Urnenbeisetzungen	
3.2	Baumgrabstätte	
3.2.4	Namensstein für Baumgrab (30 x 15 cm) , einschl. Verlegen (411,00 EUR + 19 % USt)	489,09
3.3	Partnergrabstätte	
3.3.2	Erstanlage, Grabstein und Namensnennung für 2 Verstorbene am Grabstein (Partnergrab) (1.310,00 EUR + 19 % USt)	1558,90
4.	Reihengräber für Urnenbeisetzungen	
4.1	Urnenreihengrabstätte	
4.1.2	Bei gepflegten Urnenreihengräbern, Lieferung Grabstein (60x45x16 cm) mit Namensnennung und Lebensdaten (827,00 EUR + 19 % USt)	984,13
4.2	Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG)	
4.2.2	Erstanlage, Erstbepflanzung und Namensnennung am Grabstein (397,00 EUR + 19 % USt)	472,43
7.	Bestattungsgebühren für Feuerbestattungen	
7.1	Kremation	
7.1.5.	zuzüglich Versandkosten für Pos. 7.1.1 bis 7.1.4 mit zuzüglich 19 % USt.	

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft, frühestens zum 01.01.2025

A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1357/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Karnevalsfestumzug 2025 und Folgejahre

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in noch festzulegender Kooperation mit der Gemeinschaft Erfurter Karneval e.V. (GEC), den Karnevalsfestumzug 2025 auszurichten.

02

Vor dem Abschluss eines weiteren Kooperationsvertrags für den Karnevalsfestumzug 2026 und folgende soll eine Evaluierung durchgeführt werden. Diese hat das Ziel, Kosten einzusparen, die organisatorischen Verantwortlichkeiten klar zu definieren und gemeinsam mit der GEC Finanzierungsoptionen, insbesondere durch Sponsoring, zu erarbeiten.

03

Die Ergebnisse der Evaluierung sind dem zuständigen Fachausschuss bis Ende des zweiten Quartals 2025 vorzulegen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1365/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Änderungssatzungen über die Gebühren und Benutzung der Grünanlagen sowie über die
Gebühren und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Genauere Fassung:

01

Die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.

02

Die als Anlage 3 beigefügte Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.

03

Die als Anlage 5 beigefügte Änderungssatzung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.

04

Die als Anlage 7 beigefügte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 06.11.2024 (Drucksache-Nr. 1365/24.) nachfolgende 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (Grünanlagensatzung) vom 10. März 2009 beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Erfurt. Wird eine Grünanlage über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise genutzt, so bedarf jede Benutzungsart der Erlaubnis. Für Wahlwerbung gilt § 5 Abs. 2 der Stadtordnung.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Andreas Horn
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sowie der §§ 1, 2, 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der Grünanlagensatzung in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 06.11.2024 (Drucksache-Nr. 1365/24) nachfolgende 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (Grünanlagegebührensatzung) vom 17. April 2009 beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

In Ausnahmefällen kann von der Erhebung einer Gebühr für die Sondernutzung abgesehen werden.

Ausnahmefälle sind insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, Informationsständen von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet, sowie bei Informationsständen der politischen Parteien und politischen und kulturellen Veranstaltungen sowie Straßenfesten gegeben.

Stände, die von Vertretern eines Bürgerbegehrens (§ 17 ThürKO) angemeldet werden und ausschließlich dem Anliegen des Bürgerbegehrens dienen, sind grundsätzlich von der Sondernutzungsgebühr befreit.

Wenn die Sondernutzung im direkten Zusammenhang mit einer städtischen Veranstaltung steht.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Andreas Horn
Oberbürgermeister

4. Änderungssatzung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sowie der §§ 18, 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 06.11.2024 (Drucksache-Nr.1365/24) nachfolgende 4. Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungssatzung) vom 20. November 2001 beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

1. § 4 Abs.6 wird wie folgt gefasst:

Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 1 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 42a VwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 1 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG i. V. m. §§ 71a bis 71e VwVfG).

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

- a) bauaufsichtlich zugelassene Bauteile, die sich im Luftraum über der Straße (über Gehbahnen 3,00 m und über Fahrbahnen 5,00 m) befinden sowie Sonnenschutzdächer (Markisen);
- b) bauaufsichtlich zugelassene Werbeanlagen und Warenautomaten an Gehwegen ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, aber nicht mehr als 0,20 m in den Gehweg hineinragen;
- c) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;

- d) die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial, einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunden;
- e) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird sowie
- f) werbefreie Fahrradständer.

Für Wahlwerbung gilt § 5 Abs. 2 der Stadtordnung.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Andreas Horn
Oberbürgermeister

5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), der §§ 1, 2, 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), der §§ 18, 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie der Sondernutzungssatzung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 06.11.2024 (Drucksache-Nr. 1365/24) nachfolgende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14. Juni 2010 beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

1. Ziff. 3.15 (Spalte B) des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren (Anlage 1) wird wie folgt gefasst:

Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer,

- die Parteien für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufstellen oder
- die Inhalte, Ziele und Folgen eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids darstellen oder auf Veranstaltungen dazu hinweisen.

je Plakatständer im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Endes des Verzeichnisses)

2. Ziff. 3.15.1 (Spalte B) des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren (Anlage 1) wird wie folgt gefasst:

Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer,

- die Parteien für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufstellen oder
- die Inhalte, Ziele und Folgen eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids darstellen oder auf Veranstaltungen dazu hinweisen.

je Plakatständer auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Andreas Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1388/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

**Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt
(Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) vom 8. November 2011**

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Änderungssatzung zur Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung – StrReiEF) unter Beteiligung der Ortsteile und deren Änderungswünsche (Streichung der folgenden Straßen: Brückenstraße, Karl-Marx-Straße, Kirchstraße, Vieselbacher Straße, Salomonsborner Straße und Vor dem Hirtstor) zu erarbeiten.

02

Die Änderung der Satzung ist dem Stadtrat in der Sitzung am 11.12.2024 vorzulegen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1548/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 benannten Personen werden als Mitglieder des Seniorenbeirates gewählt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

**Liste für die Wahl der
Mitglieder des Seniorenbeirates Erfurt
für die Wahlperiode 2024 - 2029**

Nr.	Name, Vorname	Verein, Institution, Interessenvertretung (gem. § 2 Abs. 1 der Satzung über die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in der Landeshauptstadt)
1.	Lindig, Eva	Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Mittelthüringen e. V.
2.	Neigefindt, Jörg	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Erfurt
3.	N.N.	Ausländerbeirat
4.	N.N.	Beirat für Menschen mit Behinderung Erfurt
5.	Maicher, Daniela	Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.
6.	Krause, Rudolf	DGB Stadtverband Erfurt
7.	N.N.	Diakonie Mitteldeutschland, Station Erfurt
8.	Rustler, Christine	DRK Kreisverband Erfurt e. V.
9.	Büttner, Friedemann	Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH
10.	Sondhauß, Helga	Evangelischer Kirchenkreis Erfurt
11.	Kuntze, Barbara	FrauenZentrum Erfurt
12.	N.N.	Johanniter-Unfallhilfe e.V. Erfurt
13.	Hackel, Marion	Landsenioren Erfurt e. V.
14.	Dr. Fischer, Regina	Schutzbund der Senioren und Vorruehändler Thüringen e. V.
15.	Hahn, Otto	Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V
16.	Hoch, Gudrun	Stadtsporbund Erfurt e. V.
17.	Reinsch, Irmgard	Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V.
18.	N.N.	Thüringer Seniorenverband BRH e. V.
19.	Pitz-Diefenbach, Doryt	Volkssolidarität Regionalverband Mittelthüringen e. V.

20.	Tange, Andreas	für die städtischen Seniorenclubs (Amt für Soziales)
21.	Marina Rothe	Fraktion CDU
22.	Herold, Corinna	Fraktion AfD
23.	Luther, Jürgen	Fraktion SPD & Piraten
24.	Richter, Roland	Fraktion Die Linke
25.	Retzlaff, Gunnar	Fraktion Mehrwertstadt
26.	Liebrenz, Viktor	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beschluss zur Drucksache Nr. 1579/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Konkretisierung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet ALT489 „Bahnhofsquartier“
und Einleitung vorbereitender Untersuchungen (VU) für daran westlich angrenzende
Flächen

Genaue Fassung:

01

Die Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet ALT489 „Bahnhofsquartier“ werden konkretisiert und gemäß Anlage 1 beschlossen.

02

Die Einleitung und Durchführung einer vorbereitenden Untersuchung gem. § 141 Abs.1 BauGB für die westlich an das Sanierungsgebiet ALT489 „Bahnhofsquartier Erfurt“ angrenzenden Flächen zwischen Juri-Gagarin-Ring und Löberstraße gemäß Lageplan (Anlage 4) zur Gewinnung hinreichender Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit, die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung, wird beschlossen.

03

Vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen sind die für die vorbereitenden Untersuchungen notwendigen Schritte, insbesondere die anstehenden Untersuchungen und Gutachten, in die Wege zu leiten.

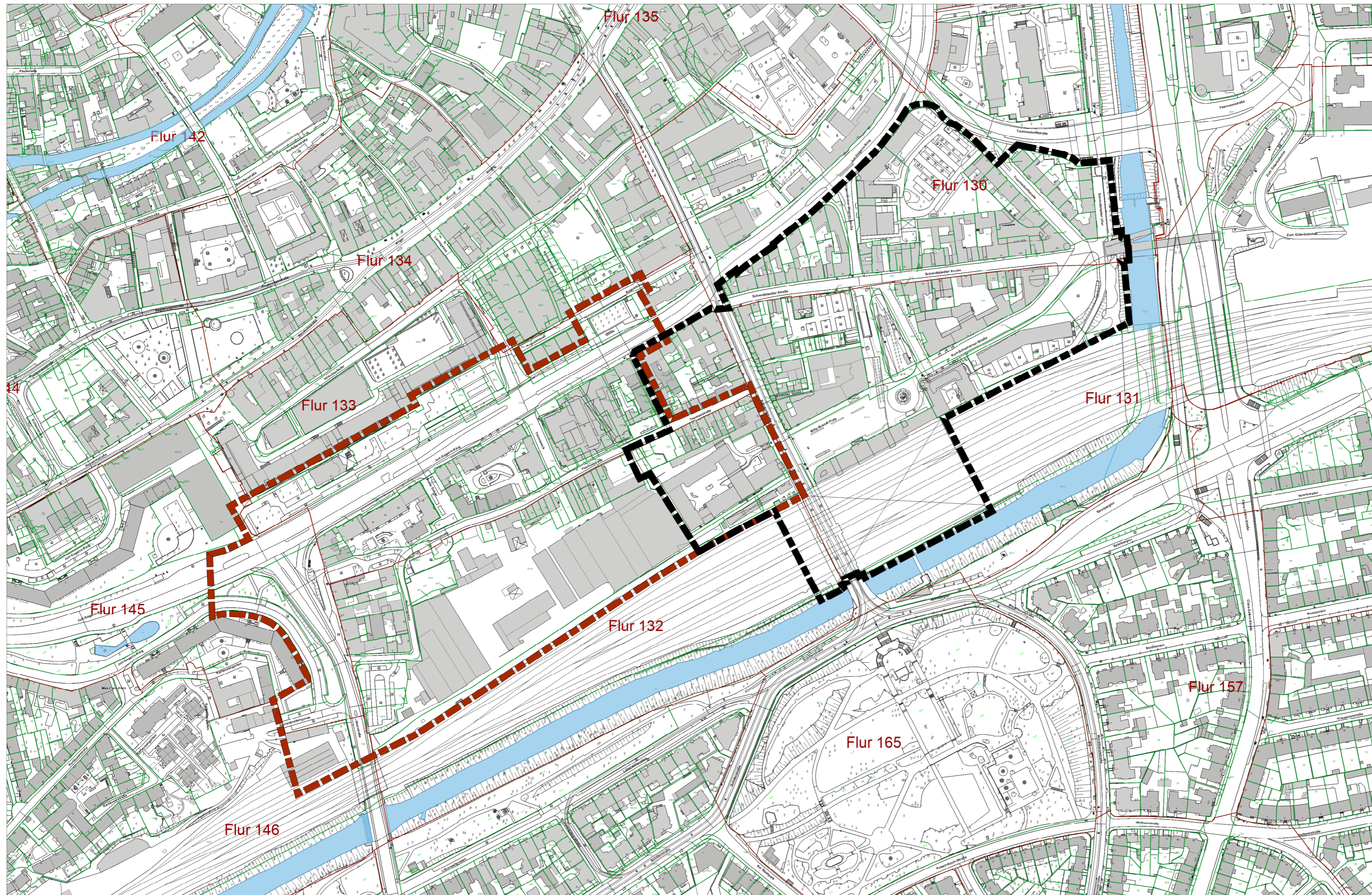
04

Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen soll untersucht werden, ob das Sanierungsgebiet ALT489 „Bahnhofsquartier“ erweitert werden kann oder ob die Neuausweisung eines separaten Sanierungsgebietes zielführender ist.

05

Die Planungsziele des Bebauungsplanes ALT408 „Bahnhofsquartier West“ sind entsprechend den konkretisierten Sanierungszielen der Sanierungssatzung ALT489 „Bahnhofsquartier Erfurt“ anzupassen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister



Fortschreibung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet ALT 489 "Bahnhofsquartier Erfurt"

Einleitung vorbereitender Untersuchungen (VU) für westlich daran angrenzende Flächen

Anlage 04 - Abgrenzung Untersuchungsgebiet VU

Legende

- Gebäudebestand
- Gewässer / Gera
- Geltungsbereich Sanierungssatzung ALT 489 "Bahnhofsquartier Erfurt"
- Abgrenzung des Untersuchungsgebiets der vorbereitenden Untersuchungen

Hinweise: Kartengrundlage Amt für Geoinformation und Bodenordnung / Stadtgrundkarte
Nachdruck oder Vervielfältigung verboten



Fortschreibung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet ALT 489 "Bahnhofsquartier Erfurt"
Einleitung vorbereitender Untersuchungen (VU) für westlich daran angrenzende Flächen
Anlage 04 - Abgrenzung Untersuchungsgebiet VU



Sanierungsziele im Bahnhofsquartier

Oberziele der Sanierung

1. Behebung der schwerwiegenden Funktionsmängel des Gebietes durch eine intensive Entwicklung der Flächen zwischen Innenstadt und Hauptbahnhof.
2. Aufwertung des öffentlichen Raumes durch Neugestaltung der Bahnhofstraße, des Willy-Brandt-Platzes sowie der angrenzenden Seitenstraßen.
3. Umbau des Hauptbahnhofes zum ICE-Bahnhof auf Grundlage der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung sowie des überarbeiteten Wettbewerbsentwurfes.
4. Neuordnung des Bahnhofsbereiches zum zentralen Umsteigepunkt zwischen Eisenbahn und städtischem / regionalem ÖPNV.
5. Entwicklung des Bahnhofsquartiers aus seinen angelegten, vielfältigen Strukturen zu einer lebendigen Collage unterschiedlicher Stadtfelder.
6. Behebung der Substanzmängel in den angrenzenden Seitenstraßen durch sorgfältige Sanierung und Instandsetzung der Bausubstanz.
7. Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Stabilisierung der kleinstrukturierten Handelsnutzungen.
8. Entwicklung der Brachflächen. Nutzung des hohen Entwicklungspotentials, sachgerechter Umgang mit kontaminationsverdächtigen Flächen und Gebäuden.
9. Verbesserung des Grün- und Freiraumangebotes im Gebiet durch Entsiegelungs- und Nachbegrünungsmaßnahmen, Entwicklung durchgehender Grünbeziehungen.

Allgemeine Ziele der Sanierung im Bahnhofsquartier

Stadtstruktur

- S01 Stadtgrundriss, Baufluchten**
Zur Wahrung des geschlossenen Straßenraumes sind die straßenseitigen Baufluchten zu erhalten bzw. zu ergänzen, oder bei erforderlichen Eingriffen wiederherzustellen. Straße, Block und Parzelle stellen das städtebauliche Ordnungsprinzip im Bahnhofsquartier dar.
- S02 Stadtstrukturelle Verknüpfung mit der Innenstadt**
Die Bahnhofstraße, der Willy-Brandt-Platz und der neue Bahnhof sind wieder zu einer attraktiven, belebten Straßen- und Platzfolge der Innenstadt zu entwickeln. Die stadtstrukturelle Verknüpfung zwischen dem Hauptbahnhof und der Kernstadt mit Anger und Schlosserstraße ist wiederherzustellen.
- S03 Quartiersinterne Fußgängerverbindungen**
Das Bahnhofsquartier wird durch Öffnung, Wiederherstellung und Aufwertung der quartiersinternen Fußwegeverbindungen wieder zu einem in sich funktionsfähigen, urbanen Stadtviertel. Daher soll die in den 50er Jahren geschlossene, ehemalige

Ernstengasse zur Arkade der Bahnhofstraße hin wieder geöffnet, öffentlich gesichert und angemessen in angrenzende Neuplanungen integriert werden.

Zwischen dem historischen Bahndirektionsgebäude und dem Bahndamm wird eine öffentlich zugängliche Wegeverbindung vom Willy-Brandt-Platz zu den neu zuordnenden Flächen südlich der Thomasstraße geschaffen.

S04 Einbeziehung des Gebäudes Bahnhofstraße 22a, 23 (ehemalige "Reichsbahndirektion") in die Entwicklung, als Entree des sog. "Bahnhallenquartiers"

Öffnung des Komplexes zum Willy-Brandt-Platz durch stärkere Öffnung der eingeschossigen Vorbauten entlang der Bahnhofstraße.

Gestaltung des an der Bahnhofstraße liegenden ersten Innenhofes als Auftakt für die Wegeverbindung zum "Bahnhallenquartier" sowie zur Altstadt über die Thomasstraße.

Realisierung einer großzügigen barrierefreien Durchwegung von der Bahnhofstraße durch den Innenhof des Gebäudes zu den westlich angrenzenden Entwicklungsflächen.

Nutzung

N01 Grundsätze zur Nutzung

Das Bahnhofsquartier wird zum innerstädtischen, urbanen Stadtviertel aufgewertet. Eine bewusste und detaillierte Steuerung der zulässigen Nutzungen unterstützt die Maßnahmen der Stadterneuerung und bewirkt eine gezielte Imageverbesserung des Gebietes, besonders für den fußläufigen Stadtbenutzer.

N02 Einzelhandelseinrichtungen und -betriebe

Einzelhandelseinrichtungen oder -betriebe über 200 m² Verkaufsfläche sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn ein schädigender Einfluss auf das umgebende Einzelhandelsnetz ausgeschlossen werden kann. Größere Einzelhandelseinrichtungen, die aus mehreren Geschäften zulässiger Größe bestehen, sowie großflächige Einzelhandelseinrichtungen können nicht zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung des umgebenden Einzelhandelsnetzes zu befürchten ist. Eine wohnungsnahе Versorgung soll sichergestellt werden.

N03 Büroflächen

Büroflächen sollen straßenseitig grundsätzlich erst ab dem ersten Obergeschoss vorgesehen werden.

N04 Gewerbliche Nutzungen

Störende gewerbliche Nutzungen im Gebiet sind zu verhindern. Nichtstörende kleinstrukturierte Gewerbebetriebe sind zu erhalten und zu stärken. Erweiterungen und Umstrukturierungen sind im Einzelfall auf ihre Verträglichkeit zu prüfen. Die Durchmischung verträglicher Nutzungen wird angestrebt.

N05 Einzelhandel und Handwerk

Kleinflächige, hochspezialisierte Fachgeschäfte in Verbindung mit zugehörigen nichtstörenden Handwerksbetrieben finden in den Seitenstraßen des Bahnhofsquartiers eine besondere Entfaltungsmöglichkeit.

N06 Sicherung und Entwicklung der Wohnnutzungen

Nur dort wo die Rahmenbedingungen gesunde Wohnverhältnisse und ein qualitativvolles Wohnen ermöglichen, können vorhandene Wohnnutzungen gesichert

bzw. neu entwickelt werden. Emissionsbelastete Wohnungen sind durch lärmindernde Maßnahmen zu verbessern.

- N07 Sozialverträgliche Wohnnutzung**
Wohnungen sind so zu gestalten, dass die Sozialstruktur im Gebiet verbessert wird; sie sollen mindestens dem Standard des sozialen Wohnungsbaus entsprechen. Je Wohnung sind mindestens ein, ab drei Räumen mindestens zwei Räume zur lärmabgewandten Seite hin zu orientieren. Die Vorgaben der DIN 4109 sind einzuhalten (Lärmschutzfenster, Lüftungseinrichtungen).
- N08 Dachgeschossausbauten**
Der Ausbau eines zweiten Dachgeschosses ist im Ausnahmefall zulässig, jedoch nur als Teil einer Wohnung im 1. Dachgeschoss.
- N09 Sex-Shops und Spielhallen**
Zunächst befristet auf die Dauer der Sanierung werden im Gebiet Sex-Shops und Spiel- bzw. Automaten-Spielhallen nur ausnahmsweise zugelassen, um die städtebaulichen Folgen einer damit einhergehenden Verschlechterung des Warenangebotes im Umfeld ("Trading-down-Effekt") zu verhindern.
- N10 Sexgewerbliche Vergnügungsstätten**
Sexgewerbliche und sexgewerbenähe Vergnügungsstätten, die städtebauliche Missstände verursachen können, sind im Gebiet nicht zulässig. Dies sind insbesondere, Einrichtungen mit Sexfilm-, Sex- Video- oder gewaltverherrlichenden Vorführungen, insbesondere in Verbindung mit Videotheken, ferner Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease- und Life-Sex-Lokale, Sauna-Clubs, Eroscenter, bordellartige Betriebe, Bordelle, sowie Unterkünfte, die der Prostitution dienen.
- N11 Zulässigkeit von Nutzungen auf unbebauten Grundstücken**
Die zulässigen Nutzungen auf den heute unbebauten Grundstücken werden durch vertiefende Planungen definiert. Einzelvorhaben und Vermietungen für Zwischennutzungen können zuvor nur dann zugelassen werden, wenn von ihnen keine negativen Auswirkungen auf das Umfeld ausgehen und wenn sie den für die jeweiligen Flächen zu entwickelnden Sanierungszielen nicht entgegenstehen.
- N12 Einbeziehung des Gebäudes Bahnhofstraße 22a, 23 (ehemalige Reichsbahndirektion) in die Entwicklung als Entree des Bahnhallenquartiers,**

Ansiedlung von öffentlichen Nutzungen mit hoher Nutzerfrequenz im Souterrains und Hochparterre des Gebäudes.

Baustruktur und Gestaltung

- B01 Modernisierung, Instandsetzung**
Die Bausubstanz im Bahnhofsquartier ist grundsätzlich zu erhalten und wird Entsprechend der ihr eigenen Gestaltmerkmale sorgfältig modernisiert bzw. instandgesetzt. In den stark überbauten Innenhofbereichen soll minderwertige Bausubstanz abgebrochen werden, wenn dies zur Herstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlich ist.
- B02 Vorgründerzeitliche Bebauung**
Die an der Thomasstraße, der Schmidtstedter und der Bürgermeister-Wagner-Straße in Teilen noch erhaltene vorgründerzeitliche Bebauung ist mit besonderer Sorgfalt zu erhalten und zu sanieren.

- B03 Gestaltungsgrundsätze**
Die gestalterischen Grundsätze des jeweiligen Straßenraumes sind aufzunehmen. Bei der Errichtung, Sanierung und Änderung baulicher Anlagen sind diese in Kubatur, Form, Maßstäblichkeit, Gliederung, Material und Farbe entsprechend der Entstehungszeit des Gebäudes in das Orts- und Straßenbild einzufügen. An Gebäuden mit hochwertigen Fassadengliederungen ist eine zusätzliche äußere Wärmedämmung unzulässig.
- B04 Neubauten**
Neubauten sollen bewusst modern, mit den bautechnischen Mitteln der heutigen Zeit errichtet werden, jedoch auf die Struktur und Typik des Straßenraumes und die Gestaltmerkmale der angrenzenden Bebauung Bezug nehmen.
- B05 Erdgeschosszonen**
Bei der Öffnung von Erdgeschosszonen sind tragende Elemente wie Stützen und Pfeiler beizubehalten bzw. in ihren Abmessungen in Übereinstimmung mit der Gliederung der Gesamtfassade einzufügen. Nischen und Rücksprünge sind nur für Zugänge zu oberen Geschossen sowie für Ladenzugänge in geringer Tiefe zulässig. Sämtliche Schaufensteranlagen sind bündig zur Außenfassade auszuführen.
- B06 Zusätzliche Bauteile**
An der Straßenfassade angebrachte zusätzliche Bauteile wie Vordächer, Markisen, Einzelausleger sowie Werbeanlagen müssen dem Straßenbild, den Gestaltungsmerkmalen des Gebäudes und der umgebenden Bebauung in Gestalt, Größe und Lage angepasst sein und sind nur ausnahmsweise zulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen an Dächern, Giebeln, Brandwänden und anderen hochragenden Bauteilen sowie an Einfriedungen ist unzulässig. Satelliten- Empfangsanlagen sind auf der straßenabgewandten Seite einzuordnen.

Öffentlicher Freiraum und Grünflächen

- F01 Die Bahnhofstraße als charakteristische Hauptachse des Gebiets**
Die Bahnhofstraße wird zur Fußgänger- und ÖPNV-Achse umgestaltet und wesentlich aufgewertet.
- F02 Arkaden in der Bahnhofstraße**
Die Arkaden in der Bahnhofstraße werden deutlich aufgewertet und in die Gestaltung des Straßenraumes mit einbezogen. Sie sind von jeglichen festen Einbauten und sonstigen Profileinschränkungen freizuhalten. Eine gastronomische Nutzung des Freiraumes kann nur dann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Raumeindruck und Begehbarkeit der Arkaden nicht beeinträchtigt werden.
- F03 Der Willy-Brandt-Platz**
Der Willy-Brandt-Platz wird als Endpunkt der Bahnhofstraße und Übergang zum neuen Bahnhofsgebäude wesentlich in Gestaltung und Funktion verbessert. Dabei wird besonders der Aufenthaltsqualität des ganztags besonnten Platzes Rechnung getragen. Daher ist die Platzfläche von Überfahrten und Anlieferverkehr weitestgehend freizuhalten. Eine ergänzende Außengastronomie zu in Gebäuden vorhandenen Einrichtungen kann auf Teilflächen dann zugelassen werden, wenn sie der Qualität des Platzes Rechnung trägt.
- F04 Grün- und Freiraumangebot**
Zur Verbesserung der Lebenssituation und des Kleinklimas wird straßenbegleitendes

Großgrün dort ergänzt und erweitert, wo es stadträumlich keine trennende Wirkung verursacht und der unterirdische Bauraum dies zulässt. Der geringe Altbaumbestand im Gebiet kann nur nach sorgfältiger Prüfung und bei Vornahme ausreichender Ersatzpflanzungen zur Disposition gestellt werden.

F05 Innenhöfe

Der Grünbestand in den Innenhöfen ist zu erhalten und gezielt zu entwickeln. Die Innenhöfe wohnlich genutzter Gebäude sind bei zu hoher Verdichtung zu entkernen, als wohnungsnaher Freiräume herzurichten und entsprechend der Begrünungssatzung der Stadt Erfurt zu begrünen. Sie tragen wesentlich zur Sicherung und Attraktivität der Wohnnutzung im Gebiet bei und werden zu Erholungsbereichen aufgewertet.

F06 Ordnungsgemäße Abfall- und Wertstoffentsorgung

Bei allen Baumaßnahmen im Gebiet ist eine ordnungsgemäße Abfall- und Wertstoffentsorgung auf dem zugehörigen Grundstück so sicherzustellen, dass die Wohn- und Arbeitsbedingungen im Gebäude und seinem Umfeld nicht beeinträchtigt werden.

F07 Einbeziehung des Gebäudes Bahnhofstraße 22a, 23 (ehemalige Reichsbahndirektion) in die Entwicklung als Entree des Bahnhallenquartiers sowie der städtischen Flächen an der Thomasstraße (Grundstücke Gemarkung Erfurt- Süd, Flur 132, Flurstücke 51/1, 52, 54, 53/1 und 53/4)

Entwicklung einer neuen Anbindung an die Altstadt über die angeführten Grundstücke an der Thomasstraße sowie Weiterführung dieser Wegebeziehung zum geplanten Grünboulevard im Bahnhallenquartier.

Verkehr

V01 Busbahnhof

Auf der Fläche des heutigen Busbahnhofs wird ein neuer zentraler Busbahnhof mit wesentlich verbesserter Aufenthaltsqualität errichtet.

V02 ÖPNV-Verknüpfungspunkt

Anstelle des heutigen Bahnhofstunnels soll eine neue Eisenbahnüberführung errichtet werden, in der die zentrale Haltestelle für Stadtbahn und Stadtbus witterungsgeschützt eingeordnet wird. Von der Haltestelle aus bestehen direkte Zugänge zu allen Bahnsteigen. Sie wird damit zu einem optimalen Verknüpfungspunkt zwischen städtischem ÖPNV-Netz und dem Fern- und Nahverkehrsnetz der Bahn.

V03 Verteilerstraßen im Gebiet

Der Anschluss des Gebietes an das Straßenhauptnetz erfolgt unverändert im Ostteil über die Trommsdorffstraße und die Bürgermeister-Wagner-Straße, im Westteil über das Thomaseck, die Große Engengasse und die Rosengasse.

V04 Verkehrsberuhigung

Alle untergeordneten Verkehrsbeziehungen sind, unterstützt durch stadtplanerische Maßnahmen, so zu gestalten, dass das Verkehrsaufkommen minimiert wird.

V05 Fahrradverkehr

Das Bahnhofsquartier muss seiner Bedeutung als wichtiger Zielpunkt im Radwegekonzept der Stadt gerecht werden. In der Nähe des neuen Bahnhofs sind daher ausreichende Fahrradabstellanlagen (Bike & Ride - Anlage) vorzusehen.

V06 Ruhender Verkehr

Die nachzuweisenden Stellplätze sind konzentriert im Gebiet zu schaffen. Die wenigen Innenhöfe der Gebäude mit Wohnnutzungen dienen der Erholung; eine Parkierung in den Innenhöfen kann daher grundsätzlich nicht zugelassen werden. Ist die Abdeckung des Stellplatzbedarfes nicht möglich, wird die Ablösung entsprechend Ablösesatzung oder im Einzelfall eine kostendeckende Beteiligung an der Herstellung von Gemeinschaftsanlagen verlangt.

Durchführung und Maßnahmen

D01 Förmliche Festlegung

Das Gebiet wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Die Sanierung wird im Vollverfahren nach §142 Abs.1 und 3 BauGB durchgeführt

D02 Beratung

Die Sanierung wird durch fachlichen Rat unterstützt, die Betroffenen privater Maßnahmen werden durch die Stadt individuell beraten. Bauherrenkoordination, -moderation und -betreuung werden als Instrument der Investitionsförderung gezielt eingesetzt.

D03 Weitere Planungen

Die Planungs- und Entwicklungsziele werden für die einzelnen Teilbereiche nach Erfordernis durch Blockkonzepte und Bauleitplanungen konkretisiert.

D04 Öffentlichkeitsarbeit

Eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit informiert über die Entwicklung der Sanierung des Gebiets. Information und kritische Diskussion sollen Transparenz und Akzeptanz in der Bevölkerung erzeugen und die vorliegende Konzeption optimieren.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1628/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

4. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2024

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellungen nach § 58 Abs. 1 ThürKO gemäß Anlage 1.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

4. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO
(Zuständigkeit Stadtrat)

Verwaltungshaushalt

1. Amt für Gebäudemanagement

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan bisher in EUR	bereits bestätigte üapl. Mittelber.	Veränd. durch über- /außer- planm. Mittelber. in EUR	Plan neu in EUR
Mehrausgabe:	02000.5001 0	23	SN 2 - Gebäudeunterhaltun g (Deckungszähler)	12.680.00 0	738.790	400.000	13.818.79 0
Summe Mehrausgaben						400.000	
Deckung durch:							
Mehreinnahmen :	20000.1710 5	40	Zuweisung vom Land Digitalpakt V	366.500		400.000	766.500
Summe Deckung:						400.000	

Begründung:

Auf Grund des dringenden Handlungsbedarfes zur Durchführung des Digitalpaktes an Schulen sind im Bereich der Gebäudeunterhaltung erhebliche Mehrkosten entstanden. Für die weitere Umsetzung des Digitalpaktes sind deshalb zusätzliche Mittel notwendig. Diese werden im Rahmen des Deckungszählers wie folgt verteilt:

- 21100.50010 - Grundschulen 100.000 EUR
- 22500.50010 - Regelschulen 100.000 EUR
- 23000.50010 - Gymnasien 100.000 EUR
- 24000.50010 - Berufsbildende Schulen 70.000 EUR
- 26000.50010 - Gemeinschaftsschulen 30.000 EUR.

Die finanzielle Deckung erfolgt aus nicht veranschlagten Mehreinnahmen des Digitalpaktes V, welche mit Zuwendungsbescheid vom 01.11.2022 und Änderungsbescheid vom 07.05.2024 bewilligt wurden.

2. Jugendamt

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan	bereits	Veränd. durch	Plan
				bisher	bestätigte	über-/außer-	neu
				in EUR	in EUR	planm.	in EUR
						Mittelber.	
Mehrausgabe:	45600.76290	51	Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	4.300.000		3.500.000	7.800.000
	45600.77290	51	Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	5.600.000		2.200.000	7.800.000
	45610.77290	51	Hilfen für junge Volljährige	700.000		1.700.000	2.400.000
Summe Mehrausgaben						7.400.000	
Deckung durch:							
Minderausgaben:	08010.56210	11	Maßnahmen zur Gesundheitsförderung	200.000		-150.000	50.000
	58000.51000	67	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	250.000		-100.000	150.000
	58000.51100	67	Baumkataster	97.000		-50.000	47.000
	58000.51300	67	Unterhaltung Grünanlagen Grünflächenpflege	825.000		-200.000	625.000
	63000.51012	66	Gehwegsanierungen	440.000		-250.000	190.000
	63003.51010	66	Brückeninstandsetzungen	500.000		-400.000	100.000
	63300.51010	66	Unterhaltung Radwege	300.000		-150.000	150.000
	78000.51000	67	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	350.000		-50.000	300.000
	91100.80700	20	Zinsausgaben Kreditinstitute	1.039.504	-177.244	-70.000	792.260
	00000.41000	11	DZ SN 1 - Personalkosten	234.302.900	-1.532.000	-2.585.000	230.185.900
Zwischensumme Minderausgaben						-4.005.000	
Mehreinnahmen:	13000.22000	37	Konzessionsabgaben	0		115.000	115.000
	20000.17105	40	Zuweisung vom Land - Digitalpakt V	366.500		650.000	1.016.500
	24000.17190	40	Zuweisung vom Land - Digitalpakt I	163.000		100.000	263.000
	40700.10000	51	Verwaltungsgebühren	4.000		15.000	19.000
	45210.17800	51	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke übrige Bereiche	0		90.000	90.000
	45501.15050	51	Sonstige Einnahmen	30.000		60.000	90.000
	45600.24500	51	Sozialleistungen von Sozialleistungsträgern § 35 (1) Nr. 3 SGB VIII	40.000		40.000	80.000
	45600.25500	51	Sozialleistungen von Sozialleistungsträgern § 35a (1) Nr. 4 SGB VIII	110.000		40.000	150.000
	45610.25100	51	Kostenbeiträge § 41 SGB VIII	25.000		30.000	55.000
	45650.25710	51	Ersatz von sozialen Leistungen	40.000		130.000	170.000
	46070.15050	51	Sonstige Einnahmen	20.000		50.000	70.000

HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan	bereits	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber.	Plan
			bisher	bestätigte üapl. Mittelber.		neu
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Mehreinnahmen:	46410.16201	51 Erstattung von Gemeinden (Betriebskosten)	688.000		365.000	1.053.000
	61540.20500	20 Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung an verbundene Unternehmen	0		160.000	160.000
	90000.02900	20 Beherbergungssteuer	2.407.000		500.000	2.907.000
	90000.26500	2002 Vollverzinsung Gewerbesteuer	250.000		150.000	400.000
	91000.20700	20 Zinsen aus Geldanlagen bei Kreditinstituten	2.780.000	576.107	900.000	4.256.107
Zwischensumme Mehreinnahmen					3.395.000	
Summe Deckung:					7.400.000	

Begründung:

Entsprechend der Haushaltsüberwachungslisten für den Bereich „Hilfen zur Erziehung“ ist festzustellen, dass sich der finanzielle Mehrbedarf für den UA 45600 - Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder- und Jugendliche - stetig erhöht hat. Dafür ergeben sich folgende Gründe:

- gestiegene Personal-/Sach- und Betriebskosten im Rahmen der Leistungs-/Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen zwischen Träger und Jugendamt
- gestiegene Fallzahlen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche und
- verlängerte Dauer der Hilfeleistungen.

Auf die genannten Gründe wird im Folgenden näher eingegangen.

a) Leistungs-/Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen

Gemäß § 79 SGB VIII ist das Jugendamt als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Gesamtverantwortung, die Gesamtheit der Leistungen und Angebote entsprechend des SGB VIII umzusetzen. Die Erfüllung erfolgt vorrangig über die Freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 und 4 SGB VIII). Mit den Freien Träger werden Leistungs-/Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen für die entsprechenden Leistungsbereiche (u.a. Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII; Hilfen für junge Volljährige gemäß § 42 SGB VIII) abgeschlossen.

Grundlage dafür bildet die Leistungsbeschreibung zwischen dem Träger und dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Diesbezüglich werden Inhalt, Umfang und Qualität der durchzuführenden Leistung vereinbart. Darauf aufbauend erfolgt die finanzielle Betrachtung durch den Abschluss der Entgeltvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Träger und Jugendamt. Diese enthält Kostenpositionen wie:

- Personalkosten (Fachkräfte, Verwaltungskräfte)
- Sachkosten (Lebensmittel, Betriebskosten, Verwaltungs-, Betreuungskosten etc.)
- Mietkosten
- Instandsetzung.

Entsprechend der Platzzahl und Auslastungsquote wird der entsprechende Entgeltsatz für eine Leistung für einen bestimmten Vereinbarungszeitraum vereinbart. Über den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erhält der Träger die entsprechenden Ausgaben monatlich. Die abzuschließenden Entgeltvereinbarungen werden zwar unter der Prämisse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit abgeschlossen. Jedoch unterliegen einige Kostenpositionen den marktüblichen Anpassungen.

Demnach ergaben sich im Jahr 2023 sowie fortführend im Jahr 2024 durch die Träger

- Anpassungen der Wochenarbeitszeit von 40 h auf 39 h verbunden mit Personalaufstockung sowie
 - Tarifkostensteigerungen (Angleich TVÖD, Stufenanpassung),
- die in der Kostenposition Personal erhebliche Mehrausgaben mit sich gebracht haben.

b) Fallzahlen und Betreuungstage sowie Dauer der Hilfen

Für den UA 45600 ergeben sich folgende Fallzahlen und Betreuungstage:

HH-Stelle	Bez.	Entwicklung Fallzahlen /Betreuungstage in Fachleistungsstunden (FLS)	
		01.01. bis 31.07.2023	01.01. bis 31.07.2024
45600.76290	Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	302 Hilfen 61.165 FLS	380 Hilfen 75.062 FLS
45600.77290	Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	97 Hilfen 15.910 Betreuungstage	94 Hilfen 16.012 Betreuungstage
45610.77290	Hilfen für junge Volljährige	45 Hilfen 5.988 Betreuungstage	36 Hilfen 5.936 Betreuungstage
45610.77291	Hilfen für junge Volljährige	17 Hilfen 2.570 Betreuungstage	22 Hilfen 3.663 Betreuungstage

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass sich insbesondere die Fallzahlen und Betreuungstage im ambulanten Bereich (Gr. 76), d.h. Fachleistungsstunden an dem Klienten erhöht haben. Aufgrund des neuen Schuljahres muss im Jahresverlauf mit einem weiteren Fallzahlenanstieg gerechnet werden.

Die Dauer der Hilfen hat sich generell verlängert, sodass ambulant sowie innerhalb der Trägereinrichtungen mehr Betreuungsstunden durch die Träger geleistet werden mussten. Im Rahmen der Abrechnung führt dies zu entsprechenden Mehrausgaben.

c) Abgleich Haushalt – Tatsächliche Abrechnung

Generell hat sich für den Bereich Hilfen zur Erziehung (HzE) aufgrund von Steigerungen im Personal- und Sachkostenbereich in den letzten Jahren ein ausgabeseitiger Mehrbedarf entwickelt.

Es ist erkennbar, dass bereits der Planansatz 2024 nicht auskömmlich für die Bewirtschaftung im laufenden Jahr ist. Bereits in der Halbjahresanalyse zum 30.06.2024 wurde ein voraus. Mehrbedarf für den Bereich HzE durch das Jugendamt angezeigt.

Wird der Deckungsring HHSt. 45100.71800 betrachtet, so ist die finanzielle Entwicklung der pflichtigen Ausgaben nach SGB VIII deutlich gestiegenen.

RE 2021	RE 2022	RE 2023	Plan 2024	Prognose RE 2024
in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
32.848.753,14	44.651.688	50.076.899	48.086.150	55.477.951,65

Zur Absicherung der prognostizierten Ausgaben für das Jahr 2024 ist eine entsprechende Mittelbereitstellung notwendig.

Hinweise zu der Deckung der Mehrausgaben:

Zur Sicherung vorgenannter Mehrausgaben mussten im Gesamthaushalt verschiedene Deckungsvorschläge unterbreitet werden. Die Minderausgaben ergeben sich aufgrund bisher nicht umgesetzter Mittel.

Mehreinnahmen können u. a. durch nicht veranschlagte Mittel im Rahmen des Digitalpaktes V gesichert werden (Zuwendungsbescheid vom 01.11.2022 und Änderungsbescheid vom 07.05.2024).

3. Kulturdirektion

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan bisher	bereits bestätigte üapl. MB	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber.	Plan neu
				in EUR		in EUR	in EUR
Mehrausgabe:	33110.71500	41	Zuschuss Eigenbetrieb Theater	21.832.094	0	1.800.000	23.632.094
Summe Mehrausgaben						1.800.000	
Deckung durch:							
Mehreinnahmen:	33110.17100	41	Zuweisung vom Land	9.310.000		1.000.000	10.310.000
	33110.17110	20	Zuweisung vom Land Theaterpauschale	700.000		150.000	850.000
Zwischensumme Mehreinnahmen						1.150.000	
Minderausgaben:	00000.41000	11	DZ SN 1 - Personalkosten	234.302.900	-1.532.000	-40.000	232.730.900
	30000.41610	41	Beschäftigungs-entgelte	100.000		-50.000	50.000
	30040.54900	41	Sonstige Bewirtschaftungskosten "Schaufenster Löbertor"	61.000		-50.000	11.000
	31070.53000	62	Mieten und Pachten	50.000		-40.000	10.000
	31070.54900	41	Sonstige Bewirtschaftungskosten	20.000		-20.000	0
	36600.51010	23	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	1.000.000		-200.000	800.000
	61001.65510	61	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten Projektentwicklung ICE-City	100.000		-80.000	20.000
	61010.65500	61	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	60.000		-40.000	20.000
	61010.65510	61	Fortschreibung ISEK / Gutachten und Studien	100.000		-70.000	30.000
	61500.51100	61	Ordnungsmaßnahmen Bauhütte Petersberg	300.000		-60.000	240.000
Zwischensumme Minderausgaben						-650.000	
Summe Deckung:						1.800.000	

Begründung:

Laut der monatlichen Berichterstattung des Eigenbetriebs Theater Erfurt (Stand Juli 2024) zeichnet sich laut der Liquiditätsplanung bis zum Jahresende eine Finanzierungslücke i.H.v. ca. 1,8 Mio. EUR ab.

Zur Absicherung des Liquiditätsbedarfes und zur Vermeidung von zusätzlich anfallenden Zinsausgaben für ggf. notwendige Kassenkredite ist eine zusätzliche Finanzierung in Höhe von 1,8 Mio. EUR erforderlich.

Die Aufnahme von Kassenkrediten würde bei ca. 5 % Soll-Zinsen in den kommenden Monaten weitere nicht geplante Kosten im 5-stelligen Bereich (überschlägig von Oktober 2024 bis Januar 2025 ca. 30.000 EUR) verursachen, die die angespannte finanzielle Situation des Theaters weiter enorm verschärfen würde.

Der Hintergrund zur entstandenen Liquiditätslücke ist wie folgt begründet:

Das Theater Erfurt wies zu Beginn des Jahres 2024 einen Liquiditätsbestand von ca. 2 Mio. EUR aus. Hierin enthalten sind ca. 700 TEUR Fördermittel für die Inspizientenanlage, welche derzeit final in Betrieb genommen wird. Die Liquidität reduzierte sich seit Beginn des Jahres monatlich. Den monatlichen Zuschüssen i.H.v. ca. 1,8 Mio. EUR stehen 1,8 – 2,1 Mio. EUR Personalaufwendungen gegenüber. Die derzeit bestehende Finanzierungsvereinbarung enthielt die Tarifanpassungen des TVöD bisher nicht.

Die doppelte Struktur der Theaterleitung verursacht weitere Kosten bzw. hohe Rückstellungen. Die Domstufen-Festspiele 2023 hatten auf die Finanzierungslücke mittelbar Einfluss, da der Liquiditätsbestand höher gewesen wäre, wenn mehr Tickets verkauft worden wären. Des Weiteren sind beim Einkauf Preissteigerungen auf Grund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu verzeichnen. Im Fazit ist die Finanzierungslücke 2024 u.a. auf die Tarifierhöhungen sowie gestiegener Ausgaben zurückzuführen.

Maßnahmen einer langfristigen Konsolidierung finden sukzessive ihre Umsetzung, wie entsprechende Risikoanalysen der Leitung des technischen Bereiches, des Finanzmanagements u.a.m. Darüber hinaus erfolgt eine restriktivere Stellenbesetzung sowie die Anpassung des Stellenplans nach aktuell erforderlichen Bedarfen und unmittelbaren Notwendigkeiten.

Hinweise zu der Deckung der Mehrausgaben:

Zur Sicherung der vorgenannten Mehrausgaben mussten im Gesamthaushalt verschiedene Deckungsvorschläge unterbreitet werden. Die Minderausgaben ergeben sich aufgrund bisher nicht umgesetzter Mittel.

Die Mehreinnahmen resultieren zum einen aus dem Festsetzungsbescheid für den Kulturlastenausgleich einschließlich der Theaterpauschale vom 04.09.2024. Zum anderen werden 1,0 Mio. EUR Einnahmen zusätzlich aus der Zuweisung des Landes aus der einmaligen Aufstockung der institutionellen Förderung für das Theater bereitgestellt, unter der Voraussetzung das die Stadt einen Eigenanteil von 800.000,00 € zur Verfügung stellt.

4. Jugendamt

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Plan bisher in EUR	bereits bestätigte üapl. MB	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber. in EUR	Plan neu in EUR
Mehrausgabe:	48100.78700	51	Leistungen nach dem UhVorschG	8.200.000	0	1.050.000	9.250.000
Summe Mehrausgaben						1.050.000	
Deckung durch:							
Mehreinnahmen:	48100.16100	51	Erstattungen vom Land	5.400.000	0	800.000	6.200.000
	48100.24300	51	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich- rechtlich Unterhaltsverpflichtete	1.000.000	0	200.000	1.200.000
	48100.26100	51	Verzugszinsen	110.000	0	50.000	160.000
Summe Deckung:						1.050.000	

Begründung:

Die finanzielle Mittelbereitstellung für die Leistungen des Unterhaltsvorschussgesetzes, die auf Grund der Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch die Stadtverwaltung zu leisten sind, ist unabweisbar. Die Deckung ist durch Mehreinnahmen, die im Zusammenhang mit den Mehrausgaben stehen, gewährleistet.

Der Finanzbedarf im Unterhaltsvorschuss steigt aufgrund folgender Bedingungen:

- Anstieg der Fallzahlen.
Im März 2024 waren noch 2832 Personen unterhaltsberechtigt. Im Oktober beläuft sich die Anzahl auf 2912 Personen.
- Anhebung der Unterhaltsvorschussätze
In den 3 Altersstufen wurden die Unterhaltsvorschussätze wie folgt angepasst:

Altersstufe	in Jahren	Erhöhung zum Vorjahr
1.	0 bis 5 Jahre	+ 43 EUR
2.	6 bis 11 Jahre	+ 49 EUR
3.	12 bis 17 Jahre	+ 57 EUR

Diese Erhöhungen gelten pro Kind und Monat.

- gestiegener Selbstbehalt der Unterhaltspflichtigen
Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) des Unterhaltszahlers beträgt ab 2024 für den nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.200 Euro

statt bisher 1.120 Euro) und für den erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.450 Euro (statt bisher 1.370 Euro)

Beschluss zur Drucksache Nr. 1664/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Jahresrechnung 2023

Genaue Fassung:

Die Jahresrechnung 2023 und der Rechenschaftsbericht 2023 werden dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1822/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Konzeption Amt für Migration: Beteiligung der migrantischen Communitys sicherstellen

Genaue Fassung:

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister, im Rahmen der Konzeption für ein mögliches Amt für Integration und Migration die entsprechenden Migrantenselbstorganisationen zu beteiligen, sowie deren Bedarfe an ein solches Amt zu erörtern. Es wird darum gebeten, einen Bericht über die entsprechenden Bedarfe den zuständigen Ausschüssen im 2. Quartal 2025 vorzulegen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1836/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Aufarbeitung rechter Gewalterfahrungen in der DDR und Transformationszeit in Erfurt

Genauere Fassung:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zusammen mit der Universität Erfurt eine Kooperation hinsichtlich wissenschaftlich-partizipativer Forschung für die Aufarbeitung rechtsextremer Gewalterfahrungen in Erfurt Ende der 1980er bis in die 1990er Jahre zu prüfen. Dabei sollen insbesondere die Perspektiven verschiedener gesellschaftlich ausgegrenzter Gruppen – migrantisch gelesene Personen, Jüdinnen und Juden, Menschen, die sich Subkulturen zugehörig fühlen, queere und queer gelesene Personen, Menschen mit Behinderung – einbezogen und wissenschaftlich fundierte Ansätze mit partizipativen Formaten für eine Aufarbeitung in der Stadtgesellschaft verbunden werden. Die Ergebnisse entsprechender Gespräche werden im II. Quartal 2025 vorgelegt

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1838/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Städtischer Zuschuss für Investitionsvorhaben „Reitverein Kinderleicht e.V.“ Stotterheim

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister unterbreitet einen Vorschlag für die Bezuschussung an den Reitverein Kinderleicht e. V. Stotterheim für den Bau eines von der städtischen Bauordnungsbehörde geforderten neuen überdachten Mistplatzes. Der Oberbürgermeister tritt dazu auch in Gespräche mit dem Landessportbund Thüringen ein.

02

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, den Zeitplan zur Umsetzung der Auflage der Bauordnungsbehörde für den Bau des neuen Mistplatzes so zu gestalten, dass die Finanzierung und bauliche Umsetzung ordnungsgemäß erfolgen können.

03

Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat über die Umsetzung der BP 01 und 02.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1884/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Stellplatzablösesatzung: Kommunale Mobilitätsangebote auskömmlich gegenfinanzieren

Genaue Fassung:

Die Stadtverwaltung überarbeitet die Stellplatzablösesatzung hinsichtlich ihrer Ziele und Ablösesummen und legt dem Stadtrat die Änderungssatzung in Abhängigkeit der Beschlusslage über die Stellplatzsatzung zum Ende des III. Quartals 2025 als Beschlussvorlage vor.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1906/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Neuwahl bzw. Wahl von Schiedspersonen

Genaue Fassung:

Für den Schiedsbezirk I wird Herr Matthias Schubert als Schiedsmann gewählt.

Für den Schiedsbezirk II wird Herr Jörg Schaub als Schiedsmann wiedergewählt.

Für den Schiedsbezirk III wird Herr Reiner Latzko als Schiedsmann gewählt.

Für den Schiedsbezirk IV wird Frau Pia Hemmelmann als Schiedsfrau gewählt.

Für den Schiedsbezirk V wird Frau Ute Günther als Schiedsfrau gewählt.

Für den Schiedsbezirk VI wird Herr Wolfgang Schmidt-Brücken als Schiedsmann gewählt.

Für den Schiedsbezirk VIII wird Herr Ralf Stieler als Schiedsmann gewählt.

Für den Schiedsbezirk IX wird Frau Sylvana Franke als Schiedsfrau gewählt.

Für den Schiedsbezirk X wird Herr Martin Reichenbach wiedergewählt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1966/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung: Anpassung § 16 und § 17

Genaue Fassung:

Die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nach Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf Grundlage der §§ 19. Abs 1. Und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKo) – in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVo) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 06.11.2024 (Beschluss zur Drucksache Nr. 1966/24) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 16 wird wie folgt ergänzt:

§ 16 Ehrenbezeichnung

(6) Alle Personen, die nach Abs. 2 die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ erhalten haben, erhalten nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat bis an ihr Lebensende eine Jahreskarte, welche sie frei aus einem Katalog, bestehend aus Jahreskarten von städtischen Unternehmen, wählen können.

Auch die Personen, welche die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ aus den vergangenen Wahlperioden erhielten, dürfen ebenfalls ab 01. Januar 2025 bis an ihr Lebensende jährlich eine Jahreskarte aus dem Leistungsangebot städtischer Unternehmen wählen.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbeitrag in Höhe von **275 Euro** und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von **30 Euro** zusammensetzt. **Sachkundige Bürger nach § 27 Abs. 5 ThürKO erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für die Teilnahmen an Ausschusssitzungen.** Erstreckt sich eine Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse über mehr als einen Tag, wird die Sitzung für die Bestimmung des Sitzungsgeldes so behandelt, als ob mehrere Sitzungen stattgefunden haben. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. Die Sitzungen können digital, hybrid oder in physischer Anwesenheit erfolgen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt. Die Teilnahme an den besonderen Sitzungsformen des § 36a ThürKO wird nach den für Sitzungen geltenden Bestimmungen entschädigt.

(2) Eine zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten

- a) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 300 Euro
- b) die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 300 Euro
- c) der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 200 Euro

d) die Stellvertretende Fraktions-, Ausschuss- und Stadtratsvorsitzende für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **30 Euro**

(3) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und zwar:

bis	500	Einwohner	318,00 Euro
von	501 bis 1000	Einwohner	396,00 Euro
von	1001 bis 2000	Einwohner	468,00 Euro
von	2001 bis 3000	Einwohner	540,00 Euro
von	3001 bis 5000	Einwohner	612,00 Euro
von	mehr als 5000	Einwohner	690,00 Euro

Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von **30 Euro** nach Maßgabe des Absatzes 1.

Stellvertretende Ortsteilbürgermeister erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **30 Euro** für jede Sitzung des Ortsteilrates, in der sie den Vorsitz führen.

(4) Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten beträgt:

Oberbürgermeister	515 Euro
Bürgermeister	309 Euro
Beigeordneter	206 Euro

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete beträgt 153,39 Euro. Ist dem ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereiches nach §32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 572,65 Euro.

(5) Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmenden Personen erhalten **ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für jede Sitzung**, sofern die zugrundeliegende Regelung die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

(6) Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, den sie als Beschäftigte erleiden. Selbstständige Tätigkeiten erhalten eine Pauschalentschädigung von **40 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Personen, die nicht erwerbstätig (Hausfrauen, Hausmänner, Studenten) sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von **30 Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und für die Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr gewährt. Ehrenamtlich an der Verwaltung teilnehmenden Personen und Stadtratsmitglieder erhalten gegen entsprechenden Nachweis Kinderbetreuungskosten für in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr bis zu einem Stundensatz von höchstens **25 Euro**. Weiterhin werden für im gemeinsamen Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe 1 Betreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens **25 Euro** ersetzt. Im Rahmen des Nachweises von Betreuungskosten bestätigt der Antragsteller, dass während der geltend gemachten Zeiträume

keine andere in seinem Haushalt lebende volljährige Person die Betreuung übernehmen konnte.

- (7) Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister erhalten als pauschale Abgeltung der Fahrkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück eine Jahreskarte zur Benutzung der städtischen Nahverkehrsmittel für das Stadtgebiete oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je gefahrene Kilometer oder bei Benutzung eines Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 7 Cent je gefahrenem Kilometer. Stadtratsmitglieder erhalten neben einer Jahresfahrkarte nach Satz 1 für die Rückfahrt zum Wohnort einen Taxischein bzw. die Kosten für die Taxifahrt erstattet, wenn sie darlegen, dass der Wohnort nach dem Ende der Sitzung nicht mehr durch öffentlichen Personenverkehr bedient wird. Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmenden Personen im Sinne des Absatzes 5 erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrkosten Einzelfahrscheine zur Benutzung städtischer Nahverkehrsmittel oder bei Benutzung des eigenen Kfz oder Fahrrades Wegstreckenentschädigung zwischen Wohnort und Sitzungsort.
- (8) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung gem. § 16 Abs. 7 S.1. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter erhalten die Entschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen auch, wenn sie den Umlegungsausschuss bei Erörterungsterminen und/oder Gerichtsverfahren vertreten.

Artikel 2: Inkrafttreten

Die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1972/24 der Sitzung des Stadtrates vom 06.11.2024

Änderung der Besetzung sachkundiger Bürger für die Fraktion Die Linke

Genauere Fassung:

01

Herr Markus Zieger wird als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung abberufen.

Frau Juliane Zieger wird als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung berufen

02

Frau Felizia Möhle wird als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung berufen.

03

Frau Elke Bechstedt wird als sachkundige Bürgerin für den Ausschuss Wirtschaft und Beteiligungen sowie den Werksausschüssen Thüringer Zoopark Erfurt, Entwässerungsbetrieb, Erfurter Sportbetrieb, Theater Erfurt und Multifunktionsarena Erfurt berufen.

04

Herr Johannes Häfke wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt berufen.

05

Herr Ralf Gamers wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Bildung und Schulsport berufen.

06

Herr Christian Aderhold-Dorfner wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr berufen.

07

Frau Wiebke Mros wird als 3. sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr berufen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister